

Bundesrat

Drucksache 168/92

11. 03. 92

EG

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

49. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 1991)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (41) — 689 00 — In 62/92

Bonn, den 11. März 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich den

49. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik
Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften
(Berichtszeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 1991).

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Kohl

**49. Bericht der Bundesregierung über die Integration der
Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften
(Berichtszeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 1991)**

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Überblick über die wesentlichen Entwicklungen	4
I. Europäische Gemeinschaft	4
II. Schwerpunkte der Europäischen Politischen Zusammenarbeit	9
B. Ausbau der Gemeinschaft und Integration nach innen	12
I. Institutionelle Fragen	12
1. Regierungskonferenz zur Politischen Union	12
2. Regierungskonferenz zur Wirtschafts- und Währungsunion	14
3. Europäisches Parlament	15
4. Rat	15
5. Kommission	15
6. Europäischer Gerichtshof	15
7. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Kommission	16
8. Beteiligung der Länder am Integrationsprozeß	17
9. Verwendung der deutschen Sprache in der Gemeinschaft	18
10. Dienstrecht der Bediensteten der Gemeinschaft	19
II. Europa der Bürger	20
III. Rechtliche Zusammenarbeit und innere Sicherheit	23
1. Abbau der Binnengrenzen	23
2. Innere Sicherheit	24
3. Zusammenarbeit in justiziellen und konsularischen Fragen	25

	Seite
IV. Wirtschaftspolitik	26
1. Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik	26
2. Industriepolitik	27
V. Finanzpolitik	28
1. Haushalt	28
2. Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten des EG-Haushalts ..	29
3. Finanzierung der Agrarpolitik	29
VI. Steuerpolitik	30
VII. Der Gemeinsame Markt	32
1. Vollendung des Binnenmarktes	32
2. Maßnahmen der Bundesregierung zur Vorbereitung auf den Gemeinsamen Markt	32
VIII. Gemeinsamer Markt für Waren	33
1. Abbau technischer Handelshemmnisse	33
2. Lebensmittelrecht	34
3. Arzneimittelrecht	35
4. Gemeinsamer Stahlmarkt	36
5. Binnenmarkt für Energie	37
IX. Gemeinsamer Markt für Dienstleistungen	37
1. Bankenrecht	37
2. Versicherungsrecht	38
3. Öffentliches Auftragswesen	38
4. Telekommunikation und Post	39
X. Erleichterung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zu- sammenarbeit	41
1. Marken- und Schutzrechte	41
2. Patent- und Urheberrechte	42
3. Gesellschaftsrecht	43
XI. Politik für kleine und mittlere Unternehmen	43
XII. Verbraucherpolitik	45
XIII. Wettbewerbspolitik	47
XIV. Strukturpolitik	49
1. Europäischer Regionalfonds (EFRE)	49
2. Europäischer Sozialfonds (ESF)	50
3. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Land- wirtschaft, Abt. Ausrichtung (EAGFL)	50
4. Einsatz der Strukturfonds für die neuen Länder und Berlin (Ost)	50
5. Europäische Infrastruktur	51
6. Europäische Investitionsbank	51
XV. Umweltpolitik	53
1. Allgemeines	53
2. Luftreinhaltepolitik	54
3. Klimaschutz/Schutz der Ozonschicht	54
4. Gewässerschutz	54
5. Abfallwirtschaft	55
6. Naturschutz	55
7. Umweltgefahrstoffe	55

	Seite
XVI. Verkehrspolitik	56
1. Straßenverkehr	56
2. Luftverkehr	57
3. Binnenschifffahrt	58
4. Seeverkehr	58
5. Transit durch Drittländer	58
XVII. Forschungs- und Technologiepolitik	59
XVIII. Bildungs-, Jugend- und Kulturpolitik	61
1. Bildungspolitik	61
2. Jugendpolitik	62
3. Kulturelle Zusammenarbeit	62
XIX. Sozialpolitik	63
XX. Gesundheitspolitik	65
XXI. Frauenpolitik	67
XXII. Sportpolitik	68
XXIII. Tourismuspolitik	69
XXIV. Agrarpolitik	69
1. Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik	69
2. Agrarmarktpolitik	70
3. Agrarrecht	72
4. Tierschutz	75
XXV. Fischereipolitik	76
C. Außenbeziehungen und Entwicklungspolitik	77
I. Außenwirtschaftspolitik	77
1. Außendimension des Binnenmarktes	77
2. Handelspolitik	77
3. Allgemeine Zollpräferenzen	78
4. Antidumping/Ausgleichszollverfahren	78
II. Beziehungen zu den USA und Japan	79
III. Beziehungen zu den EFTA-Staaten/Beitrittsanträge	80
IV. Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas	81
V. Beziehungen zu den Mittelmeerländern	83
VI. Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens ..	85
VII. Beziehungen zu Lateinamerika und Asien	86
VIII. Beziehungen zu den AKP-Staaten	86
IX. Weitere Bereiche der Entwicklungspolitik	88
X. Grundstoffpolitik	89
D. Europäische Politische Zusammenarbeit	90
Sachregister	101

A. Überblick über die wesentlichen Entwicklungen

I. Europäische Gemeinschaft

1. Niederländische Präsidentschaft, Schwerpunkte

Höhepunkt der niederländischen Präsidentschaft war der Europäische Rat in Maastricht vom 9./10. Dezember 1991. Nach einjährigen Verhandlungen gelang die Einigung in den Regierungskonferenzen zur Politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion, die in einem einzigen „Vertrag über die Europäische Union“ zusammengefaßt sind. Der Vertrag wurde am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet; bis Ende 1992 sollen die nationalen Ratifizierungsverfahren abgeschlossen sein, damit die Konferenzergebnisse gleichzeitig mit der Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 in Kraft treten können. Mit dem Vertrag wird die Europäische Union gegründet, wenn auch noch nicht vollendet.

In der historischen Perspektive der Europäischen Union war der Europäische Rat Maastricht eines der bedeutendsten Gipfeltreffen der Gemeinschaft seit der Unterzeichnung der Römischen Verträge.

Im Binnenmarktprogramm waren zum Jahresende 1991 80 % der vorgesehenen Maßnahmen vom Rat endgültig verabschiedet bzw. als Gemeinsamer Standpunkt festgelegt.

Die Staaten der EG und der EFTA einigten sich im Oktober 1991 politisch über die Errichtung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen. Die Unterzeichnung des Abkommens mußte allerdings wegen der Kritik des Europäischen Gerichtshofes am vorgesehenen System der gerichtlichen Kontrolle verschoben werden.

Die Zusammenarbeit mit den Staaten Mittel- und Osteuropas erhält durch die Assoziierungsabkommen mit Ungarn, Polen und der CSFR, die im Dezember 1991 unterzeichnet wurden, eine neue Qualität.

2. Europäische Union, Vertrag

Die Gemeinschaftsverträge (EWG, EGKS, EURATOM) wurden fortentwickelt und um die Wirtschafts- und Währungsunion ergänzt. Die Bereiche der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Innen- und Justizpolitik wurden in den Vertrag einbezogen. Erstmals sind föderale Elemente in die Vertragsstruktur eingeführt worden. Damit ist die Grundstruktur der Europäischen Union eindeutig vorgegeben.

3. Regierungskonferenz zur Politischen Union

In der Regierungskonferenz zur Politischen Union wurden beim Europäischen Rat in Maastricht wichtige Fortschritte bei der Erweiterung der Kompetenzen der Gemeinschaft und der Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments erzielt.

Die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) wird zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fortentwickelt, deren Kernstück die alle Mitgliedstaaten bindende „gemeinsame Aktion“ darstellt (vgl. Ziffer 28). Über die Durchführung einstimmig beschlossener Aktionen kann mit Mehrheit entschieden werden. Die verteidigungspolitische Dimension der Gemeinschaft ist vertraglich verankert. Die WEU, operativer ausgestaltet, wird integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union.

Durch die Einbeziehung der Innen- und Justizpolitik wurde u. a. den Notwendigkeiten Rechnung getragen, die sich aus dem Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen ergeben.

In der Sozialpolitik einigten sich elf Mitgliedstaaten über die Einführung der Mehrheitsentscheidung in verschiedenen Bereichen, wobei allerdings für besonders sensible Bereiche wie die soziale Sicherheit und die Mitbestimmung die Einstimmigkeit beibehalten wird.

Den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten wird als Unionsbürger gemeinschaftsweites Aufenthaltsrecht garantiert. Sie erhalten Wahlrecht zum Europäischen Parlament und kommunales Wahlrecht am Wohnsitz. Für das Wahlrecht zum Europäischen Parlament werden bis Ende 1993, für das Kommunalwahlrecht bis Ende 1994 Modalitäten vom Rat festgelegt.

Zur Unterstützung der wirtschaftlich schwächeren Mitgliedstaaten soll bis Ende 1993 ein Kohäsionsfonds speziell für Vorhaben des Umweltschutzes und der Verkehrsinfrastruktur geschaffen werden.

4. Wirtschafts- und Währungsunion

Der Europäische Rat Maastricht einigte sich über die vertraglichen Grundlagen der Wirtschafts- und Währungsunion.

Mit dem Ergebnis von Maastricht ist der Weg zur stufenweisen Vollendung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion klar vorgezeichnet und unwiderruflich festgelegt.

Das Vertragswerk trägt in Struktur und Inhalt deutsche Handschrift. Es ist eine geeignete Grundlage für den weiteren irreversiblen wirtschaftlichen und monetären Integrationsprozeß. Alle für uns wichtigen Sachpunkte konnten durchgesetzt werden. Die Part-

ner haben unseren Grundansatz akzeptiert, daß eine europäische Währung mindestens genauso stabil sein muß wie die Deutsche Mark. Hierfür sind die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen und ein klarer Fahrplan geschaffen.

5. Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament hat im 2. Halbjahr 1992 die Regierungskonferenzen zur Politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion aktiv begleitet. Daneben hat es sich u. a. weiter mit den Veränderungen in Mittel- und Osteuropa befaßt.

In der Regierungskonferenz zur Politischen Union konnte eine deutliche Erweiterung der Rechte und Befugnisse des Europäischen Parlaments durchgesetzt werden, auch wenn die Bundesregierung nicht alle ihre Ziele erreicht hat.

6. Wirtschaftliche Entwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Gemeinschaft verlief 1991 in den einzelnen Mitgliedstaaten differenziert, insgesamt aber deutlich weniger günstig als im Vorjahr. Die Wachstumsrate hat sich von 2,8 % auf 1,3 % verringert und die Arbeitslosenquote von 8,4 % auf 8,6 % erhöht. Die Inflationsrate hat sich von 5,2 % auf 5 % geringfügig ermäßigt. Die Kommission geht in ihrem im Dezember 1991 vorgelegten Wirtschaftsjahresbericht von einer leichten Konjunkturerholung im Jahre 1992 aus.

7. Binnenmarkt

Ein Jahr vor dem Zieldatum 31. Dezember 1992 setzen die Arbeiten zur Vollendung des Europäischen Binnenmarktes zum entscheidenden Endspurt an. Ende Dezember 1991 waren gut 4/5 der Binnenmarktvorhaben vom Rat beschlossen und im Durchschnitt 77 % der Richtlinien in nationales Recht umgesetzt.

Die wichtigsten Fortschritte wurden im 2. Halbjahr 1991 mit der Verabschiedung der befristeten MWSt-Übergangsregelung und der politischen Einigung zur Annäherung der MWSt- und Verbrauchssteuersätze erzielt. Weitere wichtige Beschlüsse wurden zur Verwirklichung des gemeinsamen Marktes für Automobile, zur Dienstleistungsfreiheit bei Schadensversicherungen, zur Liberalisierung bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, in den Bereichen Verkehrspolitik und Arzneimittel sowie zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise gefaßt.

Bis zur Jahresmitte 1992 sollen Fortschritte vor allem bei den noch ausstehenden wichtigen Binnenmarktvorhaben in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Veterinärwesen und Pflanzenschutz sowie bei der Liberalisierung des Luft- und Seeverkehrs erzielt werden. Der entscheidende Testfall für den Binnenmarkt bleibt der Abbau der Binnengrenzkontrollen für Personen und Waren. Die Bundesregierung wird

mit Kräften dazu beitragen, daß die noch offenen Vorhaben rechtzeitig vor Ende 1992 verabschiedet werden können.

8. Agrarpolitik

Die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die Kommission sind sich einig, daß eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wegen hoher Agrarüberschüsse, steigender Haushaltsbelastungen und wachsender Spannungen im Welthandel notwendig ist. Hierzu hat die Kommission am 22. Juli 1991 die „Mitteilung über die künftige Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik“ vorgelegt und ihre darin enthaltenen Vorstellungen Ende Oktober/Anfang November 1991 mit ihren förmlichen Vorschlägen für eine grundlegende Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik konkretisiert. Die Vorschläge betreffen Getreide, Hülsenfrüchte, Trockenfutter, Tabak, Milch, Rindfleisch, Schafffleisch und flankierende Maßnahmen (Umwelt, Aufforstung, Vorruhestand).

Die Verhandlungen im Rat sind angelaufen. Während über die Notwendigkeit der Reform Einigkeit besteht, gehen die Meinungen über die konkrete Ausgestaltung der Reform noch weit auseinander. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten hat wegen des noch ungewissen Fortgangs der GATT-Verhandlungen eine abwartende Haltung im Rat eingenommen.

Die Reform der Ölsaaten-Regelung wurde im Dezember 1991 vom Rat förmlich verabschiedet. Eine vorgezogene Verabschiedung der Regelung, die eine grundlegende Umstellung des Stützungsmechanismus bei Ölsaaten auf eine flächenbezogene Produzentenprämie vorsieht, war notwendig, um den Verpflichtungen der Gemeinschaft aus dem Schiedsspruch des sog. „Soja-Panels“ im GATT nachzukommen.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes wurde die Rechtsharmonisierung insbesondere in den Bereichen Nahrungsmittelverarbeitung und -handel sowie Veterinärwesen und Pflanzenschutz vorangebracht. Durch Annahme einer Tierschutzzerklärung auf dem Europäischen Rat in Maastricht am 9./10. Dezember 1991 sowie die Festlegung von Mindestanforderungen der Tierhaltung bei Zucht und Transport wurde den Belangen des Tierschutzes in besonderem Maße Rechnung getragen.

9. Sozialpolitik

Nachdem der Europäische Rat im Juni 1991 festgestellt hat, „daß die bei der Vollendung des Binnenmarktes erzielten Fortschritte nicht mit vergleichbaren Fortschritten in der Sozialpolitik einhergehen“, sind die Beratungen des Arbeits- und Sozialministerates über Vorhaben des Aktionsprogramms zur Umsetzung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer intensiviert worden. Bei den Arbeitsschutzvorhaben kommen die Beratungen weiter zügig voran. Mit der Verabschiedung der Richtlinie über die Bedingungen des Arbeitsvertrages oder des Arbeitsverhältnisses wurde erstmals seit

mehr als zehn Jahren wieder eine rein arbeitsrechtliche Richtlinie einstimmig beschlossen. Der Rat hat daneben über eine Reihe anderer Vorhaben aus dem Aktionsprogramm, darunter die sozialpolitisch wichtige Richtlinie zum Schutz von Schwangeren und Wöchnerinnen am Arbeitsplatz, politisches Einvernehmen erzielt.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin nachdrücklich für die rechtlich verbindliche Verankerung von sozialen Mindeststandards und die zügige Umsetzung des Aktionsprogramms ein.

10. Umweltpolitik

Im 2. Halbjahr 1991 konnten erhebliche Fortschritte in der gemeinschaftlichen Umweltpolitik erzielt werden. Dies gilt insbesondere für die nach mehrjährigen Verhandlungen nun erreichte Einigung über die Richtlinie Fauna, Flora, Habitat, mit der ein gemeinschaftsweites modernes Naturschutzrecht geschaffen wird, aber auch für die Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Chemikalienrechts und die Einführung des Umweltzeichens auf Gemeinschaftsebene als ein wichtiges marktwirtschaftliches Instrument.

Die Aussprachen über die Mitteilung der Kommission über eine Gemeinschaftsstrategie für weniger Kohlendioxidemissionen und mehr Energieeffizienz auf den gemeinsamen Tagungen des Rates (Energie und Umwelt) am 13. Dezember 1991 sowie auf der Tagung des Rates (Wirtschafts- und Finanzfragen) am 16. Dezember 1991 gestalteten sich schwierig. Es konnte eine Einigung darüber erzielt werden, daß die Kommission mit der Durchführung weiterer Studien und Analysen sowie der gleichzeitigen Erarbeitung und Vorlage konkreter Maßnahmenvorschläge einschließlich einer gemeinschaftsweiten kombinierten CO₂-/Energie-Steuer beauftragt wurde, so daß der Rat bis zum Mai 1992 über die Ausgestaltung einer gemeinschaftlichen Strategie rechtzeitig vor der VN-Konferenz Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Juni 1992 in Brasilien beschließen kann.

11. Verkehr

Im Bereich der Verkehrspolitik gelangte die Gemeinschaft zum Abschluß von Abkommen mit der Schweiz und Österreich über den Alpentransit. Die Abkommen markieren in mehrfacher Hinsicht eine neue Entwicklung in der Verkehrspolitik der Gemeinschaft:

- Sie legen für das weitere Wachstum im alpenquerenden Verkehr eindeutig den Akzent auf den umweltfreundlichen Schienenverkehr;
- der Straßengüterverkehr wird zu einer ständigen und durchgreifenden Modernisierung seiner Fahrzeuge gezwungen;
- es handelt sich hier um das wichtigste bisher von der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Verkehrs geschlossene Abkommen mit dritten Ländern.

Der Rat faßte ferner einen wichtigen Beschluß zur Verhinderung von Geschwindigkeitsüberschreitungen durch Lkw und Busse: Diese Fahrzeuge sind ab 1994 mit Geschwindigkeitsbegrenzern auszurüsten.

Der Rat legte die endgültige Marktordnung für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr innerhalb der Gemeinschaft fest: Dieser Verkehr kann ab 1993 mit einer lediglich auf qualitativen Zulassungsvoraussetzungen beruhenden „Europalizenz“ betrieben werden. Kontingente wird es nicht mehr geben.

Bei der Anlastung der Wegekosten innerhalb der Gemeinschaft konnten dagegen weiterhin keine Fortschritte erzielt werden.

12. Europa der Bürger

Der vom Europäischen Rat in Maastricht beschlossene Entwurf eines Vertrags über die Europäische Union enthält eine Reihe von Bestimmungen, die unmittelbar die Rechte der Bürger der Gemeinschaft verbessern werden.

Dazu gehört insbesondere die Schaffung einer Unionsbürgerschaft, die Aufenthalts-, Wahl- und Petitionsrechte vermitteln und Anspruch auf konsularischen Schutz gewähren wird. Der europäische Bürger wird nach dem neuen Vertrag an dem jeweiligen Ort seines Wohnsitzes sowohl das Kommunalwahlrecht als auch das Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausüben können.

Aber auch andere Elemente des neuen Vertrags werden für mehr Bürgernähe sorgen: Die größeren Rechte des Europäischen Parlaments, die Ernennung eines Bürgerbeauftragten durch das Parlament, die verstärkte regionale Zusammenarbeit und Schaffung eines Regionalausschusses sowie ein verbesserter Verbraucherschutz.

In den Verhandlungen zur Vollendung des Binnenmarkts konnten weitere Fortschritte und Verbesserungen erzielt werden, die unmittelbar den einzelnen Bürgern in der Gemeinschaft zugute kommen werden.

13. Gesundheitspolitik

Mit der im Rahmen der Regierungskonferenz zur Politischen Union erstmalig geregelten subsidiären Kompetenz der Gemeinschaft für Gesundheit, die auf die Verhütung von Krankheiten ausgerichtet ist, wird eine entscheidende Grundlage für zukünftige gesundheitspolitische Aktivitäten auf Gemeinschaftsebene geschaffen. Darüber hinaus sind weitere Integrationsfortschritte mit gesundheitspolitischer Auswirkung erzielt worden. Der Rat hat vier Richtlinienvorhaben zur Harmonisierung des Arzneimittelbereichs grundsätzlich gebilligt (Etikettierung und Packungsbeilage, Großhandelsvertrieb, Abgabe und Werbung). Darüber hinaus wurde ein Gemeinsamer Standpunkt zur Richtlinie über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen sowie über ein Verbot von Mundtabaken erreicht.

Die Beratungen über ein Verbot der Werbung für Tabakerzeugnisse, über die Angleichung der Rechtsvorschriften für Lebensmittel, die mit ionisierenden Strahlen behandelt sind, und über die Schaffung einer Europäischen Arzneimittelagentur wurden fortgesetzt.

14. EG-Haushalt

Der Präsident des Europäischen Parlaments stellte im Dezember 1991 den EG-Haushalt 1992 mit einem Volumen von 66,1 Mrd. ECU Verpflichtungsermächtigungen (VE) sowie 62,8 Mrd. ECU Zahlungsermächtigungen (ZE) fest. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Haushalt 1991 von etwa 11 % bei den VE und 12 % bei den ZE.

15. GATT-Verhandlungen

Seit der Sommerpause wurden die GATT-Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde in intensiven bilateralen Kontakten weiter vorangetrieben. Die Bundesregierung hat diesen Verhandlungsprozeß mit ihrem Beschluß vom 9. Oktober 1991, der die Kommission auf der Basis des neuen Ansatzes zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik zu nachdrücklichen Verhandlungen ermutigte, nachhaltig beeinflusst. Während des Transatlantischen Gipfels EG — USA gelang es Präsidentschaft und Kommission, Präsident Bush zur Aufgabe der amerikanischen Maximalforderungen in den Agrarverhandlungen zu bewegen. Der Europäische Rat in Maastricht am 9./10. Dezember 1991 bekräftigte seine Entschlossenheit, ein substantielles, ausgewogenes und alle Verhandlungsbereiche umfassendes Ergebnis der GATT-Verhandlungen bis Jahresende 1992 anzustreben.

16. Erweiterung der EG

Schweden stellte am 1. Juli 1991 den Beitrittsantrag; der Rat hat Ende Juli 1991 das in den Verträgen vorgesehene Verfahren eingeleitet. Den Beitrittsantrag Österreichs bewertete die Kommission in ihrer Stellungnahme vom 1. August 1991 positiv. Der Europäische Rat Maastricht hat die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen nach Abschluß der 1992 fälligen Verhandlungen zur Überprüfung des Eigenmittelbeschlusses und der damit verbundenen Fragen beschlossen. Die Kommission soll bis zum Europäischen Rat Lissabon (Juni 1992) einen Bericht zur Erweiterungsfrage vorlegen.

17. EFTA

Nach der Einigung über die bilateralen Alpentransitabkommen der EG mit der Schweiz und Österreich gelang im Oktober 1991 den Staaten der EG und der EFTA der Durchbruch bei den Verhandlungen über die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Im Europäischen Wirtschaftsraum werden — zeitgleich mit der Vollendung des Binnenmarktes am

1. Januar 1993 — binnenmarktähnliche Verhältnisse mit freiem Waren-, Personen-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr hergestellt. Nach der politischen Einigung über den EWR mußte allerdings die für das Jahresende 1991 vorgesehene Unterzeichnung des Abkommens verschoben werden, da der Europäische Gerichtshof das im EWR vorgesehene System der gerichtlichen Kontrolle beanstandete.

18. Transatlantische Beziehungen

Auf der Basis der 1990 verabschiedeten transatlantischen Erklärungen wurde der Dialog der Gemeinschaft mit den USA bzw. Kanada weiter intensiviert. Beim Gipfeltreffen zwischen Präsidentschaft (Ministerpräsident Lubbers), Kommission (Präsident Delors) und den USA (Präsident Bush) im November 1991 in Den Haag standen Fragen der Uruguay-Runde des GATT, die Energiepolitik im Zusammenhang mit der Europäischen Energiecharta und die Umweltpolitik im Mittelpunkt.

19. Japan

Die Gemeinschaft und Japan verabschiedeten im Juli 1991 eine Gemeinsame Erklärung zur Vertiefung des Dialogs und zum Ausbau der Zusammenarbeit. Im Rahmen der Koordination und Zusammenarbeit sollen ebenso politische, wirtschafts-, handels- und entwicklungspolitische Fragen wie auch die Bereiche Wissenschaft, Technik und Kultur behandelt werden. Der besondere politische Wert der Erklärung liegt in der Anerkennung der Rolle Japans und seiner globalen Verantwortlichkeit.

20. Mittel- und Osteuropa

Die Gemeinschaft setzte ihre Unterstützung der politischen und wirtschaftlichen Reformprozesse in den Staaten Mittel- und Osteuropas fort. Die Assoziierungsabkommen („Europaabkommen“) der Gemeinschaft mit Polen, Ungarn und der CSFR wurden im Dezember 1991 unterzeichnet. Neben der schrittweisen Errichtung einer Freihandelszone und einer Intensivierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit umfassen diese Abkommen auch die Institutionalisierung des politischen Dialogs und die kulturelle Zusammenarbeit. Die Abkommen enthalten ferner die Perspektive des Beitritts zur Gemeinschaft, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Mit Bulgarien wurden Sondierungsgespräche über Assoziierungsverhandlungen aufgenommen, auch mit Rumänien soll bald verhandelt werden.

Parallel dazu wird die Gemeinschaft Verhandlungen mit den baltischen Staaten und Albanien über Handels- und Kooperationsabkommen als Vorstufe von Assoziierungsabkommen führen.

Die Gemeinschaft beschloß zahlreiche Maßnahmen zur Unterstützung des Reformprozesses in der Sowjetunion (Nahrungsmittelhilfe, Kredite und Kreditbürg-

schaften, Technische Hilfe). Das Vorhaben, mit der Sowjetunion ein umfassendes Abkommen einschließlich des politischen Dialogs und der kulturellen Zusammenarbeit abzuschließen, konnte wegen des Auseinanderbrechens der Sowjetunion nicht umgesetzt werden. Die Gestaltung der vertraglichen Beziehungen der EG zur neuen Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) wird zur Zeit noch diskutiert (vgl. Ziffer 30).

21. Jugoslawien

Die Gemeinschaft steht im Zentrum der Bemühungen um eine friedliche Lösung des Konfliktes in Jugoslawien. Mit differenzierenden wirtschaftlichen Maßnahmen hat sie die Kräfte unterstützt, die konstruktiv am Friedensprozeß mitarbeiten und gleichzeitig ein deutliches Zeichen gegen Anwendung von Gewalt bei der Lösung der Probleme gesetzt.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß die neu entstandenen Republiken, wenn sie dies wünschen und die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, im Wege der Assoziierung mit der Gemeinschaft verbunden werden (vgl. Ziffer 29).

22. Mittelmeerpolitik, erneuerte

Nach der Unterzeichnung der 4. Generation der Finanzprotokolle mit den Maghreb- und Mashrekstaaten sowie mit Israel, die noch der endgültigen Genehmigung durch den Rat und im Fall von Marokko und Syrien auch der Zustimmung des Europäischen Parlaments bedürfen, stehen derzeit die Durchführungsverordnungen betreffend die Finanzprotokolle und die „horizontale Kooperation“ vor der Verabschiedung. Zusätzliche handelspolitische Maßnahmen werden in den Ratsgremien beraten. Die Bundesregierung hat sich nachdrücklich dafür eingesetzt, daß sich alle Mittelmeerdrittstaaten, mit denen die Gemeinschaft Assoziations- oder Kooperationsbeziehungen unterhält, an der horizontalen Kooperation beteiligen können.

23. Türkei, Malta

Neue Impulse für die Wiederbelebung des Assoziationsverhältnisses zwischen der Gemeinschaft und der Türkei gingen von den Zusammenkünften des Assoziationsrats (nach fünfjähriger Unterbrechung) am 30. September 1991 und des Assoziationsausschusses am 6. Dezember 1991 aus. Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen um einen Ausbau und eine Vertiefung der Assoziierung weiterhin mit allem Nachdruck.

Die Laufzeit der ersten Stufe des Assoziierungsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Malta wurde vom 1. Januar 1992 an um ein Jahr verlängert.

24. Nah- und Mittelost, Maghreb, Israel und die von Israel besetzten Gebiete

Bei der Eröffnung der Madrider Nahost-Friedenskonferenz am 30. Oktober 1991 hat die Präsidentschaft namens der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten deren Bereitschaft zur Mitwirkung am Wiederaufbau und an der wirtschaftlichen Entwicklung der Nahost-Region bekräftigt. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben angeboten, ihre umfangreichen Erfahrungen in der regionalen Zusammenarbeit einzubringen und bei den vorgesehenen multilateralen Verhandlungen über regionale Kooperation eine aktive Rolle zu übernehmen.

Am 22. Juli 1991 billigte der Rat die Maßnahmen zur Durchführung der auf Initiative der Bundesregierung im März 1991 beschlossenen Soforthilfe für Israel (187,5 Mio. ECU; zinsverbilligte Darlehen) und die palästinensische Bevölkerung in den von Israel besetzten Gebieten (60 Mio. ECU; Zuschuß).

Die Gemeinschaft ist bestrebt, ihre Zusammenarbeit mit der Union des Arabischen Maghreb (UMA) zu intensivieren und auf eine vertragliche Basis zu stellen. Die Kommission wurde beauftragt, entsprechende Vorschläge zu erarbeiten.

Am 1. Oktober 1991 beschloß der Rat das modifizierte Verhandlungsmandat für die Verhandlungen der Kommission mit dem Golf-Kooperationsrat GCC über ein Freihandelsabkommen EG-GCC.

25. Lomé IV — Abkommen

Das 4. AKP-EWG-Abkommen (Lomé IV) trat am 1. September 1991 in Kraft. Lomé IV hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Das Abkommen gewährt Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik einen weitgehend ungehinderten Zugang zum EG-Markt (mit Einschränkungen im Agrarbereich), eine Förderung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung durch finanzielle und technische Zusammenarbeit sowie die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse für wichtige Rohstoffe (STABEX und SYSMIN).

26. Lateinamerika und Asien

Am 17. Dezember 1991 beschloß der Rat, die den Andenstaaten Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru zur Unterstützung bei der Drogenbekämpfung eingeräumten und auf vier Jahre befristeten besonderen Zollpräferenzen auf die zentralamerikanischen Staaten auszudehnen, um nachteilige Folgen für deren Handel mit der EG zu vermeiden.

Das Kooperationsabkommen zwischen der EWG und Uruguay konnte am 4. November 1991 unterzeichnet werden. Das Kooperationsabkommen mit Paraguay wurde am 15. Juli 1991 paraphiert.

Die Kommission hat ihre vorbereitenden Arbeiten für die Neugestaltung der Kooperationsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den ASEAN-Staaten aufgenommen. Die Bundesregierung setzt sich inten-

siv für die Vertiefung der Zusammenarbeit mit dieser wirtschaftlich bedeutsamen Region ein.

Am 25. November 1991 beschloß der Rat das Mandat für die Verhandlung eines Handels- und Kooperationsabkommens der Gemeinschaft mit der Mongolei.

II. Schwerpunkte der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ)

27. Europäische Politische Zusammenarbeit, Überblick

Die außenpolitische Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten stand überwiegend im Zeichen der Jugoslawien-Krise und der rapiden Veränderungen in der (ehemaligen) Sowjetunion. Weitere Schwerpunkte waren der fortlaufende KSZE-Prozeß, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Ausschusses der Hohen Beamten sowie die institutionelle Fortentwicklung der KSZE, die Arbeit in den Vereinten Nationen (Stärkung der VN-Katastrophenhilfe, Waffentransfer-Register), die Beteiligung an der Nahost-Friedenskonferenz, die Regelung der Beziehungen mit Japan durch die Gemeinsame Erklärung vom 18. Juli 1991 und — wie stets — der Einsatz für die weltweite Achtung der Menschenrechte, wozu dem Europäischen Parlament der alljährliche Rechenschaftsbericht vorgelegt wurde. Im Nord-Süd-Dialog ist sich die Gemeinschaft ihrer Verantwortung als Hauptansprechpartner der Entwicklungsländer bewußt.

Die Verfahren der EPZ haben sich dabei weiterhin bewährt und fortentwickelt. Die Zusammenarbeit in der Gemeinschaft hat eine Intensität erreicht, die einer gemeinsamen Politik nahekommt. Dies hat auch zu einer zuvor nicht erreichten Verklammerung zwischen der in der EPZ und der Politik im Rahmen der EG-Außenbeziehungen geführt. Das internationale Gewicht der Gemeinschaft wurde auf diese Weise beträchtlich gesteigert. Zugleich haben sich die Grenzen der Leistungsfähigkeit der gegenwärtigen Verfahren zur Formulierung und Durchsetzung einer gemeinsamen Politik erwiesen. Letztlich hat diese Einsicht alle Partner veranlaßt, sich in der Regierungskonferenz zur Politischen Union und bei deren Abschluß auf der Tagung des Europäischen Rats in Maastricht am 9./10. Dezember 1991 auf einen beschleunigten Ausbau der EPZ zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu einigen.

28. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Regierungskonferenz zur Politischen Union

In den Schlußverhandlungen der Regierungskonferenz zur Politischen Union brachte der Europäische Rat in Maastricht am 9./10. Dezember 1991 einen wichtigen Fortschritt. Entsprechend den deutsch-

französischen Vorstellungen ist es gelungen, die EPZ zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fortzuentwickeln und diese zu einem Kernstück der künftigen Europäischen Union zu machen. Dabei wurde auch die institutionelle Verklammerung mit den EG-Außenbeziehungen sichergestellt. Die neue Verfahrens- und Entscheidungsform der „gemeinsamen Aktion“ wird die Mitgliedstaaten weit stärker binden als die EPZ. Die Bundesregierung hat sich mit Erfolg besonders für die erstmalige vertragliche Verankerung des Prinzips der Mehrheitsentscheidung in der Außenpolitik eingesetzt. Diese Neuerungen zielen klar in die Richtung eines späteren Übergangs zu echten Gemeinschaftsverfahren. Bereits ab 1996 werden allfällige Änderungen der Vertragsbestimmungen geprüft werden.

Von besonderer Bedeutung für die außenpolitische Handlungsfähigkeit sowie die weitere Entwicklung der Europäischen Union überhaupt ist die Einigung auf die Erweiterung der sicherheitspolitischen Zuständigkeit unter Einschluß von Fragen der Verteidigung. Gerade dies ist im Verhältnis zur Regelung der Einheitlichen Europäischen Akte ein wirklicher Durchbruch. Vertraglich festgelegt ist, daß die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik alle die Union betreffenden Fragen der Sicherheit umfaßt, „wozu auf längere Sicht auch die Formulierung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte“. Zunächst wird die WEU die gemeinsame Politik auf diesem Gebiet für die Union erarbeiten und durchführen. Sie wird zur Verteidigungskomponente der Union und zum integralen Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union; sie dient gleichzeitig als Mittel zur Stärkung des europäischen Pfeilers in der Atlantischen Allianz. Der Logik der fortschreitenden Integration in der Europäischen Union folgend sowie mit Rücksicht auf die Verbindung mit der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Allianz wurde eine Vereinbarung über die künftige Zugehörigkeit der WEU getroffen: Mitglieder der Europäischen Union können Vollmitglied oder Beobachter der WEU werden; europäische Mitglieder der Allianz können assoziierte Mitglieder der WEU werden.

Insgesamt wurde für die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik eine Regelung gefunden, die die Identität der Europäer dynamisch fortentwickelt, die Allianz und die transatlantische Partnerschaft in ihrer Basis verbreitert und das gesamteuropäische Sicherheitssystem entscheidend stabilisieren hilft.

29. Jugoslawien

In fortlaufender Abstimmung zwischen den Hauptstädten der Gemeinschaft und in einer dichten Folge von Arbeitssitzungen der für die EPZ zuständigen Gremien bemühte sich die Gemeinschaft um eine umfassende, friedliche Lösung des Konflikts in Jugoslawien. Nach mehrfachen Missionen der Troika Ende Juni/Anfang Juli 1991 erreichte sie die Zustimmung der Konfliktparteien zu dem sog. Brioni-Übereinkommen (7. Juli 1991), das u. a. einen Waffenstillstand, die

Aufnahme von Verhandlungen ab 1. August 1991 und die Entsendung einer Beobachtermission vorsah, wie sie der auf Initiative der Gemeinschaft einberufene Ausschuß Hoher Beamter im Rahmen des neu geschaffenen KSZE-Krisenmechanismus am 5. Juli 1991 beschlossen hatte. Das Engagement der Gemeinschaft erfuhr den vollen Rückhalt sämtlicher KSZE-Teilnehmerstaaten. Die ursprünglich auf drei Monate befristete Tätigkeit der Beobachtermission ist bis heute nicht beendet.

In zahlreichen öffentlichen sowie an die Konfliktparteien intern gerichteten Erklärungen verdeutlichte die Gemeinschaft die für sie einzig akzeptablen Verhandlungsgrundlagen, insbesondere das Verbot der Gewaltanwendung und der gewaltsamen Grenzänderung sowie die Achtung und der Schutz der Minderheitenrechte als Gegenstück zum Recht auf Selbstbestimmung. Sie ergriff, nachdem die vereinbarten Verhandlungen nicht zustandekamen, die Initiative zur Einberufung einer Friedenskonferenz und Einsetzung einer Schiedskommission.

Mit einem bereits am 5. Juli 1991 verhängten Waffenembargo und mit restriktiven Maßnahmen gegenüber den nicht-kooperativen Republiken sowie positiven wirtschaftlichen Maßnahmen für die einer friedlichen Lösung offenen Republiken versuchte die Gemeinschaft, auf die Konfliktparteien Einfluß zu nehmen. Sie setzte sich in einer Vielzahl bilateraler Démarchen und bei den Vereinten Nationen für Maßnahmen zur Wirksamkeit des Waffenembargos ein. Anfang Oktober 1991 setzte sie mit Blick auf das ernsthafte Verhandlungen blockierende Serbien eine Frist von zwei Monaten für eine Lösung des Konflikts; andernfalls stellte sie die Anerkennung der die Unabhängigkeit anstrebenden Republiken in Aussicht. Nach Verstreichen dieser Frist faßte die Gemeinschaft auf Initiative vor allem der Bundesregierung am 16. Dezember 1991 den Beschluß, die Republiken anzuerkennen, die eine Reihe von dafür aus der Sicht der Gemeinschaft unerläßlichen Voraussetzungen erfüllten. Die praktische Umsetzung des Beschlusses erfolgte am 15. Januar 1992, nachdem Bundesaußenminister Genscher bereits am 16. Dezember 1991 erklärt hatte, Deutschland werde Slowenien und Kroatien noch vor Weihnachten anerkennen, den praktischen Vollzug der Anerkennung aber bis zum gesetzten Termin am 15. Januar 1992 aussetzen. Inzwischen sind sämtliche Partner dieser Linie gefolgt.

Die Vereinten Nationen wie auch die USA unterstützten die Bemühungen der Gemeinschaft von Anfang an. Auch wenn es in der Anerkennungsfrage einen Dissens gab, so folgte der VN-Sicherheitsrat doch der Aufforderung der Gemeinschaft, Friedenstruppen in die umkämpften Gebiete in Kroatien zu entsenden und auch in benachbarten Gebieten von Bosnien-Herzegowina zu stationieren. Zuvor schon hatte die WEU auf Ersuchen der Gemeinschaft einen Plan zum Einsatz solcher Truppen erarbeitet und damit wichtige Vorarbeiten für die VN geleistet. Das Zusammenwirken von WEU und Gemeinschaft zeigte die praktischen Möglichkeiten der Entwicklung einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf.

30. Mittel- und Osteuropa, Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

Unverändert bildeten die Beziehungen zu den jungen Demokratien in Mittel- und Osteuropa sowie die Vorgänge in der Sowjetunion einen wesentlichen Schwerpunkt in der Außenpolitik der Gemeinschaft. In Kenntnis ihrer besonderen Verantwortung für die Stabilität in Europa hat sie die Verhandlungen über Assoziierungsabkommen mit Polen, Ungarn und der CSFR intensiviert und mit der Unterzeichnung dieser Abkommen am 16. Dezember 1991 zu Ende gebracht. Die damit gebotene Beitrittsperspektive und insbesondere die darin vereinbarte politische Zusammenarbeit betrachtet sie als starkes komplementäres Element zu den Bemühungen der NATO und auch der WEU um die Einbindung dieser Staaten in ein europäisches kollektives Sicherheitssystem. Der gesamteuropäischen Stabilisierung diente das Treffen der Außenminister der Gemeinschaft mit den Amtskollegen der baltischen Staaten am 6. September 1991 in Brüssel, wo die Aufnahme diplomatischer Beziehungen beschlossen wurde. Dabei wurde der Abschluß von Kooperationsverträgen mit diesen Staaten ins Auge gefaßt. Die Bundesregierung betrachtet solche Verträge als Zwischenstufe zur Assoziierung. Sie setzt sich darüber hinaus für Assoziierungsabkommen mit den übrigen ehemals sozialistischen Staaten Rumänien, Bulgarien und Albanien sowie den aus dem zerfallenden Jugoslawien entstehenden neuen Staaten ein. Nach ihrer Auffassung muß die Gemeinschaft schließlich auch im Verhältnis zu den aus der Sowjetunion hervorgegangenen Staaten ein besonderes Vertragsinstrumentarium entwickeln.

Mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgte die Gemeinschaft die Ereignisse in der Sowjetunion. Sie unterstützte Präsident Gorbatschow in seinen Bemühungen um einen friedlichen Übergang zu einer erneuerten Union. Umso empörter reagierte sie auf den Staatsstreich in Moskau am 19./20. August 1991, dessen Scheitern sie mit Erleichterung begrüßte. Auf den Beschluß Weißrußlands, der Ukraine und Rußlands, eine „Gemeinschaft Unabhängiger Staaten“ zu bilden, erarbeiteten die EG-Außenminister auf der Grundlage eines Mandats des Europäischen Rats einen Katalog von Kriterien für die Anerkennung von neuen Staaten. Der Katalog, der sich an einem deutsch-französischen Vorschlag orientierte, wurde am 16. Dezember 1991 im Rat verabschiedet. Auf dieser Grundlage sprach die Gemeinschaft am 31. Dezember 1991 die Anerkennung der acht Republiken aus, die sich zuvor in Alma Ata (8. Dezember 1991) der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten angeschlossen und die Bedingungen des Kriterienkatalogs akzeptiert hatten; im Falle Rußlands als Nachfolger der Sowjetunion bedurfte es einer ausdrücklichen Anerkennung nicht. Kirgistan und Tadschikistan sind inzwischen ebenfalls völkerrechtlich anerkannt. Besonderen Wert legte die Gemeinschaft auf die Zusage der aus der Sowjetunion hervorgegangenen Staaten, die Abrüstungs- und Rüstungskontrollvereinbarungen zu honorieren und für eine wirksame Kontrolle der Nuklearwaffen und deren Nichtverbreitung zu sorgen.

31. KSZE-Prozeß

Die Gemeinschaft hat im KSZE-Prozeß ihr traditionell hohes Profil beibehalten. Einmal mehr hat sich gezeigt, daß die europäischen Staaten und Völker hohe Erwartungen in die Gemeinschaft bei der Schaffung eines verlässlichen Rahmens für Frieden und Sicherheit in Europa setzen. Die durch die Umwälzungen in Europa veränderte Lage hat freilich auch gezeigt, daß es besonderer und neuer Anstrengungen zur Wahrung der Geschlossenheit der Gemeinschaft bedarf. Die Vorschläge der Gemeinschaft haben die KSZE-Treffen im 2. Halbjahr 1991 in hohem, wenn auch nicht in dem von der Bundesregierung gewünschten Maße bestimmt. Bei ihrem Bemühen um eine Regelung des Konflikts in Jugoslawien erfuhr die Gemeinschaft die volle Unterstützung aller KSZE-Teilnehmerstaaten. Die Vorschläge der Gemeinschaft prägen ganz wesentlich die Arbeiten zur Weiterentwicklung der KSZE-Institutionen.

32. Transatlantische Beziehungen

Pflege und Ausbau der Beziehungen zu den nordamerikanischen Demokratien behielten ihren zentralen Stellenwert bei der Entwicklung einer gemeinsamen Außenpolitik der Gemeinschaft. Die in der Transatlantischen Erklärung vom November 1990 verabredeten Gipfelkonsultationen wurden fortgesetzt. Enge Abstimmungen zu allen wichtigen außenpolitischen Fragen fanden auf Minister- und Arbeitsebene statt. Die USA drückten ihre Unterstützung aus für den fortlaufenden Prozeß der europäischen Integration und insbesondere die entsprechenden Beschlüsse von Maastricht, einschließlich des Vorhabens zur Entwicklung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität. Sie schätzten die Unterstützung der Europäer für die Anstrengungen der Allianz zur Einbeziehung der ehemaligen Warschauer-Pakt-Staaten in eine umfassende sicherheitspolitische Zusammenarbeit im Rahmen des neu geschaffenen Nordatlantischen Kooperationsrats.

33. Friedensordnung im Nahen und Mittleren Osten

Die Gemeinschaft hat ihre Unterstützung der USA bei dem Bemühen, den Prozeß für eine Friedensordnung im gesamten Nahen und Mittleren Osten einschließlich einer Lösung des arabisch-israelischen Konflikts in Gang zu setzen, aktiv fortgesetzt. Mit öffentlichen Erklärungen und in zahlreichen internen Kontakten mit allen involvierten Parteien half sie, die Nahost-Friedenskonferenz auf den Weg zu bringen. Bei der Eröffnung der Konferenz in Madrid hatte sie Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen.

34. Außenbeziehungen zu anderen Regionen

Die aktive Einwirkung auf Regierungen und in Konflikte verwickelte Parteien in Staaten außerhalb Europas und Nordamerikas zur Herstellung friedlicher und stabiler Verhältnisse blieb ein besonderes Anliegen

der Gemeinschaft. Sie unterstützte nachdrücklich die Bemühungen um eine politische Lösung der Konflikte in Guatemala und El Salvador. Auf den Militärputsch in Haiti am 30. September 1991 reagierte sie mit der Suspendierung der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit. Die Politik der Gemeinschaft gegenüber Südafrika war weiterhin darauf gerichtet, den in Gang gekommenen Prozeß des Wandels zu fördern. Sie ermutigte insbesondere alle Parteien und Organisationen, sich an dem „Konvent für ein demokratisches Südafrika“ zu beteiligen. Die Präsidentschaft nahm an dessen erster Tagung im Dezember 1991 als Beobachter teil. Mit den ihnen zu Gebote stehenden Maßnahmen nahm die Gemeinschaft auf die Vorgänge in Zaire zugunsten einer Demokratisierung Einfluß. Sie unterstützte die Bemühungen um Lösung der Krisen in Mosambik, Sambia, Sierra Leone, Liberia und Togo. Sie verfolgte aktiv den Übergang zu friedlichen Verhältnissen in Äthiopien. Mit Nachdruck drängte sie auf demokratische Reformen in Kenia. Die Konfliktparteien in Somalia versuchte sie zu einem Kurs des Dialogs und der Aussöhnung zu bringen. Weitere Krisenherde in Pakistan und Indien (Kaschmir), Afghanistan, Sri Lanka, Birma, Ost-Timor, Kambodscha veranlaßten die Gemeinschaft zu einer Reihe von diplomatischen Interventionen. Sie förderte die Verbesserung der Beziehungen zwischen Nord- und Südkorea, insbesondere nach deren Beitritt zu den Vereinten Nationen, und forderte die nordkoreanische Regierung zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Nichtverbreitungsvertrag auf. Die besondere Aufmerksamkeit der Gemeinschaft galt den Verhältnissen in China und vor allem dem Zustand der Menschenrechte. Sie erinnerte China nach dessen Beitritt zum Nichtverbreitungsvertrag an die daraus fließende spezielle Verantwortung.

Traditionsgemäß widmete sich die Gemeinschaft der besonderen Förderung regionaler Zusammenschlüsse. Außenministertreffen fanden u. a. mit dem Golfkooperationsrat, der Rio-Gruppe und der Maghreb-Union statt.

35. Vereinte Nationen (Waffentransferregister, Katastrophenhilfe)

Die niederländische Präsidentschaft legte in der 46. Generalversammlung der Vereinten Nationen die Politik der Gemeinschaft dar. Vor dem Hintergrund der anfangs unzulänglichen Hilfe vor allem für die Flüchtlinge im und aus dem Irak und die von der Flutkatastrophe in Bangladesch betroffenen Menschen verabschiedete die Generalversammlung auf Initiative der Gemeinschaft (deutsch-britischer Vorschlag) eine Resolution zur Stärkung des Instrumentariums, mit der die Koordinierung der internationalen Soforthilfe im Katastrophenfall nachhaltig verbessert wird. Ebenfalls auf Initiative der Gemeinschaft — auf der Grundlage eines Beschlusses der Europäischen Rats vom 29. Juni 1991 in Luxemburg — nahm die Generalversammlung eine Resolution über die Einführung eines Registers zur Erfassung des Waffentransfers an. Die Gemeinschaft hat sich zum wiederholten Mal als treibende Kraft zur Stärkung der Autorität der Verein-

ten Nationen und als wesentlicher Ansprechpartner der Staaten der sog. Dritten Welt bewährt.

36. Menschenrechte

Ein Großteil der außenpolitischen Aktivitäten der Gemeinschaft galt im 2. Halbjahr 1991 den Men-

schenrechten. Die Gemeinschaft betrachtet ihre Politik zur Durchsetzung und zum Schutz der Menschenrechte als ständige legitime Aufgabe, die keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates darstellt. Dementsprechend ausgeprägt war ihr Engagement in den zuständigen Gremien der VN-Menschenrechtskommission und der VN-Generalversammlung.

B. Ausbau der Gemeinschaft und Integration nach innen

I. Institutionelle Fragen

1. Regierungskonferenz zur Politischen Union

37. Regierungskonferenz zur Politischen Union, Abschluß

Nach einjährigen Verhandlungen gelang auf dem Europäischen Rat in Maastricht die Einigung über die Gründung der Europäischen Union. Nach einer rechtstechnischen und sprachlichen Überprüfung sowie der Zusammenführung mit den Ergebnissen der Regierungskonferenz zur Wirtschafts- und Währungsunion wurde der Vertrag über die Europäische Union am 7. Februar 1992 unterzeichnet. Die nationalen Ratifizierungsverfahren sollen Ende 1992 beendet sein, so daß die Ergebnisse der Regierungskonferenzen am 1. Januar 1993 — zeitgleich mit der Vollen- dung des Binnenmarktes — in Kraft treten können. Die mit dem Vertrag über die Europäische Union erreichten Fortschritte stellen die bedeutendsten Änderungen seit der Unterzeichnung der Römischen Verträge dar.

38. Regierungskonferenz zur Politischen Union, wichtigste Ergebnisse

Die wichtigsten Ergebnisse der Regierungskonferenz zur Politischen Union sind:

— Vertragsstruktur:

Der Vertrag über die Europäische Union stellt einen eigenständigen Vertrag zwischen den zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft dar. Er faßt den um die Wirtschafts- und Währungsunion ergänzten EG-Vertrag (bisher EWG-Vertrag), den EGKS- und den EURATOM-Vertrag sowie die Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Innen- und Justizpolitik zusammen. In den beiden letztgenannten Bereichen finden zunächst noch vorwiegend intergouvernementale Verfahren Anwendung, jedoch ist der Übergang zum Gemeinschaftsverfahren durch Schaffung eines einheitlichen institutionellen Rahmens, den Einstieg in die Mehrheitsentscheidung und die Festlegung der Gemeinschaftsperspektive auch in diesen Bereichen vorgegeben. Mit einer erst in Maastricht erreichten befriedigenden Formulierung des Subsidiaritätsprinzips, einem neu geschaffenen Regio-

nalausschuß, der Garantie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und sorgfältig als ergänzend ausgestalteten Gemeinschaftszuständigkeiten, z. B. bei Bildung und Kultur, sind föderale Strukturelemente für die weitere Entwicklung der Integration festgelegt.

— Einführung der Unionsbürgerschaft:

Den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten wird als Unionsbürger gemeinschaftsweites Aufenthaltsrecht garantiert. Sie erhalten Wahlrecht zum Europäischen Parlament (1993) und kommunales Wahlrecht (1994) am Wohnsitz.

— Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik:

Die abgestimmte Außenpolitik der Zwölf (EPZ) wird zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fortentwickelt, deren Kernstück die alle Mitgliedstaaten bindende „gemeinsame Aktion“ darstellt. Über die Durchführung einstimmig beschlossener Aktionen kann mit Mehrheit entschieden werden. Die verteidigungspolitische Dimension der Gemeinschaft ist vertraglich verankert. Die WEU, operativer ausgestaltet, wird zur Verteidigungskomponente der Union.

— Europäisches Parlament:

Das Europäische Parlament erhält Mitentscheidungsrechte („Kodezision“) in den Bereichen Binnenmarkt, Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, Umwelt, Forschung, transeuropäische Netze, Bildung, Kultur, Gesundheit und Verbraucherschutz. In diesen Bereichen hat der Rat nicht länger das letzte Wort. Der Präsident und die Mitglieder der Kommission werden in Zukunft durch das Parlament bestätigt. Die Wahlperioden von Parlament und Kommission werden ab 1995 angeglichen, was eine wichtige Vorentscheidung für die Kommission als Kern einer künftigen europäischen Regierung darstellt. Das Parlament erhält das Recht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen und Petitionen entgegenzunehmen. Wichtige internationale Abkommen der Gemeinschaft bedürfen seiner Zustimmung.

— Innen- und Justizpolitik:

Erstmals werden die Einwanderungs- und Asylpolitik in den Vertrag einbezogen. Eine Europäische Kriminalpolizeiliche Behörde („Europol“) wird eingerichtet. Ihr Aufgabengebiet umfaßt zunächst den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Dro-

genbekämpfung; seine Ausdehnung soll vom Rat bis 1994 geprüft werden. Bei der Asylpolitik ist für Anfang 1993 ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten und bis Ende 1993 die Vergemeinschaftung ins Auge gefaßt, die bereits mit Inkrafttreten des Vertrages für die Visapolitik gelten wird. Auch für die Einwanderungspolitik ist ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene in Aussicht genommen.

— Erweiterung der Gemeinschaftskompetenzen:

Bei den Gemeinschaftskompetenzen ist hervorzuheben, daß in einzelnen Bereichen die Beschlußfassung durch den Übergang zu Mehrheitsentscheidungen erleichtert wird. Unter Beachtung des vertraglich verankerten Subsidiaritätsprinzips werden bestehende Gemeinschaftskompetenzen in den Bereichen Umwelt, Forschung und Technologie, transeuropäische Netze, Gesundheit, Verbraucherschutz, Entwicklungspolitik, Bildung, Kultur und Industrie vertieft bzw. neu geschaffen. In den letzten beiden Bereichen erfolgt die Beschlußfassung auf deutschen Wunsch hin mit Einstimmigkeit.

— Sozialpolitik:

Besonders schwierig war die Einigung über die Sozialpolitik: Zunächst gilt der gemeinschaftliche Besitzstand im vollem Umfang weiter. Elf Mitgliedstaaten, d. h. mit Ausnahme Großbritanniens, sind sich einig, durch Mehrheitsentscheidung in manchen Gebieten, z. B. der Regelung der Arbeitsbedingungen oder der Gleichbehandlung von Mann und Frau am Arbeitsplatz, weiterzugehen. In hochsensiblen Bereichen, z. B. der sozialen Sicherheit oder der Mitbestimmung, bleibt es auch unter den elf Mitgliedstaaten bei der Einstimmigkeit. Betrachtlich gestärkt wird die Rolle der Sozialpartner. Damit ist in Maastricht der Einstieg in die Sozialunion erreicht worden. Diesen Weg beschreitet Großbritannien zunächst noch nicht, hat ihn aber auch nicht verbaut.

— Kohäsion:

Mit Rücksicht auf die weniger entwickelten Mitgliedstaaten wird die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft als Ziel und Tätigkeitsbereich der Union vertraglich festgehalten. Bis Ende 1993 soll ein spezieller Kohäsionsfonds für Vorhaben des Umweltschutzes und der Verkehrsinfrastruktur geschaffen werden.

— Revisionskonferenz:

Eine umfassende Revisionskonferenz ist bereits für das Jahr 1996 festgelegt worden. Vor dem Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion sollen auf dieser Konferenz weitere Integrationschritte auf dem Weg zur Europäischen Union beschlossen werden.

39. Regierungskonferenz zur Politischen Union, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat mit zahlreichen Initiativen und Vorschlägen den Fortschritt der Verhandlungen unterstützt. Dabei hat sie immer wieder eine enge Abstimmung mit Frankreich, aber auch mit anderen Mitgliedstaaten gesucht. Bundeskanzler Kohl und der französische Staatspräsident Mitterrand haben am 14. Oktober 1991 erneut eine Initiative zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ergriffen. Bundesaußenminister Genscher und Außenminister Dumas haben mehrfach gemeinsame Papiere oder Erklärungen zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und anderen Themen eingebracht. Darüber hinaus hat die Bundesregierung Vorschläge u. a. zur Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments, zur föderalen Struktur (Regionalausschuß, Subsidiaritätsprinzip), zu den Gemeinschaftskompetenzen und zur Innen- und Justizpolitik (Harmonisierung der Asyl- und Ausländerpolitik, Errichtung einer Europäischen Kriminalpolizeilichen Zentralstelle „Europol“) unterbreitet.

Die Bundesregierung hat wesentliche Verhandlungsziele durchsetzen können. Sie war zu noch deutlicheren Fortschritten bereit, namentlich was die Rechte des Europäischen Parlaments oder die Innen- und Justizpolitik angeht. Die endgültigen Entscheidungen erforderten aber Kompromisse von allen Seiten.

Mit dem Ergebnis von Maastricht ist die Entwicklung der Gemeinschaft zur Europäischen Union verbindlich vorgezeichnet. Die erreichten Fortschritte stellen die am weitesten reichenden Änderungen seit der Unterzeichnung der Römischen Verträge dar.

40. Regierungskonferenz zur Politischen Union, Einzelaspekte

Einzelaspekte über die Regierungskonferenz zur Politischen Union behandelt dieser Integrationsbericht u. a. an folgenden Stellen:

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	vgl. Ziffer 28
Gewicht und Stellung des Europäischen Parlaments	vgl. Ziffer 43
Europäischer Gerichtshof	vgl. Ziffer 49
Europa der Bürger	vgl. Ziffer 71
Industriepolitik	vgl. Ziffer 101
Forschung und technologische Entwicklung	vgl. Ziffer 248
Bildungswesen	vgl. Ziffer 253
Kulturelle Zusammenarbeit	vgl. Ziffer 261
Sozialpolitik	vgl. Ziffer 265
Gesundheitspolitik	vgl. Ziffer 274
Fremdenverkehr	vgl. Ziffer 288
Tierschutz	vgl. Ziffer 319

2. Wirtschafts- und Währungsunion

41. Wirtschafts- und Währungsunion, Abschluß der Regierungskonferenz

Der Europäische Rat hat sich in Maastricht auf Vertragsänderungen mit dem Ziel der Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion als eine wesentliche Komponente der Europäischen Union geeinigt. Mit den Vertragsänderungen ist der Weg zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion klar vorgezeichnet und unumkehrbar festgelegt.

Die Bundesregierung hat in enger Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank erreicht, daß der Vertragsentwurf zur Wirtschafts- und Währungsunion in den entscheidenden Punkten deutsche Positionen widerspiegelt. Damit wird das deutsche Stabilitätsmodell Grundlage der künftigen europäischen Währungsordnung.

42. Wirtschafts- und Währungsunion, wichtigste Ergebnisse

Die wichtigsten Ergebnisse der Regierungskonferenz zur Wirtschafts- und Währungsunion sind:

— Künftige Europäische Zentralbank:

Die künftige Europäische Zentralbank (EZB) wird unabhängig von Weisungen politischer Instanzen Geldpolitik betreiben können. Dabei ist sie vorrangig auf das Ziel der Preisstabilität verpflichtet. Diese Grundsätze sind im Statut der EZB festgeschrieben. Dieses Statut wird dem Vertrag als Protokoll beigelegt und erhält damit die gleiche Rechtsqualität wie der Vertrag selbst.

— Stabilität öffentlicher Haushalte:

Solide finanzierte öffentliche Haushalte sind ein Schlüsselement für eine stabile Wirtschafts- und Währungsunion. Der Vertrag verbietet daher die Finanzierung von Haushaltsdefiziten durch die Notenpresse. Alle Mitgliedstaaten sind für ihre Schulden selbst verantwortlich. Sie sind außerdem vertraglich verpflichtet, übermäßige Haushaltsdefizite zu vermeiden. Bei Überschreiten eines jährlichen Defizits von 3 % und eines öffentlichen Schuldenstandes von 60 % des Bruttosozialprodukts wird ein Prüfverfahren in Gang gesetzt, das zu Empfehlungen der Gemeinschaft an den betreffenden Mitgliedstaat zum Abbau der übermäßigen Defizits führen und, falls erfolglos, bis hin zu Sanktionen einschließlich der Verhängung von Zwangsgeldern reichen kann.

— Stufenplan zur Wirtschafts- und Währungsunion:

Die erste Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Juli 1990 begonnen. Die zweite Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion wird am 1. Januar 1994 beginnen. Gleichzeitig wird das Europäische Währungsinstitut errichtet, das wichtige Vorbereitungsarbeiten für die Endstufe der

Wirtschafts- und Währungsunion übernimmt. Die im Vertragsentwurf im Detail festgelegten Aufgaben und Organisationen des EWI schließen keine eigenen geld- und währungspolitischen Kompetenzen ein. Diese verbleiben während der zweiten Stufe noch voll bei den nationalen Notenbanken.

— Konvergenzkriterien:

Die währungspolitische Souveränität wird erst mit Eintritt in die Endstufe übertragen. Zuvor müssen die teilnehmenden Mitgliedstaaten allerdings genau definierte und quantifizierte wirtschaftliche Anforderungen erfüllen:

- = Strikte Preisstabilität, d. h. der Anstieg der Verbraucherpreise darf nicht mehr als 1,5 %-Punkte über der Teuerungsrate der drei stabilsten Mitgliedstaaten liegen.
- = Solide öffentliche Haushalte; teilnehmende Mitgliedstaaten dürfen kein Gemeinschaftsverfahren wegen eines übermäßigen Defizits anhängig haben.
- = Konvergenz der langfristigen Zinssätze, d. h. das langfristige Zinsniveau darf mindestens ein Jahr lang die Zinssätze in den drei stabilsten Mitgliedstaaten um nicht mehr als 2 %-Punkte übersteigen.
- = Stabile Position im europäischen Wechselkursystem während der letzten zwei Jahre vor Eintritt in die Währungsunion.

Anhand dieser Konvergenzkriterien prüft der Rat (Wirtschafts- und Finanzfragen) spätestens bis Ende 1996, welche Mitgliedstaaten sich qualifiziert haben. Danach entscheiden die Staats- und Regierungschefs unter Beachtung der Empfehlungen des Rates, ob eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Ist dies der Fall, kann ein Termin für den Beginn der Endstufe festgelegt werden. Hat sich Ende 1996 noch keine Mehrheit der Mitgliedstaaten qualifiziert, beginnt die Endstufe am 1. Januar 1999. Wer daran teilnehmen kann, wird nach dem gleichen Verfahren wie zuvor vom Rat (Wirtschafts- und Finanzfragen) festgestellt und von den Staats- und Regierungschefs bestätigt.

Die Erfüllung der im Vertrag festgelegten Konvergenzkriterien erfordert in zahlreichen Mitgliedstaaten durchgreifende Anpassungsmaßnahmen. Nicht zuletzt auf deutsches Drängen hat der Rat deshalb beschlossen, daß Mitgliedstaaten mit Konvergenzdefiziten der Gemeinschaft sogenannte Konvergenzprogramme vorlegen sollen. Erst die Durchführung solcher Programme und ihre Überprüfung im Rahmen der multilateralen Überwachung der Gemeinschaft wird erweisen, welche Mitgliedstaaten als erste in die Wirtschafts- und Währungsunion eintreten.

3 Europäisches Parlament

43. Regierungskonferenz zur Politischen Union, Gewicht und Stellung des Europäischen Parlaments

Die Bundesregierung hat sich bei der Regierungskonferenz zur Politischen Union mit Nachdruck für eine Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments (EP) eingesetzt. Bei der Tagung des Europäischen Rates in Maastricht wurden in diesem Bereich beträchtliche Fortschritte erreicht, jedoch nicht so viel, wie sich die Bundesregierung oder das Europäische Parlament gewünscht hatten. Die Bürger Europas werden jedoch im Jahr 1994 ein Parlament wählen können, das weitaus mehr Entscheidungs- und Kontrollrechte haben wird als bisher (vgl. Ziffer 38).

44. Europäisches Parlament, Anzahl der deutschen Mandate

Seit der deutschen Vereinigung werden die fünf neuen Länder im Europäischen Parlament durch 18 „Beobachter“ vertreten, die noch von der Volkskammer der DDR benannt worden waren und im Februar 1991 vom Deutschen Bundestag bestätigt wurden. Diese Beobachter besitzen nicht dieselbe Rechtsstellung wie die direkt gewählten EP-Abgeordneten, verfügen im Plenum insbesondere nicht über Rede- und Stimmrecht. Diese Sonderregelung für die ost-deutschen Beobachter gilt bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode des EP (bis 1994).

Die Frage der Zahl der deutschen Mandate im EP war Gegenstand der Regierungskonferenz zur Politischen Union, nachdem sich die Bundesregierung eine Entschließung des Europäischen Parlaments vom Oktober 1991 zu eigen gemacht hatte, die Zahl der deutschen Mandate um 18 zu erhöhen. Auf dem Europäischen Rat von Maastricht wurde vereinbart, daß dieses Problem auch im Hinblick auf die bevorstehende Erweiterung der Gemeinschaft bis zum Ende des Jahres 1992 geprüft werden soll, um es rechtzeitig vor der nächsten Europawahl einvernehmlich zu lösen.

45. Europäisches Parlament, Sitzfrage

Plenartagungen des EP finden weiterhin nur in Straßburg statt. Das EP hat jedoch im 2. Halbjahr 1991 mehrere Tagungen des „offenen erweiterten Präsidiums“, an denen alle Abgeordneten teilnehmen können, zu politisch aktuellen Fragen in Brüssel veranstaltet. Zur Zeit ist ein neues Parlamentsgebäude in Brüssel im Bau, das bereits angemietet ist, so daß sich nach dessen Fertigstellung Ende 1992 nach dem Willen des Parlaments die Sitzfrage mit erneuter Dringlichkeit stellen wird.

4. Rat

46. Rat, Wechsel des Vorsitzes

Am 1. Juli 1991 ging der Vorsitz im Rat turnusgemäß von Luxemburg auf die Niederlande über. Am 1. Januar 1992 übernahm Portugal die Präsidentschaft.

5. Kommission

47. Kommission, 6. Halbjahr ihrer Amtszeit

Im 2. Halbjahr 1992 lagen die Schwerpunkte der Arbeit der Kommission unverändert bei den Regierungskonferenzen zur Politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion sowie bei der weiteren Vorbereitung der Gemeinschaft auf die Vollendung des Binnenmarktes. Die Verhandlungen über die Assoziierungsabkommen mit Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei konnten erfolgreich abgeschlossen werden; auch über den Vertrag zum Europäischen Wirtschaftsraum konnte im wesentlichen Einigung zwischen den Verhandlungspartnern erzielt werden. Daneben hat die Entwicklung in der Sowjetunion zunehmend auch die Kommission beschäftigt.

6. Europäischer Gerichtshof

48. Deutscher Generalanwalt beim EuGH, Wiederernennung

Aufgrund eines Beschlusses der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten wurde Dr. Carl Otto Lenz als deutscher Generalanwalt beim EuGH wiederernannt.

49. EuGH und Regierungskonferenz zur Politischen Union / Wirtschafts- und Währungsunion

Der Europäische Rat hat sich in Maastricht über mehrere Vertragsänderungen hinsichtlich des Europäischen Gerichtshofs geeinigt:

Zu den wesentlichen Änderungen gehört die Befugnis des Gerichtshofs, gegenüber einem Mitgliedstaat, der ein Urteil des Gerichtshofs nicht oder fehlerhaft erfüllt hat, die Zahlung eines Zwangsgeldes oder Pauschalbetrages zu verhängen.

Neu ist die vertragliche Verankerung des eigenen Klagerechts für das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank. Im Wege der Vorabentscheidung wird der Gerichtshof über die Gültigkeit und Auslegung der Handlungen der Europäischen Zentralbank entscheiden dürfen. Erweitert wird ferner die Zuständigkeit des Gerichtshofes auf Streitigkeiten, die sich aus Verpflichtungen der nationalen Zentralbanken aus dem Vertrag und der Satzung der Europäischen Zentralbank ergeben. Das Gericht erster Instanz erfährt ebenfalls eine Zuständigkeiterweiterung dadurch, daß diesem — aufgrund des Wegfalls der bisherigen Beschränkung auf natürliche und juristische Personen — auch Klagen von Mitglied-

staaten und Organen der Gemeinschaft übertragen werden können.

50. Europäischer Gerichtshof, Entscheidungen

Im 2. Halbjahr 1992 wurden vom EuGH folgende Entscheidungen von besonderer Bedeutung gefällt:

51. EuGH-Gutachten zum EWR-Abkommen

Von besonderer europapolitischer Bedeutung war das vom Gerichtshof am 14. Dezember 1991 vorgelegte Gutachten (1/91) zu dem Entwurf eines Abkommens der EG mit den EFTA-Staaten über die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes. Die Kommission hatte von der in Artikel 228 EWGV vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Gerichtshof um ein Gutachten zur Vereinbarkeit des von ihr ausgehandelten Abkommens-Entwurfes — insbesondere der in ihm vorgesehenen gerichtlichen Kontrollmechanismen — mit den Bestimmungen des EWG-Vertrages zu ersuchen. Da der Gerichtshof das im Abkommen vorgesehene System der gerichtlichen Kontrolle für nicht mit dem EWG-Vertrag vereinbar hielt, müssen zu diesem Punkt entsprechende Änderungen des ansonsten paraphierungsreifen Abkommens ausgehandelt werden.

52. EuGH-Urteil zum Nachtarbeitsverbot von Frauen

Mit seinem Urteil vom 25. Juli 1991 (Rechtssache [RS] C-345/89) hat der EuGH entschieden, daß ein in der französischen Rechtsordnung vorgesehenes generelles Nachtarbeitsverbot ausschließlich für Frauen nicht mit den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Grundsätzen der Gleichbehandlung von Männern und Frauen vereinbar ist. Die von der französischen Regierung geltend gemachten sozialen Erwägungen zum Schutz der weiblichen Arbeitnehmer könnten eine solche Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen.

53. EuGH-Urteil zur Staatshaftung bei Nichtumsetzung von Richtlinien

Mit seinem Urteil vom 19. November 1991 (verbundene RS C-6/90 und 9/90) hat der EuGH zum erstenmal eine direkte Haftung des betreffenden Mitgliedstaates bejaht, wenn einem Bürger durch die verspätete oder unvollständige Umsetzung einer Richtlinie ein Schaden entstanden ist. Im konkreten Fall war Italien seit Jahren mit der Umsetzung einer Richtlinie zum Schutz von Arbeitnehmern im Verzug. Die Richtlinie forderte von den Mitgliedstaaten die Sicherung von Lohnansprüchen in Insolvenzfällen. Nach Ansicht des Gerichtshofes kann der Schutz des einzelnen Bürgers nur gewährleistet werden, wenn es eine Entschädigungsregelung für den Fall gibt, daß ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

54. EuGH-Urteil zur Richtlinie über Oberflächenwasser

Mit seinem Urteil vom 17. Oktober 1991 (RS C-58/89) hat der EuGH festgestellt, die Bundesrepublik Deutschland habe bisher nicht den von der Richtlinie 75/440/EWG über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser geforderten systematischen Sanierungsplan für belastete Gewässer aufgestellt; es gebe lediglich unvollständige Pläne auf Landesebene. Zugleich erfülle Deutschland die nach der Richtlinie 79/869/EWG über Qualitätskontrollen für Oberflächenwasser bestehenden Berichtspflichten nur unvollständig.

55. Europäischer Gerichtshof, neue Verfahren

Neue Klageverfahren, an denen die Bundesrepublik Deutschland als Klägerin oder Beklagte beteiligt ist, — und damit insbesondere auch keine neuen Vertragsverletzungsverfahren — sind beim EuGH im 2. Halbjahr 1991 nicht anhängig geworden.

7. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Kommission

56. Vertragsverletzungsverfahren

Im September 1991 hat die Kommission dem Europäischen Parlament den 8. Bericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts für das Jahr 1990 übermittelt (in französischer Sprache; die deutsche Fassung liegt erst seit Anfang 1992 vor, ABl. EG Nr. C 338 vom 31. Dezember 1991). Der Bericht enthält eine Übersicht über die im Jahr 1990 von der Kommission gegen die Mitgliedstaaten eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren (nach Sachbereichen gegliedert). Ferner enthält er neben zahlreichen Statistiken und Tabellen drei systematische Aufstellungen über die derzeit anhängigen Verstoß-Verfahren (Verstöße gegen unmittelbar wirkendes Gemeinschaftsrecht, Verstöße gegen Richtlinien, Umsetzung von Umweltschutz-Richtlinien). Besonderes Augenmerk richtet die Kommission dabei auf die Durchführung der Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarkt-Programms.

Nach der Statistik der Kommission hat die Zahl der 1990 neu eingeleiteten Vorverfahren gemäß Artikel 169 EWGV gegenüber dem Vorjahr insgesamt erheblich zugenommen (von 704 auf 960); auch die Zahl der mit Gründen versehenen Stellungnahmen der Kommission gegen die Mitgliedstaaten hat um etwa 25 % zugenommen (251 gegenüber 199). Demgegenüber hat die Zahl der von der Kommission beim EuGH eingereichten Vertragsverletzungs-Klagen 1990 stark abgenommen (77 gegenüber 108) und damit wieder das Niveau von 1988 erreicht (73). Die Zahl der Beschwerdefälle hat sich 1990 geringfügig erhöht (1 252 gegenüber 1 195 im Vorjahr).

Von den insgesamt 960 neuen Vorverfahren (Mahn-schreiben der Kommission) betrafen 61 die Bundesrepublik Deutschland (1989: 57); von den 251 mit Gründen versehenen Stellungnahmen waren 20 an

Deutschland gerichtet (1989: 12). Die Zahl der gegen Deutschland erhobenen Klagen blieb zwar auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr (5), jedoch bei einer insgesamt um ¼ gesunkenen Gesamtzahl. Trotz dieser absoluten bzw. relativen Zunahme der Verfahren ist die Position der Bundesrepublik Deutschland beim Vergleich mit der Verfahrensentwicklung bei den anderen Mitgliedstaaten insgesamt nicht wesentlich verschlechtert. So ist z. B. die Zahl der neuen Verfahren gegen Großbritannien von 37 auf 44, gegen Frankreich von 68 auf 76, gegen Griechenland von 88 auf 121 und gegen Portugal sogar auf 176 angestiegen. Dagegen ist die Zahl der Verfahren gegen Italien erstmals seit längerem gesunken (von 114 auf 110). Bei den mit Gründen versehenen Stellungnahmen ist eine ins Gewicht fallende Zunahme außer im Falle Deutschlands auch bei Belgien, Griechenland, Spanien, den Niederlanden und Portugal festzustellen. Bei den Klageverfahren ist bei Dänemark, Irland und Portugal ein Anstieg zu verzeichnen, während die Zahl für Deutschland und Griechenland gleich geblieben ist und sich bei den übrigen Mitgliedstaaten (auch bei Italien) ein Rückgang ergeben hat. Die Verfahren gegen Deutschland betreffen teilweise bloße Formalverstöße. Sie sind inzwischen zu einem erheblichen Teil nach Verhandlungen mit der Kommission in der Sache erledigt.

In dem Bericht wird ausführlich der Stand der Umsetzung von Richtlinien — insbesondere zur Vollendung des Binnenmarktes — durch die Mitgliedstaaten dargestellt. 1990 hat die Kommission 377 Verfahren (gegenüber 281 in 1989) wegen Nichtumsetzung oder Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen gegen die Mitgliedstaaten eingeleitet. In 31 Fällen kam es zur Anrufung des Gerichtshofes. Bezüglich der Umsetzungsrate steht Deutschland nach der Statistik der Kommission per 31. Dezember 1990 mit 95,3 % an zweiter Stelle nach Dänemark (96,6 %) und vor Großbritannien (94,6 %). Den Schluß der Liste bilden Portugal (84 %) und Italien (81,7 %). In den einzelnen Binnenmarkt-Bereichen ergeben sich allerdings unterschiedliche Ziffern; Deutschland liegt aber in der Regel in der „Spitzengruppe“.

Der Bericht enthält auch eine Liste von Verfahren, in denen Urteile des Gerichtshofes bis zum 31. Dezember 1990 nicht durchgeführt worden sind. In 32 Fällen (Italien 10, Belgien 7, Deutschland 6, Niederlande 4, Frankreich 2, Großbritannien sowie Irland und Griechenland je 1 Verfahren) sind zum Stichtag Maßnahmen zur Behebung des Vertragsverstoßes eingeleitet worden; in 51 Fällen (Italien 22, Belgien 7, Frankreich und Griechenland 6, Deutschland 4, Irland 3, Dänemark 2, Niederlande 1 Verfahren) ist die Durchführung des Urteils noch offen.

In einem besonderen Anhang stellt die Kommission den Stand der Umsetzung der Umwelt-Richtlinien dar. Sie anerkennt dabei, daß Deutschland (Umsetzungsrate: 92,1 %, d. h. 5. Stelle) grundsätzlich keine Schwierigkeiten habe, die Richtlinien in technischer Hinsicht rechtzeitig umzusetzen. Verzögerungen seien jedoch dann aufgetreten, wenn die Umsetzung gesetzgeberische Maßnahmen oder den Aufbau einer neuen „Infrastruktur“ erforderten. Wegen seiner detaillierten Umweltgesetzgebung verfolge Deutsch-

land die Politik, die vorhandenen Vorschriften bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht so wenig wie möglich zu ändern. Im übrigen gäben die Länder bei der Umsetzung von Richtlinien Verwaltungsrundschreiben den Vorzug vor Gesetzgebungsakten. Die gegen Deutschland eingeleiteten Verfahren beruhten zum Teil auf Meinungsverschiedenheiten über die Form der Richtlinien-Umsetzung. Insoweit ist die Rechtslage im Laufe des Jahres 1991 durch mehrere Urteile des EuGH im Sinne der Kommission geklärt worden.

8. Beteiligung der Länder am Integrationsprozeß

57. Länder, Mitwirkung bei den Regierungskonferenzen

Die Länder waren auch im 2. Halbjahr 1991 an der Erarbeitung der Verhandlungslinie der deutschen Delegation beteiligt. Sie nahmen an Sitzungen der Regierungskonferenzen auf der Ebene der Persönlichen Beauftragten und auf Ministerebene teil und waren beim Europäischen Rat in Maastricht in der deutschen Delegation vertreten.

In dem Vertrag finden die wesentlichen Länderforderungen Berücksichtigung. Das Subsidiaritätsprinzip hat Eingang in den Vertrag gefunden; mit der Schaffung eines Regionalausschusses werden die Länder die Möglichkeit haben, beratend ihre Belange im gemeinschaftlichen Entscheidungsprozeß einzubringen. Auch bei der Neufassung des Artikel 146 EWGV sowie bei den neuen Kompetenzzuweisungen in den Bereichen Kultur, Bildung und Gesundheit sind Regelungen gefunden worden, die maßgeblich von den Vorstellungen der Länder geprägt sind.

Am 12. September 1991 legten die Länder ein Positionspapier zum Vertragsentwurf der luxemburgischen Präsidentschaft mit Haltungen zu den vorgeschlagenen Vertragsänderungen vor; der Bundesrat bekräftigte in einer Entschließung vom 8. November 1991 die Vorschläge der Länder zu den Regierungskonferenzen.

58. Regionen der Gemeinschaft, 2. Konferenz EP/Regionen der Gemeinschaft

Vom 27. — 29. November 1991 fand in Straßburg die 2. Konferenz des Europäischen Parlaments mit Vertretern der Regionen der Gemeinschaft statt. Im Hinblick auf die Regierungskonferenzen zur Politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion wird in der Schlußerklärung der Konferenz das Ziel einer schrittweisen Verwirklichung einer Union mit föderaler Ausrichtung bekräftigt. Dies erfordere eine angemessene Berücksichtigung der Regionen und eine Förderung des Prozesses der Regionalisierung in den Mitgliedstaaten, die noch keine Regionalstruktur vorweisen könnten. Als wichtigste Ziele werden der Abbau des demokratischen Defizits in der gemeinschaftlichen Regionalpolitik, die Schaffung eines Regionalausschusses, die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips im Vertrag, die Verringerung der Kluft zwischen

den unterschiedlichen Entwicklungsniveaus der Regionen, Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts (dabei insbesondere eine erhebliche Erhöhung der Strukturfonds) und eine Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft in der Raumordnungspolitik gefordert.

59. Europaministerkonferenz der Länder

Die Runde der Europaminister der Länder beschloß in ihrer Sitzung am 6. November 1991 die Gründung einer Europaministerkonferenz zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Inkrafttretens des Vertrages über die Europäische Union und zur Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993. Ziel der Konferenz soll eine Verbesserung der Zusammenarbeit sowie des Informations- und Meinungsaustausches unter den Europaministern sein. Die Europaministerkonferenz löst die Europakommission der Ministerpräsidenten ab, deren Mandat Ende 1992 ausläuft.

9. Verwendung der deutschen Sprache in der Gemeinschaft

60. Deutsche Sprache, grundlegende Tendenz

Die Benachteiligung der deutschen Sprache in der Europäischen Gemeinschaft besteht unverändert fort. Obwohl die deutsche Sprache nach der Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage vom 15. April 1958 eine der offiziellen Amts- und Arbeitssprachen der Gemeinschaft ist, besteht innerhalb der Institutionen der Gemeinschaft nach wie vor die Tendenz, in überwiegendem Maße lediglich die englische und französische Sprache zu benutzen. Die Bundesregierung sieht sich daher weiter gezwungen, gegen die Verletzung der Sprachenregelung und die damit verbundene Benachteiligung der deutschen Sprache zu intervenieren.

61. Deutsche Sprache, tatsächliche Praxis

In der täglichen Praxis der Einrichtungen der Gemeinschaft, insbesondere in den Dienststellen von Kommission und Rat, wird intern weitgehend in englischer und/oder französischer Sprache gearbeitet. Dokumente, Publikationen, Gutachten usw. liegen daher zunächst in diesen Sprachen vor und werden erst im nachhinein ins Deutsche übersetzt. Sie stehen nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung und ggf. nur in vermindelter sprachlicher Qualität zur Verfügung. Bei Tagungen von Regierungssachverständigen und bei Konferenzen mit Vertretern der Wirtschaft ist zudem die Bereitstellung von Dolmetschern häufig nicht gewährleistet. Dies erschwert die Mitwirkung deutschsprachiger Teilnehmer am breitgefächerten Willensbildungsprozeß der Gemeinschaft.

Die deutsche Wirtschaft erfährt durch die Diskriminierung der deutschen Sprache in zunehmendem Maße Wettbewerbsnachteile im Vergleich zur französisch-

und englischsprachigen Wirtschaft. So werden den deutschen Unternehmen häufig Arbeitsunterlagen, Forschungsvorhaben, Ausschreibungen o.ä. zunächst bzw. ausschließlich in englischer und/oder französischer Sprache bekanntgegeben. Zum Teil werden eingereichte Stellungnahmen und Bewerbungsunterlagen nur akzeptiert, wenn die Unternehmen auf eigene Kosten Übersetzungen beifügen. Der Bundesregierung sind zahlreiche Klagen von Verbänden und Unternehmen, insbesondere aus dem Mittelstand, in diesem Bereich bekannt.

62. Deutsche Sprache, einzelne Beispiele

Das Problem der Sprachenfrage besteht im Grundsatz weiter, auch wenn Dank der ständigen Bemühungen der Bundesregierung in Teilbereichen Verbesserungen zu verzeichnen sind. Aus der Vielzahl der Verstöße gegen die Sprachenregelung seien beispielhaft genannt:

- Bei den von der Kommission durchgeführten Ausschreibungen wurde für das Thermie-Programm auf Beschwerde der Bundesregierung die einschränkende Sprachenklausel — Beifügen einer englischen Übersetzung — aufgehoben; bei der Abwicklung der technischen Hilfe der Gemeinschaft an die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) für 1991 (400 Mio. ECU) war es dagegen Bedingung, Anträge in Englisch oder Französisch bzw. Russisch vorzulegen. Angebote in deutscher und russischer Sprache wurden abgelehnt.
- Die Kommission veranstaltet Tagungen und Symposien mit Teilnehmern aus den Mitgliedstaaten, in denen die Dokumentation ebenso wie der Dolmetscherdienst nur in französischer und englischer Sprache bereitgestellt wird, z. B. „ERASMUS and Mobility in Medical Studies“ im November 1991 in Brüssel. Selbst bei der Jahrestagung der Beratungsstellen der Gemeinschaft im September 1991 in Berlin war zunächst nur für die Plenarveranstaltungen der Dolmetscherdienst für die deutsche Sprache gewährleistet, für die Arbeitsgruppen erst nach Überwindung erheblicher Schwierigkeiten.
- Die Kommission lädt immer wieder zu Expertentreffen mit Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten ein, für die der Dolmetscherdienst nur in französischer und englischer Sprache angeboten wird. In einem Fall lautete die Begründung, der Fortfall der übrigen Sprachen diene der „Beschleunigung und Arbeitserleichterung“.
- Wenn sich deutsche Regierungsvertreter bei Expertentagungen in EG-Gremien weigern, die Verhandlungen nur in englischer und/oder französischer Sprache zu führen, verstärkt sich die Tendenz, die Tagungen formell aufzuheben, sie jedoch als informelle Treffen ohne Dolmetscherdienst in Französisch und Englisch mit dem gleichen Arbeitsprogramm fortzuführen.
- Die Zweimonats-Zeitschrift der Kommission „Info-Business“ für die Beratungsstellen der Gemeinschaft erscheint nach wie vor nur in Französisch und Englisch.

- Beim Statistischen Amt der Gemeinschaft ist nach wie vor die Praxis festzustellen, daß bei einem großen Teil der Publikationen die Statistiken nur mit französischer und englischer Beschriftung erscheinen, obwohl drucktechnisch ohne weiteres die deutsche Beschriftung hinzufüßbar wäre. Eine deutsche Beschriftung würde dem großen deutschen Interessentenkreis die Lesbarkeit der Statistiken erleichtern.

63. Deutsche Sprache, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung wendet sich nach wie vor mit Nachdruck auf allen Ebenen gegen die Diskriminierung der deutschen Sprache in der Gemeinschaft. Nur bei Gleichbehandlung der deutschen Sprache mit Englisch und Französisch ist die volle Arbeitsfähigkeit deutscher Vertreter in den Gremien der Gemeinschaft und die Chancengleichheit der deutschen Wirtschaft im Wettbewerb mit den Partnerländern sichergestellt. Die Bundesressorts mußten daher auch im 2. Halbjahr 1991 wieder zahlreiche Verstöße gegen die Sprachenregelung aufgreifen und rügen; in einigen Bereichen konnte Abhilfe geschaffen werden.

Die Bundesregierung ist sich der Tatsache bewußt, daß die Akzeptanz der europäischen Integration in der deutschen Bevölkerung, insbesondere die Verwirklichung des „Europas der Bürger“, in hohem Maße mit der Gleichbehandlung der deutschen Sprache verknüpft ist. Gerade die Hinwendung der Gemeinschaft zu den Staaten Mittel- und Osteuropas, in denen Deutsch lingua franca ist, rechtfertigt es im übrigen, der Sprachenfrage eine weiterverstärkte Bedeutung zukommen zu lassen.

64. Deutsche Sprache, Haltung von Bundestag und Bundesrat

Die Bundesregierung weiß sich in ihren Bemühungen, die deutsche Sprache als gleichberechtigte Amts- und Arbeitssprache in der Praxis der Gemeinschaft durchzusetzen, in voller Übereinstimmung mit Bundestag und Bundesrat. Die gesetzgebenden Körperschaften haben in mehreren Entschlüssen ihre Haltung zur Sprachenfrage dargelegt. Der Bundesregierung ist bekannt, daß diese Unterstützung ihre Wirkung bei den EG-Institutionen nicht verfehlt hat.

10. Dienstrecht der Bediensteten der Gemeinschaft

65. Dienstbezüge für die EG-Bediensteten, neues Verfahren der Angleichung

Schwerpunkt waren Fortsetzung und Abschluß der Bemühungen um das neue Gehaltsanpassungsverfahren (die sog. „Methode“). Nach monatelangen, schwierigen und von vielen Streikmaßnahmen begleiteten Konzertierungsgesprächen wurde vom

Rat Ende Dezember 1991 ein Kompromiß mit qualifizierter Mehrheit beschlossen. Dieser Kompromiß enthält gegenüber den ursprünglichen Vorschlägen der Kommission folgende wesentliche Abänderungen:

- a) Bei der neuen (jetzt als Anhang zum EG-Beamtenstatut beschlossenen) „Methode“ zur Gehaltsanpassung ist eine 25%ige Anrechnung des nationalen belgischen Index auf den gemeinsamen Index, der bisher allein als (in der Regel höherer) internationaler Index bestimmt wurde, erreicht worden. Im übrigen entspricht die neue „Methode“ weitgehend der bis zum 30. Juni 1991 gültigen; sie gilt ebenfalls für zehn Jahre mit einer Überprüfung nach fünf Jahren.

- b) Außerdem wurden gleichzeitig beschlossen:

- Die erneute Einführung einer befristeten Abgabe ähnlich der früheren sog. „Krisenabgabe“ mit Wirkung vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 2001 in Höhe von 5,83 % brutto (neuer Artikel 66 a EG-Beamtenstatut).
- Die Erhöhung des Beitrags der Bediensteten zur Finanzierung der Versorgung um 1,5 % auf 8,25 % des Grundgehalts mit Wirkung vom 1. Januar 1993 (entsprechende Änderung des Artikels 83 Abs. 2 EG-Beamtenstatut).

66. Dienstbezüge der EG-Bediensteten, Haltung der Bundesregierung

Der Kompromiß hinsichtlich der „Methode“ bedeutet gegenüber den ursprünglichen Vorschlägen der Kommission eine Verbesserung. Er bewirkt eine Verlangsamung der Zunahme des nominellen Abstands zwischen den EG- und den nationalen Gehältern, führt allerdings nicht zu einer Verringerung des Abstandes, wie dies von den gesetzgebenden Körperschaften gefordert worden war.

Die Bundesregierung hat trotz erheblicher Bedenken gegen wesentliche Teile des Kompromisses zugestimmt, um ein Scheitern der Einigungsbemühungen zu verhindern. Insbesondere war ungewiß, ob für unsere weitergehenden Vorschläge die erforderliche Einstimmigkeit erreichbar gewesen wäre.

Die Bundesregierung hat jedoch der Verordnung über die Wiedereinführung einer befristeten Abgabe wegen der darin vorgesehenen Nominalgarantie nicht zugestimmt. Nach Auffassung der Bundesregierung gab es keine Berechtigung für die Garantie, daß die Nettobeträge der Dienstbezüge nach Erhebung der Abgabe nicht niedriger als vor Erhebung der Abgabe sein dürften. Die neue Abgabe ist eine unmittelbare Fortsetzung der am 30. Juni 1991 ausgelaufenen bisherigen „Krisenabgabe“. Für die Inanspruchnahme „wohlerworbener Rechte“ bestand nach Wegfall der früheren „Krisenabgabe“ kein Anlaß.

67. Dienstbezüge der EG-Bediensteten, Angleichung zum 1. Juli 1991 und Berichtigung der Gehaltsanpassung 1990

Der Rat hat die bereits nach der neuen „Methode“ erstellten Vorschläge der Kommission ebenfalls Ende Dezember 1991 mit qualifizierter Mehrheit beschlossen. Deutschland hat gegen die Vorschläge gestimmt, weil mit der danach gewährten Gehaltsverbesserung von netto 3,4 % die Nominalabstände zwischen den Gehältern der EG-Bediensteten und den nationalen Gehältern erneut wachsen. Dasselbe gilt für die Berichtigung der Gehaltsanpassung 1990, die zu einer weiteren Erhöhung um 0,4 % und damit insgesamt 8,2 % netto führte.

68. Berichtigungskoeffizienten für die in Deutschland tätigen Beamten und sonstigen Bediensteten der EG

Nach dem EG-Gehaltsanpassungsverfahren ist Bezugspunkt für die Berichtigungskoeffizienten die Hauptstadt des jeweiligen Mitgliedstaates. Dies ist in Deutschland seit 3. Oktober 1990 Berlin. Demzufolge hat die Kommission im Herbst 1991 einen Vorschlag vorgelegt, mit dem rückwirkend zum 1. Oktober 1990 der bisher spezifisch für Berlin geltende Berichtigungskoeffizient als Hauptstadtkoeffizient festgesetzt werden sollte mit der Folge, daß dieser Koeffizient generell für die Bediensteten der Gemeinschaft in Deutschland gilt, soweit keine spezifischen Koeffizienten für bestimmte Dienstorte festgelegt sind bzw. werden.

In den Beratungen wurden trotz der prinzipiellen Berechtigung dieser Änderung erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag zum jetzigen Zeitpunkt geltend gemacht. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß es bisher keine verlässlichen Daten für die gesamte Stadt Berlin gibt. Außerdem wurde gefordert, grundsätzlich zu prüfen, ob nicht die nach dem System vorgesehene bisherige generelle Anwendung des in der Regel sehr hohen Hauptstadtkoeffizienten auch auf die Versorgungsempfänger, die meist in wesentlich preisgünstigeren Gegenden wohnen, angesichts der ohnehin sehr hohen Versorgungsbezüge geändert werden müßten. Daher wurde im Ergebnis beschlossen, den Vorschlag zur weiteren Prüfung an die Gruppe Statut zurückzuverweisen. Für die Gehaltsanpassung zum 1. Juli 1991, für die nach den Vorstellungen der Kommission bereits der Berliner Koeffizient als Hauptstadtkoeffizient zugrunde gelegt werden sollte, wurde daher weiterhin der Koeffizient für Bonn als Hauptstadtkoeffizient zugrunde gelegt mit dem Vorbehalt einer Änderung je nach Entscheidung über den vorstehend erörterten Vorschlag.

69. Hinterbliebenenversorgung der EG-Bediensteten, Vorschläge zur Verbesserung

Der Rat hatte sich anläßlich der Verhandlungen über die neue „Methode“ im November 1991 bereit erklärt, Vorschläge für eine Verbesserung der Hinterbliebenenversorgung „wohlwollend zu prüfen“.

Demzufolge legte die Kommission zusammen mit den vorgenannten Verordnungsvorschlägen zwei weitere Vorschläge vor, mit denen diese Erklärung umgesetzt werden sollte. Die Vorschläge beinhalteten eine Anhebung der Hinterbliebenenpensionen von bisher 60 % auf 70 % der Versorgungsbezüge des bzw. der Versorgungsberechtigten.

Die Bundesregierung und die meisten anderen Mitgliedstaaten waren jedoch der Auffassung, daß mit der Erklärung des Rates keine inhaltliche Selbstbindung für eine uneingeschränkte Bejahung verbunden sein konnte und daß die Vorschläge ohne nähere Prüfung noch nicht entscheidungsfähig sind. Außerdem bedeuten diese Vorschläge gegenüber der Situation in Deutschland eine weitere erhebliche Verbesserung für die EG-Bediensteten bzw. deren Hinterbliebenen. Die Vorschläge wurden daher in die Gruppe Statut zur weiteren Prüfung zurückverwiesen.

II. Europa der Bürger

70. Europa der Bürger, Fortschritte, Defizite

Im Rahmen der vom Europäischen Rat wiederholt betonten Zielsetzung, daß die europäische Integration zu einer echten Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen aller Bürger der Gemeinschaft führen muß, konnten — insbesondere im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes — weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Steuer-, Sozial-, Bildungs-, Umwelt- und Verkehrspolitik erzielt werden, die für den einzelnen Bürger von unmittelbarem Nutzen sind.

71. Regierungskonferenz zur Politischen Union und Europa der Bürger

Der vom Europäischen Rat in Maastricht verabschiedete Entwurf eines Vertrages über die Europäische Union enthält erhebliche Änderungen und Verbesserungen in Richtung auf ein bürgerfreundlicheres Europa.

Die Zielsetzung der Gemeinschaft, möglichst bürger-nahe Entscheidungen zu treffen, ist in den Vertragstext aufgenommen worden.

Der Vertrag sieht die Schaffung einer Unionsbürgerschaft vor, die Aufenthalts-, Wahl- und Petitionsrechte vermitteln und Anspruch auf konsularischen Schutz gewähren wird. Der europäische Bürger wird nach dem neuen Vertrag an dem jeweiligen Ort seines Wohnsitzes sowohl das Kommunalwahlrecht als auch das Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausüben können.

Weitere andere Elemente des neuen Vertrags werden für mehr Bürgernähe sorgen: Die größeren Rechte des Europäischen Parlaments, die Ernennung eines Bürgerbeauftragten, die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips im Vertrags und die verstärkte regionale Zusammenarbeit sowie die Schaffung eines Regionalausschusses.

Außerdem schafft der Vertrag neue bzw. erweiterte Rechtsgrundlagen für Gemeinschaftsaktionen auf Gebieten, die unmittelbar für den einzelnen Bürger relevant sind: Gesundheit, Bildung, Kultur, Verbraucherschutz sowie Zusammenarbeit von Polizei und Justiz.

72. Abbau der Grenzkontrollen

Die Vollendung des Binnenmarkts zum 31. Dezember 1992 wird auch für den einzelnen Bürger spürbare Vorteile bringen. Er wird den Erfolg des Binnenmarkts aber vor allem an der Frage messen, inwieweit es gelingt, die Grenzkontrollen termingerecht am 1. Januar 1993 zu beseitigen. Der Stand der Arbeiten beim Grenzkontrollabbau ist momentan noch nicht befriedigend, wobei allerdings zwischen den Waren- und Personenkontrollen unterschieden werden muß.

Zum Abbau der Warenkontrollen scheinen alle Mitgliedstaaten entschlossen, wenn die notwendigen Ersatzmaßnahmen rechtzeitig eingeführt werden (Problemgebiete für Deutschland: dual use-Güter [vgl. Ziffer 84], gefährliche Abfälle [vgl. Ziffer 226], Artenschutz). Insbesondere auf dem Gebiet der Beseitigung der steuerlichen Grenzkontrollen konnten im Jahr 1991 durch die Verabschiedung der Mehrwertsteuer-Übergangsregelung und die politische Einigung bei den Verbrauchsteuern, einschließlich des Wegfalls der Freigrenzen im Reiseverkehr, wesentliche Fortschritte erzielt werden. Die Bundesregierung drängt auf eine rechtsverbindliche Festlegung der Beseitigung der Grenzkontrollen, um Schwierigkeiten, die sich aus einem unterschiedlichen Verhalten der Mitgliedstaaten ergeben können, zu vermeiden.

Im Bereich der Personenkontrollen ist die Bereitschaft zum Abbau der Kontrollen an den Binnengrenzen deutlich geringer. Demgegenüber konnte mit dem Schengener Übereinkommen die Grundlage für die Aufhebung der Personenkontrollen zwischen den acht Schengen-Partnern zum 1. Januar 1993 gelegt werden. Im Rahmen der Gemeinschaft sind die Fortschritte jedoch nach wie vor gering. Hier fehlen verbindliche Festlegungen über Ausgleichsmaßnahmen. Insbesondere Großbritannien wendet sich weiter gegen die Abschaffung der Grenzkontrollen im Personenverkehr für Drittausländer.

73. Kommunalwahlrecht für Unionsbürger und Wahlrecht zum Europäischen Parlament

Der Europäische Rat hat in Maastricht nachstehende Beschlüsse im Bereich des Wahlrechts gefaßt:

- Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen für Unionsbürger in dem Mitgliedstaat, in dem diese ihren Wohnsitz haben;
- Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger in dem Mitgliedstaat, in dem diese ihren Wohnsitz haben.

Nähere Einzelheiten wird der Rat vor dem 31. Dezember 1994 bzw. vor dem 31. Dezember 1993 einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festlegen.

74. Berufliche Befähigungsnachweise, Anerkennung

Der Rat hat am 19. Dezember 1991 den Inhalt der Richtlinie zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen unterhalb der dreijährigen Hochschulausbildung gebilligt. Bei der Abstimmung hat sich die Bundesregierung der Stimme enthalten. Sie hat den Text der Richtlinie zum einen für noch nicht verabschiedungsreif gehalten; zum anderen gibt es erhebliche Diskrepanzen bei der Auslegung. Die Richtlinie ist vor allem in ihren Anhängen C und D unausgewogen.

Durch den Anhang C, der vor allem auf ein deutsches Anliegen zurückgeht, wurde erreicht, daß die reglementierten Berufsabschlüsse im Bereich der Gesundheitshandwerke sowie die Fachschulabschlüsse der Heilhilfsberufe, der sozialpädagogischen und der Verkehrsberufe auf die Diplomebene angehoben wurden. Durch die spätere Aufnahme einer Reihe weiterer Diplome anderer Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsqualität nicht der der deutschen Diplome entspricht, ist Anhang C jedoch ungleichgewichtig geworden. Im Bewußtsein dieser Ungleichgewichte wurde in einer Protokollerklärung von Rat und Kommission festgehalten, daß der in der Richtlinie vorgesehene Ausschuß zur Änderung der Anhänge C und D alsbald zusammentreten wird, um die bestehenden Unebenheiten zu beseitigen.

Der Anhang D geht auf ein britisches Petition zurück. Er betrifft reglementierte Ausbildungen, die nicht zu reglementierten Berufen führen. Ohne einen besonderen Anhang D wären diese Ausbildungen aufgrund der Definitionen des Richtlinien textes auf der unteren Stufe des Prüfungszeugnisses angesiedelt, obwohl sie von der Qualifikation her einem Diplom entsprechen. Der ursprünglichen Absicht, Anhang D allein für britische Ausbildungen zu eröffnen, hat die Bundesregierung, unterstützt von einer Reihe anderer Mitgliedstaaten, unter Betonung des Grundsatzes der Gleichbehandlung nachdrücklich widersprochen. Zunächst ist die Richtlinie jedoch mit einem Anhang D, der lediglich britische Berufe berücksichtigt, gebilligt worden. Aber auch hier ist in einer Protokollerklärung festgelegt worden, daß der Ausschuß zur Änderung der Anhänge diese Unebenheiten beseitigen soll.

Die Diskrepanzen hinsichtlich des Richtlinien textes betreffen die Auslegung der Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten zu Artikel 12 der Richtlinie. Danach müssen die Mitgliedstaaten, die Migranten aus anderen Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Richtlinie anerkennen, diesen das Recht zugestehen, die „Berufsbezeichnung“ des Aufnahmestaates zu führen. Nach Auffassung der Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten, die diesen Begriff umfassend verstehen, wäre im Falle der Gesundheitshandwerker, die in Deutschland aufgrund der Richtlinie tätig werden wollen, auch der Titel „Meister“ zuzuerkennen. Nach Auffassung der Bundesregierung handelt

es sich bei dem Titel des Meisters dagegen um eine „Ausbildungsbezeichnung“ im Sinne des Artikel 12 Abs. 2, der vom Begriff der Berufsbezeichnung zu trennen ist und daher nicht ohne weiteres zuerkannt werden kann.

Darüber hinaus verbinden die Kommission und die meisten anderen Mitgliedstaaten bei den Handwerksberufen mit der Anerkennung der Diplome auch das Recht zur Lehrlingsausbildung. Die Bundesregierung hat dagegen die Auffassung vertreten, daß das Recht zur Lehrlingsausbildung von der Richtlinie überhaupt nicht erfaßt wird, da diese Richtlinie lediglich den Zugang zu einem Beruf, nicht aber die Qualifikation von Berufsausbildern regelt.

Nachdem die Auffassung der Bundesregierung von den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission nicht geteilt worden ist, hat die Bundesregierung eine einseitige Erklärung betreffend ihren Rechtsstandpunkt abgegeben. Dieser Erklärung wurde weder von der Kommission noch von den übrigen Mitgliedstaaten widersprochen.

75. Soziale Dimension

Der Rat hat einige Vorhaben aus dem Aktionsprogramm der Kommission zur Umsetzung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer gebilligt; dazu gehören neben Richtlinien aus dem Bereich des Arbeitsschutzes auch eine Richtlinie über die Bedingungen des Arbeitsvertrages oder des Arbeitsverhältnisses (vgl. Ziffer 268) und eine Richtlinie zum Schutz von Schwangeren und Wöchnerinnen am Arbeitsplatz (vgl. Ziffer 284).

76. Europa der Jugend

Am 29. Juli 1991 faßte der Rat den Beschluß über ein Programm „Jugend für Europa“ (2. Phase), mit dem der Austausch und die Mobilität von Jugendlichen in der Gemeinschaft gefördert werden sollen (vgl. Ziffer 260).

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen billigten im November 1991 eine Entscheidung über ein Pilotprogramm „Transnationale Schulpartnerschaften“ in der Europäischen Gemeinschaft.

77. Ernennung von EG-Staatsangehörigen zu Beamten

Um die Freizügigkeit innerhalb Europas auch für den öffentlichen Dienst noch stärker Realität werden zu lassen, hat die Bundesregierung bereits 1991 die Initiative ergriffen, um im Zusammenwirken mit den Ländern eine gesetzliche Regelung zu erarbeiten, die EG-Bürgern den Zugang zum Beamtenverhältnis wesentlich erleichtert. Dabei sollen die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes grundsätzlich gleichgestellt werden.

Im Rahmen des Besoldungsanpassungsgesetzes 1991 hat der Deutsche Bundestag eine entsprechende Gesetzesänderung verabschiedet. Der Bundesrat hat wegen unterschiedlicher Auffassung über Detailfragen bei der Ausgestaltung der Regelung den Vermittlungsausschuß angerufen; in der Grundkonzeption stimmen Bund und Länder aber überein.

Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt die vom Deutschen Bundestag beschlossene weitere Öffnung des Zugangs zum deutschen Beamtenverhältnis für EG-Staatsangehörige. Diese Novellierung wird sowohl dem Gesichtspunkt der optimalen Erfüllung öffentlicher Aufgaben als auch dem der europäischen Integration uneingeschränkt gerecht und stellt im Bereich des öffentlichen Dienstes einen wesentlichen Schritt in Richtung des gemeinsamen Ziels eines „Europas ohne Grenzen“ dar.

78. Datenschutzpolitik

Im 2. Halbjahr 1991 sind die Beratungen in den Ratsgremien über den Entwurf für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unter niederländischer Präsidentschaft fortgesetzt worden. Mit diesem Vorschlag der Kommission soll der Datenschutzstandard innerhalb der Zwölf auf hohem Niveau harmonisiert werden. Auf diese Weise sollen Hemmnisse für den freien Verkehr von personenbezogenen Daten innerhalb der Mitgliedstaaten im Hinblick auf den geplanten Binnenmarkt beseitigt und gleichzeitig der Schutz der Privatsphäre der betroffenen Personen gewährleistet werden.

Deutschland tritt neben Frankreich für die Beibehaltung des in dem Entwurf vorgesehenen hohen Datenschutzniveaus ein. Verschiedene Mitgliedstaaten befürworten aber eine weniger einschneidende Regelung, die ihnen mehr Freiraum bei der Umsetzung in nationales Recht läßt. Einigkeit besteht, daß bestimmte Grundprinzipien des Datenschutzes, wie sie in dem Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 niedergelegt sind, auch in der geplanten Richtlinie ihren Ausdruck finden sollen. Im Laufe der bisherigen Beratungen hat sich ferner die Mehrzahl der Mitgliedstaaten für zusätzliche Garantien, wie Einsetzung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Einführung von Vorschriften über die grundsätzliche Haftung für Schäden, die durch den Umgang mit personenbezogenen Daten entstehen, und Bestimmungen über den Austausch personenbezogener Daten mit Drittländern ausgesprochen.

Im Hinblick auf die noch offenen Fragen zeichnet sich die Möglichkeit der Annäherung der gegensätzlichen Standpunkte ab. Innerhalb der Ratsgruppe sind noch keine endgültigen Entscheidungen gefallen. Die von den Mitgliedstaaten geäußerten Bedenken werden in dem von der Kommission vorzulegenden überarbeiteten Entwurf ihren Niederschlag finden, mit dem im Frühjahr 1992 zu rechnen ist. Dieser Entwurf wird

auch die für Februar 1992 angekündigte Stellungnahme des Europäischen Parlaments berücksichtigen. Auf der Grundlage dieses zweiten Entwurfs wird die Beratung zwischen den Mitgliedstaaten fortgesetzt.

79. Katastrophenschutz, Bestätigung des Grundsatzes der Subsidiarität

Der Europäische Rat von Maastricht hat für den Bereich des Katastrophenschutzes den Grundsatz der Subsidiarität bestätigt. Danach liegt der Katastrophenschutz in voller nationaler Verantwortung. Rasches und wirksames Handeln bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen ist nur dann gewährleistet, wenn die örtlich und regional zuständigen Stellen eigenverantwortlich tätig werden können.

80. Katastrophenschutz, rechtliche Absicherung der Zusammenarbeit durch bilaterale Hilfeleistungsabkommen

Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander sowie mit weiteren europäischen Staaten wird für den Fall von Katastrophen und bei schweren Unglücksfällen durch bilaterale Hilfeleistungsverträge rechtlich abgesichert.

Das innerstaatliche gesetzliche Zustimmungsverfahren über bilaterale gegenseitige Hilfeleistungsverträge bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen ist mit bisher insgesamt sieben westlichen Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen worden, und zwar mit folgenden Ländern: Frankreich, Luxemburg, Belgien, Schweiz, Dänemark, Österreich und den Niederlanden.

Mit diesen Abkommen wird die schon bisher mit den Nachbarstaaten geübte Praxis der gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Durch die bilateralen Hilfeleistungsabkommen wird die Zusammenarbeit der Staaten in Europa im humanitären Bereich in besonderer Weise gefördert. Der Abbau bürokratischer Hürden ermöglicht eine rasche Hilfeleistung in Notfällen.

Neben der Erhöhung der Effektivität bei der Bewältigung von Katastrophen fördern die Abkommen auch das Zusammengehörigkeitsgefühl der Völker in Europa.

81. Waldbrandbekämpfung

Auf Einladung der Kommission fand am 30. Oktober 1991 eine Sitzung der ad-hoc-Technik-Gruppe „Waldbrände“ statt, ferner im Dezember 1991 eine mehrtägige Unterrichtung über die Probleme der Waldbrandbekämpfung.

III. Rechtliche Zusammenarbeit und Innere Sicherheit

1. Abbau der Grenzkontrollen

82. Freizügigkeit

Die Mitgliedstaaten einigten sich Ende Juni 1991 auf den Entwurf eines Übereinkommens über das Überschreiten der Außengrenzen, das unter anderem ein einheitliches Vorgehen bei den Kontrollen an den Außengrenzen sowie die Einführung eines Gemeinschaftsvisum vorsieht. Im Gegensatz zum Durchführungsübereinkommen von Schengen vom 19. Juni 1990 enthält der Entwurf keine Regelungen hinsichtlich der Kontrollen an den Binnengrenzen. Die Unterzeichnung des Übereinkommens steht noch aus, da die Verhandlungen zwischen Spanien und Großbritannien über die Modalitäten der Einbeziehung Gibraltars in den Geltungsbereich des Übereinkommens noch nicht abgeschlossen werden konnten. Der Abbau der Binnengrenzkontrollen ist nach Auffassung der Bundesregierung Voraussetzung für die Vollendung des Binnenmarktes und hat darüber hinaus für das „Europa der Bürger“ erhebliche symbolische und politische Bedeutung. Probleme ergeben sich z. Z. noch aus unterschiedlichen Auffassungen zwischen dem Schengen-Kreis einerseits und den übrigen Mitgliedstaaten andererseits über den erforderlichen Umfang des Abbaus der Binnengrenzkontrollen. Einen erheblichen Fortschritt bedeutet der Beitritt Spaniens und Portugals zum Abkommen von Schengen am 25. Juni 1991.

83. Harmonisierung der Zuwanderungs- und Asylpolitik

Auf seiner Tagung am 28./29. Juni 1991 in Luxemburg hatte der Europäische Rat die für Einwanderungsfragen zuständigen Minister aufgefordert, dem Europäischen Rat von Maastricht einen Bericht vorzulegen, der die Definition und Planung der für die Harmonisierung der Einwanderungs- und Asylpolitik notwendigen Vorarbeiten sowie Vorschläge konkreter Vorbereitungs- und Überbrückungsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten einer Gemeinschaftskompetenz umfassen sollte.

Zwischen den für Fragen der Einwanderung zuständigen Ministern bestand insofern Einvernehmen, unabhängig vom Ausgang der Beratungen in der Regierungskonferenz zur Politischen Union die Möglichkeiten einer Harmonisierung der Einwanderungs- und Asylpolitik — ggf. im Rahmen intergouvernementaler Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten — aufzuzeigen. Die Minister haben den Bericht auf ihrer Tagung am 2./3. Dezember 1991 in Den Haag verabschiedet.

Gleichzeitig einigten sich die für Einwanderungsfragen zuständigen Minister darauf, bei der Harmonisierung der Asylpolitik die Entwicklung beschleunigter Verfahren für die Behandlung offensichtlich unbegründeter Asylanträge und die Abschiebung nicht anerkannter Asylbewerber mit Vorrang zu behan-

deln. Im Bereich der Zuwanderungspolitik räumten die Minister der Harmonisierung der Zulassung von Drittausländern zum Gebiet der Mitgliedstaaten oberste Priorität ein. Als ebenfalls dringlich bezeichneten sie die Bekämpfung der illegalen Zuwanderung, insbesondere im Wege von Rückübernahmeabkommen mit den betreffenden Drittstaaten.

Der Europäische Rat von Maastricht hat den Bericht der Einwanderungsminister zur Kenntnis genommen und Arbeitsprogramm nebst Zeitplan gebilligt; die Einwanderungsminister sind mit der Umsetzung beauftragt worden. Im Rahmen der Regierungskonferenz zur Politischen Union wurde eine Kompetenz der Gemeinschaft im Bereich der Visapolitik begründet. Im übrigen verbleiben Asyl- und Ausländerpolitik zunächst in der Form der Regierungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, mit der Option einer späteren Überführung in die Gemeinschaftskompetenz.

Hierbei ist durch Protokollerklärung festgelegt, daß

- bis Anfang 1993 eine gemeinsame Aktion zur Harmonisierung der Asylpolitik verabschiedet und
- bis Ende 1993 die Frage einer Gemeinschaftskompetenz in der Asylpolitik geprüft werden sollen.

84. Ausfuhrkontrollen für strategische dual use-Güter

Im Rahmen der Harmonisierung der Ausfuhrkontrollen für strategische dual use-Güter im Verkehr zwischen den Schengener Staaten zeichnet sich eine Einigung über die Harmonisierung und Verfahrensvereinfachung ab. Bei einer Klärung der offenen Punkte im Frühjahr 1992 könnte die Regelung bis Mitte 1992 umgesetzt werden.

2. Innere Sicherheit

85. Terrorismusbekämpfung

Die bereits während der Golfkrise bewährte Zusammenarbeit der Zwölf bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus wurde intensiv fortgesetzt. Aufgrund bestimmter Initiativen wurde der regelmäßige Informationsaustausch und die Abstimmung der Positionen der Mitgliedstaaten in multilateralen Gremien und gegenüber Drittstaaten verbessert.

Ein Schwerpunkt der Konsultationen in der EPZ-Arbeitsgruppe waren die neuesten Ermittlungsergebnisse betreffend die libysche Beteiligung an den Bombenanschlägen auf die Flüge PanAm 103 und UTA 772. Hierzu gab der EPZ-Ministerrat am 2. Dezember 1991 eine offizielle Erklärung ab.

86. TREVI-Kooperation

Die niederländische Präsidentschaft in der TREVI-Kooperation stand im Zeichen der Umsetzung des TREVI-Aktionsprogramms zur Intensivierung der polizeilichen Zusammenarbeit.

Nach umfangreichen Vorarbeiten in verschiedenen Arbeitsgruppen verabschiedeten die für die Innere Sicherheit zuständigen Innen- bzw. Justizminister der Zwölf bei ihrem Treffen am 3. Dezember 1991 eine „Empfehlung zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit in den Binnengrenzregionen der Europäischen Gemeinschaft“, eine „Empfehlung zu gegenseitiger Hilfeleistung bei polizeilichen Ermittlungen“ einschließlich der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus und eine „Empfehlung zu kontrollierten Lieferungen“ beim Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen. Weitere Empfehlungen der TREVI-Minister beziehen sich auf den Einsatz gemeinsamer internationaler Fahndungsplakate und -formulare. Darüber hinaus wurde vereinbart, Initiativen zu ergreifen, die der Ermittlung der Geldmittel dienen, mit denen terroristische Aktionen finanziert werden. Ebenso wurden geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Finanzierung auf diesem Gebiet ergriffen.

87. EUROPOL

Entsprechend dem auf Vorschlag von Bundeskanzler Kohl erteilten Auftrag des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 1991 in Luxemburg beschäftigte sich die TREVI-ad-hoc-Arbeitsgruppe EUROPOL mit der Errichtung einer Europäischen Kriminalpolizeilichen Zentralstelle (EUROPOL), die der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität und der internationalen organisierten Kriminalität dienen soll. Der von der Gruppe hierzu vorgelegte und von den TREVI-Ministern gebilligte Bericht sieht vor, daß die zuerst untersuchte Europäische Rauschgiftzentralstelle (EUROPOL Drugs Unit, EDU) die erste Stufe von EUROPOL darstellen soll. Die Ausdehnung der Tätigkeit von EUROPOL auf die Bekämpfung anderer Formen der Organisierten Kriminalität soll schrittweise erfolgen und wird im einzelnen noch festzulegen sein. Der Bericht enthält einen konkreten Zeitplan, nach dem die Errichtung der EDU bis Ende 1992 ins Auge gefaßt ist. Der Europäische Rat am 9./10. Dezember 1991 in Maastricht hat sich in Übereinstimmung mit den TREVI-Vorschlägen mit der Schaffung einer Europäischen Polizeibehörde einverstanden erklärt, der zunächst die Aufgabe übertragen wird, auf der Ebene der Zwölf den Austausch von Informationen über den Drogenbereich zu organisieren. Er hat die TREVI-Minister ferner beauftragt, im Benehmen mit der Kommission die erforderlichen Maßnahmen für eine möglichst rasche Errichtung von EUROPOL zu treffen. Eine Entscheidung zur Standortfrage steht noch aus. Für die als erste Stufe von EUROPOL zu realisierende EUROPOL Drug Unit wurden von der TREVI-Gruppe

Vorarbeiten zu den Aspekten Datenverarbeitungserfordernisse, Datenschutz, Ausstattung/Management, Aufgabenbeschreibung und Lokalisierung geleistet, die nun vertieft werden müssen.

88. Drogenbekämpfung, Europäischer Ausschuß zur Drogenbekämpfung

Der Europäische Ausschuß zur Drogenbekämpfung (CELAD) befaßte sich weiterhin mit der Koordinierung der Umsetzung des Europäischen Drogenbekämpfungsplans vom 14. Dezember 1990. Er bereitete die Sitzung der „Dublin-Gruppe“ am 20. November 1991 vor und erörterte die Schaffung eines Europäischen Drogenbeobachtungszentrums. CELAD regte bei der Kommission die Ausarbeitung eines detaillierten Errichtungsentwurfes an, der am 2. Dezember 1991 vorgelegt wurde. Eine ad-hoc-Ratsarbeitsgruppe wurde mit der Behandlung dieses Kommissionsvorschlages betraut; sie berichtet regelmäßig an CELAD.

Aufgrund Empfehlung des CELAD hat sich der Europäische Rat in Maastricht dafür ausgesprochen, im 2. Halbjahr 1992 eine Europäische Woche zur Vorbeugung gegen den Drogenkonsum zu veranstalten. Die ad-hoc-Gruppe Toxikomanie nahm auf Anregung des CELAD die Vorbereitungsarbeiten zu dieser Europäischen Drogenwoche bereits auf.

89. Drogenbekämpfung, Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, USA, Kanada, Schweden, Japan und Australien und den Vereinten Nationen (UNDCP — United Nations Drug Control Programme)

Das politische Gremium dieses als „Dublin-Gruppe“ bezeichneten Konsultationsforums tagte am 20. November 1991 in Brüssel. Dabei wurde auf deutschen Vorschlag die Einrichtung einer weiteren technischen Arbeitsgruppe beschlossen, die sich der Drogenzusammenarbeit in der Region „Osteuropa“ (Polen, baltische Staaten, europäischer Teil der ehemaligen UdSSR) widmen soll. Diese neue regionale Arbeitsgruppe steht für 1992 unter deutschem Vorsitz.

Ziel der Arbeitsgruppe „Osteuropa“ ist die Ermöglichung einer Koordination rauschgiftbezogener Maßnahmen und Projekte der Teilnehmer der „Dublin-Gruppe“ vor dem Hintergrund des Zerfalls von alten staatlichen Strukturen in Osteuropa. Es soll verhindert werden, daß deren instabile Lage zu einer ungehinderten Ausbreitung der Rauschgiftkriminalität führt. Behandelt werden wird hierbei auch das Thema Zollzusammenarbeit. Als erste Tätigkeit wird der deutsche Vorsitz eine Bestandsaufnahme durchführen und darüber die Teilnehmer der „Dublin-Gruppe“ auf einem für 1992 geplanten Informationstreffen unterrichten.

90. Geldwäsche

Zur Umsetzung der am 10. Juni 1991 verabschiedeten Richtlinie des Rates zu Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche erarbeitet die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten. Der weitgehend zwischen den beteiligten Ressorts abgestimmte Entwurf wurde den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme und den Fraktionen zur Unterrichtung zugeleitet.

3. Zusammenarbeit in justiziellen und konsularischen Fragen

91. Rechtliche Zusammenarbeit, Zivilrecht

Die EPZ-Arbeitsgruppe „Rechtliche Zusammenarbeit“ (Zivilsachen) erörterte Fragen in bezug auf die Ausdehnung von EG-Übereinkommen auf die Beziehungen zu anderen europäischen Staaten. So würde größere Rechtseinheit bei der Anknüpfung von Schuldverträgen erreicht, wenn vor allem EFTA-Staaten die Regelungen des Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht übernehmen würden. Die Gruppe stellte ferner das Bedürfnis fest, Erfahrungen über die Arbeit mit praktisch besonders wichtigen internationalverfahrensrechtlichen Übereinkommen zu sammeln und auszutauschen, um die Wirksamkeit solcher Übereinkünfte zu erhöhen. Den grundsätzlichen Überlegungen sollen in näherer Zukunft konkretere Erörterungen zu einzelnen Übereinkommen folgen.

92. Rechtliche Zusammenarbeit, Konkursrecht

Im Herbst 1989 haben die Justizminister beschlossen, die Beratungen zu einem Europäischen Konkursübereinkommen wiederaufnehmen zu lassen, nachdem die Arbeiten an einem im Jahr 1984 in 2. Lesung erstellten Entwurf eines Europäischen Übereinkommens über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren wegen geringer Erfolgsaussichten nicht weiter betrieben worden waren. Die ad-hoc-Gruppe des Rates hat im Herbst 1989 mit den Vorbereitungen zu einem neuen Konkursübereinkommen begonnen. Anfang 1991 wurde ein Vorentwurf vom ständigen Vorsitzenden auf der Grundlage des Entwurfs von 1984, des Europarat-Übereinkommens über bestimmte internationale Aspekte des Konkurses sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer unter den Mitgliedstaaten durchgeführten Fragebogenaktion erstellt. Im Gegensatz zu den früheren Ansätzen geht der Vorentwurf von der Anerkennung des Auslandskonkurses in den Mitgliedstaaten bei der gleichzeitig verbleibenden Möglichkeit zur Eröffnung eines inländischen Sekundärkonkurses aus. Die 1. Lesung dieses Vorentwurfs steht kurz vor ihrem Abschluß.

93. Rechtliche Zusammenarbeit, Kindschaftsrecht

Der von der luxemburgischen Präsidentschaft vorgelegte Vorschlag zu einem Übereinkommen über die Rückführung flüchtiger Minderjähriger war Gegenstand weiterer Erörterungen. Zur Vorbereitung eines Textvorschlages wurde unter den Mitgliedstaaten ein Fragebogen zirkuliert, welcher die derzeit bereits praktizierte Kooperation auf diesem Gebiet erfassen soll. Das Ergebnis dieser Umfrage wird Grundlage der weiteren Arbeit sein.

Auf dem Gebiet der internationalen Adoption wird derzeit von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ein Vorentwurf eines Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Adoption erarbeitet. Dieser Vorentwurf wird die Grundlage der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet bilden.

94. Rechtliche Zusammenarbeit, Strafrecht

Die EPZ-Arbeitsgruppe „Rechtliche Zusammenarbeit“ (Strafrecht) schloß die Arbeiten am Entwurf eines EPZ-Übereinkommens über die Vollstreckung ausländischer Strafurteile erfolgreich ab. Das Übereinkommen wurde am 13. November 1991 in Brüssel von den Justizministern aufgelegt und von der Mehrheit unterzeichnet.

Die Minister behandelten ferner einen zunächst in der Arbeitsgruppe diskutierten Bericht der Präsidentschaft über die „Einrichtung eines Europäischen Dokumentations- und Forschungszentrums für grenzüberschreitende Kriminalität und dazugehörige Außenstellen.“ Sie nahmen einen Bericht der ad-hoc-Untergruppe Gemeinschaftsrecht/Strafrecht zur Kenntnis. Diese befaßt sich mit der Frage der Reichweite der Kompetenz der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Sanktionsrechts.

Die Arbeitsgruppe griff auch unter dem Eindruck der jüngsten politischen Veränderungen in Osteuropa Fragen der rechtlichen Zusammenarbeit mit den Staaten dieser Region auf. Hierbei fand insbesondere ein erster Meinungsaustausch zu den Möglichkeiten statt, mit den osteuropäischen Staaten den Auslieferungsverkehr zu eröffnen.

95. Konsularische Zusammenarbeit der Zwölf in Drittländern

Schwerpunkt der EPZ-Arbeitsgruppe „Konsularfragen“ war auch im 2. Halbjahr 1991 die konsularische Zusammenarbeit der Zwölf in Drittländern. Die Arbeitsgruppe hat insbesondere die geltenden Richtlinien zur konsularischen Zusammenarbeit vom 17. Mai 1984 und 12. April 1985 in zwei Bereichen ergänzt (Information von EG-Bürgern über Situation in Drittländern, Betreuung von Häftlingen eines am Ort nicht

vertretenen Mitgliedstaates durch einen anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft).

IV. Wirtschaftspolitik

1. Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik

96. Wirtschaftslage

Nach einem lebhaften Wachstum von rund 3 % im Zeitraum 1987/90 hat sich das Tempo des Wirtschaftswachstums in der Gemeinschaft im Laufe des Jahres 1991 auf 1,3 % verlangsamt. Hinter dieser Gesamtten- denz verbergen sich sehr unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Während in Westdeutschland noch ein kräftiges Wachstum zu verzeichnen war, entwickelte sich die Wirtschaftstätigkeit in Großbritannien, Frankreich und Italien schwach, da der Konjunkturabschwung noch durch Strukturschwächen verstärkt wurde. Nachdem die Talsohle im 2. Halbjahr 1991 durchschritten wurde, ist 1992 vor allem aufgrund binnenwirtschaftlicher Faktoren nur mit einem mäßigen Aufschwung zu rechnen. 1993 könnte die europäische Wirtschaft wieder zu tragfähigen Wachstumsraten zurückfinden.

97. Inflation

Obwohl der Preisauftrieb in der Gemeinschaft 1991 geringfügig nachließ, bewegt er sich immer noch auf einem wirtschaftspolitisch unbefriedigendem Niveau. Diese Entwicklung ist insbesondere das Ergebnis der anhaltend hohen Steigerungen der Lohnstückkosten in mehreren Ländern. Auch die Preiskonvergenz zwischen den Mitgliedstaaten hat sich kaum verbessert. Zwar nahmen die Inflationsraten in einigen Ländern ab, besonders in Großbritannien. Auf der anderen Seite war in anderen Ländern wie in Deutschland und den Niederlanden ein deutlicher Anstieg der Inflation zu verzeichnen. Im Laufe des Jahres 1992 wird der Inflationsdruck voraussichtlich nachlassen.

98. Arbeitslosigkeit

Das langsamere Wachstum der Wirtschaft hatte erhebliche negative Rückwirkungen auf die Beschäftigung in der Gemeinschaft. Daher war am Ende des Jahres 1991 eine geringfügige Verschlechterung der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Vor allem in Großbritannien, aber auch in Dänemark, Griechenland und Irland nahm die Arbeitslosigkeit weiter zu, während sie in Deutschland, Italien und Portugal zurückging. In Verbindung mit der Ausweitung des Arbeitskräftepotentials in der Gemeinschaft dürfte es in der nächsten Zeit trotz einer wirtschaftlichen Erholung noch zu keiner Besserung der Situation kommen.

99. Wirtschaftliche Indikatoren 1991

	Wirtschaftswachstum (Veränderung in % zum Vorjahr)	Arbeitslose (in % der zivilen Erwerbsbevölkerung)	Preisentwicklung (Veränderung in % zum Vorjahr)	Leistungsbilanzsaldo (in % des BIP)
EG	1,3	8,6	5,0	0,8
B	1,3	8,6	3,2	1,0
DK	1,8	9,2	2,4	1,4
D	3,4	4,6	3,5	-1,1
GR	0,7	8,8	18,3	-4,1
E	2,5	15,8	5,8	-3,1
F	1,3	9,5	3,0	0,7
IRL	1,3	16,8	3,0	2,3
I	1,1	9,4	6,4	-1,3
L	3,0	1,6	3,4	28,1
NL	2,3	7,2	3,2	4,1
P	2,0	4,0	11,7	-1,1
UK	-2,5	8,4	6,5	-1,1
USA ...	-0,7	6,7	4,4	0,1
JAP ...	4,6	2,2	2,8	1,5

(Nach Berechnungen der Kommission; Deutschland ohne neue Länder)

100. Wirtschaftspolitische Schwerpunkte

Es gilt, mit großer Entschlossenheit auf eine Wirtschaftspolitik zurückzugreifen, die in den 80er Jahren die Wende in der Wirtschaftsentwicklung, in der Gemeinschaft herbeigeführt hat. Nur eine flexible Wirtschaft kann gewährleisten, daß die Auswirkungen negativer wirtschaftlicher Entwicklungen die weitere Verfolgung der grundlegenden wirtschaftspolitischen Ziele der Gemeinschaft nicht gefährden. Insbesondere geht es darum, durch eine umsichtige Geldpolitik ein inflationsfreies Wachstum zu sichern. Zugleich muß die Finanzpolitik durch einen verstärkten Abbau der Defizite und der Verschuldung diese Politik mittragen. Zur Förderung der Konvergenz in der Gemeinschaft ist eine maßvolle Lohnpolitik unabdingbar. Die Wirtschaftspolitik sollte auch zur Verwirklichung der großen Gemeinschaftsprojekte — Vervollendung des Binnenmarktes, Übergang zur Wirtschafts- und Währungsunion, Stärkung der Kohäsion — beitragen.

2. Industriepolitik

101. Regierungskonferenz zur Politischen Union und Industriepolitik

Die neue besondere Vertragsbestimmung über Industrie ist auf Drängen der Bundesregierung, die protektionistische und dirigistische Maßnahmen im Rahmen einer solchen Kompetenz ablehnt, gegenüber den ursprünglichen Entwürfen wesentlich verbessert worden,

konnte aber nicht gänzlich verhindert werden. Die vorgesehenen industriepolitischen Ziele sind teilweise schon heute in anderen Politikbereichen der Gemeinschaft, etwa im Rahmen der Wettbewerbs- oder der Forschungspolitik, angesprochen und liegen auf der Grundlinie eines horizontalen marktwirtschaftlichen Ansatzes. Die zusätzlichen Handlungsbefugnisse der Gemeinschaft im neuen industriepolitischen Rahmen sind außerdem prozedural und inhaltlich begrenzt. Der Rat hat zu entscheiden, und zwar einstimmig. Inhaltlich sind jegliche Maßnahmen ausgeschlossen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten; das gilt z. B. auch für Beihilfen. Außerdem müssen solche Gemeinschaftsaktionen in einem subsidiären Verhältnis zu den in den Mitgliedstaaten betriebenen Politiken stehen. Die Bundesregierung wird daher bei der Ausfüllung dieser industriepolitischen Kompetenz auch künftig auf eine weltweite marktwirtschaftliche Ausrichtung ohne wettbewerbsverzerrende Beihilfen hinwirken können.

102. Elektronik, Informatik- und Kommunikationstechnologie

Am 18. November 1991 hat der Rat eine Entschließung zur Elektronik, Informatik- und Kommunikationstechnologie verabschiedet. Es handelt sich um die erste sektorspezifische Konzeption nach Festlegung des generellen Rahmens für die europäische Industriepolitik im Herbst 1990.

Aufgrund der Entschließung sollen im außenwirtschaftlichen Bereich die Gemeinschaftsinitiativen zur Schaffung und Durchsetzung internationaler Spielregeln für einen freien und unverfälschten Handel und Wettbewerb verstärkt werden (multilateral und bilateral). Gleichzeitig wird eine Verbesserung der Kenntnisse über Marktzugangs- und Handelspraktiken in Drittländern für notwendig erachtet.

Innerhalb der Gemeinschaft sollen neben einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für die betroffenen Industriebereiche (Finanzierungsbedingungen, Kooperationen, Unterauftragswesen etc.) insbesondere die für den Binnenmarkt relevanten Maßnahmen intensiviert werden (Normung, Zertifizierung, öffentliches Beschaffungswesen etc.). Aus deutscher Sicht ist dabei die effektive Umsetzung der Vorschriften zur Marköffnung einschließlich der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen im Telekom-Bereich von besonderer Bedeutung.

Im Technologiebereich sollen Maßnahmen zur Effizienzsteigerung gemeinschaftlicher F&E-Programme getroffen werden.

Konkret beschlossen wurde

- die Schaffung einer zentralen Informationsstelle zur Sammlung von Informationen über markt- und handelsrelevante Praktiken in den wichtigsten Industrieregionen der Welt,
- die Durchführung von Untersuchungen zu den in der Entschließung angesprochenen Problembereichen und

- die Einrichtung einer Gruppe Hoher Beamter, die in Zusammenarbeit mit der Kommission die Umsetzung der EntschlieÙung weiterverfolgen soll.

V. Finanzpolitik

1. Haushalt

103. Haushaltsplan 1992

Der Präsident des Europäischen Parlaments hat am 18. Dezember 1991 den EG-Haushalt 1992 verabschiedet. Das Volumen beläuft sich auf 66,1 Mrd. ECU an Mitteln für Verpflichtungen (VE) und 62,8 Mrd. ECU an Mitteln für Zahlungen (ZE); dies ist gegenüber 1991 eine Steigerung von 11,37 % in VE und 12,02 % in ZE.

Das EP hatte diesem Haushaltsvolumen eine sog. operationelle Reserve in Höhe von 1,6 Mrd. ECU VE und 1,2 Mrd. ECU ZE hinzugefügt, die unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Anpassung der EG-Finanzplanung steht. (Die EG-Finanzplanung kann nur im Einvernehmen zwischen EP und Rat angepaßt werden.) Dissenspunkt zwischen Rat und EP war

insbesondere die technische Hilfe 1992 für die UdSSR-Nachfolgestaaten: Nach Auffassung des Rates sollte die Hilfe (400 — 500 Mio. ECU) zumindest teilweise aus nicht benötigten Mitteln innerhalb der geltenden Finanzplanung finanziert werden; das EP hielt dagegen 860 Mio. ECU für erforderlich.

Der Rat erwog eine Klage beim Europäischen Gerichtshof zur Überprüfung des Haushaltsbeschlusses des Europäischen Parlaments, insbesondere da das EP mehr Mittel (insgesamt 258 Mio. ECU) eingesetzt hatte, als in dem Rahmenforschungsprogramm verbindlich festgelegt sind. Zwischenzeitlich fanden Rat, Europäisches Parlament und Kommission im Trilog jedoch einen Kompromiß über die Änderung der Finanzplanung, der u. a. die Kürzung der Forschungsausgaben beinhaltet. Der Haushalt 1992 wird um einen Nachtrags- und Berichtigungshaushalt ergänzt, in den u. a. für die technische Hilfe für die ehemalige Sowjetunion 450 Mio. ECU VE veranschlagt werden.

Die Aufschlüsselung der Mittel des Haushalts 1992 nach Ausgabenbereichen und ein Vergleich mit dem EG-Haushalt 1991 ist in den nachstehenden Tabellen dargestellt.

Zusammenstellung 1

	EG-Haushalt 1991 (Soll)				EG-Haushalt 1992 (Soll)				Steigerung in %	
	VE *)		ZE **)		VE *)		ZE **)		Sp. 6 zu Sp. 2	Sp. 8 zu Sp. 4
	in Mio. ECU ***)	in %	in Mio. ECU ***)	in %	in Mio. ECU ****)	in %	in Mio. ECU ****)	in %		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Operationelle Mittel .	56 679,3	95,47	53 395,2	95,20	63 190,5	95,57	59 900,2	95,34	11,49	12,18
— Agrarpolitik	35 760,5	60,23	35 221,5	62,80	39 876,1	60,31	39 542,8	62,94	11,51	12,27
— Regionalpolitik, Verkehr	8 309,0	14,00	7 325,2	13,06	10 227,8	15,47	9 071,8	14,44	23,09	23,84
— Sozialpolitik	4 717,7	7,95	4 460,8	7,95	5 775,1	8,73	5 395,4	8,59	22,41	20,95
— Forschung, Energie, Industrie	2 765,3	4,66	2 254,7	4,02	3 319,4	5,02	2 509,9	3,99	20,04	11,32
— Zusammenarbeit mit Drittstaaten, Entwicklungshilfe	3 645,3	6,14	2 651,5	4,73	2 910,2	4,40	2 298,4	3,66	-20,17	-13,32
— Erstattungen an Mitgliedstaaten, Reserve	1 481,6	2,50	1 481,6	2,64	1 081,9	1,64	1 081,9	1,72	-26,97	-26,97
Verwaltung	2 690,3	4,53	2 690,3	4,80	2 927,4	4,43	2 927,4	4,66	8,81	8,81
— Kommission	1 719,5	2,90	1 719,5	3,07	1 872,7	2,83	1 872,7	2,98	8,91	8,91
— andere Organe	970,8	1,64	970,8	1,73	1 054,7	1,60	1 054,7	1,68	8,64	8,64
Mittel, insgesamt	59 369,6	100,00	56 085,4	100,00	66 117,9	100,00	62 827,6	100,00	11,37	12,02

*) Verpflichtungsermächtigungen

**) Zahlungsermächtigungen

***) Haushaltskurs 1991: 1 ECU = 2,04001 DM

****) Haushaltskurs 1992: 1 ECU = 2,04899 DM

— Abweichungen in den Summen durch Rundungsdifferenzen —

Zur Deckung der Zahlungsermächtigungen sind nachstehende Einnahmen veranschlagt:

Zusammenstellung 2
— in Mio. ECU *) —

	EG-Haushalte	
	1991 (Soll)	1992 (Soll)
Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben ...	2 294,1	2 328,6
Zölle	11 949,8	11 599,9
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	30 255,9	34 232,4
BSP-Eigenmittel	8 408,0	14 280,8
Überschüsse aus dem Vorjahr	2 841,6	p.m.
Verschiedene Einnahmen	336,0	385,9
Summe	56 085,4	62 827,6
Summe in Mio. DM ...	114 414,9	128 733,1

— Abweichungen in den Summen durch Rundungsdifferenzen —

*) Haushaltskurs 1991: 1 ECU = 2,04001 DM
Haushaltskurs 1992: 1 ECU = 2,04899 DM

Der deutsche Finanzierungsanteil am EG-Haushalt 1992 beträgt 28,6 %. In absoluten Zahlen sind dies 17 843 Mio. ECU (4 021 Mio. ECU traditionelle Eigenmittel, 10 109 Mio. ECU MWSt-Eigenmittel und 3 713 Mio. ECU BSP-Eigenmittel).

2. Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten des EG-Haushalts

104. Betrugsbekämpfung, verstärkte Anstrengungen

Rat, Kommission und Mitgliedstaaten haben ihre Bemühungen zur Erzielung weiterer Fortschritte bei der Bekämpfung betrügerischer Praktiken zu Lasten des EG-Haushalts fortgesetzt. Die bei der Kommission eingerichtete Koordinierungseinheit zur Bekämpfung von Betrügereien (UCLAF) hat die Mitgliedstaaten über die im Rahmen des Aktionsprogramms der Kommission ergriffenen spezifischen Initiativen informiert.

Der Rat hat die ihm vorliegenden Vorschläge der Kommission für konkrete Maßnahmen zur verstärkten Betrugsbekämpfung intensiv weiterberaten, wobei gewisse Fortschritte auf dem Gebiet der Vereinfachung der Agrarvorschriften, der Verbesserung des Informationssystems über betrügerische Praktiken im Agrarbereich sowie der Verstärkung der Kontrollen der Mitgliedstaaten von bestimmten Gemeinschaftsausgaben im Agrarbereich festzustellen sind.

Die Bundesregierung mißt der verstärkten Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten des EG-Haushalts weiterhin große Bedeutung zu. Sie unterstützt deshalb besonders solche Bemühungen der Gemeinschaftsorgane, die die Vereinfachung der komplizierten Vorschriften im Marktordnungsbereich und eine bessere Kontrollierbarkeit der Maßnahmen zum Ziele haben.

105. Betrugsbekämpfung, strafrechtliche Sanktionen

Die ad-hoc-Gruppe „Gerichtshof und strafrechtlicher Schutz“ hat ihre Arbeit fortgesetzt. Ihr Entwurf einer Entschließung des Rats und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ist von den Justizministern auf der Tagung am 13. November 1991 angenommen worden. Im wesentlichen wird in dieser Entschließung die ad-hoc-Gruppe mit der Fortsetzung ihrer Tätigkeit beauftragt und die Kommission ersucht, eine rechtsvergleichende Untersuchung über Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten durchzuführen, die Sanktionen betrügerischer Praktiken zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zum Gegenstand haben, um zu klären, ob Maßnahmen zur weiteren Angleichung dieser Vorschriften übernommen werden sollten.

3. Finanzierung der Agrarpolitik

106. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

Die zur Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Der EAGFL stellt mit einem Anteil von rd. 60 % der Gesamtmittel auch in den Jahren 1991 und 1992 den mit Abstand größten Ausgabenblock des EG-Haushalts dar, wobei der Ausgabenanstieg im Haushalt 1992 gegenüber dem Haushalt 1991 12,5 % beträgt. Die Ausgabensätze (Zahlungsermächtigungen) des EAGFL (ohne Fischerei) betragen:

	— in Mio. DM — *)		
	1991	1992	Veränderungen
Abteilung Garantie **)	31 516	35 039	+11,2 %
Abteilung Ausrichtung	2 022	2 679	+32,5 %
Summe	33 538	37 718	+12,5 %

*) Haushaltskurs 1991: 1 ECU = 2,04001 DM
Haushaltskurs 1992: 1 ECU = 2,04899 DM

**) Ohne Währungsreserve (1 000 Mio. ECU)

107. EAGFL, Abteilung Garantie

Die Abteilung Garantie des EAGFL ist das Kernstück der EG-Agrarfinanzierung. Hier werden die Ausgaben für die Erstattungen und Interventionen veranschlagt, die in den Agrarmarktordnungen zur Stüt-

zung der Agrarmärkte vorgesehen sind. Nach einer Konsolidierung der Ausgaben in den Jahren 1989 und 1990 zeichnet sich bei den Ausgaben der Abteilung Garantie seit 1991 wieder ein deutlicher Anstieg ab, der auf zunehmende Marktungleichgewichte zurückzuführen ist. Nach den vom Rat im Rahmen des Preispakets 1991/1992 verabschiedeten Maßnahmen zur Ausgabenbegrenzung hat die Kommission im Juli 1991 ein Paket von Vorschlägen für eine grundsätzliche Reform der Agrarpolitik vorgelegt. Ziel dieser Vorschläge ist die Wiederherstellung des Marktgleichgewichtes. In den Bereichen Getreide/Ölsaaten, Milch und Rindfleisch soll die produktbezogene Preisstützung eingeschränkt und durch direkt einkommenswirksame Leistungen ersetzt oder ergänzt werden. Die Verwirklichung dieser Vorschläge soll zwar kurzfristig zu Mehrkosten führen, längerfristig jedoch eine bessere Kontrolle der Ausgabenentwicklung ermöglichen.

108. Agrarleitlinie

Entsprechend dem Beschluß des Europäischen Rates vom 11./12. Februar 1988 beträgt die maximale jährliche Steigerungsrate für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, 74 % der Steigerungsrate des BSP der Gemeinschaft (Agrarleitlinie); für das Jahr 1992 ergibt sich danach ein Höchstbetrag von 35 039 Mio. ECU. Unter die Agrarleitlinie fallen grundsätzlich alle Ausgaben der Abteilung Garantie einschließlich der Hälfte der Ausgaben für Flächenstillegungsmaßnahmen, jedoch nicht

- die Marktordnungsausgaben für Fischerei,
- die Ausgaben für eine außerordentliche Wertberichtigung der Altlagerbestände,
- eine Währungsreserve von 1 000 Mio. ECU, die im Falle unvorhergesehener ECU/\$-Kursschwankungen bei den Mitgliedstaaten abgerufen werden kann.

Der Ansatz für die Ausgaben der Abteilung Garantie schöpft 1992 die Agrarleitlinie vollständig aus.

Im Rahmen ihrer Reformvorschläge zur Gemeinsamen Agrarpolitik schlägt die Kommission eine Aufstockung der Agrarleitlinie um 1 500 Mio. ECU vor. Damit soll die Einbeziehung der vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen in den Bereichen Umweltschutz, Vorruhestand und Aufforstung in die Abteilung Garantie ermöglicht werden.

109. EAGFL, Abteilung Ausrichtung

Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an den agrarstrukturellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Seit 1988 sind die Agrarstrukturausgaben Teil der Strukturfonds, für die die im Rahmen der interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehene finanzielle Vorausschau mit ihren jährlichen Höchstbeträgen maßgebend ist. Die Steigerungsrate der Abteilung Ausrichtung von 32,5 % trägt dem mit der Reform der Strukturfonds u. a. verfolgten Ziel einer Verstärkung der Haushaltsmittel in diesem

Bereich Rechnung. Für die Anpassung bestimmter Strukturmaßnahmen an die besondere Situation auf dem Gebiet der neuen Länder wurde für die Zeit von 1991—1993 eine eigene Haushaltslinie neben den Strukturfonds geschaffen.

VI. Steuerpolitik

110. Umsatzsteuerharmonisierung, Übergangsregelung ab 1993

Der Rat hat am 16. Dezember 1991 die Richtlinie für die befristete umsatzsteuerliche Übergangsregelung ab 1. Januar 1993 verabschiedet. Darüber hinaus hat er sich — bereits im November 1991 — grundsätzlich auf einen Rechtstext für die Zusammenarbeit der Verwaltungen im Bereich der Umsatzsteuer geeinigt. Damit wurde ein vorläufiger Schlußpunkt unter eine Phase langwieriger Verhandlungen gesetzt. Die Entscheidungen des Rates stellen einen entscheidenden Schritt zur Beseitigung der Steuergrenzen und der Grenzkontrollen im Binnenmarkt dar. Danach entfallen ab 1. Januar 1993 die steuerlichen Grenzen im Bereich der Umsatzsteuer.

Der private Verbraucher kann dann — ohne wertmäßige Beschränkungen — Waren, die er in einem anderen Mitgliedstaat mit der dortigen Mehrwertsteuer erworben hat, in sein Heimatland mitbringen. Dieses Ursprungslandprinzip gilt auch bei grenzüberschreitenden Versandhandelsumsätzen in Höhe von bis zu rund 200 000 DM jährlich pro Unternehmer und Mitgliedstaat.

Die Besteuerung im Ursprungsland sollte nach den von deutscher Seite unterstützten ursprünglichen Vorschlägen der Kommission auch für den innergemeinschaftlichen gewerblichen Handel gelten. Die anderen Mitgliedstaaten lehnten dieses Konzept insbesondere aus Haushaltsgründen ab und befürworteten eine Regelung, nach der eine Belastung mit Umsatzsteuer erst im Bestimmungsland erfolgt.

Eine auf vier Jahre befristete Übergangsregelung wurde bereits 1989 vereinbart. Trotz Vorbehalten gegen dieses Konzept hatte die Bundesregierung schließlich zugestimmt, um den freien Waren- und Personenverkehr innerhalb der Gemeinschaft ohne Grenzkontrollen nicht zu gefährden. Voraussetzung für die Zustimmung war, daß die Regelung für Wirtschaft und Verwaltung möglichst einfach wird.

111. Umsatzsteuerharmonisierung, Vereinfachungen der Übergangsregelung

Die deutsche Seite konnte erreichen, daß die von allen anderen Mitgliedstaaten befürwortete ursprüngliche Regelung erheblich verbessert und handhabbarer gemacht wird. Entgegen der ursprünglichen Zielsetzung anderer Mitgliedstaaten kommt es nicht zu getrennten Einfuhr- und Ausfuhrlisten, sondern es werden lediglich Lieferungen in andere Mitgliedstaaten ermittelt. Weitere Vereinfachungen konnten bei der Behandlung von grenzüberschreitenden Warenbeförderungen und der Anzahlungen für grenzüber-

schreitende Warenlieferungen erzielt werden. Bei Lohnveredelungen braucht die Warenbewegung selbst steuerlich nicht erfaßt werden. Auch muß nicht jede Verbringung eines Gegenstands umsatzsteuerlich erfaßt zu werden, wenn der Gegenstand im Unternehmen verbleibt.

112. Umsatzsteuerharmonisierung, Abgabe von Meldungen über innergemeinschaftliche Lieferungen

Die jetzt getroffenen materiellrechtlichen Regelungen werden ergänzt um die Verpflichtung der Unternehmer, der Finanzverwaltung vierteljährlich die Steuernummern der Unternehmer in anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen, an die sie Lieferungen ausgeführt haben. Außerdem ist der Gesamtwert dieser Lieferungen im Vierteljahr anzugeben. Zur Entlastung mittelständischer Betriebe (jährlicher Gesamtumsatz nicht mehr als etwa 400 000 DM) konnte erreicht werden, daß diese Meldung unter bestimmten Voraussetzungen (Ausfuhrumsatz bis ca. 30 000 DM) nur jährlich abgegeben werden muß.

113. Umsatzsteuerharmonisierung, Befristung der Übergangsregelung

Die Befristung der Übergangsregelung erfüllt die Mindestbedingungen, die die Bundesregierung beim politischen Grundsatzbeschluß vom 24. Juni 1991 erreicht hatte. Es wird festgelegt, daß die Übergangsregelung grundsätzlich am 31. Dezember 1996 endet und ab 1. Januar 1997 eine Besteuerung im Ursprungsland erfolgt. Eine Verlängerung der Übergangsregelung kommt allenfalls dann in Betracht, wenn die Mitgliedstaaten nicht rechtzeitig über die endgültige Regelung entscheiden. Um den Übergang zur endgültigen Regelung vorzubereiten, wird die Kommission vor dem 31. Dezember 1994 ihren Bericht über das Funktionieren der Übergangsregelung zusammen mit konkreten Vorschlägen für die endgültige Regelung vorlegen.

114. Umsatzsteuerharmonisierung, Zusammenarbeit der Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten

Der Rat hat sich im Grundsatz über eine Verordnung geeinigt, die die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Umsatzsteuern regelt. Sie enthält Vorschriften über einen innergemeinschaftlichen Informationsaustausch auf der Basis gespeicherter Daten. Die Bundesregierung konnte erreichen, daß wesentliche Bedenken gegen die ursprüngliche Fassung ausgeräumt werden konnten.

Entgegen der ursprünglichen Auffassung der Kommission ist der Rechtstext auf Artikel 99 EWGV, nicht Artikel 100 a EWGV gestützt, so daß Einstimmigkeit notwendig ist und auch etwaige spätere Änderungen nicht durch Mehrheitsbeschlüsse erfolgen können. Die Verordnung beschränkt sich nunmehr auf die für die Umsatzsteuer-Harmonisierung notwendigen Bestimmungen und enthält im wesentlichen nur noch die

für den automatischen Auskunftsaustausch der Verwaltungen erforderlichen Bestimmungen. Alle weitergehenden Bestimmungen des ursprünglichen Verordnungsentwurfs, an denen nicht zuletzt der Bundesrat Kritik geübt hatte, werden abgekoppelt. Bei Einzelauskunftsersuchen gelten weitgehend die bewährten Vorschriften der Amtshilfe-Richtlinie aus dem Jahre 1977 und 1979 weiter. Einen uneingeschränkten Datenaustausch über die Exporte der deutschen Unternehmen wird es nicht geben. Die von deutscher Seite für außerordentlich wichtig erachteten Belange der Gegenseitigkeit, des Datenschutzes sowie des Geschäftsgeheimnisses beim Informationsaustausch wurden befriedigend berücksichtigt. So kann die Erteilung einer Auskunft an ein Land abgelehnt werden, wenn der nachfragende Staat nicht seinerseits zu ähnlichen Auskünften seiner Finanzverwaltung in der Lage ist.

Die förmliche Verabschiedung der Rechtstexte durch den Rat ist inzwischen erfolgt.

115. Direkte Steuern

Eine Expertengruppe zu Fragen der Unternehmensbesteuerung soll die Kommission darüber beraten, welche Harmonisierungsmaßnahmen bei den Unternehmenssteuern als Voraussetzung für die Vollendung des Binnenmarktes erforderlich sind. Der Ausschuß wird das Ergebnis seiner Arbeiten voraussichtlich im 1. Halbjahr 1992 vorlegen.

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten ist weiterberaten worden. Der Rat hat am 16. Dezember 1991 wurde eine ad-hoc-Gruppe mit den weiteren Arbeiten beauftragt. Es wird angestrebt, sie so rechtzeitig abzuschließen, daß die Richtlinie vor dem 1. Januar 1993 in nationales Recht umgesetzt werden kann.

116. Verbrauchsteuerharmonisierung

In den letzten Monaten des Jahres 1991 haben die Mitgliedstaaten alle Anstrengungen darauf gerichtet, eine Einigung zum Entwurf der Richtlinie über das allgemeine Verbrauchsteuersystem sowie über den Besitz und die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren zu erreichen. Dies ist gelungen. Der Rat hat am 16. Dezember 1991 dem vorgelegten Richtlinienentwurf im Grundsatz zugestimmt.

Damit stehen die Grundzüge des harmonisierten allgemeinen Verbrauchsteuersystems jetzt fest, d. h. der Anwendungsbereich der Richtlinie, die maßgebenden Umstände für die Steuerentstehung, das Überwachungs- und das Beförderungssystem. Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr werden die Verbrauchsteuern im Bestimmungsland erhoben, nur der Erwerb im Reiseverkehr für private Zwecke unterliegt der Steuer des Erwerbslandes.

Leider ist es nicht möglich gewesen, den von einigen Mitgliedstaaten zur Abgrenzung zwischen kommerziellem Warenverkehr und privatem Reiseverkehr für notwendig gehaltenen Mengenkatalog zu streichen. Nur um das gemeinsame Ziel, den Abbau der Steuer-
grenzen zum 1. Januar 1993, nicht zu gefährden, hat Deutschland letztlich zugestimmt. Zwei aus deutscher Sicht wichtige Anliegen konnten jedoch verteidigt werden:

- Kleine Weinerzeuger (durchschnittliche Jahreserzeugung bis 1000 hl) sollen von bestimmten steuerlichen Verpflichtungen freigestellt werden können, auch wenn sie selbst in andere Mitgliedstaaten liefern. Allerdings werden die bestehenden marktordnungsrechtlichen Verpflichtungen, denen diese Weinerzeuger unterliegen, für steuerliche Zwecke nutzbar gemacht.
- Die Interessen der deutschen Abfindungsbrenner sind durch eine Protokollerklärung gesichert worden.

VII. Der Gemeinsame Markt

1. Vollendung des Binnenmarktes

117. Binnenmarkt, Stand der Arbeiten, künftige Aufgaben

Knapp ein Jahr vor dem Zieldatum 31. Dezember 1992 ist zum Programm zur Vollendung des Binnenmarktes festzustellen: Die Arbeiten sind im Zeitplan. Insgesamt sind jetzt über 80 % der im Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes aufgezählten Maßnahmen vom Rat beschlossen worden. Bei den verbleibenden rund 50 Maßnahmen stehen die Arbeiten vielfach, z. B. bei den Regelungen über das künftige System der Mehrwert- und Verbrauchsteuern, vor dem Abschluß. Auch dürften manche Vorhaben, z. B. aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts (Europäische Aktiengesellschaft, Genossenschaftsstatut), für den Binnenmarkt nicht unbedingt erforderlich sein; bei der Beratung dieser Vorhaben kann sich deshalb durchaus Zeit gelassen werden.

Wichtigstes noch zu regelndes Problem ist die Abschaffung der Grenzkontrollen innerhalb der Gemeinschaft für Waren und Personen. Soweit es die Grenzkontrollen für Waren anbelangt, sollte nach deutscher Auffassung die Kommission einen Vorschlag für einen unmittelbar in den Mitgliedstaaten verbindlichen Rechtsakt zur Abschaffung dieser Kontrollen vorlegen. Bei den Grenzkontrollen für Personen sollte bis Ende 1992 wenigstens eine Lösung zwischen den Staaten des Abkommens von Schengen gefunden werden.

Trotz dieser noch ausstehenden Vorhaben läßt sich schon jetzt eine Erfolgsbilanz ziehen: Das Binnenmarktprogramm hat den größten Integrationsfortschritt seit Gründung der EG gebracht. Die bei Vorlage des Weißbuchs 1985 oft geäußerte Skepsis ist widerlegt worden.

Defizite gibt es noch im Bereich der steuerlichen Kontrollen. Die 1991 gefaßten Beschlüsse führen in

diesem Bereich noch nicht zu einem echten Binnenmarkt. Vielmehr werden die Kontrollen nur von der Grenze in die Unternehmen und nationalen Steuer-verwaltungen verlagert. Hier muß bis 1996 eine endgültige, den Zielen eines Binnenmarktes voll gerecht werdende Lösung erarbeitet werden.

2. Maßnahmen der Bundesregierung zur Vorbereitung auf den Gemeinsamen Markt

118. EURO-FITNESS-Programm

Wie sich die Vollendung des Binnenmarktes auf die einzelnen Branchen und Regionen der Bundesrepublik Deutschland auswirken wird, läßt sich zur Zeit nicht konkret voraussagen. Sicher ist aber, daß mit der angestrebten Vollendung Ende 1992 den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der neuen Länder Herausforderungen erwachsen, auf die eine gründliche Vorbereitung notwendig und unabdingbar ist. Dies gilt in gleichem Maße für die Verbraucher.

Diesen Herausforderungen müssen die KMU erfolgreich begegnen, da diese strukturbedingte Nachteile ausgleichen und sich auf die mit dem gemeinsamen Markt geschaffenen neuen Rahmenbedingungen einstellen müssen. Da die KMU aber auf die Erschließung der nunmehr leichter zugänglichen Märkte in der EG nicht verzichten können, gelten besondere Aktivitäten der Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen.

Die Bundesregierung hat hierzu eine Vielzahl von Maßnahmen geschaffen, um die einzelnen Branchen und Regionen auf den Binnenmarkt '92 vorzubereiten. Hierzu gehört das „EURO-FITNESS-Programm“ des Bundesministers für Wirtschaft. Durch die Fortführung werden die eigenen Anstrengungen der mittelständischen Wirtschaft durch umfassende Informationen, Schulungs- und Beratungsmaßnahmen, die Erarbeitung von Branchen- und Marktstrukturuntersuchungen und Erleichterung der Kontaktaufnahme mit Unterstützung durch die Binnenmarktbeauftragten bei den Außenhandelskammern gefördert.

Das EURO-FITNESS-Programm umfaßte im Jahre 1991 ein Volumen von 25 Mio. DM und soll gemäß der mittelfristigen Finanzplanung bis Ende 1993 nochmals mit etwa 38 Mio. DM ausgestattet werden.

Für Branchen- und Marktstrukturuntersuchungen, die der Informationsbeschaffung und Entscheidungsfindung für KMU sowie freiberuflich Tätigen dienen, stehen in 1992 3 Mio. DM zur Verfügung. Sie werden ergänzt durch den Marktforschungsdienst der Bundesstelle für Außenhandelsinformation (BfAI). Im Rahmen ihres Drei-Jahres-Programms wurden in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft bisher etwa 40 Marktzugangsstudien über bestimmte Zielmärkte in ausgewählten Mitgliedstaaten gefertigt, in denen bei den KMU besondere Absatzinteressen bestehen.

119. Eurotelefon

Das Eurotelefon '92 des Bundesministeriums für Wirtschaft, das als Informationsservice für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht, hat 1991 fast 15 000 Auskünfte erteilt. Damit verdoppelten sich die Zahlen der Fragen und Antworten gegenüber dem Vorjahr.

Jedermann kann das Eurotelefon anrufen, und zwar in den alten Ländern zum Nulltarif unter der Rufnummer 01 30/85-19 92 und in den neuen Ländern unter der Rufnummer Berlin 2 34-19 92.

Das Eurotelefon ist im September 1989 eingerichtet worden, um die Wirtschaft mit Informationen über die neuen Rahmenbedingungen im Binnenmarkt zu versorgen. Im Herbst 1990 wurde zusätzlich ein Anschluß speziell für Anrufer aus den neuen Ländern in der Außenstelle Berlin des Bundesministeriums für Wirtschaft eingerichtet.

Durch das Eurotelefon ist gewährleistet, daß jedermann unbürokratisch und schnell an die Binnenmarkt-Informationen herankommt, die er für seine Zwecke benötigt.

Bisher konnte in ca. 23 000 Fällen weitergeholfen werden. Neun Mitarbeiter des Bundesministeriums für Wirtschaft beantworten unverzüglich, zuverlässig und individuell die Informationssuchen, entweder sofort oder durch Rückruf binnen 24 Stunden. Insbesondere diese umgehende Beantwortung macht auf die Wirtschaft Eindruck, wie mehrfach spontan bestätigt wurde. Durch ständigen Kontakt ist eine enge Abstimmung mit den EG-Beratungsstellen der Verbände sichergestellt. Rund $\frac{1}{3}$ der Anrufe kann durch Übersendung eines der 24 detaillierten Fachinformationsblätter beantwortet werden.

Im ersten Jahr waren die Fragen noch vorwiegend allgemeiner Art. Mit wachsender Vervollständigung des Binnenmarkts nimmt der Anteil von Anrufern zu, die ganz gezielt für einen konkreten Sachverhalt Informationen benötigen. Einige konkrete Beispiele: Ein Freiberufler sucht die Fundstelle einer Richtlinie, deren Namen er nicht genau kennt, und deren Umsetzung in britisches Recht. Ein Arzt fragt, welche Zusatzvoraussetzungen er für eine Niederlassung auf den Kanarischen Inseln benötigt. Ein niederländischer Binnenschiffer ruft verärgert an, er werde von der deutschen Wasserschutzpolizei „behindert“. Ein Handwerkslehrling glaubt, er brauche im Binnenmarkt nicht mehr die Meisterprüfung auf sich zu nehmen. Ein Student sucht Material für seine Semesterarbeit.

Die Zahl der Anrufe ist vor allem in jüngster Zeit ständig gestiegen und die Fragen sind immer spezifischer geworden. Dies liegt zum einen an der nun beginnenden Schlußphase der Vervollständigung des Binnenmarktes, zum anderen aber an der größeren Zahl von Interessenten, die erst jetzt durch Werbekampagnen in den Medien auf den Binnenmarkt aufmerksam geworden sind. Das gilt vor allem für Anfragen aus den neuen Ländern, die etwa $\frac{1}{3}$ aller Informationswünsche ausmachen. Hier werden besonders häufig Fragen nach EG-Hilfen für Strukturanpassungsmaßnahmen gestellt.

VIII. Gemeinsamer Markt für Waren

1. Abbau technischer Handelshemmnisse

120. Technische Harmonisierung, Fortschritte

Auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung wurden insbesondere im Bereich der Kraftfahrzeuge weitere Fortschritte erzielt. Der Rat verabschiedete Gemeinsame Standpunkte für drei Richtlinienvorschläge betreffend Reifen, Maße und Abmessungen und Windschutzscheiben von Kfz. Mit diesen drei Einzelrichtlinien wird der Weg frei für die EWG-Betriebserlaubnis für vierrädrige Kfz. Für dreirädrige Kfz konnte sich der Rat über einen Gemeinsamen Standpunkt für eine EWG-Betriebserlaubnis verständigen.

121. Heizkessel

Am 19. Dezember 1991 hat der Rat einen Gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über Mindestwirkungsgrade von neuen, mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten Heizkesseln festgelegt. Hierbei wurde deutschen Vorbehalten gegen die Konzeption dieser Richtlinie zumindest inhaltlich weitgehend Rechnung getragen: Mit Rücksicht auf Energieeinsparung und Klimaschutz wurde für das Inverkehrbringen neuer Heizkessel ein hohes Anforderungsniveau zugrunde gelegt; die Festlegung der Bedingungen für ihre Inbetriebnahme obliegt ausdrücklich den Mitgliedstaaten. Damit kann den unterschiedlichen Gegebenheiten hinsichtlich des Klimas und der Bautradition innerhalb der Gemeinschaft Rechnung getragen werden, ohne daß auf den Abbau technischer Handelshemmnisse verzichtet wird. Der Richtlinienvorschlag ähnelt in diesem Punkt der bestehenden Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG).

122. Bauproduktenrichtlinie, Umsetzung in deutsches Recht

Am 18. Juli 1991 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Bauproduktengesetzes beschlossen und dadurch das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet.

Durch dieses Gesetz soll die sogenannte Bauproduktenrichtlinie vom 21. Dezember 1988 (89/106/EWG) für den Bereich des Inverkehrbringens von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten innerhalb der Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Diese Richtlinie bezweckt den Abbau von technischen Handelshemmnissen beim Warenverkehr mit Bauprodukten. Der erste Durchgang im Bundesrat zum Entwurf des Bauproduktengesetzes hat stattgefunden. Im Dezember 1991 wurde mit dem Ausschußberatungen im Deutschen Bundestag begonnen.

2. Lebensmittelrecht

123. Süßungsmittel

Zu der Richtlinie des Rates über Süßungsmittel, die in Lebensmittel verwendet werden dürfen, wurde am 19. Dezember 1991 der Gemeinsame Standpunkt festgelegt. Die Richtlinie ist die erste von drei Richtlinien, mit denen die Verwendung von Zusatzstoffen im gesamten Lebensmittelbereich harmonisiert werden soll. In ihr wird abschließend festgelegt, welche Süßstoffe und Zuckeraustauschstoffe im einzelnen bei welchen Lebensmitteln, ggf. bei Einhaltung bestimmter Höchstmengen- und Kennzeichnungsvorschriften, verwendet werden dürfen. Die Bundesregierung konnte in den Beratungen zum Richtlinien-vorschlag erreichen, daß auch künftig in Deutschland bei traditionell ohne Süßstoffe hergestellten Bieren deren Verwendung untersagt werden kann.

124. Lebensmittelbestrahlung

Zu dem von der Kommission bereits im Dezember 1988 vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile konnte wegen der unterschiedlichen Auffassungen der Mitgliedstaaten über die Zulassung der Lebensmittelbestrahlung in der Gemeinschaft bisher noch kein Gemeinsamer Standpunkt festgelegt werden. Anlässlich der Tagung des Rates am 7. November 1991 zeichnete sich nunmehr eine von der niederländischen Präsidentschaft entwickelte Kompromißlösung ab, die den für die Richtlinie federführenden Ausschüssen des Bundestags und Bundesrats mitgeteilt wurde.

125. Frischfleisch

Mit der am 29. Juli 1991 beschlossenen Richtlinie über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch wurde die Harmonisierung bei frischem Fleisch erreicht.

126. Fleischerzeugnisse

Trotz intensiver Diskussion über die gesundheitliche Regelung beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen konnte die Richtlinie noch nicht verabschiedet werden, da insbesondere bei der gesundheitlichen Bewertung des Rohmaterials, das für Fleischerzeugnisse verwendet werden darf, noch kein befriedigendes Verhandlungsergebnis erzielt werden konnte.

127. Gefährliche Zubereitungen

Die Richtlinie 91/442/EWG der Kommission über gefährliche Zubereitungen, deren Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen versehen sein müssen, wurde am 23. Juli 1991 erlassen. Danach müssen künftig Behälter, die für jedermann im Einzelhandel erhältlich sind, mit kindergesicherten Verschlüssen versehen sein, wenn sie bestimmte flüssige Zubereitungen mit aliphatischen und/oder aromatischen Kohlenwasserstoffen, Methanol oder Dichlormethan enthalten. Unter diese Regelung fallen ebenso flüssige Lampenöle, die, insbesondere wenn sie gefärbt oder aromatisiert sind, eine besondere Gefahr für Kleinkinder darstellen.

128. Tabakerzeugnisse, Werbung

Die Kommission hat im Juni 1991 dem Rat einen geänderten Richtlinien-vorschlag über die Werbung für Tabakerzeugnisse zugeleitet, nachdem frühere diesbezügliche Richtlinien-vorschläge die notwendige Mehrheit für einen Gemeinsamen Standpunkt der Mitgliedstaaten nicht erhielten. Der geänderte, im Vergleich zu den früheren Richtlinien-vorschlägen weitergehende Vorschlag sieht ein grundsätzliches Werbeverbot für Tabakerzeugnisse vor, wobei es den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen bleibt, ausnahmsweise Werbung in speziellen Tabakgeschäften zuzulassen. Die indirekte Werbung für Tabakerzeugnisse durch den Gebrauch gleicher Handelsmarken für Tabakerzeugnisse und andere Produkte soll verboten werden, ebenso die Verteilung von Gratisproben. Des weiteren sollen Einzelpersonen oder Organisationen zur Durchsetzung der Verbote der Richtlinie ein Antragsrecht zur Einleitung rechtlicher Schritte erhalten.

In den bisherigen Beratungen zu dem geänderten Richtlinien-vorschlag hat sich die Bundesregierung in Einklang mit den bisherigen Stellungnahmen von Bundestag und Bundesrat gegen den Richtlinien-vorschlag ausgesprochen.

129. Tabakerzeugnisse, Etikettierung

Zu der Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen wurde im Rat am 11. November 1991 der Gemeinsame Standpunkt festgelegt. Mit der Richtlinie sollen die Kennzeichnungsvorschriften der Grundrichtlinie insbesondere um spezifische Warnhinweise für andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten erweitert und ein Verkehrs-verbot für Mundtabake eingeführt werden.

130. Obst und Gemüse, Einfuhr aus bestimmten von der Cholera betroffenen Gebieten

Durch die vom Rat am 22. Oktober 1991 erlassene Verordnung (EWG, Nr. 3185/91) wird die Einfuhr von Obst und Gemüse aus Peru sowie aus den von der Cholera betroffenen Gebieten in Kolumbien und Ecuador in die Gemeinschaft geregelt. Durch die Verordnung ist insbesondere festgesetzt, daß bestimmtes Obst und Gemüse sowie daraus hergestellte Erzeugnisse nur mit amtlichen Bescheinigungen bestimmten Inhalts eingeführt werden dürfen. Die Verordnung löst die Entscheidung der Kommission vom 19. März 1991 über die bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Peru zum Schutz gegen die Cholera zu treffenden Maßnahmen (91/147/EWG) ab.

3. Arzneimittelrecht

131. Arzneimittel, künftiges System für den freien Verkehr in der Gemeinschaft

Die Vorschläge der Kommission zum künftigen System für den freien Arzneimittelverkehr wurden unter niederländischer Präsidentschaft einer 1. Lesung unterzogen. Dabei konnten Lösungen für eine ganze Reihe von Einzelfragen in Aussicht genommen werden.

Strittig sind allerdings insbesondere noch folgende Grundsatzfragen:

- Zur Frage der Rechtsgrundlage sind Deutschland und eine Reihe weiterer Mitgliedstaaten der Auffassung, daß der von der Kommission herangezogene Artikel 100 a EWGV nicht ausreichend für das vorgeschlagene System ist, das die Errichtung einer Agentur und Einzelfallentscheidungen der Kommission vorsieht. Für die Errichtung der Agentur und die Entscheidungen im zentralisierten Verfahren wird diese Auffassung vom Juristischen Dienst des Rates geteilt, der sich für Artikel 235 EWGV als Rechtsgrundlage ausgesprochen hat.
- Gegen die vorgesehenen Einzelfallentscheidungen der Kommission, die im zentralisierten Verfahren über eine Arzneimittelzulassung bzw. im dezentralisierten Verfahren im Rahmen des Schiedsverfahrens vorgesehen sind, richten sich insbesondere die Bedenken Deutschlands. Die Bundesregierung hält eine gemeinsame Beurteilung von Arzneimitteln in den zuständigen Fachausschüssen (Arzneispezialitätenausschuß und Tierarzneimittelausschuß) für begrüßenswert; nach dem Grundsatz der Subsidiarität sollten allerdings die Verwaltungsentscheidungen bei den Mitgliedstaaten verbleiben.
- Eine Agentur wird von Deutschland und einem anderen Mitgliedstaat nicht für erforderlich gehalten. Vielmehr ist ein technisches Sekretariat ausreichend, um den Fachausschüssen bei ihrer fachlichen Arbeit die notwendigen technischen Hilfen zu geben.

132. Humanarzneimittel, Großhandelsvertrieb

Der Rat hat im Oktober 1991 im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie über den Großhandelsvertrieb von Humanarzneimitteln einen Gemeinsamen Standpunkt beschlossen.

Es ist sichergestellt worden, daß die nach deutschem Recht ausreichende Anzeigepflicht der Aufnahme des Großhandelsvertriebs an die zuständige Überwachungsbehörde in Deutschland beibehalten werden kann. Diese Anzeigepflicht ist der in der Richtlinie geregelten Genehmigungspflicht der Großhandelstätigkeit gleichgestellt.

Die Streitfrage der Monopolstellung von sogenannten Vollsortimentern in einzelnen Mitgliedstaaten und die damit einhergehende Wettbewerbsbeschränkung für sogenannte Teilsortimenter (Deutschland) konnte nicht zufriedenstellend geklärt werden. Wettbewerbsbeschränkungen für grenzüberschreitende deutsche Großhändler und Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof sind daher zu erwarten.

133. Humanarzneimittel, Abgaberegelung

Der Rat hat im Oktober 1991 im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie zur Einstufung bei der Abgabe von Humanarzneimitteln einen Gemeinsamen Standpunkt beschlossen.

Die Kriterien für die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln richten sich im wesentlichen nach den Vorschriften des deutschen Arzneimittelgesetzes. Eine generelle Verschreibungspflicht für Parenteralia (Injektions- und Infusionslösungen) ist jetzt nicht mehr vorgesehen.

Die Richtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten die Erstellung eines Verzeichnisses aller verschreibungspflichtigen Arzneimittel und die Überprüfung der Einstufung bei Verlängerung der Zulassung.

134. Humanarzneimittel, Werbung

Der Rat hat im Oktober 1991 im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie über die Werbung für Humanarzneimittel einen Gemeinsamen Standpunkt beschlossen.

Folgende Punkte sind hervorzuheben:

- Erinnerungswerbung in der Öffentlichkeit bleibt zulässig;
- die deutsche Regelung zur Werbung in den audiovisuellen Medien kann beibehalten werden;
- es besteht keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, ein System der Vorprüfung von Werbematerial einzuführen;
- die vorübergehende Aussetzung der Marktzulassung eines Arzneimittels als Sanktion für Verstöße gegen das Werberecht muß nicht festgelegt werden;
- die Werbung mit Preisen ist freigestellt;

— die Richtlinie erlaubt im Gegensatz zum deutschen Heilmittelwerbegesetz eine Öffentlichkeitswerbung, die sich ausschließlich oder überwiegend an Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren richtet.

135. Humanarzneimittel, Kennzeichnung

Der Rat hat sich im Oktober 1991 ebenfalls auf einen Gemeinsamen Standpunkt zur Richtlinie über die Etikettierung und die Packungsbeilage von Humanarzneimitteln geeinigt.

Die Kennzeichnung kleiner Primärverpackungen, wie der Blisterverpackung, wird künftig ausdrücklich geregelt.

In der Packungsbeilage wird neben den pharmazeutischen Unternehmer künftig auch der Hersteller des Arzneimittels anzugeben sein.

Bei Arzneimitteln zur Selbstmedikation ist der Verwendungszweck anzugeben.

Die deutsche Regelung einer halbjährlichen Angabe des Verfalldatums ließ sich nicht durchsetzen. Die Richtlinie sieht vor, daß das Verfalldatum nach Monat und Jahr anzugeben ist.

136. Homöopathische Arzneimittel

Der Rat hat im Dezember 1991 im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Arzneimittel einen Gemeinsamen Standpunkt beschlossen.

Die Richtlinie richtet sich in ihren wesentlichen Grundzügen nach dem System der Verkehrsgenehmigung im deutschen Arzneimittelgesetz. Homöopathische Arzneimittel unterliegen danach nicht ausschließlich der strengen Zulassungspflicht, sondern sind unter erleichterten Bedingungen registrierungsfähig.

Die Kriterien für die Registrierungsfähigkeit stimmen im wesentlichen mit deutschem Recht überein. Allerdings konnten für die in Deutschland registrierungsfähigen Parenteralia die deutschen Regelungen für die Zukunft nicht in der Richtlinie durchgesetzt werden.

Es kommt jetzt darauf an, durch die Erarbeitung eines Europäischen Homöopathischen Arzneibuches die homöopathischen Arzneimittel in Europa noch besser bekannt zu machen.

4. Gemeinsamer Stahlmarkt

137. Stahlproduktion

Im 2. Halbjahr 1991 hat sich die rückläufige Entwicklung auf dem Stahlmarkt der Europäischen Gemeinschaft fortgesetzt. Die Rohstahlproduktion ist 1991 im Vorjahresvergleich um 1,9 %, die Walzstahlproduktion um 0,7 % zurückgegangen.

138. Stahlsubventionskodex

Der Stahlsubventionskodex wurde um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 1996 verlängert. Beihilfen für die Stahlindustrie sind damit weiterhin generell verboten, von wenigen Ausnahmen für Beihilfen aus allgemeinen Programmen für Forschung und Entwicklung sowie Maßnahmen zum Umweltschutz und bei Stilllegungen von Stahlwerksanlagen abgesehen. Damit wird die von der Bundesregierung stets geforderte stringente Beihilfepolitik fortgesetzt. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß auch in der derzeit schwierigen Situation der europäischen Stahlindustrie die erreichte Beihilfedisziplin eingehalten wird.

Für die Stahlindustrie in den neuen Ländern wurde, befristet bis 1994, die Gewährung von Investitionsbeihilfen aus allgemeinen regionalen Förderprogrammen zugelassen. Begleitend wird eine Reduzierung der insgesamt bei den ostdeutschen Stahlunternehmen bestehenden Kapazitäten verlangt. Noch weitergehende Forderungen anderer Mitgliedstaaten konnten abgewehrt werden.

139. Stahl, innergemeinschaftlicher Handel

Die Stahlimporte aus EGKS-Ländern nach Deutschland nahmen im Zeitraum Januar — Oktober 1991 um 8 % auf 8,1 Mio. t zu. Die deutschen Exporte stiegen in dieser Zeit um 5,4 % auf 7 Mio. t.

Auch 1991 wurde Deutschland gegenüber den EGKS-Ländern wieder zum Nettoimporteur, wobei sich der Negativsaldo in der Bilanz über den Stahlaußenhandel gemessen am Vorjahr verbesserte.

140. Stahllieferabkommen

1991 bestanden mit Polen, Ungarn, der CSFR, Bulgarien und Rumänien sowie Brasilien Stahllieferabkommen. Bei Roheisen aus Brasilien wurde das Abkommen durch einen Briefwechsel ersetzt. Mit Südkorea gab es ebenfalls einen Briefwechsel über den Handel mit Stahlprodukten.

141. Stahl, Handels- und Kooperations- sowie Assoziierungsabkommen

Im EGKS-Bereich haben Polen und Ungarn die Handels- und Kooperationsabkommen ratifiziert. Nationale Kontingente gegenüber beiden Ländern sind danach am 1. Dezember 1991 bzw. 1. Januar 1992 aufgehoben worden. Die Verhandlungen über entsprechende Abkommen mit der CSFR sind weit fortgeschritten und werden mit Bulgarien und Rumänien geführt.

Am 16. Dezember 1991 wurden EGKS-Protokolle zu Assoziierungsabkommen der Gemeinschaft mit Polen, Ungarn und der CSFR unterzeichnet. Der handelspolitische Teil, mit dem vereinbarte stufenweise

Zollsenkungen wirksam werden, wird voraussichtlich am 1. März 1992 vorab in Kraft gesetzt.

142. Stahlabkommen mit den USA

Die Stahl- und Stahlrohrabkommen der Gemeinschaft mit den USA laufen mit dem 31. März 1992 aus. Es ist davon auszugehen, daß keine Verlängerung der Abkommen erfolgen wird. Entsprechendes gilt für das weiterhin getrennt verwaltete Abkommen der ehemaligen DDR mit den USA.

143. Stahl-Konsens, multilateraler

Mit dem Ziel einer verschärften Disziplin bei Subventionen und nichttarifären Handelshemmnissen verhandelt die EG mit den wichtigsten stahlproduzierenden Staaten im Rahmen des GATT über einen Verhaltens-Kodex bei Stahl. Er soll die Stahllieferabkommen ersetzen. Ein Abschluß konnte bisher nicht erzielt werden.

5. Binnenmarkt für Energie

144. Strom- und Gasversorgung in der Gemeinschaft

Die Kommission erläuterte im Rat ihren Stufenplan zur stärkeren Einbindung der Strom- und Gasmärkte in den Binnenmarkt. Die bereits früher vom Rat beschlossenen Richtlinien über den Transit von Erdgas- und Elektrizitätslieferungen sowie zur Verbesserung der Preistransparenz bei den leitungsgebundenen Energien Strom und Gas stellen hierin die erste Stufe eines umfassenderen Liberalisierungskonzeptes dar. In einer zweiten Stufe, die nach Vorstellung der Kommission bereits mit Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 in Kraft treten soll, will die Kommission u. a. organisatorisch die Bereiche Produktion, Übertragung und Verteilung der vertikal integrierten Energieunternehmen voneinander trennen und in begrenztem Umfang bereits in dieser Stufe gegen angemessene Vergütung ein Zugangsrecht Dritter zu den Netzen schaffen. Eine dritte Stufe soll nach Vorstellungen der Kommission aufgrund der dann bestehenden Erfahrungen mit den neuen Regelungen Anfang 1996 eingeleitet werden. In dieser Phase soll der Zugang Dritter zu den Netzen ausgeweitet werden.

Der Rat führte hierzu eine erste Orientierungsaussprache, in der u. a. die Auswirkungen auf Versorgungssicherheit, Investitionsstruktur, Raumordnung und Regulierungsdichte kritisch angesprochen wurden. Die Kommission hat nach Einzelkonsultationen mit den Mitgliedstaaten zwischenzeitlich einen Richtlinienentwurf vorgelegt. Dieser wird z. Z. geprüft.

145. Öldossiers

Der Rat legte Eckwerte für das Management bei Ölkrisen fest. Geplant ist eine komplementäre Aufgabenteilung zwischen Internationaler Energie-Agentur (IEA), Gemeinschaft und Mitgliedstaaten. Offengelassen wurden Fragen über das gemeinschaftsinterne Abstimmungsverfahren für IEA-Sitzungen. Der Rat stimmte der deutschen Forderung zu, daß die durch den IEA-Beitritt Frankreichs neu zu regelnde Frage der IEA-Stimmrechte so schnell wie möglich entschieden werden müsse.

146. Energiesparprogramm SAVE

Der Rat verabschiedete eine Entscheidung zum Energiesparprogramm SAVE und den Gemeinsamen Standpunkt zur Heizkesselrichtlinie.

Im Mittelpunkt stehen beim SAVE-Programm Untersuchungen, technische Studien sowie Pilotprojekte, die Einsparmöglichkeiten erproben und demonstrieren sollen; der finanzielle Rahmen des Programms umfaßt insgesamt rund 35 Mio. ECU.

Der Rahmenrichtlinie SAVE folgen Einzelmaßnahmen — Rechtsakte und Normen — zur Ausschöpfung von Energiesparpotentialen. Als erste dieser Maßnahmen hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt zur Heizkesselrichtlinie verabschiedet (vgl. Ziffer 121).

IX. Gemeinsamer Markt für Dienstleistungen

1. Bankenrecht

147. Banken, Eigenmittel

Der Rat hat am 3. Dezember 1991 eine Richtlinie zur Durchführung der Eigenmittelrichtlinie verabschiedet. Ziel dieser Richtlinie ist die Zurechnung des Fonds für allgemeine Bankrisiken zum Kernkapital.

Am 16. Dezember 1991 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Eigenmittel der Kreditinstitute festgelegt. Ziel dieser Richtlinie ist eine Anpassung der Eigenmittelrichtlinie an Veränderungen im dänischen Hypothekenbanken-System sowie die Einführung des Komitologie-Verfahrens.

148. Banken, Einlagensicherung

Die Kommission hat die Arbeiten zu einem Entwurf für eine Richtlinie über die Koordinierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einlagensicherung aufgenommen. Die Richtlinie soll eine entsprechende Empfehlung von 1986 rechtsverbindlich machen. Die Kommission strebt dabei an, in der Gemeinschaft einen Mindestschutz für die Sparer vorzuschreiben. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten spricht sich für Höchstgrenzen selbst bei freiwilligen Sicherungssystemen aus. Die Bundesregierung wird sich mit Nachdruck dafür einsetzen, daß die Einlagen-

sicherungssysteme der drei großen deutschen Kreditinstitutsgruppen zum Wohl der Sparer weiterhin zulässig bleiben.

149. Bankenaufsicht, Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis

Der Rat hat am 16. Dezember 1991 den Gemeinsamen Standpunkt für eine Änderungsrichtlinie zur Richtlinie über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis verabschiedet. Die Änderungsrichtlinie soll die Konsolidierungsrichtlinie von 1983, die nur einige Grundprinzipien enthält, fortentwickeln. Schwerpunkte sind dabei die Ausdehnung des Konsolidierungskreises, die Absenkung der Konsolidierungsschwelle und die Vereinheitlichung der Konsolidierungsmethoden. Nach schwierigen Verhandlungen ist es der Bundesregierung dabei gelungen, die Einbeziehung reiner Wertpapierhäuser in den Konsolidierungskreis festzuschreiben.

2. Versicherungsrecht

150. Versicherungsbilanzrichtlinie

Der Rat hat am 19. Dezember 1991 die Richtlinie des Rates über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen verabschiedet.

Die Richtlinie ergänzt die Vierte und Siebente gesellschaftsrechtliche Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß. Sie enthält die Sondervorschriften, die für die Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmensrechtsformen erforderlich sind.

Die Versicherungsbilanzrichtlinie soll nach dem Vorbild der Bankbilanzrichtlinie auf alle Versicherungsunternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform Anwendung finden. Versicherungskonzerne werden ausnahmslos verpflichtet, einen Konzernabschluß nach der Siebenten Richtlinie aufzustellen.

Das deutsche Recht muß bis zum 1. Januar 1994 an die Versicherungsbilanzrichtlinie angepaßt werden. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die neuen Vorschriften erstmals auf die Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse der am 1. Januar 1995 oder im Laufe des Jahres 1995 beginnenden Geschäftsjahre angewendet werden.

151. Schadenversicherungsrichtlinie, dritte

Der Rat konnte auf seiner letzten Sitzung im Jahr 1991 einen Konsens über noch offene Fragen der Dritten Schadenversicherungsrichtlinie erzielen. Die Bundesregierung hat sich in der Schlußabstimmung wegen der Regelung für die Monopole der Stimme enthalten. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Richtlinienvorschlag der Kommission steht noch aus. Mit einer Verabschiedung durch den Rat ist nach

Durchführung des dafür vorgesehenen Verfahrens im Jahre 1992 zu rechnen.

Der Richtlinienvorschlag führt ein System der einheitlichen Zulassung und Überwachung durch das Sitzland sowohl im Dienstleistungsverkehr als auch im Rahmen der Niederlassungstätigkeit nunmehr auch für das Massengeschäft ein (Sitzlandprinzip). Künftig wird daher ein Unternehmen für das Betreiben des Versicherungsgeschäfts in der gesamten Gemeinschaft nur noch der Kontrolle einer Aufsichtsbehörde — der seines Heimatsstaates — unterstehen, wenn auch der Aufsichtsbehörde des jeweiligen Tätigkeitslandes noch gewisse Aufsichtsbefugnisse verbleiben, soweit es sich nicht um die Finanzaufsicht handelt.

Die vorherige aufsichtsbehördliche Genehmigung der allgemeinen Versicherungsbedingungen wird aufgehoben. Auch eine systematische Vorlage der Versicherungsbedingungen der Tarife oder Tarifikalkulationsunterlagen bei der Aufsichtsbehörde entfällt grundsätzlich. Ausnahmen bzw. Übergangsregeln gelten allerdings für Pflichtversicherungen — so z. B. die Kfz-Haftpflichtversicherung — und die private Krankenversicherung. Hier können die Mitgliedstaaten eine systematische Mitteilung der allgemeinen Versicherungsbedingungen vor ihrer Verwendung verlangen. In der privaten Krankenversicherung ist zusätzlich für eine Übergangszeit sichergestellt, daß die technischen Grundlagen für die Berechnung der Prämien von der Aufsichtsbehörde des Sitzlandes der jeweiligen Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes übermittelt werden. Die Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes erhält hierdurch die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Sichergestellt bleibt auch, daß die private Krankenversicherung in Deutschland weiterhin nur nach Art der Lebensversicherung betrieben werden kann.

Die bisher in einigen Ländern bestehenden Monopole für die Gebäudefeuerversicherung müssen aufgehoben werden. Der Appell an Rat, Kommission sowie die übrigen Mitgliedstaaten, den entsprechenden Artikel aus der Richtlinie herauszunehmen, weil es sich nicht um Versicherungen handele, sondern um eine Form staatlicher Daseinsvorsorge, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sei, hat keine Unterstützung gefunden.

3. Öffentliches Auftragswesen

152. Überwachungsrichtlinien, Umsetzung in deutsches Recht

Die Vorbereitungen zur Umsetzung der am 21. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989) erlassenen Richtlinie zur Kontrolle der Liefer- und Bauvergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber (Überwachungsrichtlinie) sowie der Sektorenüberwachungsrichtlinie, auf die sich der Rat am 18. Juni 1991 geeinigt hatte, sind derzeit in vollem Gange. Geplant ist ein Gesamtkonzept, das neben den juristischen Personen des öffentlichen Rechts als „klassischen“ Auftraggebern nach der Bau- und Lieferkoordinierungsrichtlinie auch Unternehmen in privater Rechtsform mitefaßt, die nach der Sektorenrichtlinie unter

bestimmten Voraussetzungen öffentliche Auftraggeber in den Bereichen Energie, Trinkwasser, Verkehr und Telekommunikation sind.

153. Sektorenrichtlinie, Umsetzung in deutsches Recht

Die Umsetzung der am 17. September 1990 vom Rat einstimmig beschlossenen Richtlinie zur Erfassung der bislang vom öffentlichen Auftragswesen ausgeschlossenen Bereiche Energie, Trinkwasser und Verkehr sowie Telekommunikation (Richtlinie 90/351/EWG — Sektorenrichtlinie) in deutsches Recht (die sich in das genannte Gesamtkonzept einfügen muß) wird derzeit vorbereitet. Neben den juristischen Personen des öffentlichen Rechts als klassischen Auftraggebern werden hier auch unter bestimmten Voraussetzungen Unternehmen in privater Rechtsform erfaßt, die Lieferanten der genannten Bereiche sind.

154. Sektorendienstleistungsrichtlinie

Am 6. November 1991 wurde ein Vorschlag zur Änderung der Sektorenrichtlinie vorgelegt. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Bestimmungen über die Vergabeverfahren der Sektorenrichtlinie sobald wie möglich auf Dienstleistungsaufträge auszudehnen. Er bildet den letzten Teil der im Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes definierten Gesetzgebungstätigkeit im Bereich des öffentlichen Auftragswesens.

155. Dienstleistungsrichtlinie

Mit der politischen Einigung auf den Gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge ist dem Rat am 19. Dezember 1991 ein weiterer wichtiger Schritt zur grenzüberschreitenden Öffnung der Beschaffungsmärkte im Hinblick auf den Binnenmarkt gelungen.

Ziel der Richtlinie ist, die Vergabe von Dienstleistungen oberhalb eines Schwellenwertes von 200 000 ECU durch die öffentlichen Auftraggeber dem gemeinschaftsweiten Wettbewerb zu öffnen. Die Richtlinie ist im Verhältnis zu den bereits geltenden Richtlinien für die Vergabe von Liefer- und Bauaufträgen subsidiär anzuwenden; sie hat die Funktion einer Auffangregelung für alle nicht von diesen Richtlinien erfaßten Leistungen.

Die Richtlinie beinhaltet, daß

- mindestens die Absicht der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EG bekanntzugeben ist;
- die Auftraggeber bestimmte Grundsätze und Verfahrensvorschriften einzuhalten haben (z. B. Nichtdiskriminierung, Mindestfristen) und

- gegenüber der Kommission bestimmte Berichtspflichten zu erfüllen sind.

In den Verhandlungen ist es der deutschen Delegation gelungen, für eine differenzierte Behandlung der Dienstleistungen eine Mehrheit zu finden; dadurch können auch künftig die historisch gewachsenen Besonderheiten bei der Leistungserbringung durch Freiberufler in Deutschland erhalten bleiben.

In den für Deutschland besonders wichtigen Fragen der Dienstleistungskonzessionen und der Drittlandsregelung konnten durch Ausklammerung bedenkliche Regelungen vermieden werden. Im Verhältnis zu den Drittländern war es wichtig, im Zuge der laufenden GATT-Verhandlungen falsche Signale zu verhindern.

Die Richtlinie wird nach formeller Verabschiedung durch den Rat dem Europäischen Parlament zur 2. Lesung zugeleitet. Nach ihrer endgültigen Verabschiedung durch den Rat soll sie ab Mitte 1993 in allen Mitgliedstaaten angewendet werden.

4. Telekommunikation und Post

156. Offener Netzzugang (ONP)

Der Rat hat am 19. Dezember 1991 seinen Gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP — Open Network Provision) bei Mietleitungen festgelegt. Die Richtlinie, die nach der 2. Lesung im Europäischen Parlament voraussichtlich Mitte 1993 in Kraft treten wird, verpflichtet die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu einem gemeinschaftsweit einheitlichen Mindestangebot an Mietleitungen. Sie legt außerdem die Bedingungen für die Bereitstellung, den Zugang zu und die Nutzung von Mietleitungen fest; diese Bedingungen gelten auch für die Netzbetreiber, wenn diese das öffentliche Netz für Wettbewerbsdienste benutzen. Bundestag und Bundesrat haben diese Zielsetzungen der Richtlinie grundsätzlich unterstützt. Nach Auffassung der Bundesregierung schafft die Richtlinie die Voraussetzungen für ein gemeinschaftsweites Angebot von Wettbewerbsdiensten und für einen fairen Wettbewerb zwischen privaten Diensteanbietern und den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze.

Die Diskussion der Analyseberichte zur Anwendung des ONP-Konzepts auf paketvermittelte Datendienste und den Telefondienst wurde abgeschlossen; der entsprechende Analysebericht zum ISDN wird weiter diskutiert. Die Kommission hat zwischenzeitlich Vorschläge für eine Empfehlung des Rates zur harmonisierten Bereitstellung eines Mindestangebotes an paketvermittelten Datendiensten nach ONP-Grundsätzen und für eine Richtlinie des Rates über die Anwendung des ONP-Konzepts auf den Sprach-Telefondienst vorgelegt; die Beratungen im Ratsbereich werden Anfang 1992 beginnen.

157. Fernsehausstrahlungen über Satelliten, Normen (HD-/D2-MAC)

Der Rat hat am 19. Dezember 1991 einstimmig seinen Gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag für eine Richtlinie über die Annahme von Normen für die Satellitenausstrahlung von Fernsehsignalen festgelegt. Die Kommission hatte dem Rat zuvor einen nach umfangreichen Diskussionen mit allen Beteiligten und nach den Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses in wesentlichen Punkten geänderten Richtlinien-vorschlag vorgelegt.

Die Richtlinie soll nach der 2. Lesung im Europäischen Parlament noch 1992 mit folgenden Bestimmungen in Kraft treten:

- Für alle nicht vollständig digitalen Übertragungen von Fernsehdiensten über Satelliten im Format 16:9 werden mit Inkrafttreten der Richtlinie die Normen HD-MAC für das hochauflösende Fernsehen und D2-MAC für das Fernsehen in Standardauflösung (625 Zeilen) verbindlich;
- neue Dienste, die nach dem 1. Januar 1995 beginnen, müssen vorbehaltlich noch festzulegender Fördermaßnahmen der Gemeinschaft ebenfalls in D2-MAC ausgestrahlt werden; die parallele Ausstrahlung in PAL oder SECAM ist zulässig;
- für bestehende Dienste wird die Ausstrahlung in D2-MAC mit steigendem 16:9-Programmanteil angestrebt; der freiwillige Übergang auf D2-MAC soll durch geeignete Maßnahmen der Gemeinschaft angereizt werden;
- für vollständig digitale Übertragungen darf nur ein von einer europäischen Normungsorganisation (ETSI — Europäisches Institut für Telekommunikationsstandards) genormtes System verwendet werden;
- für 16:9-Fernsehgeräte wird ab 1. Januar 1994 ein eingebauter D2-MAC-Decoder, für andere Fernsehgeräte, für Satellitenempfänger und Videorekorder eine Normbuchse für den Anschluß eines externen D2-MAC-Decoders zur Pflicht.

Die Richtlinie soll bis Ende 1998 gelten. 1994 und danach alle zwei Jahre ist eine Überprüfung vorgesehen; dadurch soll eine Anpassung an die Technologie- und Marktentwicklung ermöglicht werden. Die Richtlinie enthält keine finanziellen Festlegungen; dies bleibt einem besonderen Rechtsakt vorbehalten, über den im Laufe des Jahres 1992 entschieden werden soll.

Durch den Gemeinsamen Standpunkt des Rates sind aus Sicht der Bundesregierung wesentlich liberalere Regelungen als im ursprünglichen Kommissionsvorschlag, der in Deutschland von allen Beteiligten abgelehnt worden war, und auch gegenüber dem überarbeiteten Vorschlag der Kommission vom Dezember 1991 festgelegt worden. Mit der Einigung im Rat ist eine wichtige strategische Weichenstellung für das hochauflösende Fernsehen (HDTV) in Europa erfolgt; gleichzeitig wurde ein klarer Orientierungsrahmen für alle Beteiligten festgelegt.

158. Internationale Vorwahl („00“)

Der Rat hat am 19. Dezember 1991 seinen Gemeinsamen Standpunkt zur Harmonisierung der Vorwahlennummern für den internationalen Telefonverkehr in der Gemeinschaft festgelegt. Bis zum 31. Dezember 1992 — in Ausnahmefällen bis Ende 1998 — soll im Interesse der europäischen Bürger die „00“ gemeinschaftsweit als einheitliche internationale Vorwahl eingeführt werden. Einen Vorschlag des Europäischen Parlaments, für die dabei in sechs Mitgliedstaaten erforderliche Umstellung Haushaltsmittel der Gemeinschaft vorzusehen, hat der Rat abgelehnt.

159. Datenschutz in digitalen Telekommunikationsnetzen

Die Beratung des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in öffentlichen digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im ISDN und in öffentlichen digitalen Mobilfunknetzen, wurde zurückgestellt bis das Beratungsergebnis zum Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie des Rates zum Schutz personenbezogener Daten vorliegt (vgl. Ziffer 78).

160. Grünbuch Satellitenkommunikation

Die Konsultationsphase zum Grünbuch über ein gemeinsames Vorgehen im Bereich der Satellitenkommunikation in der Gemeinschaft wurde abgeschlossen. Der Rat hat am 19. Dezember 1991 in einer Entschließung über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Satellitenkommunikationsdienste und -geräte die im Grünbuch vorgeschlagenen Zielsetzungen im Grundsatz bestätigt und folgende Hauptziele festgelegt: Liberalisierung und Harmonisierung des Erdsegments und der Satellitendienste, verbesserter Zugang zum Raumsegment internationaler Satellitenorganisationen, Einführung effektiver und beschleunigter Verfahren für separate (private) Satellitensysteme sowie Trennung der hoheitlichen und betrieblichen Funktionen im Bereich Satellitenkommunikation. Die Kommission will im Laufe des Jahres 1992 konkrete Vorschläge zur Umsetzung dieser Ziele vorlegen.

161. Grünbuch Post

Die Veröffentlichung des Grünbuchs Post hat sich weiter verzögert; sie wird voraussichtlich erst im 1. Quartal 1992 erfolgen. Unabhängig davon wurden jedoch die Gespräche zwischen Kommission und Mitgliedstaaten in der Gruppe Hohe Beamte Post fortgeführt, um Einzelprobleme der gemeinsamen Politik (u. a. Regulierung, Harmonisierung, Endvergütungen) zu erörtern.

162. Elektronischer Datenaustausch (TEDIS)

Der Rat hat am 22. Juli 1991 eine zweite Phase des Gemeinschaftsprogramms TEDIS (Trade Electronic Data Interchange Systems) für den elektronischen Datentransfer (EDI) in Handel, Industrie und Verwaltung beschlossen. Das Programm soll dazu beitragen, daß der elektronische Datentransfer in der Gemeinschaft auf möglichst breiter Basis und effizient genutzt werden kann. Neben Maßnahmen zur Normung und Sicherheit des elektronischen Datentransfers sind einige Pilotprojekte bei kleinen und mittleren Unternehmen, Aktionen zur Verbreitung von Kenntnissen über EDI sowie Untersuchungen zu rechtlichen Aspekten und zu den ökonomischen Auswirkungen von EDI vorgesehen.

Insgesamt stehen für das Programm mit dreijähriger Laufzeit 25 Mio. ECU zur Verfügung. Bei der Durchführung wird die Kommission von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt.

X. Erleichterung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit

1. Marken- und Schutzrechte

163. Gemeinschaftsmarke, Beratungsstand und offene Fragen

Unter niederländischer Präsidentschaft sind im 2. Halbjahr 1991 die Beratungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsmarke sowie über die dazugehörige Durchführungsverordnung fortgesetzt worden. Für das Gesamtvorhaben — zum Vorschlag für die Grund- und die Durchführungsverordnung gehören noch eine Verfahrensordnung für die Beschwerdekammern und eine Gebührenverordnung für das Markenamt der Europäischen Gemeinschaft — wurden wesentliche Fortschritte jedoch nicht erzielt, da die Entscheidungen in den politischen Streitfragen (Sitz und Verfahrenssprachen des Markenamtes) nach wie vor ausstehen. Die Kommission hatte deshalb vorgeschlagen, die Sitz- und Sprachenfrage von den weiteren Beratungen der „technischen Details“ der Verordnungsvorschläge auszuklammern und hierüber — nach Verabschiedung der Grundverordnung — zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zu entscheiden. Dieser Vorschlag hat jedoch im Rat nicht die erforderliche Unterstützung der Mitgliedstaaten gefunden; die Kommission verfolgt diesen Ansatz derzeit nicht weiter. Im Oktober 1991 hat das Europäische Parlament zu den von den zuständigen Arbeitsgruppen des Rates geänderten Haushaltsvorschriften in dem Vorschlag für eine Verordnung über die Gemeinschaftsmarke Stellung genommen. Die dort vorgesehene Schaffung eines autonomen Haushalts des Markenamtes und einer eigenen Haushaltsbehörde hat das Parlament abgelehnt und sich für die Einbeziehung des Haushalts des Markenamtes in den Haushalt der Gemeinschaft ausgesprochen. Diese Stellungnahme des Europäischen Parlaments ist im Rat noch nicht behandelt worden.

164. Gemeinschaftsmarke, Haltung der Bundesregierung

Nach wie vor erwartet die Bundesregierung einen Beschleunigungsimpuls für die weiteren Arbeiten an der Gemeinschaftsmarke von der Entscheidung über die offenen politischen Fragen, insbesondere Sitz und Verfahrenssprachen des Markenamtes. Hier tritt die Bundesregierung unverändert für die gleichberechtigte Berücksichtigung von Deutsch (neben Englisch und Französisch) als Verfahrenssprache ein und hält ihre Bewerbung für München als Sitz des künftigen Markenamtes aufrecht.

165. Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, Beratungsstand und offene Fragen

Der Anfang 1991 vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln sieht ein gemeinschaftsrechtliches Schutzsystem für geographische Angaben durch Einrichtung eines gemeinschaftsweiten Registers vor.

Der Vorschlag ist auch im 2. Halbjahr 1991 mehrfach Gegenstand der Beratungen in den Gremien des Rates gewesen. Dabei hat sich noch erheblicher Bedarf für weitere Beratungen abgezeichnet, die in erster Linie von einer Front zwischen den Mitgliedstaaten mit liberaler Kennzeichnungstradition einerseits und den Staaten mit starker Regelungsdichte in diesem Bereich andererseits bestimmt werden. Zu den offenen Fragen gehört unter anderem, ob — wie der Vorschlag der Kommission dies vorsieht — zwei verschiedene Kategorien geschützter Angaben („geschützte geographische Angaben“ und „geschützte Ursprungsbezeichnungen“) erforderlich sind. Streitig ist ferner die Abgrenzung der geschützten Angaben zu den Gattungsbezeichnungen, was insbesondere dann Probleme aufwirft, wenn eine bestimmte Angabe in einem Mitgliedstaat als Gattungsbezeichnung, in einem anderen als Herkunftsangabe verstanden wird. Hierzu liegen eine Reihe von Kompromißvorschlägen vor. Ebenso ist der im Vorschlag vorgesehene Vorrang der auf Gemeinschaftsebene geschützten Angaben vor älteren nationalen Markenrechten Gegenstand der kontroversen Diskussion; hierzu liegt inzwischen ein Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates vor.

166. Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag in der vorliegenden Fassung nach wie vor ab. Dies entspricht sowohl dem Standpunkt des Bundesrates als auch der Empfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Bundestages. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte ein — im Grundsatz wünschenswerter — gemeinschaftweiter Schutz geographischer Herkunftsangaben den unterschiedli-

chen Rechtstraditionen in den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet Rechnung tragen. Dabei könnten insbesondere die bereits zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten seit langem bestehenden bilateralen Schutzabkommen als Vorbild dienen. Das gemeinschaftsrechtliche Schutzsystem sollte sich auch weder auf solche Erzeugnisse beschränken, bei denen bestimmte — aus dem geographischen Umfeld resultierende — Eigenschaften und Merkmale von vornherein festgelegt sind, noch eine sektorale Beschränkung auf bestimmte Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Produktion enthalten. Nach Auffassung der Bundesregierung muß der durch die Verordnung zu schaffende gemeinschaftsweite Schutz geographischer Herkunftangaben alle zuvor rechtmäßig in den Mitgliedstaaten erworbenen Markenrechte respektieren.

2. Patent- und Urheberrechte

167. Gemeinschaftspatent

Mit der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente soll ein einheitliches materielles Patentrecht für die Mitgliedstaaten und damit für den Gemeinsamen Markt geschaffen werden. Das Gemeinschaftspatent ist ein einheitliches Schutzrecht, das im Gesamtgebiet der EG die gleiche Wirkung hat und nur einheitlich entstehen, übertragen werden und erlöschen kann. Außerdem ist die Einrichtung von Spezialgerichten für Gemeinschaftspatente und eines gemeinsamen Berufungsgerichts vorgesehen. Die Vereinbarung ist am 21. Dezember 1989 von den Vertretern der Regierungen der zwölf Mitgliedstaaten gezeichnet worden. Für ihr Inkrafttreten bedarf es der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten. Da dies nicht wie vorgesehen bis zum 31. Dezember 1991 erreicht werden konnte, wird es nun darauf ankommen, die Zahl der notwendigen Ratifikationen durch einstimmigen Beschluß einer Regierungskonferenz auf eine geringere Zahl als zwölf herabzusetzen. In Deutschland haben die gesetzgebenden Körperschaften der Vereinbarung durch Gesetz vom 20. Dezember 1991 zugestimmt. Die Ratifikationsurkunde wird Anfang 1992 hinterlegt werden.

168. Arzneimittelschutzzertifikat

Der Rat hat am 19. Dezember 1991 einen Gemeinsamen Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel festgelegt. Mit dem in dem Entwurf vorgeschlagenen ergänzenden Schutzzertifikat sollen die Schutzwirkungen von Patenten, die ein Arzneimittel zum Gegenstand haben, um bis zu zehn Jahre verlängert werden. Damit soll der Verkürzung der effektiven wirtschaftlichen Nutzungsdauer von Arzneimittelpatenten aufgrund der teilweise langwierigen verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren für das Inverkehrbringen neuer Arzneimittel begegnet werden. Nach den Festlegungen des Rates sollen die Schutzzertifikate auf eine Dauer von höchstens fünf Jahren, abhängig von der bis zur Zulassung

des Arzneimittels verstrichenen Zeit, begrenzt werden. Die effektive Patentlaufzeit, d. h. die Zeit von der Zulassung des Arzneimittels bis zum Ablauf des Schutzes, kann damit in der Regel 15 Jahre betragen. Für Deutschland soll die Verordnung auf solche Arzneimittel anwendbar sein, die ab 1988 zugelassen sind. Für die meisten anderen Mitgliedstaaten gilt hierfür der 1. Januar 1985. Die Bundesregierung hat dem Gemeinsamen Standpunkt zugestimmt.

169. Internationale Urheberrechtskonventionen, Beitritt der Mitgliedstaaten

Der Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung des Rates über den Beitritt der Mitgliedstaaten zur Berner-Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst sowie zum internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen) war im Dezember 1991 Gegenstand einer Orientierungsdebatte des Rates. Das Konzept der Kommission, daß die Mitgliedstaaten durch eine Entscheidung des Rates gemeinschaftsrechtlich verpflichtet werden, den beiden genannten Übereinkünften beizutreten und die Übereinkünfte innerstaatlich anzuwenden, ist auf nahezu einhellige Ablehnung gestoßen. Es soll jedoch noch in weiteren Beratungen geprüft werden, ob der Vorschlag in veränderter Form als Harmonisierungsrichtlinie verabschiedet werden kann, welche die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihr Recht den Bestimmungen des Rom-Abkommens innerstaatlich anzupassen. Dem stünden die gemeinschaftsrechtlichen Bedenken nicht entgegen, die für die Ablehnung des Vorschlags der Kommission in der bisherigen Ausgestaltung sprechen und derentwegen auch Bundesrat und Bundestag Bedenken geäußert haben.

170. Urheberrecht, Koordinierung in bestimmten Rundfunkbereichen

Zur Ergänzung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ vom 3. Oktober 1989 hat die Kommission im September 1991 den Vorschlag einer Richtlinie zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung vorgelegt. Die Verhandlungen in der Ratsgruppe haben begonnen. Ziel der Richtlinie ist es, den Erwerb der Urheberrechte für bestimmte innergemeinschaftliche Grenzen überschreitende Rundfunksendungen auf sichere Rechtsgrundlagen zu stellen und zu erleichtern. Beim das Gebiet mehrerer Mitgliedstaaten überstrahlenden Satellitenrundfunk geht es darum, klare und gerechte Kriterien festzulegen, welche im Einzelfall die eine nationale Rechtsordnung bestimmen, nach deren Regeln die Urheberrechte für die Sendung zu erwerben sind. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft wird zugleich für den Bereich des Satellitenrundfunks eine Angleichung des Schutzniveaus für die Leistungsschutzrechte innerhalb aller Mitgliedstaaten vorgesehen, da in diesem Bereich bisher, anders als bei den

Urheberrechten im engeren Sinne, noch große Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsordnungen bestehen. Die Kabelweiterverbreitung in einem Mitgliedstaat von Rundfunksendungen aus einem anderen Mitgliedstaat erfordert Rechtserleichterungen anderer Artikel. Der Erwerb der für die Kabelweiterverbreitung erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte wird dadurch erleichtert, daß die obligatorische Einschaltung von Verwertungsgesellschaften vorgesehen wird, soweit nicht bereits das ursprüngliche Sendeunternehmen über diese Rechte verfügt. Ferner sollen die Mitgliedstaaten den Rechteerwerb in diesem Bereich auch durch bestimmte Regelungen über Kollektivvereinbarungen, Verhandlungshilfe bzw. Schlichtung und Verhinderung des Mißbrauchs von Verhandlungspositionen fördern.

Die Mitgliedstaaten müssen für beide Regelungsgebiete der Richtlinie gewährleisten, daß die Senderechte auf vertraglicher Grundlage, also unter Ausschluß gesetzlicher Lizenzen, zu erwerben sind. Die Bundesregierung begrüßt den Richtlinienvorschlag und billigt im wesentlichen die Lösungsansätze der Kommission, wobei allerdings in Einzelfragen noch erheblicher Klärungsbedarf besteht.

3. Gesellschaftsrecht

171. Europäische Aktiengesellschaft

Unter der niederländischen Präsidentschaft wurden die Beratungen der geänderten Vorschläge für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft und für eine ergänzende Richtlinie hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer vom 6. und 16. Mai 1991 fortgesetzt. Am 7. November 1991 fand eine Orientierungsdebatte über diese geänderten Vorschläge im Rat statt, ohne daß endgültige Beschlüsse gefaßt wurden. Nach wie vor sind die Bedenken der Bundesregierung, die grundsätzlich die Schaffung einer supranationalen Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft begrüßt, nicht ausgeräumt.

172. Öffentliche Übernahmeangebote

Die Beratungen über den geänderten Vorschlag der Kommission für eine Dreizehnte Richtlinie des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über Übernahmeangebote vom 14. September 1990 sind im 2. Halbjahr 1991 in den Ratsgremien nicht fortgeführt worden, nachdem sich auf der Tagung des Rates am 8. April 1991 eine Sperrminorität von Deutschland, den Niederlanden, Dänemark und dem Vereinigten Königreich gegen den Richtlinienvorschlag abzeichnete. Der Bundestag hat zu dem geänderten Vorschlag Stellung genommen und diesen wie bereits den ursprünglichen Vorschlag von 1989 abgelehnt.

173. Öffentliche Übernahmeangebote, Flankierung des Richtlinien-Vorschlags

Zur inhaltlichen Flankierung des Vorschlags für eine Dreizehnte gesellschaftsrechtliche Richtlinie über Öffentliche Übernahmeangebote hat die Kommission 1991 zwei Richtlinienvorschläge zur Änderung der Zweiten (77/91/EWG vom 13. Dezember 1977) und zur Änderung des Vorschlags für eine Fünfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie über die Verfassung (Struktur) von Aktiengesellschaften vorgelegt. Die Bundesregierung hat darüber die gesetzgebenden Körperschaften unterrichtet. Bundestag und Bundesrat haben zu den Richtlinienvorschlägen Stellung genommen. Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen verhandelt die Bundesregierung in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe gegenwärtig mit den anderen Mitgliedstaaten über die Richtlinienvorschläge. Gemeinsame Lösungen zeichnen sich noch nicht ab.

XI. Politik für kleine und mittlere Unternehmen

174. Intensivierung der Politik für KMU

Um die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Hinblick auf den Binnenmarkt zu fördern, ist am 28. Juli 1989 ein weitreichender Ratsbeschluß zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU und zur Förderung ihrer Entwicklung gefaßt worden. Im Rahmen dieses Programms sind für den Zeitraum 1990 — 1993 zunächst 110 Mio. ECU zur Verfügung gestellt worden, die im Jahre 1991 um weitere 25 Mio. ECU ergänzt worden sind. Mit den zusätzlichen Mitteln sollen die angelaufenen Maßnahmen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht verbessert werden.

Wichtige Ziele des Aktionsprogramms sind der Abbau des Verwaltungsaufwandes sowie bessere Bedingungen beim Zugang zu neuen Märkten und Technologien, bei der Aus- und Weiterbildung sowie bei der Information und Anhörung der KMU und ihrer Verbände bei Gesetzgebungs- und Programmvorhaben.

175. Euro-Schalter, Einbeziehung der neuen Länder und der Reformländer Mittel- und Osteuropas

Die neuen Länder sind mit der Eröffnung acht ostdeutscher EURO-INFO-CENTREN (EG-Beratungsstellen für Unternehmen, EIC) in das rd. 200 Einrichtungen umfassende gesamteuropäische Netzwerk voll eingebunden. Sie haben ihre Tätigkeiten weiter ausbauen können. Nun gehen die Bemühungen in einzelnen Mitgliedstaaten dahin, auch die Reformländer Mittel- und Osteuropas in das Informationsnetz mit einzubinden.

In Deutschland wird geprüft, in Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn je ein „Deutsches Europa 1992 Informationszentrum“ bei den vorgesehenen „Zentren für KMU“ einzurichten, das jeweils an ein bestehendes deutsches EIC angeschlossen wird. Auf Initiative des belgischen Außenministeriums sind in Warschau, Prag und Budapest bereits „Belgian Europe

1992 Information Centers" eingerichtet worden; die Einrichtung in Moskau steht bevor.

176. BC-Net, Einbeziehung der Treuhandanstalt

Das EG-Beratungsnetz für Unternehmenskooperationen (Business-Cooperation-Network, BC-Net) hat sich in der Erprobungsphase als ein Instrument für die grenzüberschreitende Unternehmenskooperation bewährt. Es zeigt sich, daß es eine wichtige Rolle im Rahmen der Verwirklichung der Ziele der Programme der Gemeinschaft zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen spielen kann.

1991 wurde die Treuhandanstalt (THA) als Unternehmensberater an das BC-Net angeschlossen. Hierin sieht die Bundesregierung einen wichtigen Schritt, für die von der THA verwalteten ostdeutschen Unternehmen den Weg nach Europa durch die Kooperationsmöglichkeiten mit anderen europäischen Unternehmen zu erleichtern und den Privatisierungsprozeß in Ostdeutschland zu beschleunigen.

177. Europarteneriat '91 in Leipzig

Das Europarteneriat Ostdeutschland zugunsten mittelständischer Unternehmen in den neuen Ländern am 2./3. Dezember 1991 in Leipzig war die bislang erfolgreichste Veranstaltung dieser zum fünften Mal durchgeführten EG-Mittelstandsmaßnahme.

Das Europarteneriat oder Euro-Partnerschaft ist ein mit Unterstützung der EG und des Bundeswirtschaftsministers Jürgen W. Möllemann vorbereitetes zweitägiges Kooperationstreffen.

Das Europarteneriat verbindet regionalpolitische Zielsetzungen mit der Mittelstandsförderung. Deshalb wird es jeweils einer strukturschwachen Region der EG gewidmet. Über die Anbahnung von Kooperationen zwischen mittelständischen Unternehmen aus der strukturschwachen Region und Unternehmen aus strukturstarken Gebieten der Gemeinschaft sollen überregionale wirtschaftliche Entwicklungsimpulse ausgelöst und die Integration mittelständischer Unternehmen in den Binnenmarkt verstärkt werden. Ein wesentlicher Teil des Europarteneriats ist die gründliche Vorbereitung des Kooperationstreffens, die etwa neun Monate vor Veranstaltungstermin begonnen wird. Dabei werden mittelständische Unternehmen der Zielregion, die eine Kooperationsabsicht verfolgen, ausgewählt und in einem Katalog mit ihrem Firmenprofil verzeichnet. Der in großer Auflage und fünf Sprachfassungen gedruckte Katalog wird über nationale Consultants in den Mitgliedstaaten, denen auch Promotion und Betreuung der interessierten Unternehmen in ihren Ländern übertragen ist, etwa drei Monate vor dem Kooperationstreffen verbreitet.

Zum ersten Mal nahmen neben den Teilnehmern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auch Firmenvertreter aus der EFTA, den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie außereuropäischen Staaten an

diesem Kooperationstreffen teil. Insgesamt wurden mit knapp 2 000 Besuchern an den beiden Tagen des Europarteneriats in Leipzig gegenüber den früheren Veranstaltungen in diesem Rahmen erheblich mehr Teilnehmer registriert. Auch die Zahl der für das Kooperationstreffen im Vorfeld der Veranstaltung ausgewählten 344 ostdeutschen Unternehmen, die im Messehaus am Markt der Leipziger Messe mit einem Firmenstand vertreten waren, stellt gegenüber den früheren Europarteneriat-Treffen in Dublin, Torremolinos, Cardiff und Porto beteiligten einheimischen Unternehmen nahezu eine Verdopplung dar. Knapp 250 der ausgewählten 344 ostdeutschen Unternehmen befinden sich noch im Besitz der Treuhandanstalt. Für diese THA-Unternehmen bot das Europarteneriat-Treffen über die verschiedenen Formen von Kooperationsabsprachen hinaus auch die Möglichkeit, insbesondere in der Konstruktion MBO/MBI (management buy-out/management buy-in) eine Beteiligung oder Übernahme zu vereinbaren.

An den beiden Tagen des Kooperationstreffens führten die weitaus mehr als 1 000 an einer Kooperation interessierten Vertreter von Unternehmen aus den anderen Ländern etwa 7 000 Kooperationsgespräche, zu denen Dolmetscher für die Amtssprachen der Gemeinschaft kostenlos hinzugezogen werden konnten.

Die Gemeinschaft, Bund und Länder, die Treuhandanstalt und andere Institutionen (Kammern, Verbände, Banken) waren mit Informationsständen am Europarteneriat beteiligt.

Nach den Erfahrungen der bisherigen Europarteneriate führen die vermittelten Kooperationsgespräche bei etwa 25-30 % der beteiligten Unternehmen der Zielregion im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Treffen zu konkreten Kooperationsabsprachen. In den übrigen Fällen bilden die Gespräche meist die Basis für eine Weiterverfolgung der Kooperationsbestrebungen, die erst später zu konkreten Kooperationsvereinbarungen führen.

Aus einer ersten Auswertung der Befragung von Firmenvertretern und Besuchern geht hervor, daß der Verlauf der Veranstaltung von nahezu allen Teilnehmern als außerordentlich erfolgversprechend bewertet wurde. Das größte Interesse der Firmenvertreter konnten die ostdeutschen Unternehmen aus den Branchen „Dienstleistung, Verkehr, Forschung/Entwicklung“, „Maschinen- und Fahrzeugbau“ sowie „Metall, Stahl- und Leichtmetallbau“ auf sich lenken.

Die große Resonanz, die dieses Kooperationstreffen in den europäischen Nachbarstaaten gefunden hat, bestätigt die Erwartungen der Bundesregierung, mit dieser erstmals in Deutschland durchgeführten EG-Mittelstandsveranstaltung einen Anstoß und wichtigen Beitrag für die Integration des ostdeutschen Mittelstandes in den Binnenmarkt zu leisten. Der Verlauf der Veranstaltung berechtigt zu der Hoffnung, daß sich aus der Vielzahl der geführten Kooperationsgespräche ein dichtes Netz von Geschäftsbeziehungen ostdeutscher und europäischer Unternehmen entwickeln wird.

178. Schulungsprogramm für KMU-Führungskräfte

Nachdem von der Kommission ein Evaluierungsbericht über das 1989 begonnene Aktionsprogramm zur Erprobung von Lehrprogrammen und Schulungsinstrumenten zur Weiterbildung von KMU-Führungskräften vorgelegt worden ist, wurde beschlossen, das Programm auszuweiten.

Die Bundesregierung und andere Delegationen setzen sich für eine wirksame Koordination zwischen dem europäischen Programm und den nationalen Aktionen ein, so daß die vorgeschlagenen Aktionen besser an die landesspezifischen Eigenschaften angepaßt werden können.

Das Programm für KMU-Führungskräfte besteht aus zwei Teilen — der Ausweitung des Angebots an Bildungsveranstaltungen und der Förderung des Austauschs von nationalen Erfahrungen auf europäischer Ebene. In Bezug auf das erste Ziel hat Mitte 1991 eine Ausschreibung stattgefunden. Ca. 100 Bildungs- und Beratungsorganisationen sollen gefördert werden. In Bezug auf das zweite Ziel sieht die Kommission vor, ein Netz von Ausbildungs- und Beratungsorganisationen und ein Referenzzentrum als Angelpunkt zu schaffen. Die Bundesregierung hat sich mit Unterstützung anderer Mitgliedstaaten für eine Modifizierung und Straffung der von der Kommission zunächst vorgesehenen Rolle und Arbeit dieses Referenzzentrums eingesetzt.

179. Euromarketing, Studie

Die Vollendung des Binnenmarktes eröffnet den KMU neue Perspektiven. Allerdings müssen die KMU die sich bietenden Gelegenheiten wahrnehmen und ihre Unternehmensstrategie — auch ihre Marketingstrategie — an das neue Umfeld anpassen.

Die Kommission hat deshalb — mit Unterstützung der Bundesregierung — beschlossen, eine Studie zum Euromarketing in Auftrag zu geben. Im Rahmen der Studie soll eine umfassende Marketingstrategie entwickelt werden, die den Unternehmen den Zugang zu den Märkten zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten erschließt.

180. Euromanagement

Die Kommission hat ein Pilotprojekt zum Euromanagement eingeleitet, mit dem eine Bestandsaufnahme der Leistungsfähigkeit der Aktivitäten im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE) der europäischen KMU im Rahmen der FTE-Programme der Gemeinschaft gefördert werden soll. Die Kommission hat zugesagt, daß sie bei einer Fortführung des Projekts weitere Beraterorganisationen und Regionen der Gemeinschaft einbeziehen wolle und die Möglichkeit prüfen werde, regionale Auswahlausschüsse zu gründen.

181. Europäische Beobachtungsstelle für KMU

Im Rahmen der Untersuchung und Analyse der Situation der KMU in den Mitgliedstaaten fehlt derzeit eine geeignete Kooperation oder strukturierte Koordination sowohl auf nationaler als auch auf gemeinschaftlicher Ebene. Auch ist die Untersuchungs- und Analysenstruktur bezüglich KMU in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich weit entwickelt.

Deshalb hat die Kommission beschlossen, in Zukunft den Aufbau eines Netzes europäischer Forschungsinstitute für KMU zu fördern. Dieses Netz soll beauftragt werden, regelmäßig einen Bericht vorzulegen, welcher einen Gesamtüberblick über die Lage der KMU auf gemeinschaftlicher Ebene sowie die Perspektiven ihrer wirtschaftssoziologischen Entwicklung gibt, ggf. auch eine tiefergehende Analyse eines bestimmten Sektors. Die Bundesregierung legt — wie andere Delegationen — Wert darauf, daß dieses Netz ausschließlich auf bestehenden Forschungsinstituten aufbauen sollte. Die beabsichtigte Aktion sieht darüber hinaus in keiner Weise eine Erfassung neuer Angaben und damit keine zusätzlichen administrativen Belastungen für KMU vor.

182. Handwerk

In der Sitzung des EG-Ausschusses für kleine und mittlere Unternehmen am 9. Juli 1991 wurden die Schlußfolgerungen aus der europäischen Handwerkskonferenz in Avignon im Oktober 1990 besprochen. Es bestand Übereinstimmung, daß die dort vorgeschlagene weitere europäische Handwerkskonferenz 1993 stattfinden soll, und zwar unter der Thematik „Das Handwerk nach der Vereinheitlichung des europäischen Binnenmarktes — sein Standort und seine Aussichten“. Zugleich wäre dies eine Zwischenbilanz und eine Erfolgskontrolle der handwerksbezogenen Maßnahmen zur Vorbereitung auf den einheitlichen Binnenmarkt. Im übrigen war man sich weitgehend einig, daß vor allem Maßnahmen zur grenzüberschreitenden Kooperation und zur besseren Information des Handwerks in Europa bei möglichst wenig Regulierungen getroffen werden sollten.

XII. Verbraucherpolitik

183. Verbraucherpolitik, weitere Fortschritte

Im Mittelpunkt der Tagung des Rates am 15. Oktober 1991 stand die Einigung über den Gemeinsamen Standpunkt zur Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit. Außerdem führte der Rat Orientierungsdebatten zu den Richtlinien mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und Haftung bei fehlerhaften Dienstleistungen.

Auf Kommissionsebene sind die Arbeiten für die Vorlage eines Richtlinienvorschlags über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernverkauf abgeschlossen. Die Kommission hat noch nicht entschieden, mit der Zuleitung an den Rat ist jedoch in Kürze zu rechnen. Ein Vorschlag für eine Richtlinie

zum Verbraucherschutz bei time-share-Verträgen wird derzeit innerhalb der Kommission vorbereitet.

184. Allgemeine Produktsicherheit

Gegen die deutschen Stimmen einigte sich der Rat am 15. Oktober 1991 grundsätzlich auf einen Gemeinsamen Standpunkt zur Produktsicherheitsrichtlinie. Die formelle Verabschiedung erfolgte am 23. Dezember 1991. Der Gemeinsame Standpunkt wird nunmehr dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme vorgelegt. Die portugiesische Präsidentschaft plant die endgültige Verabschiedung der Richtlinie für den 29. Juni 1992.

Nach der Richtlinie müssen alle Konsumgüter zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens sicher sein. Wie bisher müssen die Regierungen der Mitgliedstaaten konkrete Aktionen ihrer Kontrollbehörden der Kommission mitteilen. Die Kommission kann allerdings künftig unter bestimmten Voraussetzungen die Maßnahme eines Mitgliedstaats aufheben und durch eine eigene Maßnahme ersetzen, die für alle Mitgliedstaaten verbindlich ist. Die Bundesregierung hat dem Richtlinienvorschlag vor allem wegen dieser Kommissionskompetenz nicht zugestimmt, da nach ihrer Auffassung der Erlass von Einzelmaßnahmen durch die Kommission in diesem Bereich nach dem EWG-Vertrag nicht zulässig ist.

Im Verlaufe der mehr als zweijährigen Verhandlungen über die Richtlinien konnte die Bundesregierung allerdings auch eine Reihe von Verbesserungen durchsetzen; so vor allem die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Konsumgüter und ein Ausschußverfahren, das es erlaubt, die o.a. Kommissionsmaßnahmen mit einfacher Mehrheit im Rat abzuwehren.

185. Mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

Bei den Beratungen über diesen Richtlinienvorschlag konnten noch keine wesentlichen Fortschritte erreicht werden. Zentraler Punkt ist nach wie vor die Frage der Einbeziehung von individuell ausgehandelten Verträgen neben den Standardverträgen in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Die Bundesregierung tritt nach wie vor für die Beschränkung auf Standardverträge ein. Mit der Vorstellung verschiedener Kompromißvorschläge durch Präsidentschaft und Delegationen scheinen jedoch die Fronten in Bewegung zu geraten. Die portugiesische Präsidentschaft strebt die Verabschiedung des Gemeinsamen Standpunkts auf der Tagung des Rates am 29. Juni 1992 an.

186. Vergleichende Werbung und irreführende Werbung

Die Kommission hat dem Rat ihren Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG vom 10. September 1984 über irreführende Werbung vorgelegt, der der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über vergleichende

Werbung dienen soll. Nach dem Vorschlag soll die vergleichende Werbung ausdrücklich zugelassen werden, sofern sie sich auf wesentliche, sachliche, nachprüfbare und lauter ausgewählte Eigenschaften von Erzeugnissen oder Dienstleistungen eines Konkurrenten bezieht und weder irreführend noch herabsetzend ist. Daneben soll auch der rechtliche Rahmen für die Wiedergabe von Testergebnissen in der Werbung harmonisiert werden.

Die ursprünglichen Vorstellungen der Kommission von einem zügigen Beratungsablauf — die Festlegung eines Gemeinsamen Standpunktes war bereits für Oktober 1991 vorgesehen — haben sich unter der niederländischen Präsidentschaft nicht verwirklichen lassen. Die Beratungen in der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates wurden vielmehr erst im Januar 1992 aufgenommen.

Ein vordringliches Harmonisierungsbedürfnis für das Gebiet der vergleichenden Werbung ist für die Bundesregierung nicht erkennbar. Sie hält es jedoch für erforderlich, das Recht des unlauteren Wettbewerbs — wenigstens der unlauteren Werbung — insgesamt gemeinschaftsweit zu harmonisieren. In diesen Rahmen könnten dann ggf. Sonderregelungen über die vergleichende Werbung integriert werden. Jedenfalls muß nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt werden, daß auch bei grundsätzlicher Zulassung vergleichender Werbung die Rechte der Wettbewerber angemessen gewahrt bleiben. Sie wird im Auge behalten, daß die Verwirklichung des Vorschlags in Deutschland eine Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zur Folge hätte, da nach der bisherigen Rechtslage vergleichende Werbung nur unter bestimmten, eng begrenzten Voraussetzungen zulässig ist. Für diese Haltung hat die Bundesregierung auch die Unterstützung des Bundesrates gefunden, der Harmonisierungsarbeiten auf diesem Gebiet zwar ebenfalls grundsätzlich begrüßt, die vorgeschlagene Richtlinie jedoch sowohl aus wettbewerbs- als auch aus Verbraucherschutzpolitischer Sicht für nicht unbedenklich hält.

187. Dienstleistungshaftung

Die Kommission hat bereits im Januar 1991 dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Dienstleistungshaftung zugeleitet. Kernstück des Vorschlags ist eine vertragsunabhängige Haftung für Schäden, die aufgrund fehlerhafter Dienstleistungen an Körper und Gesundheit sowie an privat-genutzten Sachen entstehen. Wesentlich für die Haftung ist dabei eine Umkehr der Beweislast zugunsten der Geschädigten: Soweit der Geschädigte die Kausalität zwischen Dienstleistung und Schaden sowie den Schaden beweist, soll der Dienstleistende die Beweislast für sein Nichtverschulden, letztlich auch für das Nichtvorhandensein eines Fehlers der Dienstleistungen tragen. Der Vorschlag bezieht sich auf Dienstleistungen im weitesten Sinne. Vom Anwendungsbereich der Richtlinie sollen nur diejenigen Dienstleistungen ausgenommen sein, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dienen, sowie solche, die bereits einer besonderen Regelung unterliegen (Pauschalrei-

sen, Produktherstellung) oder deren Regelung in absehbarer Zeit aus der Sicht der Kommission angestrebt wird (Abfallhaftung).

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat den Vorschlag am 3./4. Juli 1991 abgelehnt. Der Richtlinien-vorschlag liegt dem Europäischen Parlament zur Beratung vor. Eine erste Erörterung im Kreis der Mitgliedstaaten hat gezeigt, daß die überwiegende Mehrheit — jedenfalls in Teilbereichen — Probleme sieht. Ein Teil der Mitgliedstaaten hält die derzeitige Fassung für nicht konsensfähig.

Der Vorschlag wirft in vielen Bereichen vor dem Hintergrund und auf der Grundlage des deutschen Rechts grundsätzliche Fragestellungen und Probleme auf. Auch die Frage nach einem Bedürfnis für ein derartiges einheitliches Haftungsregime muß gestellt werden.

Die Bundesregierung hält die derzeitige Fassung des Vorschlags für nicht akzeptabel. Sie wird sich aber an der Lösung der anzusprechenden Fragen und der sich darbietenden Probleme beteiligen.

XIII. Wettbewerbspolitik

188. Fusionskontrolle, Sachstand

Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Fusionskontrollverordnung sind bei der Kommission 55 Anmeldungen zu verzeichnen. Davon wurden 43 innerhalb der Monatsfrist freigegeben, sieben Fälle waren noch offen. In fünf Fällen wurde ein förmliches Verfahren zur vertieften Prüfung eingeleitet; davon wurden drei Fälle mit Auflagen genehmigt:

- Alcatel/Telettra (Bereich Telekommunikationssysteme bzw. -ausrüstungen);
- Ceac/Magneti Marelli (französisch-italienische Fusion im Autobatteriebereich) sowie
- Varta/Bosch (deutsche Folgefusion im Autobatteriebereich.)

Ein Fall wurde ohne Auflagen genehmigt:

- Tetra Pak/Alfa Laval (Bereich Kartonverpackungssysteme und Maschinen für die Lebensmittelindustrie)

Es erging eine Untersagungsentscheidung im Falle Aerospatiale Alenia/de Havilland.

189. Fusionskontrolle, Haltung der Bundesregierung

Die zur Untersagungsentscheidung im Falle Aerospatiale Alenia/de Havilland von verschiedenen Seiten geäußerte Kritik sowie die Forderung nach einer industriepolitischen Ausrichtung der EG-Fusionskontrolle teilt die Bundesregierung nicht. Der Vorrang des Wettbewerbsprinzips ist nach jahrelanger Diskussion und aus gutem Grunde einstimmig in der EG-Fusionskontrolle verankert worden. Die Bundesregierung wird sich auch in Zukunft für die Erhaltung und

Stärkung des Wettbewerbsprinzips im Binnenmarkt einsetzen.

190. Wettbewerbsregeln im Luftverkehr

Die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates, welche das Verfahren für die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf den Luftverkehr regelt, ist auf den internationalen Luftverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaften begrenzt. Die Kommission hat vorgeschlagen, diese Verordnung auf den Binnenverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates zu erstrecken. Sie möchte damit -der Logik der EuGH-Rechtsprechung im Falle „Nouvelles Frontières“ folgend, wonach Artikel 85, 86 EWGV unmittelbar auch auf den Binnenluftverkehr anwendbar sind — für Unternehmen und Mitgliedstaaten Rechtssicherheit für den praktischen verfahrensmäßigen Vollzug des materiellen Gemeinschaftsrechts schaffen.

Parallel zur Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 soll die Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 des Rates in der Weise erweitert werden, daß die Kommissionsbefugnis zum Erlaß von Gruppenfreistellungen im Luftverkehr nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV über den Bereich des internationalen Luftverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten hinaus auch auf den Binnenverkehr eines Mitgliedstaates erstreckt wird. Die Ermächtigung der Kommission soll künftig auf Dauer gelten. Gleichzeitig ist vorgesehen, die Freistellungsmöglichkeiten teils zu erweitern oder „flexibler“ zu fassen, teils aber auch einzuschränken.

Die Bundesregierung begrüßt die geplanten Regelungen. Mit der Vollendung des Binnenmarktes ist eine unterschiedliche wettbewerbsrechtliche Regelung des internationalen Verkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und des innerstaatlichen Verkehrs nicht mehr sinnvoll.

191. Wettbewerbsregeln im Seeverkehr

Der Rat hat am 16./17. Dezember 1991 die Verordnung über die Anwendung des Artikel 85 Abs. 3 EWGV auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffsverkehrsunternehmen verabschiedet. Mit ihr wird die Kommission ermächtigt, durch Verordnung Konsortien in der Linienschifffahrt von dem Kartellverbot des Artikel 85 Abs. 1 EWGV unter bestimmten Voraussetzungen freizustellen. Diese Konsortien waren früher von der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 über die Anwendung der Wettbewerbsregeln in der Seeschifffahrt nicht erfaßt. Die Veröffentlichung der Verordnung steht noch aus.

Die Bundesregierung begrüßt, daß nach langen kontroversen Debatten eine Lösung gefunden werden konnte, welche einerseits die notwendige kartellrechtliche Rechtssicherheit für den Fortbestand wirtschaftlich effizienter Konsortien in der Seeschifffahrt schafft und andererseits die nötige Vorsorge trifft, um wettbewerbsbeeinträchtigende Kooperationsformen zu verhindern.

192. Wettbewerbsregeln für Kfz-Vermittler

Die Kommission hat am 4. Dezember 1991 eine Ergänzung der Bekanntmachung zur Auslegung der Gruppenfreistellungsverordnung für den Kfz-Vertrieb beschlossen, welche zuvor mit den Mitgliedstaaten auf der 39. Kartellkonferenz am 5. November 1991 beraten worden ist.

Die Ergänzung der Bekanntmachung dient der Präzisierung von Rechten und Pflichten von Kfz-Vermittlern, welche das bestehende Preisgefälle im Kfz-Bereich zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten ausnutzen und Endabnehmern gegen Provision beim Erwerb von Kfz in anderen Mitgliedstaaten behilflich sind. Näher umschrieben werden insbesondere die Anforderungen an die inhaltliche Gestaltung der dem Vermittler zu erteilenden Vollmacht, die Rechte und Pflichten des Vermittlers im Bereich der Werbung, die Ausgestaltung des Verhältnisses von autorisiertem Vertragshändler und Vermittler sowie die Gebote der Auftragstransparenz und Rechnungslegung im Verhältnis Vermittler/Endabnehmer.

Nach Auffassung der Bundesregierung war eine Ergänzung der bestehenden Bekanntmachung nicht zwingend erforderlich. Die Bundesregierung hat sich bei den Beratungen mit Erfolg dafür eingesetzt, daß das Vermittlergeschäft nicht — wie von einigen Mitgliedstaaten gefordert — von den Automobilherstellern praktisch unterbunden werden kann. Die letztlich gefundene Lösung hat Kompromißcharakter.

193. Wettbewerbsregeln, Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Gemeinschaft über die Anwendung

Zwischen den Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft wurde ein Kooperationsabkommen in Wettbewerbssachen abgeschlossen, das der Förderung der Zusammenarbeit und dem Erfahrungsaustausch zwischen den Wettbewerbsbehörden dienen soll. Es enthält im wesentlichen Regeln über Informationsaustausch, Konsultationen und Vertraulichkeit der Unterlagen.

Die Bundesregierung begrüßt das Abkommen als Beitrag zur Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Kartellbehörden Europas und der USA. Angesichts der zunehmenden Globalisierung der Märkte und der immer enger werdenden Verflechtungen zwischen den wichtigsten Regionen der Weltwirtschaft ist ein wirksamer und zugleich möglichst friktionsloser Kartellrechtsvollzug in internationalen Fällen in wachsendem Maße vom verstärkten Informationsaustausch und dem konzentrierten Vorgehen der zuständigen Kartellbehörden abhängig.

194. Beihilfenpolitik

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes hat die Kommission ihre Bemühungen um eine intensivere Beihilfenkontrolle weiter verstärkt. Dabei hat sie auch in den vergangenen Monaten versucht,

größere Transparenz in Bereichen, die sich der Beihilfenkontrolle bislang ganz oder teilweise entzogen haben, zu erreichen und die bestehenden Beihilfenregeln zu aktualisieren.

Wesentlichste Ergebnisse dieser Anstrengungen waren im 2. Halbjahr 1991:

- eine Mitteilung der Kommission betreffend die Durchführung der Transparenzrichtlinie hinsichtlich öffentlicher Unternehmen in der verarbeitenden Industrie. Die Regelung sieht u. a. die Erstellung von Berichten über die Tätigkeit öffentlicher Unternehmen ab einer Größenordnung von mehr als 250 Mio. ECU Jahresumsatz vor. Die Unternehmen der Treuhandanstalt sind wegen ihrer Sonderregelung zumindest bis 1993 von dieser allgemeinen Regelung ausgenommen;
- Vorschläge zur künftigen Beihilfenpolitik im Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen.

195. Beihilfen für die Stahlindustrie

Nach intensiven Verhandlungen in der zweiten Jahreshälfte konnte in dem vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Subventionskodex Stahl eine Ausnahmeregelung zugunsten von Regionalbeihilfen für die Stahlindustrie in den neuen Ländern bis zum 31. Dezember 1994 durchgesetzt werden (vgl. Ziffer 138). Diese Beihilfen dürfen aber nur gewährt werden, wenn insgesamt die bestehenden Kapazitäten abgebaut werden.

196. Beihilfen für den Schiffbau

In ihrem Bestreben, die Subventionen in diesem Sektor weiter zurückzuführen, hat die Kommission am 18. Dezember 1991 die entsprechend der 7. Schiffbau-richtlinie jährlich festzusetzende Beihilfenhöchstgrenze von bisher 13 % (bzw. 9 % für kleine Schiffe) auf 9 % (bzw. 4,5 %) des Vertragswertes festgesetzt.

197. Beihilfenrechtliche Beurteilung der Tätigkeit der Treuhandanstalt durch die Kommission

Der Kommission wurde in mehrmonatigen intensiven Gesprächen die Bedeutung der Treuhandanstalt bei dem einmaligen Prozeß der Umwandlung einer Planwirtschaft in eine Marktwirtschaft verdeutlicht.

Durch die auf dieser Basis getroffene Entscheidung der Kommission vom 26. September 1991 über die Beurteilung der Tätigkeit der Treuhandanstalt wird sichergestellt, daß eine Verzögerung des Privatisierungsprozesses durch die Beihilfenkontrolle weitgehend vermieden wird.

In Anerkennung der besonderen Situation der Treuhandunternehmen erhebt die Kommission grundsätzlich keine Einwände gegen den Verzicht auf Altschulden (vor dem 1. Juli 1990 entstandene Schulden), den Verzicht auf Forderungen auf Grund von Umweltverschmutzung, die vor dem 1. Juli 1990 verursacht

worden sind, sowie die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften. Letztere müssen der Kommission nur dann zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn sie in sogenannten sensiblen Bereichen (Stahl, Schiffbau, Kfz-Industrie, Fischerei und Landwirtschaft) gewährt werden.

Auch bei der Privatisierung selbst sind der Kommission nur die Fälle zu notifizieren, die dem sensiblen Bereich angehören oder wegen ihrer Größe direkt von der Zentrale der Treuhandanstalt entschieden werden, sofern der Zuschlag nicht an den Meistbietenden erfolgt. Für diese Fälle hat die Kommission eine zügige Prüfung (zehn Tage) zugesagt.

198. Beihilfen für die Wirtschaft in den fünf neuen Ländern

In der 2. Jahreshälfte 1991 sind zahlreiche Beihilfenprogramme des Bundes und der fünf neuen Länder zugunsten des Beitrittsgebietes notifiziert worden. Zu nennen sind insbesondere Programme zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen, Forschungsförderungsprogramme (mit einer Präferenz für die neuen Länder von 10%) sowie zahlreiche Bürgschaftsprogramme. Die Kommission hat im selben Zeitraum neben den Programmen des Bundes auch insgesamt 23 Programme der neuen Länder genehmigt.

Allerdings hat die Kommission am 18. Dezember 1991 beschlossen, Hauptprüfverfahren gegen einige Investitionsvorhaben zu eröffnen. Betroffen davon sind u. a. die Investitionsvorhaben der Automobilindustrie in den neuen Ländern sowie die Privatisierung von Carl Zeiss Jena.

199. Regionalförderung in den elf alten Ländern

Der 20. Rahmenplan zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur, der der Kommission im Juni 1991 vorgelegt wurde, ist am 4. Dezember 1991 in vollem Umfang genehmigt worden.

Die Kommission hat ebenfalls das Berlin- und Zonenrandförderungsgesetz in Form des Steueränderungsgesetzes 1991, die einen schrittweisen Abbau dieser Förderung bis Ende 1994 vorsehen, genehmigt. Sie hat andererseits am 18. Dezember 1991 beschlossen, sowohl gegen das Fördergebietsgesetz, das die Bildung von besonderen steuerfreien Rücklagen in Berlin vorsieht, als auch gegen das Innovationsförderungsgesetz 1991 in ihrer Fassung des Steueränderungsgesetzes 1991 Hauptprüfverfahren zu eröffnen.

200. RETEX-Programm zugunsten der Textil- und Bekleidungsindustrie

Die Kommission hat auf Verlangen Portugals und anderer südlicher Mitgliedstaaten eine Gemeinschaftsinitiative zugunsten von Schwerpunktregionen der Textilindustrie vorgeschlagen (RETEX-Programm). Von 1993 — 1997 sollen ca. 500 Mio. ECU aus

den Strukturfonds zur Diversifizierung der Industriestrukturen, aber auch für die Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie hauptsächlich in den südlichen Regionen der Gemeinschaft bereitgestellt werden. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang nachdrücklich erklärt, daß sie sektorspezifische Fördermaßnahmen aus Wettbewerbsgründen nicht akzeptiere.

XIV. Strukturpolitik

1. Europäischer Regionalfonds (EFRE)

201. Regionalfonds, Zuschüsse in Ziel-2- und Ziel-5b-Gebieten

Die Zuschüsse aus dem EFRE tragen in Deutschland zur Kofinanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur bei

- in Gebieten mit rückläufiger industrieller Entwicklung (Ziel 2);
- in strukturschwachen ländlichen Gebieten (Ziel 5b);
- im Rahmen der sog. Gemeinschaftsinitiativen sowie
- im Rahmen der nationalen Programme von gemeinschaftlichem Interesse (NPGI).

Nachdem sich der EFRE von 1989 bis 1991 mit insgesamt rund 180 Mio. ECU im Rahmen operationeller Programme für Ziel-2-Gebiete in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Berlin, Rheinland-Pfalz und Saarland beteiligt hat, stehen im Zeitraum 1992/93 223 Mio. ECU EFRE-Mittel zur Verfügung. Für diesen Zeitraum hat die Kommission im Dezember 1991 Gemeinschaftliche Förderkonzepte beschlossen. Die für den Beginn der Förderung entscheidende Genehmigung der entsprechenden operationellen Programme durch die Kommission wurde für Anfang 1992 angekündigt, so daß die Förderung in den Ziel-2-Gebieten ohne größere Unterbrechung fortgesetzt werden kann.

In den Ziel-5b-Gebieten in Nordrhein-Westfalen und in Bayern ist die Durchführung der operationellen Programme bereits weiter vorangeschritten. Für die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg wurden die operationellen Programme im 2. Halbjahr 1991 genehmigt. Damit kann mit Ausnahme des Saarlandes in allen alten Ländern, die Programme vorgelegt hatten, mit der Förderung begonnen werden. Bis 1993 sind dafür EFRE-Mittel in Höhe von insgesamt 156,4 Mio. ECU verfügbar.

202. Zuschüsse im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen

Die Programme RESIDER und RENAVAL (Stahl- und Schiffbauregionen) befinden sich seit längerem in der Durchführung.

Unmittelbar nach dem Rechar-Programm für Nordrhein-Westfalen wurde im 2. Halbjahr 1991 auch das Rechar-Programm für das Saarland genehmigt. Für die Umstrukturierung der saarländischen Kohlereviere stehen damit bis zu 7 Mio. ECU an EFRE-Mitteln zur Verfügung. Die Stärkung des Innovations- und Technologiepotentials von Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung unterstützt der EFRE im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative STRIDE in Deutschland mit rund 4,5 Mio. ECU. Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER wurden für die Entwicklung des ländlichen Raums in sechs Ländern Globalzuschüsse in Höhe von insgesamt 23,8 Mio. ECU mit einer geplanten EFRE-Beteiligung von rd. 15,6 Mio. ECU und einer geplanten EAGFL-Beteiligung von rund 8,2 Mio. ECU gewährt. Zur Förderung der Entwicklung innergemeinschaftlicher Grenzregionen werden für Gebiete in Deutschland 76 Mio. ECU aus dem EFRE in Aussicht gestellt (Gemeinschaftsinitiative INTERREG).

2. Europäischer Sozialfonds (ESF)

203. Europäischer Sozialfonds, Tätigkeiten

Der ESF wird nach der im Dezember 1991 erteilten Genehmigung der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte für die deutschen Ziel-2-Gebiete 1992 und 1993 mit 78,8 Mio. ECU zur Finanzierung der arbeitsmarkt- und berufspolitischen Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Berlin, Rheinland-Pfalz und im Saarland beitragen.

Wegen der anhaltenden Struktur Anpassungsprozesse in den traditionellen Industrien der Ziel-2-Gebiete (Kohle, Stahl, Textil, Schiffbau, Schuhindustrie) haben diese Regionen seit Jahren eine Arbeitslosenquote, die signifikant über dem Bundesdurchschnitt liegt. Wesentliche Problemgruppen des Arbeitsmarktes sind Frauen, Langzeitarbeitslose und jugendliche Arbeitslose.

Während bei den Frauen in einigen Ländern der allgemeine Beschäftigungsanstieg und die gezielten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu einer fühlbaren Besserung der Lage geführt haben, konnten die Langzeitarbeitslosen allgemein nur sehr unterproportional von der Verbesserung der Beschäftigungssituation profitieren. Bei den Jugendlichen schälen sich immer mehr die ausländischen Jugendlichen als eine Gruppe heraus, die intensiver Anstrengungen zur beruflichen Eingliederung bedarf.

Hauptziel ist die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen außerhalb der rückläufigen Sektoren, die in großem Maße für die Strukturprobleme in den Ziel-2-Gebieten verantwortlich sind. Die Veränderung der Branchenstrukturen erfordert eine Neuorientierung der Qualifikationsprofile der Arbeitskräfte. Um eine dauerhafte Beschäftigung zu sichern, müssen die Qualifikationen vor allem unter dem Aspekt neuer Technologien den langfristigen Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechen.

Die Arbeitsmarktmaßnahmen bilden ein kombiniertes System von theoretischer und praktischer Ausbil-

dung; ferner werden Weiterbildungsmaßnahmen, Bildungsaustausch auf europäischer Ebene im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen auf dem Gebiet der ökologischen Erneuerung sowie einige neuartige Beschäftigungsinitiativen gefördert. Daneben werden auch Hilfen zur Existenzgründung gewährt. Diese Hilfen werden in der Regel auf solche Projekte konzentriert, die wirtschaftliche Lebensfähigkeit versprechen und geeignet sind, zusätzliche dauerhafte Arbeitsplätze zu schaffen.

Der Fördersatz der Gemeinschaft für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Maßnahmen nach Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 beläuft sich auf 45 % der zuschufähigen öffentlichen Ausgaben. Die Gemeinschaftsbeteiligung für Einstellungsbeihilfen in neu geschaffene dauerhafte Arbeitsplätze wurde auf 45 % des maximal förderfähigen Betrages je Person und Woche festgesetzt.

Für 1992 und 1993 ist der maximal förderungsfähige Betrag von der Kommission noch festzulegen. Unter Maßnahmen nach Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 fallen Maßnahmen innovativer Art, technische Hilfe und grenzüberschreitende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem sozialen Dialog, sofern diese Maßnahmen auf die Umstellung von Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung gerichtet sind.

3. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Ausrichtung (EAGFL)

204. EAGFL

Im Mittelpunkt der Fördermaßnahmen aus dem EAGFL, Abt. Ausrichtung, steht die Anpassung der agrarischen Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen (Ziel 5a) und die Förderung der Entwicklung ländlicher Gebiete (Ziel 5b) (vgl. im einzelnen Ziffer 109).

4. Einsatz der Strukturfonds für die neuen Länder und Berlin (Ost)

205. Strukturfonds in den neuen Ländern und Berlin (Ost)

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3575/90 des Rates wird in den neuen Ländern von 1991 bis 1993 der Umstrukturierungsprozeß durch Strukturfondsmittel in Höhe von 3 Mrd. ECU gefördert. Davon entfallen 50 % auf den EFRE, 30 % auf den ESF und 20 % auf den EAGFL, Abteilung Ausrichtung.

Der EFRE wird zusammen mit den nationalen Mitteln der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zur Förderung von privaten Investitionen und wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben eingesetzt. Mit der Durchführung der geförderten Vorhaben werden in den neuen Ländern über 40 000 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und mehr als 30 000 Arbeitsplätze gesichert.

Aus den am 26. März 1991 von der Kommission genehmigten operationellen Programmen für die neuen Länder und Berlin (Ost) standen für 1991 500 Mio. ECU zur Verfügung. Nach Anlaufschwierigkeiten hat sich das Tempo der Bewilligungen und -abflüsse in den letzten Monaten des Jahres 1991 wesentlich erhöht, so daß eine nahezu vollständige Bindung der EFRE-Mittel in Projekte und ein 50 %-iger Abfluß der Mittel an die Endempfänger 1991 erfolgte. Die von der Bundesregierung mit der Kommission vereinbarte Flexibilität hat sich bewährt. So sind die 1991 nicht genutzten Mittel für die neuen Länder im Jahre 1992 zusätzlich verfügbar.

Der ESF kofinanziert mit seinen Mitteln die arbeitsmarktpolitischen Programme der Länder und der Bundesanstalt für Arbeit. Dafür standen im Jahr 1991 nach Genehmigung der operationellen Programme am 17. Mai 1991 270 Mio. ECU zur Verfügung.

Der EAGFL, Abt. Ausrichtung, unterstützt die Maßnahmen der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Auf Grund der erst im Herbst verfügbaren Mittel konnten die in den operationellen Programmen für 1991 geplanten Investitionsvorhaben nicht in allen Fällen realisiert werden. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission konnte Einvernehmen erzielt werden, daß die zweite Vorschubrate für die Jahrestanche 1991 noch zu Jahresbeginn 1992 abgerufen werden kann. Damit wurde eine verwaltungsmäßige Verfahrenserleichterung erzielt und die eingeleiteten Arbeiten können ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

5. Europäische Infrastruktur

206. Infrastruktur, Aktionsprogramm

Der Europäische Rat von Maastricht hat die Einrichtung eines Kohäsionfonds beschlossen, der neben Vorhaben im Bereich Umwelt auch Maßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur finanzieren soll. Dieser Fonds ist bis zum 31. Dezember 1993 einzurichten und soll in den Mitgliedstaaten tätig werden, deren ProKopf-BSP weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt. Die Arbeiten an dem von der Kommission 1990 vorgeschlagenen Aktionsprogramm zur Schaffung einer europäischen Infrastruktur wurden nicht fortgesetzt.

207. Raumordnungspolitik

Auf dem 3. Treffen der Minister für Raumordnung und Regionalpolitik am 18. und 19. November 1991 in Den Haag wurde u. a. das Dokument „Europa 2000 — Perspektiven der künftigen Raumordnung der Gemeinschaft“ beraten. Dabei machte die Bundesregierung deutlich, daß es zentrale gemeinschaftliche Raumordnungspolitik in Europa nicht geben kann. Raumordnungspolitische Ordnungs- und Entwicklungsvorstellungen müssen an der Basis, d. h. in den einzelnen Regionen und Mitgliedstaaten entwickelt werden.

Ein entscheidendes Ergebnis des Treffens lag in dem Beschluß der Mitgliedstaaten über die Gründung

eines Ausschusses für Raumordnung bei der Kommission auf Ebene der Generaldirektoren. Die Bundesregierung, unterstützt insbesondere von Großbritannien und Dänemark, sprach sich dafür aus, den Vorsitz nicht der Kommission, sondern der jeweiligen Präsidentschaft zu übertragen, um dadurch das regionale bzw. förderative Element in der Raumordnung zu stärken. Damit ist erstmals auf Gemeinschaftsebene ein Beratungsgremium entstanden, das sich mit raumordnungspolitischen Problemen in Europa befaßt.

6. Europäische Investitionsbank

208. Europäische Investitionsbank, Allgemeines

Der maßvolle Anstieg der Finanzierungstätigkeit der Europäischen Investitionsbank (EIB) entspricht der wirtschaftlichen Situation der Gemeinschaft. Auch die Vorausschau geht von einer moderaten Steigerung aus, dabei ist die verstärkte Darlehensvergabe in den neuen Ländern noch zu berücksichtigen, der Zuwachs wäre ohne das erweiterte Betätigungsfeld noch geringer ausgefallen.

Finanzierungstätigkeit, Entwicklung
(unterzeichnete Verträge)

	1988	1989	1990	1991	Voraus- schau 1992 (untere/ obere Hypothese)
Summe (in Mio. ECU)	10 175	12 246	13 393	15 338	16 150/ 17 700
Verän- derung (in %)	+33	+20,8	+9	+14,5	+5,3/ +15,4

209. Europäische Investitionsbank, Finanzierungen in der Gemeinschaft

1991 stiegen die Auszahlungen im Vergleich zum Vorjahr um 30 %, d. h. der Mittelabfluß aus vorjähriger Darlehensvergabe wirkte sich im Geschäftsjahr 1991 verstärkt aus. Die besonders rege Nachfrage nach Auszahlungen überstieg den Betrag der neu unterzeichneten Finanzierungsverträge innerhalb der Gemeinschaft (14,4 Mrd. ECU zu 15,1 Mrd. ECU). Dabei bildeten Finanzierungen zur Regionalentwicklung fast $\frac{2}{3}$ des Finanzierungsvolumens. Die Ausleihungen nach Empfängerländern zeigen einen deutlichen Anstieg für Deutschland (863,5 Mio. ECU auf 1.300,1 Mio. ECU) bei im übrigen wenig veränderten Relationen (= Hauptempfängerländer bleiben Italien, Spanien, Frankreich und Großbritannien). Von dem Gesamtbetrag wurden 10,6 Mrd. ECU in Form von Einzeldarlehen und 3,7 Mrd. ECU (26 %) als Globaldarlehen vergeben. Die gewährten Teildarlehen aus Globaldarlehen umfaßten 2,99 Mrd. ECU.

Aufschlüsselung nach Wirtschaftsbereichen
in Mio. ECU

	Industrie Dienst- leistungen Landwirtschaft	Infrastruktur		Sonstige	Gesamt
		Energie	Verkehr Telekom		
1990	4 631	1 581,9	4 517,8	1 515,1	12 245,8
1991	4 582,5	3 101,7	4 515,2	1 456,1	13 655,5
(Veränderung in %)	-1,05	+96	-0,05	-3,4	+11,5

Demnach hat lediglich der Energiesektor deutliche Steigerungsraten, die sich auch im Zweijahresvergleich der Gesamtausleihungen auswirken (+ 11,5 %). Für 1992 wird eine vergleichbare Entwicklung erwartet.

**Aufgliederung der Finanzierung
nach gemeinschaftspolitischen Zielen**
in Mio. ECU

	1990	1991	(Veränd. in %)
Regional- entwicklung	7 439,5	8 491,6	+14,1
Infrastruktur von gemeinsamem Interesse	3 117,1	3 802,7	+22
Umweltschutz	2 196,2	1 888,0	-14
energiepolitische Ziele	1 476,9	2 742,7	+86
Internationale Wett- bewerbsfähigkeit . . .	1 760,7	977,6	-11
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	1 975,6	2 354,0	+19,2

(Keine Addition wegen Mehrfachanrechnung auf Ziele)

Ca. 63 % der Finanzierungen für Projekte betrafen Finanzierungen mit regionalpolitischen Zielen in Spanien, Portugal und Deutschland (Durchschnitt in den letzten fünf Jahren 61 %). In Deutschland entfielen 2/3 dieser Darlehen auf die östlichen Regionen (ca. 314 Mio. aus 475,8 Mio. ECU). Die gleiche Tendenz wird für 1992 erwartet.

Die binnenmarktorientierten Vorhaben im Verkehrs- und Telekombereich wurden ebenfalls gesteigert, in der Vorausschau 1992 wird ein Anstieg erwartet.

Große Energie-Investitionen in den Bereichen Stromerzeugung und Verteilung, Nutzung von Öl- und Gasvorkommen sowie Verteilernetze auch in den neuen Ländern dürfte sich fortsetzen (+ 86 % in 1991).

9 548 Teildarlehen mit einem Volumen von 2 354 Mio. ECU zu 58 % in strukturschwachen Gebieten hauptsächlich in der Industrie bilden eine Steigerung von ca. 19,2 % gegenüber 1990. Die politischen Vorgaben lassen eine Steigerung in 1992 erwarten.

**210. Europäische Investitionsbank, Finanzierungen
außerhalb der Gemeinschaft**

Trotz der Einstellung jeglicher Finanzierungstätigkeit in Jugoslawien hat sich der Gesamtbetrag 1991 von 712,9 Mio. ECU in 1990 auf 916 Mio. ECU erhöht. Dies entspricht einer Steigerung um 28,5 %.

Die Vorausschau für 1992 läßt weiteren Anstieg auf bis zu 1 150 Mio. ECU erwarten, da erste Finanzierungen im Mittelmeerraum außerhalb von Finanzprotokollen erwartet werden.

Aufteilung nach Regionen/Vergleich mit 1990
in Mio. ECU

	AKP/ÜLG	Mittel- meer- raum	Ungarn, Polen, Rumä- nien	Gesamt
1990	153,4	344,5	215	712,9
1991	389,5	241,5	285	916
Veränderung in %	+153,9	-29,9	+32,6	+28,5

Zu AKP/ÜLG:

Die Steigerung basiert auf den anlaufenden Operationen im Rahmen des Abkommens von Lomé IV.

Für 1992 wird eine weitere Steigerung auf etwa 250-450 Mio. ECU (davon ca. 150 Mio. ECU aus Haushaltsmitteln) vorausgesetzt.

Zu Mittelmeerraum:

Die verringerte Finanzierungstätigkeit in 1991 hat ihre Ursache in den politischen Entwicklungen in Jugoslawien.

Die Aussicht für 1992 ist positiv, da sich die 4. Generation der Finanzprotokolle und die vorgesehene erweiterte finanzielle Zusammenarbeit außerhalb der Protokolle auswirken werden.

Zu Mittel- und Osteuropa:

Mit der Ausweitung auf Bulgarien und die CSFR werden Ausleihungen in dieser Region weiter ansteigen und einen Betrag von ca. 300-500 Mio. ECU erreichen. Bisher wurden neben Globaldarlehen zur Stärkung des industriellen Sektors überwiegend Darlehen für Infrastrukturvorhaben ausgereicht.

XV. Umweltpolitik

1. Allgemeines

211. Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE)

Der Rat erzielte Einvernehmen (die deutsche Delegation hat ad referendum zugestimmt) über die Verordnung zur Schaffung dieses Finanzierungsinstruments, das zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik der Gemeinschaft durch die Finanzierung von prioritären Maßnahmen in der Gemeinschaft sowie von Maßnahmen der technischen Hilfe in Drittstaaten der Mittelmeerregion und in bestimmten Ostseeanrainern beitragen soll. Ausnahmsweise können auch Maßnahmen betreffend regionale oder globale Umweltprobleme im Rahmen internationaler Übereinkommen finanziert werden; eine solche Finanzierung setzt jedoch eine spezifische Entscheidung des Rates auf Vorschlag der Kommission voraus.

Die Verordnung läuft am 31. Dezember 1995 aus. Über eine zweite Phase entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission.

Das für erforderlich gehaltene Finanzvolumen für 1991 bis 1995 beläuft sich auf 400 Mio. ECU. Die für jedes Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel werden durch die Haushaltsbehörde festgelegt.

212. Umweltzeichen, gemeinschaftliches System zur Vergabe

Der Rat hat sich auf die Verordnung über ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens geeinigt. Die Verordnung zielt darauf ab, die Umweltverträglichkeit der Produkte von der „Wiege bis zur Bahre“, d. h. von der Produktion bis zur Entsorgung zu fördern.

Das europäische Umweltzeichen beantragt der Hersteller oder Importeur eines Produktes bei der zu benennenden zuständigen Stelle des Mitgliedstaates, in dem das Produkt hergestellt, zum ersten Mal in Verkehr gebracht oder in den das Produkt eingeführt wird. Diese Stelle entscheidet über die Vergabe des Zeichens nach Bewertung des Produkts entsprechend den generellen Prinzipien der Verordnung und den spezifischen Kriterien für die Produktgruppen.

Die Produktgruppen und spezifischen Kriterien für jede Gruppe werden gemeinschaftsweit von der Kommission in Zusammenarbeit mit einem Ausschuss, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, sowie nach Konsultation eines Gremiums der Interessengruppen (auf Gemeinschaftsebene tätige Vertreter von Industrie und Handel — einschließlich Gewerkschaften —, der Verbraucher- und Umweltverbände) festgelegt. Vertreter der Verbände können im Rahmen der nationalen Delegationen an der Arbeit im entscheidenden Ausschuss mitwirken.

Nationale Umweltzeichen, insbesondere der deutsche „Umweltengel“ bleiben unberührt. Die formelle Verabschiedung der Verordnung wird in Kürze erfolgen.

213. Umweltschutzrichtlinien, Berichtspflichten

Der Rat erzielte Einigkeit über einen Richtlinienvorschlag zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien.

Die Richtlinie zielt ab auf die Harmonisierung der Berichtspflichten, die Verwaltungsvereinfachung und die Verbesserung des Vollzugs in den Mitgliedstaaten. In die in den Anhängen aufgeführten Richtlinien werden einheitliche Berichtspflichten eingefügt, die hinsichtlich des Berichtsgegenstandes durch einen Ausschuss in Form von Fragebögen konkretisiert werden. Die Berichte sind alle drei Jahre der Kommission — spätestens neun Monate nach dem Ende des Berichtszeitraumes — zu übermitteln. Die formelle Verabschiedung wird in Kürze erfolgen.

214. VN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED)

Der Rat hat Schlußfolgerungen angenommen, mit denen eine gemeinschaftliche Orientierung für die weiteren Arbeiten zur Vorbereitung der Konferenz festgelegt wird.

215. Grünbuch städtische Umwelt

Im Bereich der Städtepolitik hat sich die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und der Gemeinschaft im Jahre 1991 intensiviert. Die Kommission hat auf der Grundlage des von ihr vorgelegten Grünbuchs über die städtische Umwelt eine aus Vertretern der Mitgliedstaaten und aus unabhängigen Sachverständigen zusammengesetzte Fachgruppe eingesetzt, die

- nach einer Analyse der Lage in der gesamten Gemeinschaft Überlegungen darüber anstellen soll, wie sich in die künftigen Strategien zur Städte- und Bodennutzungsplanung Ziele des Umweltschutzes einbeziehen lassen und
- die Kommission ganz allgemein hinsichtlich der Mittel und Wege berät, die eine stärkere Einbeziehung des Aspekts „Städtische Umwelt“ in die gemeinschaftliche Umweltpolitik ermöglichen.

Des weiteren soll die Fachgruppe gemäß der Erklärung des Europäischen Rates von Dublin im Juni 1990 zum Umweltschutz überlegen, wie die Gemeinschaft finanziell zur Verbesserung der städtischen Umwelt beitragen könnte.

Der Bundesrat hat wie die Bundesregierung zu dem vorgelegten Grünbuch über die städtische Umwelt und den darin vorgeschlagenen Aktionslinien darauf hingewiesen, daß die Themenstellung des „Grünbuches“ in starkem Maße die Zuständigkeit und Planungshoheit der Länder und Kommunen berühre, es der Gemeinschaft für eine allgemeine Städtepolitik einer Kompetenz nach dem EWG-Vertrag fehle und sich die Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltsituation entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip auf solche Aufgaben beschränken sollten, die auf der europäischen Ebene besser gelöst werden können.

2. Luftreinhaltepolitik

216. Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (LKW)

Nach einstimmiger Verabschiedung des Gemeinsamen Standpunktes durch den Rat und Stellungnahme des Europäischen Parlaments hierzu wurde die Richtlinie nunmehr in der Fassung des Gemeinsamen Standpunktes vom 18. März 1991 formell verabschiedet.

217. Schwefelgehalt von Gasöl

Die Kommission hat einen Zweistufen-Vorschlag zur weiteren Schwefelgehaltsreduzierung in Dieselmotoren vorgeschlagen, über den der Rat einen ersten politischen Meinungsaustausch führte.

3. Klimaschutz/Schutz der Ozonschicht

218. Begrenzung der CO₂-Emissionen und Verbesserung der Energieeffizienz (Gemeinschaftsstrategie)

Die Kommission hat den Mitgliedstaaten eine Mitteilung über eine Gemeinschaftsstrategie zur Begrenzung der CO₂-Emissionen und zur Verbesserung der Energieeffizienz zugeleitet. Das darin enthaltene Maßnahmenpaket sieht spezifische Maßnahmen, zu denen Forschungs- und Entwicklungsprogramme, sektorale Maßnahmen sowie andere ordnungsrechtliche und freiwillige Maßnahmen gehören, steuerliche Maßnahmen sowie ergänzende Programme der einzelnen Mitgliedstaaten vor. Bei den steuerlichen Maßnahmen steht der Vorschlag einer neuen gemeinschaftsweit harmonisierten kombinierten Energie- und CO₂-Steuer im Mittelpunkt.

Die Mitteilung der Kommission wurde auf der gemeinsamen Tagung des Rates (Energie und Umwelt) und der Tagung des Rates (Wirtschafts- und Finanzfragen) im Dezember 1991 erörtert. Die verabschiedeten Schlußfolgerungen erteilen der Kommission das Mandat zur Durchführung weiterer Studien und Analysen sowie zur gleichzeitigen Erarbeitung weiterer Maßnahmenvorschläge einschließlich einer gemeinschaftsweiten kombinierten Energie-/CO₂-Steuer, um eine Beschlußfassung des Rates bis Mai 1992 über die Ausgestaltung einer gemeinschaftlichen Strategie rechtzeitig vor der VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung (UNCED) zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, nationale ergänzende Strategien und CO₂-Ziele zu entwickeln und der Kommission zuzuleiten. Die Bundesregierung hat ihre Vorstellungen hierzu bereits im Energiekonzept und im zweiten Zwischenbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe CO₂-Reduktion dargelegt.

219. Ozon, Änderung des Montrealer Protokolls

Die Entscheidung des Rates zur Genehmigung der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (gemäß Beschluß der Vertragsparteien im Juni 1990), wurde formell verabschiedet.

220. Ozon, Überwachung und Informationsaustausch

Die Kommission hat einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, der auf Überwachung, Informationsaustausch und Warnung bei Luftverschmutzung durch Ozon abzielt. Über den Vorschlag wurde in den Ratsgremien noch nicht beraten.

4. Gewässerschutz

221. Aktion zum Schutz der Umwelt in den Küstenregionen und Küstengewässern der Irischen See, der Nordsee, der Ostsee und des Nordost-Atlantiks (NORSPA)

Nach Vorliegen der Stellungnahme des Europäischen Parlaments wurde die NORSPA-Verordnung vom Rat angenommen.

222. Schutz von Süß-, Küsten- und Meerwasser vor der Verunreinigung durch Nitrate aus diffusen Quellen

Die Richtlinie wurde formell verabschiedet.

223. Grundwasser, Schutz

Der Rat nahm eine Entschließung zum Schutz des Grundwassers an, in der die Kommission aufgefordert wird,

- ein Aktionsprogramm vor Ende 1993 vorzulegen;
- einen Vorschlag zur Novellierung der Grundwasserrichtlinie zu erstellen und diese dabei in eine allgemeine Politik für die Süßwasserbewirtschaftung einzubeziehen.

224. Küstengebiete

Der Rat nahm eine Entschließung an, mit der die Kommission insbesondere ersucht wird, eine Gemeinschaftsstrategie für die integrierte Bewirtschaftung der Küstengebiete als Rahmen für ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung vorzuschlagen.

5. Abfallwirtschaft

225. Abfallwirtschaft, verabschiedete Richtlinie

Die Richtlinie über gefährliche Abfälle wurde formell verabschiedet.

226. Gefährliche Abfälle, Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs

Der Rat faßte einen Verfahrensbeschluß, mit dem sichergestellt werden soll, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten schnellstmöglich die Baseler Konvention über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit gefährlichen Abfällen ratifizieren. Ziel ist, den Entscheidungsvorschlag über die Ratifizierung sowie die Regelung zur materiellen Umsetzung der Baseler Konvention im Gemeinschaftsrecht (auf der Basis des Verordnungsvorschlages zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft) parallel im März 1992 zu verabschieden.

227. Abfallhaftung

Die Kommission hat, nachdem der von ihr im September 1989 vorgelegte ursprüngliche Vorschlag im Europäischen Parlament auf Ausschubebene beraten wurde, im Juli 1991 einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die zivilrechtliche Haftung für die durch Abfälle verursachten Schäden vorgelegt (ABl. EG Nr. C 192 vom 23. Juli 1991, S. 6). Dieser Vorschlag hält am Konzept einer verschuldensunabhängigen, unbegrenzten Haftung des Abfallerzeugers oder sonstiger Verantwortlicher für bei gewerblicher oder industrieller Tätigkeit erzeugte Abfälle, die Personen- und Sachschäden sowie Umweltbeeinträchtigung verursachen, fest, um Verbraucherschutz und wettbewerbliche Rahmenbedingungen zu harmonisieren und den Umweltschutz zu verbessern. Anders als im ursprünglichen Vorschlag soll der Geschädigte die Beweislast für den ursächlichen Zusammenhang zwischen den Abfällen und dem erlittenen Schaden tragen. Ferner hat die Kommission die Verpflichtung des Erzeugers, seine Haftung durch eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit abzudecken, in den geänderten Vorschlag aufgenommen.

Auch der geänderte Vorschlag wirft in einigen Bereichen vor dem Hintergrund und auf der Grundlage des deutschen Rechts, insbesondere des Umwelthaftungsgesetzes, grundsätzliche Fragestellungen und Probleme auf. Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin an der Lösung dieser Fragen und Probleme und der Gestaltung der Richtlinie konstruktiv beteiligen. Der geänderte Vorschlag ist im Rat und im Europäischen Parlament noch nicht beraten worden.

6. Naturschutz

228. Natürliche und naturnahe Lebensräume sowie wildlebende Tier- und Pflanzenarten, Erhaltung

Der Rat erzielte Einvernehmen über die Richtlinie, die die Errichtung eines zusammenhängenden Netzes von besonderen Schutzgebieten („Natura 2000“) vorsieht. Dieses Netz wird gebildet aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung mit prioritären Lebensraumtypen oder prioritären Arten. Auf der Basis festgelegter Kriterien werden die für das Netz erforderlichen besonderen Schutzgebiete auf Gemeinschaftsebene ermittelt; diese Gebiete sind von den Mitgliedstaaten auszuweisen und einem effektiven Schutzsystem zu unterstellen.

Mit Rücksicht darauf, daß hierdurch bestimmten Mitgliedstaaten aufgrund der ungleichen Verteilung prioritärer Habitate und Arten in der Gemeinschaft übermäßige finanzielle Lasten erwachsen können und das Verursacherprinzip im Naturschutz nur begrenzt Anwendung finden kann, wird in dem Ausnahmefall dieser Richtlinie die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Finanzierung von Schutzmaßnahmen im Rahmen der verfügbaren Mittel und der Regelung der dafür relevanten gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumente vorgesehen. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten sieht die Richtlinie zum Schutz besonders gefährdeter Tier und Pflanzenarten strenge Schutzmaßnahmen vor, die die Störung in der Natur, die Entnahme aus der Natur sowie die Haltung dieser Arten und den Handel betreffen. Die formelle Verabschiedung dieser Richtlinie wird in Kürze erfolgen.

229. Einfuhr bestimmter Pelzwaren

Die Verordnung über die Einfuhr bestimmter Pelzwaren wurde formell verabschiedet.

7. Umweltgefahrstoffe

230. Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Stoffe

Der Rat erzielte Einvernehmen über die Verordnung. Mit ihr wird ein gemeinsames Notifizierungs- und Informationssystem für Einfuhren und Ausfuhren bestimmter Chemikalien, die wegen ihrer Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt in der Gemeinschaft verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen, aus Drittländern oder in Drittländer eingerichtet.

Kernstück ist die verbindliche Einführung des Verfahrens der „vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung“, das insbesondere dem Schutz von Umwelt und Gesundheit in den Entwicklungsländern dient. Danach dürfen Chemikalien, die in der Gemeinschaft verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen, nur dann ausgeführt werden wenn das Empfängerland in voller Kenntnis des Falles zustimmt. Darüber hinaus unterliegen künftig nicht nur verbo-

tene und streng beschränkte Stoffe, sondern alle gefährlichen Chemikalien im Falle des Exports den gleichen Kennzeichnungsbestimmungen wie bei der Vermarktung innerhalb der Gemeinschaft. Die formelle Verabschiedung der Verordnung wird in Kürze erfolgen.

231. Umweltrisiken chemischer Altstoffe, Bewertung

Der Rat einigte sich auf einen Gemeinsamen Standpunkt zu dieser auf Artikel 100 a EWGV gestützten Verordnung. Sie zielt darauf ab, in europäischer Arbeitsteilung alle einschlägigen Daten über die bereits auf dem Markt befindlichen Chemikalien zu erfassen und die Risiken für den Menschen und die Umwelt zu bewerten. Hersteller und Importeur solcher Altstoffe müssen innerhalb vorgegebener Fristen bestimmte Angaben über jeden einzelnen Stoff vorlegen. Nach Festlegung der prioritären Stoffe findet eine Risikobewertung der Stoffe durch einzelne Mitgliedstaaten als sogenannter Berichtersteller statt. Für die prioritären Altstoffe haben Hersteller und Importeure den gleichen Datenumfang zu liefern wie im Falle des Inverkehrbringens neuer Stoffe nach geltendem Gemeinschaftsrecht.

Auf Gemeinschaftsebene wird auf dieser Basis im Rahmen eines Ausschußverfahrens über die gemeinsame Risikobewertung und Strategie für ein gemeinschaftsweites Vorgehen hinsichtlich der Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung gefährlicher Stoffe entschieden.

Der Gemeinsame Standpunkt des Rates wird nunmehr dem Europäischen Parlament zur 2. Lesung zugeleitet.

XVI. Verkehrspolitik

1. Straßenverkehr

232. Gurtanlagepflicht

Der Rat verabschiedete eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlagepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 t.

Nach dieser Richtlinie müssen

- Fahrzeuginsassen durch Sicherheitsgurt oder Rückhaltesysteme gesichert sein, soweit die Sitze entsprechend ausgerüstet sind, und
- Kinder unter zwölf Jahren und 1,50 m Größe auf mit Sicherheitsgurten ausgerüsteten Sitzen ein ihrer Größe und ihrem Gewicht angepaßtes Rückhaltesystem benutzen.

Von der Sicherungspflicht für Kinder können die Mitgliedstaaten für ihr Gebiet Ausnahmen zulassen:

- Kinder ab vier Jahren können durch einen Sicherheitsgurt oder ein Rückhaltesystem für Erwachsene gesichert werden. In Fällen, in denen der Erwachsenengurt wegen der Größe oder wegen

des Gewichts des Kindes keine hinreichende Sicherheit bietet, können die Mitgliedstaaten erlauben, daß auf den Rücksitzen von deren Benutzung abgesehen wird;

- Kinder unter drei Jahren brauchen auf den Rücksitzen nicht durch ein angepaßtes Rückhaltesystem gesichert zu sein, wenn ein solches System im Fahrzeug nicht verfügbar ist.

Die Richtlinie ist in den Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 1993 umzusetzen. Die Richtlinie ist lediglich ein erster Schritt zur Harmonisierung der nationalen Vorschriften über die Gurtanlagepflicht. Eine Überprüfung der Richtlinie ist bis Ende 1994 vorgesehen.

233. Geschwindigkeitsbegrenzer in Omnibussen und Lkw

Der Rat einigte sich inhaltlich auf eine Richtlinie über den Einbau und die Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für Omnibusse und Lkw.

Sie sieht die Ausstattung mit Geschwindigkeitsbegrenzern vor

- für Fahrzeuge, die ab 1. Januar 1994 zugelassen werden;
- für Fahrzeuge, die zwischen dem 1. Januar 1988 und dem 1. Januar 1994 zugelassen wurden, ab 1. Januar 1995;
- für Fahrzeuge, die zwischen dem 1. Januar 1988 und dem 1. Januar 1994 zugelassen wurden und ausschließlich im nationalen Verkehr eingesetzt werden, ab 1. Januar 1996.

Der Geschwindigkeitsbegrenzer ist für Lkw auf 85 km/h und für Omnibusse auf 100 km/h einzustellen. Er läßt eine technische Toleranz bis zu 5 km/h zu. Das Recht der Mitgliedstaaten, für ihr Gebiet eine andere Höchstgeschwindigkeit vorzuschreiben, bleibt unberührt.

Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Oktober 1993 in nationales Recht umzusetzen.

234. Nutzfahrzeuge, straßenschonende Bauweise

Der Rat einigte sich über den Inhalt eines technischen Anhanges zur Richtlinie 85/3/EWG über Gewichte, Abmessungen und andere technische Merkmale bestimmter Straßenfahrzeuge. Darin werden Kriterien für Techniken bestimmt, die der Luftfederung von Fahrzeugen gleichwertig sind und damit zur straßenschonenden Bauweise von Lkw beitragen.

Zur Frage, ob künftig für nichtschonende Fahrzeuge niedrigere Achslasten vorgeschrieben werden sollen als für straßenschonende Fahrzeuge, soll der Rat in angemessener Zeit auf Vorschlag der Kommission beschließen.

Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 1993 in nationales Recht umzusetzen.

235. Grenzüberschreitender Straßengüterverkehr, Marktzugang

Der Rat einigte sich über den Inhalt einer Verordnung, durch die im Rat zwischen den Mitgliedstaaten und — für das Gebiet der Transitländer innerhalb der Gemeinschaft — im Transitverkehr aus und nach dritten Ländern alle Kontingente abgeschafft und durch eine Gemeinschaftslizenz ersetzt werden, die aufgrund qualitativer Kriterien — Zuverlässigkeit, Fachkunde, finanzielle Leistungsfähigkeit — erteilt wird.

Die Regelung des Verkehrs mit dritten Ländern bleibt, soweit sie nicht den Transit durch Mitgliedstaaten betrifft, künftigen Verträgen der Gemeinschaft mit den jeweiligen Drittländern vorbehalten. Bilaterale Verträge der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern bleiben bis zum Abschluß von Abkommen der Gemeinschaft unberührt; die Mitgliedstaaten müssen sich jedoch um eine Anpassung der Verträge mit dem Ziel gleichberechtigten Marktzuganges aller in der Gemeinschaft niedergelassenen Unternehmen bemühen. Die Verordnung soll zum 1. Januar 1993 in Kraft treten.

236. Grenzüberschreitenden Omnibusverkehr, Marktzugang

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Omnibusverkehr stellt eine weitere Stufe zur Liberalisierung dieses Verkehrssektors dar. Sie löst die bisherigen Verordnungen aus den Jahren 1966 und 1972 ab:

- Der Gelegenheitsverkehr wird voll liberalisiert;
- der Pendelverkehr, soweit dabei mindestens 80 % Fahrgäste mit Unterbringung befördert werden, wird ebenfalls voll liberalisiert;
- der Linienverkehr und der Pendelverkehr ohne Unterbringung bleiben grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung darf jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen abgelehnt werden, u. a. wenn nachgewiesen wird, daß der beantragte Verkehrsdienst das Bestehen bereits genehmigter Liniendienste oder die Funktionsfähigkeit eines vergleichbaren Eisenbahndienstes ernsthaft gefährden würde.

Im Rahmen des Pendelverkehrs mit Unterbringung und des Gelegenheitsverkehrs dürfen Unternehmen ihre Fahrgäste auch zu örtlichen Ausflügen im anderen Land befördern.

Der Geltungsbereich der neuen Verordnung wurde gleich wie bei der Verordnung über den Marktzugang im grenzüberschreitenden Güterverkehr geregelt: Er umfaßt den Verkehr zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, den Verkehr von und nach Drittländern bis zum Abschluß von Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern nur für das Gebiet der Mitgliedstaaten, die im Transit durchfahren werden.

Die Verordnung ist ab 1. Juni 1992 anzuwenden.

237. Anlastung der Wegekosten an schwere Nutzfahrzeuge

Bei der Anlastung der Wegekosten an schwere Nutzfahrzeuge wurden innerhalb der Gemeinschaft weiterhin keine Fortschritte erzielt. Die Bundesregierung bedauert dies und hat nochmals die Dringlichkeit einer angemessenen Anlastung der Wegekosten betont.

2. Luftverkehr

238. Fluglizenzen, gegenseitige Anerkennung

Die vom Rat verabschiedete Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Lizenzen für die Ausübung von Tätigkeiten in der Zivilluftfahrt verpflichtet die Mitgliedstaaten, alle von anderen Mitgliedstaaten für die Ausübung der Tätigkeiten von Piloten, Navigatoren oder Flugingenieuren ausgestellten Erlaubnisse und Zeugnisse anzuerkennen, soweit die Voraussetzungen des anderen Mitgliedstaates den eigenen Voraussetzungen gleichwertig sind. Die Richtlinie ist beschränkt auf das Cockpit-Personal. Sie ist bis zum 1. Juni 1992 von den Mitgliedstaaten umzusetzen.

239. Zivilluftfahrzeuge, Harmonisierung der technischen Vorschriften und Verfahren

Der Rat verabschiedete eine Verordnung zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und Verfahren für Zivilluftfahrzeuge. Sie sieht vor, daß technische Vorschriften und Verfahren für Zivilluftfahrzeuge, die von den Luftverkehrsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz („Joint Aviation Authorities“, JAA) ausgearbeitet worden sind, von allen Mitgliedstaaten als verbindlich angesehen werden. Erzeugnisse, die entsprechend diesen Vorschriften hergestellt, betrieben und gewartet werden, werden von allen Mitgliedstaaten anerkannt. Entsprechendes gilt für Zertifikate für Personen und Stellen, die an der Entwicklung, Herstellung und Wartung von Luftfahrterzeugnissen sowie am Betrieb von Luftfahrzeugen beteiligt sind. Die Verordnung ist zum 1. Januar 1992 in Kraft getreten.

240. Luftverkehrsabkommen mit Schweden und Norwegen

Das Abkommen bezieht Schweden und Norwegen in den EG-Luftverkehrsmarkt ein. Es wurde vom Rat mit der Feststellung gebilligt, daß Rechtsgrundlage Artikel 84 Abs. 2 EWGV (Verkehrspolitik) und nicht — wie von der Kommission angenommen — Artikel 113 EWGV (Handelspolitik) sei. Dementsprechend beschloß der Rat, das Abkommen dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme zuzuleiten.

Die praktische Bedeutung der Meinungsverschiedenheiten über die Rechtsgrundlage liegt darin, daß Artikel 113 EWGV eine ausschließliche Zuständigkeit

der Gemeinschaft begründen würde, Artikel 84 EWGV dagegen die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten beläßt, solange nicht der Rat ein Handeln der Gemeinschaft beschließt.

241. Lärmstarke Flugzeuge, Einschränkung des Betriebs

Die Richtlinie über die Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen, die unter Kapitel 2 zum ICAO-Annex 16 fallen, geht auf Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtkonferenz (ICAO) und der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) zurück. Danach dürfen lärmstarke Flugzeuge die Flughäfen der Gemeinschaft ab 1. April 1995 nur noch anfliegen, wenn sie die strengeren Lärmgrenzwerte des Kapitels 3 im Anhang 16 „Umweltschutz“ zum Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt erfüllen oder nicht älter als 25 Jahre sind. Ab 1. April 2002 gilt für Flugzeuge, die die strengen Lärmgrenzwerte des Kapitels 3 nicht erfüllen, ein generelles Verkehrsverbot.

Die Richtlinie ist bis zum 1. Juli 1991 in nationales Recht umzusetzen.

3. Binnenschifffahrt

242. Binnenschifferpatente, gegenseitige Anerkennung

Die vom Rat verabschiedete Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Binnenschifferpatente sieht mit Wirkung vom 1. Januar 1993 im wesentlichen vor:

- Gegenseitige Anerkennung der allgemeinen nationalen Patente für die Binnenwasserstraßen (außer Rhein);
- gegenseitige Anerkennung der besonderen nationalen Patente für die Seewasserstraßen (Mündungsgebiete der großen Flüsse);
- Anerkennung des Rheinschifferpatents auch auf den Seewasserstraßen.

Auf Binnenwasserstraßen kann zusätzlich Streckenkenntnis gefordert werden.

243. Kabotage Binnenschifffahrt

Die vom Rat verabschiedete Verordnung zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güter- und Personenverkehr in der Binnenschifffahrt innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind (Kabotage), sieht im wesentlichen vor:

- Freigabe der Kabotage innerhalb der Gemeinschaft grundsätzlich ab 1. Januar 1993;
- bis Ende 1994 kann Deutschland die Kabotage auf eine Rückfahrt im Anschluß an einen grenzüberschreitenden Transport, Frankreich auf zwei Rück-

fahrten nach einem grenzüberschreitenden Transport beschränken;

- für Transporte zwischen Häfen in den neuen Ländern (einschließlich Berlin) kann die Kabotage bis Ende 1994 ausgeschlossen werden;
- Kabotage bleibt grundsätzlich Unternehmen vorbehalten, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und ganz oder mehrheitlich im Eigentum von Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten stehen;
- bei der Kabotage gilt grundsätzlich das Recht des Heimatlandes des Unternehmers; in einigen Bereichen (z. B. Preise und Beförderungsbedingungen, schiffstechnische Voraussetzungen, Navigation, Schifffahrtspolizei, Lenk- und Ruhezeiten, Mehrwertsteuer) gilt das Recht des Landes, in dem die Kabotage durchgeführt wird;
- bilaterale Verträge mit dritten Ländern bleiben bestehen, soweit sie mit dem Gemeinschaftsrecht und dabei insbesondere mit der Gemeinschaftspräferenz vereinbar sind.

4. Seeverkehr

244. Konsortien im Seeverkehr

Nach jahrelangen Beratungen einigte sich der Rat auf eine Verordnung über die Anwendung des Artikel 85 Abs. 3 EWGV auf Konsortien. Die Verordnung ermächtigt die Kommission, Konsortien im Verordnungswege vom Kartellverbot freizustellen. Die Kommission teilte dem Rat die Kriterien mit, die sie bei ihrer Verordnung zugrunde legen will. Der Rat nahm diese billigend zur Kenntnis. Der Rat behielt sich in einer Protokollerklärung weitere Prüfung einer Freistellung des kombinierten Verkehrs vom Kartellverbot vor. Die Verordnung des Rates tritt einen Tag nach Verkündung im Amtsblatt der EG in Kraft.

245. Funknavigationssystem für Seeschiffe

Nach der vom Rat getroffenen Entscheidung beteiligen sich die Mitgliedstaaten unbeschadet (anderer) bestehender Funknavigationssysteme an regionalen Übereinkünften über das Funknavigationssystem LORAN-C.

Dieses landgestützte Navigationssystem für Seeschiffe dient der Verbesserung der maritimen Verkehrssicherheit.

5. Transit durch Drittländer

246. Alpentransit

Die Verträge der Gemeinschaft mit Österreich und der Schweiz über den Alpentransit wurden am 3. Dezember 1991 paraphiert. Es handelt sich um das wichtigste bisher von der Gemeinschaft auf dem Gebiet des

Verkehrs geschlossene Abkommen mit dritten Ländern.

Eine Einigung ergab sich im wesentlichen auf folgender Grundlage:

— EG-Schweiz

Die Kapazitäten für den Schienenverkehr und für den Kombinierten Verkehr sollen auf beiden Seiten mittel- und langfristig ausgebaut werden.

Straßentransporte bis zu 28 t Gesamtgewicht werden mengenmäßig nicht beschränkt. Für verderbliche und andere dringende Sendungen erteilt die Schweiz bis zu 50 Ausnahmegenehmigungen pro Tag für Transporte über 28 t, wenn die Kapazitäten des Kombinierten Verkehrs erschöpft sind und die Fahrzeuge die neuesten EG-Umweltnormen erfüllen.

— EG-Österreich

Auf beiden Seiten sollen die Kapazitäten für den Schienenverkehr und für den Kombinierten Verkehr ausgebaut werden. Im Straßengüterverkehr sollen bis Ende des Jahres 2003 die Emissionen um 60 % gegenüber 1991 gesenkt werden, und zwar durch ein Kontingent von „Öko“-Punkten, das alle Verkehrsarten (gewerblicher Verkehr, Werkverkehr, Leerfahrten) einbezieht. Die durch verschärfte Emissionsgrenzwerte vorgezeichnete Modernisierung der Lkw-Flotte läßt erwarten, daß die Verringerung der Emissionen möglich wird, ohne daß die Zahl der Durchfahrten durch Österreich vermindert wird.

Der Dynamik, die die deutsche Einigung für den Handel innerhalb der Gemeinschaft bewirken kann, kann künftig durch eine Revision des Öko-Punktekontingents Rechnung getragen werden. Der Zu- und Ablauf auf der Straße zum Kombinierten Verkehr soll zwischen der Gemeinschaft und Österreich liberalisiert werden, aber nur von und bis zum jeweils nächstgelegenen geeigneten Bahnhof, damit der Kombinierte Verkehr zum größtmöglichen Teil auf der Schiene abgewickelt wird.

Die Verträge müssen noch in alle Sprachen der Gemeinschaft übersetzt werden; das Europäische Parlament muß noch Stellung nehmen. Die Abkommen werden dem Rat voraussichtlich auf seiner nächsten Tagung zur förmlichen Billigung vorgelegt werden.

XVII. Forschungs- und Technologiepolitik

247. Forschung und technologische Entwicklung, Schwerpunkte

Im 2. Halbjahr 1991 gab es neben der Beschlußfassung über eine ganze Reihe wichtiger spezifischer Forschungsprogramme folgende Schwerpunkte:

- die Diskussion um die Revision des Forschungstitels des EWG-Vertrags im Rahmen der Verhandlungen der Regierungskonferenz zur Politischen Union;

- die Vorlage des Kommissionsvorschlags für die spezifischen Forschungsprogramme 1992 bis 1994 der Gemeinsamen Forschungsstelle;

- die Kontroverse um die Annahme des Arbeitsprogramms für das spezifische Forschungsprogramm industrielle und Werkstofftechnologien (Brite-EuRam).

248. Regierungskonferenz zur Politischen Union und Forschung und technologische Entwicklung

Bei der Diskussion um die Revision des Forschungstitels des EWG-Vertrages in der Regierungskonferenz zur Politischen Union standen zwei Fragen im Vordergrund:

- der Umfang der Forschungskompetenz der Gemeinschaft;
- das Verfahren der Umsetzung der gemeinschaftlichen Forschungspolitik in Programme.

Hinsichtlich des Umfangs der gemeinschaftlichen Forschungskompetenz hatte die Bundesregierung eine Erweiterung um den Bereich der Vorsorgeforschung (Umwelt, Gesundheits- und Energieforschung) angestrebt. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten folgte jedoch dem auch von der Kommission unterstützten Vorschlag der luxemburgischen Präsidentschaft, der der Gemeinschaft über die bisherige Kompetenz hinaus Forschung akzessorisch zu den der Gemeinschaft obliegenden Politikbereichen ermöglicht.

Beim Verfahren hatte die luxemburgische Präsidentschaft, mit starkem Engagement der Kommission, angestrebt, die Mitwirkung des Rates auf die Beschlußfassung über das Rahmenprogramm zu beschränken. Die Mitgliedstaaten haben sich diesem Ansinnen mit Erfolg widersetzt. Die vom Europäischen Rat in Maastricht angenommenen Regelung sieht die Einführung des Verfahrens der Mitentscheidung bei der Beschlußfassung über das Rahmenprogramm vor. Damit konnte ein wesentliches Ziel der Bundesregierung in der Regierungskonferenz zur Politischen Union, die Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments, auch im Forschungsbereich verwirklicht werden.

249. Forschungsprogramme der Gemeinsamen Forschungsstelle

Im August 1991 legte die Kommission ihren Vorschlag für die spezifischen Forschungsprogramme 1992 bis 1994 der Gemeinsamen Forschungsstelle vor. Auf der Tagung des Rates am 28. Oktober 1991 fand hierzu eine allgemeine Aussprache statt. Eine formelle Annahme des Gemeinsamen Standpunkts bzw. der gemeinsamen Ausrichtungen zu den Euratom-Programmen soll erst Anfang 1992 erfolgen, wenn das Votum des Europäischen Parlaments vorliegt. Der Rat würdigte in seiner Aussprache die positive Entwicklung der Gemeinsamen Forschungsstelle, die mit der 1988 verabschiedeten Neuorientierung eingeleitet worden war. Als fortbestehende Probleme, die auch

weiterhin besondere Anstrengungen der Kommission erfordern, wurden vom Rat folgende Punkte hervorgehoben:

- die stärkere Beachtung des Wettbewerbsprinzips;
- die Senkung des Anteils der Personalkosten und der Verwaltungskosten;
- die Verbesserung der Altersstruktur;
- die Klärung des Konzepts für sog. „Außenposten“.

250. Brite-EuRam, Arbeitsprogramm

Nachdem das Programm industrielle und Werkstofftechnologien mit einer Mittelausstattung von 663 Mio. ECU am 9. September 1991 endgültig verabschiedet worden war, kam es in der Sitzung des programmbeleitenden Ausschusses zu einem Streit über die Annahme des Arbeitsprogramms. Obwohl die Ratsentscheidung zum Programm keinen Hinweis auf sog. integrierte Projekte enthielt, schlug die Kommission solche Branchenprojekte in ihrem Arbeitsprogramm vor. Der Kommissionsvorschlag fand im Programmausschuß nicht die erforderliche Mehrheit, so daß die Kommission ihr Arbeitsprogramm in Anwendung des sog. „Komitologieverfahrens“ dem Rat vorlegen mußte. Im Rat wurde ein Kompromiß gefunden, der unseren Bedenken gegenüber branchenspezifischer Förderung auch bei den sog. „zielorientierten Forschungsprojekten“ Rechnung trägt.

251. Forschungsrahmenprogramm, drittes, Umsetzung

Im 2. Halbjahr 1991 wurden Gemeinsame Standpunkte zu folgenden Programmen angenommen:

— Programm Biotechnologie

Mit einem Mittelaufwand von 163 Mio. ECU sollen die Forschungsarbeiten des Programmes BRIDGE fortgesetzt werden auf den Gebieten

- = Molekularkonzepte (Proteinstruktur, Struktur und Funktion von Genen, Genexpression)
- = zelluläre und Organismuskonzepte
- = Ökologie und Populationsbiologie.

— Programm Humankapital und Mobilität: Mit einem Mittelaufwand von 500 Mio. ECU wird der Aufbau des „Europas der Forscher“ unterstützt. Vorgesehen sind:

- = Stipendien für Postgraduierte und Wissenschaftler
- = Aufbau und Unterstützung von Laborpartnerschaften und Netzwerken
- = Erleichterung des Zugangs zu Großanlagen
- = Unterstützung der Organisation sog. „Eurokonferenzen“.

Folgende Forschungsprogramme hat der Rat endgültig verabschiedet:

— Programm Informationstechnologien

Mit über 1,3 Mrd. ECU sollen Forschungsprojekte aus den Bereichen

- = Mikroelektronik
 - = Informationsverarbeitungssysteme und Software
 - = Systeme für geschäftlichen und privaten Bereich; Peripheriegeräte
 - = Computerintegrierte Fertigung und Ingenieurwesen
 - = Grundlagenforschung
- gefördert werden.

— Industrielle und Werkstofftechnologien

Mit 663 Mio. ECU soll die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen verarbeitenden Industrie gestärkt werden; vorgesehen sind Forschungs- und Entwicklungsprojekte auf den Gebieten

- = Roh- und Werkstoffe einschließlich der Rückgewinnung von Materialien
- = Entwurf und Fertigung
- = Luftfahrttechnologie.

— Agrarforschung

333 Mio. ECU stehen für Forschungsprojekte aus dem gesamten Bereich der Primärproduktion in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Aquakultur, der Fischerei, der Nahrungsmittel und der Nichtnahrungsmittelindustrie zur Verfügung. Etwa 45 Mio. ECU sind für die Durchführung agroindustrieller Demonstrationsvorhaben im Bereich nachwachsender Rohstoffe vorgesehen.

— Programm Biomedizin und Gesundheitswesen

Mit 132 Mio. ECU sollen die Erforschung insbesondere von AIDS, von Herz- und Kreislauferkrankungen sowie von Krebs gefördert werden. Ferner sind Arbeiten zur Koordinierung im Bereich der Vorbeugung und der Gesundheitssysteme, zur Analyse des menschlichen Genoms und im Hinblick auf ethische, soziale und rechtliche Grenzen der biomedizinischen Forschung geplant.

— Forschungsprogramm nichtnukleare Energien

Mit 155 Mio. ECU soll die Entwicklung neuer, wirtschaftlicher und umweltverträglicher Energietechnologien gefördert werden.

— Forschungs- und Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet der Sicherheit der Kernspaltung

35 Mio. ECU stehen für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen auf den Gebieten Strahlenschutz und Reaktorsicherheit zur Verfügung.

— Forschungs- und Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet der thermonuklearen Fusion

Ziel des Programms ist die Erarbeitung der wissenschaftlichen und technischen Grundlagen für den Bau einer als „nächster Schritt“ gekennzeichneten Fusionsmaschine, Dotierung 412 Mio. ECU.

Der Beteiligung von Drittländern an den spezifischen Forschungsprogrammen, insbesondere von ETFA- und von mittel- und osteuropäischen Staaten, in Einzelfällen auch von außereuropäischen Ländern, für die sich die Bundesregierung sehr eingesetzt hatte, wurde gemäß den Schlußfolgerungen des Rates vom 20. November 1990 voll Rechnung getragen.

252. COST (Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung)

Am 21. November 1991 fand in der Wiener Hofburg eine COST-Ministerkonferenz statt. An der Konferenz nahmen alle bisherigen COST-Mitgliedstaaten außer Jugoslawien, der Rat und die Kommission sowie das Europäische Parlament, der COST-Ausschuß Hoher Beamter sowie die vier neuen Mitgliedstaaten von COST Island, Polen, die CSFR und Ungarn teil. Die Ministerkonferenz diente der Aufnahme dieser vier neuen Staaten und der Feier des 20-jährigen Bestehens von COST. Mit COST hatte die Zusammenarbeit im Bereich der Forschung in Europa im Jahr 1971 einen ersten allgemeinen institutionalen Rahmen erhalten. In der Generaldebatte der Konferenz ergab sich völlige Übereinstimmung über die positiven Resultate von COST in den 20 Jahren seit Gründung, über ihre begrüßenswerte Flexibilität und Innovationskraft sowie über die zeitgemäße Öffnung nach Mittel- und Osteuropa.

XVIII. Bildungs-, Jugend- und Kulturpolitik

1. Bildungspolitik

253. Regierungskonferenz zur Politischen Union und Bildungswesen

Der Europäische Rat von Maastricht hat die erstmalige Einfügung eines Kapitels „Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend“ in den Vertrag beschlossen. Angesichts der bisherigen unklaren Rechtslage bei Gemeinschaftsaktivitäten im Bereich der Bildung (Artikel 128 EWGV bei beruflicher Bildung und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten nach der sog. „gemischten Formel“ im Bereich der allgemeinen Bildung), ist dies ein großer Fortschritt.

Der Vertrag enthält nunmehr Bestimmungen zur allgemeinen Bildung und Jugend (Artikel 126 EWGV neu) sowie zur beruflichen Bildung (Artikel 127 EWGV neu) und stellt die Gemeinschaftsaktivitäten in diesen Bereichen auf eine klarere Rechtsgrundlage. Die Tätigkeit der Gemeinschaft ist vornehmlich auf die Förderung von Mobilität, Zusammenarbeit und Informationsaustausch ausgerichtet. Daneben soll sie die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse durch berufliche Bildung erleichtern.

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip wird die Gemeinschaft nur unterstützend und ergänzend neben den Mitgliedstaaten tätig. Der Erlaß von Harmonisierungsvorschriften wird ausdrücklich ausgeschlossen.

254. ERASMUS — Programm für die EFTA — Länder

Am 28. Oktober 1991 beschloß der Rat den Abschluß von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten sowie Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des ERASMUS-Programms.

Die Bundesregierung hat sich für den Abschluß dieser Kooperationsabkommen nachhaltig eingesetzt, um die Vorteile des ERASMUS-Programms und die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen in einem erweiterten europäischen Rahmen zur Geltung zu bringen und zu verstärken.

255. PETRA II

Das am 25. Juni 1991 vom Rat mehrheitlich gebilligte Aktionsprogramm PETRA II für die berufliche Qualifizierung Jugendlicher und ihre Vorbereitung auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben ist am 22. Juli 1991 formell beschlossen worden.

256. Vorschlag EUROTECNET/FORCE — Neuer Beratender Ausschuß

Der Vorschlag der Kommission zur Zusammenlegung der für die Programme EUROTECNET und FORCE eingesetzten Ausschüsse ist im 2. Halbjahr 1991 weiter verhandelt worden. Die Bundesregierung steht dem Vorschlag weiterhin ablehnend gegenüber. Auch der Bundesrat hat ablehnend Stellung genommen.

257. Bildungswesen, Schlußfolgerungen und Entschlüsse

Auf ihrer Tagung am 25. November 1991 verabschiedeten der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen

- Schlußfolgerungen in Bezug auf die Qualitätsbewertung im Bereich der Hochschulbildung; hierin wird die Kommission aufgefordert, eine vergleichende Studie über die verschiedenen, in den Mitgliedstaaten derzeit angewandten Methoden der Qualitätsbewertung durchzuführen;
- Schlußfolgerungen zur Zusammenarbeit bei der weiteren Förderung der Mobilität im Hochschulbereich; die Schlußfolgerungen beziehen sich auf die Möglichkeit der Verwendung von Studienmodulen und Systemen zur Anrechnung von Studienleistungen, das gegenseitige Interesse an einer besseren Koordinierung der Hochschulkalender

und die Notwendigkeit, die Informationen über die Studiengänge zu verbessern;

- Schlußfolgerungen über eine Pilotaktion „Multilaterale Schulpartnerschaften in der Europäischen Gemeinschaft“. Es soll eine Pilotaktion in Gang gesetzt werden, die mindestens 40 multilaterale Schulpartnerschaften in den Schuljahren 1992/93 und 1993/94 hervorbringt, sowie
- eine Entschliebung über die Forschung und die Statistiken im Bildungsbereich in der Gemeinschaft. Sie spricht sich für eine bessere Nutzung und Verbreitung von Forschungsergebnissen zu Fragen des Bildungswesens, gemeinsame Projekte und vergleichende Forschungsarbeiten in den für die bildungspolitische Zusammenarbeit vorrangigen Bereichen aus. Daneben zielt sie darauf ab, die Bemühungen zur Erstellung von adäquaten und vergleichbaren Bildungsstatistiken in der Gemeinschaft zu verstärken.

258. Hochschulbildung und offener Fernunterricht in der Gemeinschaft, Memoranden der Kommission

Auf der Tagung des Rates und der im Rat vereinigten Bildungsminister am 25. November 1991 hat die Kommission ein Memorandum zur Hochschulbildung in der Gemeinschaft sowie ein Memorandum zum offenen Fernunterricht vorgestellt, die dem Rat zugeleitet worden sind. Ziel dieser Memoranden ist, einen Dialog mit den zuständigen Stellen sowie mit der Gesamtheit der Akteure im Hochschulwesen und den Sozialpartnern anzuregen. Im Memorandum zur Hochschulbildung geht es insbesondere darum, die europäische Dimension zum Bestandteil der Ausbildung aller Studenten zu machen.

Als Anstoß für einen europäischen Diskussionsprozeß wurden die Memoranden von allen Ministern positiv aufgenommen. Sie sollen in den Mitgliedstaaten im Laufe des Jahres 1992 diskutiert werden. Die Bundesregierung mißt insbesondere dem Hochschulmemorandum eine hohe Bedeutung bei und verfolgt die Absicht, gemeinsam mit den Ländern eine Stellungnahme zu erarbeiten, die der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten übermittelt werden soll.

259. Europäische Stiftung für Berufsbildung, Sitzfrage

Die Europäische Stiftung für Berufsbildung für Mittel- und Osteuropa, deren Errichtung am 7. Mai 1990 vom Rat beschlossen wurde, konnte auch weiterhin noch nicht operativ werden, da die ihr zugrunde liegende Verordnung erst nach Entscheidung über den Sitz der Stiftung in Kraft tritt. Über diese Frage konnte aber bislang keine Einigkeit zwischen den Mitgliedstaaten erzielt werden.

2. Jugendpolitik

260. Jugend, gemeinsame Aktivitäten

Unter der niederländischen Präsidentschaft wurde ein Teil der vom Rat verabschiedeten „vorrangigen Maßnahmen für die Jugend Europas“ in Angriff genommen. Aus der Mitteilung der Kommission zum Thema „Information der Jungen Europäer“ sowie dem Auftrag des Aktionsprogramms „Jugend für Europa“ (zweite Phase), Informationen für Jugendliche und Jugendbetreuer über die im Rahmen dieses Programms unterstützten Tätigkeiten bereitzustellen, wurden „Anhaltspunkte für ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Information der Jungen Europäer“ entwickelt. Sie sollen beitragen zur Jugendmobilität in Europa und zur Herausbildung eines Bewußtseins, zu Europa zu gehören.

Der von deutscher Seite angeregte Ost-West-Kongreß fand in Utrecht statt. Hier ging es um Maßnahmen und Hilfen, die durch Regierungen und Jugendverbände zum schnellen und effektiven Aufbau demokratischer Jugendstrukturen sowie zur Einbindung der Jugend der neuen Demokratien Mittel- und Osteuropas in den Jugendaustausch geleistet werden können. Erstmals fand hier eine Konferenz unter der gemeinsamen Ägide von Europäischer Gemeinschaft und Europarat statt.

3. Kulturelle Zusammenarbeit

261. Regierungskonferenz zur Politischen Union und kulturelle Zusammenarbeit

Im Zuge der Weiterentwicklung der Gemeinschaftsverträge auf dem Europäischen Rat in Maastricht wurde erstmals ein Kulturartikel in den Vertrag über die Europäische Union aufgenommen. Damit wurde die vertragliche Grundlage geschaffen, die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit Dritten durch Gemeinschaftsprogramme zu fördern.

Die neue Kompetenz der Gemeinschaft für Förderungsmaßnahmen wurde abgegrenzt und umfaßt keine Regelkompetenz zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Vielmehr soll die Gemeinschaft einen Beitrag zur europäischen kulturellen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung sowohl der nationalen und regionalen Vielfalt als auch des gemeinsamen kulturellen Erbes leisten. Bis zur Ratifizierung der Verträge laufen die bisherigen Aktivitäten weiter, die durch den Ausschuß für Kulturfragen vorbereitet und durch die im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen beschlossen wurden. In der Tagung des Rates am 13. November 1991 wurde u. a. eine verbesserte Mitwirkung europäischer Kulturnetze bei der zukünftigen kulturellen Zusammenarbeit angestrebt und eine engere Zusammenarbeit im Bereich der Archive beschlossen.

262. Kulturgut, Schutz

Die Problematik des Schutzes national wertvollen Kulturgutes vor Abwanderung nach Wegfall der Binnengrenzen bleibt weiterhin ein Schwerpunktthema im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit. Die Kommission hat mittlerweile je einen Vorentwurf einer Richtlinie über die Herausgabe illegal in andere Mitgliedstaaten ausgeführten Kulturgutes sowie einer Verordnung über die Kontrolle von Kulturgut an den Außengrenzen der Gemeinschaft vorgelegt. Dies war Gegenstand einer Reihe von Expertentagungen.

263. Kulturelle Zusammenarbeit, Entschließungen

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen haben am 14. November 1991 je eine Entschließung verabschiedet

- zu den Europäischen Kulturnetzen, in der die Bedeutung der Vernetzung kultureller Organisationen unterstrichen und die Kommission aufgefordert wird, u. a. Möglichkeiten für eine verbesserte Mitwirkung europäischer Kulturnetze bei der zukünftigen kulturellen Zusammenarbeit zu prüfen
- zum Archivwesen, das eine verbesserte Abstimmung der Archivpolitik und -praxis in den Mitgliedstaaten zum Ziel hat.

264. Kulturstadt Europas und Europäischer Kulturmonat

Um die Veranstaltung eines Europäischen Kulturmonats wird sich nach Krakau (1992), Graz (1993) und Budapest (1994) möglicherweise Prag für 1995 bewerben.

Über die Fortsetzung des Projekts Kulturstadt Europas nach 1996 (bis dahin durch die zwölf EG-Mitgliedstaaten belegt), wollen die Kulturminister im 1. Halbjahr 1992 beschließen. Griechenland hat die Benennung von Thessaloniki für 1997 angekündigt; die Türkei hat ihr Interesse für Istanbul für eines der Jahre nach 1996 bekundet. Auch deutsche Städte konkurrieren um eine Kandidatur.

XIX. Sozialpolitik

265. Regierungskonferenz zur Politischen Union und Sozialpolitik

Der Europäische Rat von Maastricht hat ein neues Fundament für die Soziale Dimension Europas geschaffen. Entsprechend der von der Bundesregierung vertretenen Auffassung wurde die Vertiefung und Ergänzung der Sozialartikel und damit der Einstieg in die Soziale Union erreicht.

Der Europäische Rat hat zur Sozialpolitik beschlossen:

- Die derzeitigen Sozialbestimmungen des EWG-Vertrages sind gemeinschaftlicher Besitzstand und gelten daher unverändert weiter für alle Mitgliedstaaten.

Die Gemeinschaft kann daher, wie bisher, tätig werden im Arbeitsschutz nach Artikel 118 a EWGV, worüber mit qualifizierter Mehrheit (54 von 76 gewichteten Stimmen) abgestimmt wird, und in sonstigen Bereichen der Sozialpolitik nach Artikel 100 EWGV (Rechtsangleichung) und/oder Artikel 235 EWGV (unvorhergesehene Fälle), worüber mit Einstimmigkeit entschieden wird.

Auf dieser Rechtsgrundlage können die bisherigen enormen Fortschritte im Arbeitsschutz auch in der Zukunft fortgesetzt werden. Ferner werden auch zukünftig Fortschritte im individuellen Arbeitsrecht und im sozialen Arbeitsschutz möglich sein.

- Die Zwölf sind in einem „Protokoll über die Sozialpolitik“, das Bestandteil des Vertrages werden wird, übereingekommen, daß die Mitgliedstaaten — mit Ausnahme Großbritanniens — „die Organe, Verfahren und Mechanismen der Europäischen Gemeinschaft in Anspruch nehmen“ können.

Die elf Mitgliedstaaten haben in einem dem Protokoll beigefügten Abkommen bestimmt, daß im Sozialbereich folgende Bestimmungen Anwendung finden sollen:

- = Mehrheitsentscheidungen werden jetzt auch möglich zur Regelung der Arbeitsbedingungen, bei der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, der Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz sowie bei der beruflichen Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen. Einstimmigkeit gilt in hochsensiblen Bereichen wie der Sozialen Sicherheit, beim Kündigungsschutz, bei der kollektiven Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen und der Mitbestimmung sowie bei finanziellen Beiträgen zur Arbeitsförderung.

Für verschiedene Gebiete (Arbeitsentgelt, das Koalitions- und Arbeitskampfrecht) finden die Bestimmungen des Abkommens keine Anwendung.

- = Die Neuregelung des sozialen Dialogs stärkt die Rolle der Sozialpartner beträchtlich und gibt ihnen die Möglichkeit, an der sozialen Gestaltung Europas mitzuwirken: Die Kommission konsultiert die Sozialpartner vor Vorlage von Vorschlägen, außerdem tritt der Europäische Gesetzgeber zurück, wenn die Sozialpartner selbst zu vertraglichen Regelungen kommen wollen.
- = Die Vorschrift, die die Gleichheit des Entgelts für Männer und Frauen regelt, wird dahin ergänzt, daß einzelstaatliche frauenspezifische Maßnahmen beibehalten oder beschlossen, insbesondere auch Nachteile in ihrer beruflichen Karriere ausgeglichen werden können. Hierdurch sollen

Maßnahmen zur Herstellung der materiellen Gleichbehandlung von Mann und Frau ermöglicht werden, um so Nachteile der Frauen, die sich aus ihrer Doppelbelastung durch Haushalt/Kindererziehung und Beruf ergeben können, auszugleichen. Der EuGH hat diese Bestimmung im Sinne eines formellen Gleichbehandlungsgebots ausgelegt, was aber der Zielsetzung dieser Vertragsnorm widerspricht.

Zwar hätte die Bundesregierung gewünscht, daß die neuen Sozialvorschriften für alle zwölf Mitgliedstaaten anwendbar sind, jedoch ist durch die zu erwartenden Fortschritte im Sozialbereich der Elf eine Sogwirkung zu erwarten, der sich Großbritannien auf Dauer nicht entziehen kann.

266. Sozialpolitik, Allgemeines

Neben den Diskussionen über die Änderung der sozialpolitischen Artikel des EWG-Vertrages im Zuge der Verhandlungen der Regierungskonferenz zur Politischen Union wurde das sozialpolitische Tagesgeschäft geprägt durch Vorhaben des Aktionsprogramms zur Umsetzung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer. Im 2. Halbjahr 1991 fanden drei Ratstagungen statt. Insbesondere bei den Arbeitsschutzvorhaben kamen die Beratungen zügig voran, so daß erhebliche Fortschritte zu verzeichnen sind. Mit der politischen Einigung zur Mutterschutzrichtlinie wurde erstmals ein Vorhaben aus dem Bereich des sozialen Arbeitsschutzes in 1. Lesung abgeschlossen (vgl. Ziffer 284).

267. Baustellen, zeitlich begrenzt oder ortsveränderlich

Der Rat hat einstimmig einen Gemeinsamen Standpunkt zu dem Richtlinienvorschlag über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz festgelegt.

Die Richtlinie ist die achte Einzelrichtlinie zur sog. Rahmenrichtlinie 89/391/EWG vom 12. Juni 1989, die die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit vorsieht.

Die Richtlinie, die bis zum 31. Dezember 1993 in nationales Recht umgesetzt werden muß, enthält vor allem Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Arbeitsschutzes für alle am Bau Beteiligten — nicht nur zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sondern auch zwischen Bauherren, Bauleitern und Selbständigen. Kernpunkte der Richtlinie sind: Die Bestellung eines Koordinators jeweils für die Planungs- und Durchführungsphase zur Vermeidung von Gefahren durch mangelnde Koordination sowie die Aufstellung eines Gesundheitsschutzplanes für beide Phasen.

Der Richtlinie kommt erhebliche Bedeutung zu. Sie dient dem Schutz der Arbeitnehmer in Bereichen, die im Vergleich mit anderen Wirtschaftszweigen einem

wesentlich erhöhten Unfallrisiko ausgesetzt sind. Auch in Deutschland ist die Unfallhäufigkeit im Bau-sektor nach wie vor überdurchschnittlich hoch (120 gemeldete Arbeitsunfälle je 1 000 Vollarbeiter gegenüber 52 im Durchschnitt der gewerblichen Berufsgenossenschaften), obwohl die Unfallquote in diesem Sektor in den letzten Jahren erheblich reduziert werden konnte.

Unfallauswertungen der EG-Kommission zeigen, daß die wichtigsten Randbedingungen für sicheres Arbeiten auf Baustellen schon in der Planungsphase gesetzt werden. Die Einsetzung eines Koordinators und die Integration von Arbeitsschutzaspekten in der Planungsphase sind deshalb geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Sicherheitsrisiken.

Die Anwendung der europäischen Vorschriften ist vorab auf einer Musterbaustelle der Landesgewerbeanstalt in Nürnberg erfolgreich erprobt worden.

268. Nachweis für Arbeitsverhältnisse

Der Rat verabschiedete die Richtlinie über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, zu der er am 25. Juni 1991 eine politische Einigung erzielt hatte. Damit ist — mit Einstimmigkeit — erstmals seit mehr als zehn Jahren wieder eine rein arbeitsrechtliche Richtlinie verabschiedet worden.

Die Richtlinie, die bis zum 30. Juni 1993 in nationales Recht umgesetzt werden muß, sieht vor, daß jeder Arbeitnehmer ohne einen schriftlichen Arbeitsvertrag oder ohne Einstellungsschreiben eine schriftliche Erklärung mit Informationen über seine wesentlichen Arbeitsbedingungen (wie Arbeitsplatz, Dauer der Arbeitszeit, Urlaub usw.) erhalten muß, und zwar spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Arbeit. Die Richtlinie soll grundsätzlich für alle Arbeitsverhältnisse gelten, die nach ihrem Inkrafttreten abgeschlossen werden.

Die Bundesregierung hat mit Nachdruck das Vorhaben unterstützt. Es entspricht einer grundsätzlichen deutschen Haltung, daß auch im Bereich des Arbeitsrechts gemeinschaftsweite Mindeststandards geschaffen werden sollen, über die die einzelnen Mitgliedstaaten zum Schutze der Arbeitnehmer hinausgehen können, die aber nicht unterschritten werden dürfen.

Für das deutsche Recht sind die Ziele des Vorhabens durch Tarifverträge oder gesetzliche Bestimmungen in einzelnen Bereichen in den weit überwiegenden Fällen bereits verwirklicht.

269. Sicherheitskennzeichnung

Der Rat erzielte eine politische Einigung zum Richtlinienvorschlag über die Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz.

Die Richtlinie ist die zehnte Einzelrichtlinie zur sog. Rahmenrichtlinie vom 12. Juni 1989, der grundlegenden Richtlinie für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.

Das Richtlinienvorhaben hat zum Ziel, den Geltungsbereich und den Inhalt der bisher für die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz geltenden Richtlinie 77/576/EWG zu erweitern.

Die Richtlinie beinhaltet die Arbeitgeberverpflichtung, eine Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz einzusetzen in allen Fällen, in denen Gefährdungen nicht durch kollektive technische Schutzmittel (z. B. Schutzabdeckungen bzw. Risikoverringerung durch optimale konstruktive Gestaltung) oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen vermieden werden können. Ferner enthält die Richtlinie die Verpflichtung, daß die Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Sicherheitskennzeichnung unterrichtet, unterwiesen, angehört und beteiligt werden. Für bestimmte Kennzeichnungsarten (z. B. Licht- und Schallzeichen, Handzeichen) werden den Mitgliedstaaten Ausnahmemöglichkeiten eingeräumt.

Die deutschen Vorschläge, die sich insbesondere auf die Rangfolge von Schutzmaßnahmen („Kennzeichnung“ erst nach technisch-organisatorischen Maßnahmen, wie z. B. auch Planung des Arbeitseinsatzes unter sicherheitstechnischen Gesichtspunkten) und die Vermeidung eines „Schilderwaldes“ sowie den Verzicht von Farbkennzeichnungen für Rohrleitungen beziehen, konnten im wesentlichen in den Beratungen durchgesetzt werden.

270. Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

Der Rat einigte sich politisch über zwei Änderungsverordnungen über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer. Die Verordnungen betreffen die beitragsunabhängigen Leistungen bzw. die Feststellung und Berechnung der Renten.

Aufgrund dieser Änderungsverordnungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sollen bei der Änderungsverordnung „Beitragsunabhängige Leistungen“ sog. Mischleistungen wie z. B. Mindestleistungen, die sozialhilfeähnlichen Charakter haben und die der Europäische Gerichtshof für exportpflichtig erklärt hatte, in Zukunft nicht mehr exportiert werden müssen.

Die Änderungsverordnung „Feststellung und Berechnung der Renten“ hat eine bessere Koordinierung der Vorschriften, die das Zusammentreffen von Rentenleistungen der Wanderarbeitnehmer aus den Systemen mehrerer Mitgliedstaaten regeln, zum Ziel. Sowohl eine ungerechtfertigte Besserstellung als auch eine nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung von Wanderarbeitnehmern sollen vermieden werden.

Die Bundesregierung hat den Vorschlag begrüßt, da er insbesondere dem Grundsatz der Gleichbehandlung in verstärktem Maße Rechnung trägt und die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme dahingehend verbessert, daß die aus deutscher Sicht

negativen Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs beseitigt werden.

271. Bekämpfung der Armut

Im 2. Halbjahr 1991 wurde die Durchführung des vom Rat am 18. Juli 1989 beschlossenen und bis 1994 laufenden „mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht benachteiligten Personengruppen“ (= 3. EG-Programm zur Bekämpfung der Armut) mit drei deutschen Modellmaßnahmen und einer innovativen Initiative unter wissenschaftlicher Begleitung nationaler Forschungsinstitute fortgesetzt.

Nach Herstellung der deutschen Einheit erklärte sich die Kommission bereit, im Rahmen des Armutsprogramms drei weitere Modellvorhaben in den neuen Ländern aufzulegen und zu fördern.

Zur organisatorischen und inhaltlichen Vorbereitung dieser Projekte fand am 10. und 11. Dezember 1991 in Potsdam ein Seminar statt, an dem neben Vertretern der Kommission und der Bundesregierung sowie Wissenschaftlern aus Forschungsinstituten interessierte Vertreter möglicher Projektträger aus den neuen Ländern teilnahmen. Die Vorauswahl soll bis zum 1. März 1992 getroffen werden.

272. Zuwendungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherung

Der Vorschlag für eine Empfehlung über ausreichende Zuwendungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherung, den die Kommission dem Rat am 13. Mai 1991 übermittelt hat, soll die Mitgliedstaaten dazu veranlassen, den Bedürftigen ausreichende Mindestleistungen zukommen zu lassen.

Die Beratungen über den Empfehlungsentwurf konnten wegen einer Anzahl gravierender Meinungsunterschiede der Mitgliedstaaten über Kernfragen des Empfehlungsentwurfs bisher nicht zum Abschluß gebracht werden.

Der Empfehlungsentwurf ist als Schritt zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung der unterschiedlichen Sozialhilfesysteme der Mitgliedstaaten durch die Mitgliedstaaten selbst zu begrüßen.

XX. Gesundheitspolitik

273. Gesundheitspolitik als Aufgabe der EG

Die langjährigen Bemühungen, auf Gemeinschaftsebene eine eindeutige tragfähige Rechtsgrundlage für ein gemeinsames, koordiniertes Vorgehen bei der Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten zu schaffen und zugleich zu erreichen, daß den Erfordernissen der Gesundheit in den übrigen Politikbereichen der Gemeinschaft ausreichend Rechnung getragen wird, waren in zweifacher Hinsicht besonders erfolgreich. Dazu gehören sowohl die Regelungen im

Vertrag über die Europäische Union als auch die Entschließung des Rates vom 11. November 1991 über richtungsweisende Entscheidungen in der Gesundheitspolitik.

274. Regierungskonferenz zur Politischen Union und Gesundheitspolitik

Mit der im Rahmen der Regierungskonferenz zur Politischen Union erstmalig geregelten subsidiären Kompetenz der Gemeinschaft für Gesundheit, die auf die Verhütung von Krankheiten ausgerichtet ist, wurde eine entscheidende Grundlage für zukünftige gesundheitspolitische Aktivitäten auf Gemeinschaftsebene geschaffen.

Mit der gleichfalls in dieser Bestimmung erfolgten Regelung, nach der die Erfordernisse im Bereich der Gesundheit Bestandteil der übrigen Politiken der Gemeinschaft sind, wird erreicht, daß gesundheitliche und gesundheitspolitische Auswirkungen bei der Vollendung des Binnenmarktes von vornherein berücksichtigt werden.

275. Gesundheitspolitik, richtungsweisende Entscheidungen

Am 11. November 1991 haben der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen mit einer Entschließung über „Richtungsweisende Entscheidungen in der Gesundheitspolitik“ eine erste Einigung über mögliche Schwerpunkte über eine gemeinschaftliche Gesundheitspolitik erzielt. Dazu gehören:

- die Zusammenstellung von Vergleichsdaten, beispielsweise durch die Schaffung gemeinsamer Datenbanken und den Austausch entsprechender Daten;
- die Erstellung von Informationssystemen;
- die weitere Durchführung spezifischer Gemeinschaftsprogramme, z. B. zur Bewertung medizinischer Technologien zur Verringerung der in und zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede beim Gesundheitszustand, zur Bedarfsplanung bei medizinischem oder paramedizinischem Personal;
- die Entwicklung von Strategien zur Festlegung von Prioritäten in der Gesundheitspolitik sowie
- als besonderer Schwerpunkt die Analyse der zu erwartenden Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes auf die einzelstaatlichen Gesundheitspolitiken, auf dem medizinischen Sektor in den Mitgliedstaaten sowie auf das medizinische und paramedizinische Personal und in diesem Zusammenhang auch der Folgen für die Bevölkerung.

Die Kommission ist aufgefordert worden, dem Rat vor Ende 1992 einen ersten Zwischenbericht über die hier möglichen Maßnahmen und Schritte vorzulegen. Zu diesem Zwecke wurde von der Kommission ein informelles Beratungsgremium eingerichtet.

276. Gesundheit und Umwelt

Ebenfalls auf der Tagung des Rates am 11. November 1991 wurde eine Entschließung verabschiedet, mit der die Kommission aufgefordert wird, eine Bestandsaufnahme auf der Ebene der Mitgliedstaaten, der Gemeinschaft und der internationalen Organisationen darüber vorzunehmen, welche Kenntnisse und Erfahrungen über den Zusammenhang zwischen Gesundheit der Menschen und Umwelt bestehen. Vor dem Hintergrund dieses Berichts soll die Kommission prüfen, wie diese Kenntnisse und Erfahrungen im Bündel ausgetauscht werden können, wie die verfügbaren Kenntnisse verbessert und schließlich wie die Bemühungen um Klärung der Zusammenhänge zwischen Gesundheit und Umwelt insgesamt gefördert werden können. Hierzu wird von der Kommission bis 1994 ein Bericht erwartet.

277. Europa gegen den Krebs

Unter dem Aspekt der Kompetenzerweiterung der Gemeinschaft insbesondere für die Bekämpfung der weit verbreiteten schwerwiegenden Krankheiten wurde das Programm „Europa gegen den Krebs“ mit den Schwerpunkten Vorbeugung und Aufklärung, Früherkennung, Aus- und Fortbildung des medizinischen Personals sowie Forschung weitergeführt. Während der Europäischen Woche gegen den Krebs vom 7. bis 13. Oktober 1991 fanden gemeinschaftsweit zahlreiche öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen statt.

Der Rat hat bei seiner Tagung am 11. November 1991 eine Aussprache über die Verwirklichung des Programms geführt und eine Ergänzung der Tabak-Etikettierungsrichtlinie vom November 1989 (vgl. Ziffer 129) sowie den zweiten Richtlinien-Vorschlag der Kommission zu einem Verbot der Tabakwerbung (vgl. Ziffer 128) beraten. Die Präsidentschaft zog Schlußfolgerungen zu den künftigen Leitlinien des Programms. Für die Etikettierungsrichtlinie wurde ein gemeinsamer Standpunkt erreicht, der neben detaillierten Vorgaben zu Warnhinweisen das Verbot von Mundtabaken enthält. Zum Richtlinienvorschlag bezüglich Tabakwerbung fand eine Orientierungsdebatte statt, die eine Entscheidung offen ließ. Nach Vorliegen der Stellungnahme des Europäischen Parlaments wird sich der Rat hiermit erneut befassen.

278. Drogenbekämpfung, weitere Maßnahmen

Die gemeinschaftlichen Bemühungen zur weiteren Verringerung der Drogen-Nachfrage wurden intensiviert.

In Übereinstimmung mit der Meinungsbildung im europäischen Ausschuß für Drogenbekämpfung (CELAD) wurde die Umsetzung des europäischen Drogenbekämpfungsplans fortgesetzt (vgl. Ziffer 88).

Des weiteren ist auf die Entschließung des Rates vom 11. November 1991 zur Behandlung und Wiederein-

gliederung Drogenabhängiger im Strafvollzug hinzuweisen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, die die Verpflichtung des Artikels 12 des VN-Übereinkommens von 1988 umsetzt, wird seit dem 1. Juli 1991 angewendet. Das danach vorgeschriebene Ausfuhrkontrollverfahren für die Lieferung von bestimmten Grundstoffen in Drittländer wird in Deutschland vom Bundesgesundheitsamt und den Zollbehörden unter Mitwirkung des Bundeskriminalamtes durchgeführt.

Durch den am 22. November 1991 — unter maßgeblicher Mitwirkung Deutschlands — von der Kommission vorgelegten Vorschlag für eine diesbezügliche Änderungsverordnung soll das Gemeinschaftsrecht entsprechend den politischen Zusagen von Kommission und sieben Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, in Einklang mit den Empfehlungen der durch den Weltwirtschaftsgipfel von Houston 1990 eingesetzten Arbeitsgruppe „Chemie“ (CATF) angepaßt werden. Die Gemeinschaft wird so einen weiteren wesentlichen Beitrag zur Wirksamkeit der internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Abzweigung von Ausgangsstoffen für die unerlaubte Herstellung von Drogen leisten. Abgesehen von der Erweiterung des Kreises der zu kontrollierenden Stoffe von zwölf auf 22 und der Neueinteilung dieser Stoffe auf der Grundlage von drei Kategorien mit unterschiedlichen Kontrollniveaus, empfiehlt die CATF insbesondere eine Verschärfung der Ausfuhrkontrollen durch Einführung einer Exportgenehmigungspflicht. Hierüber wird seit Dezember 1991 im Rat intensiv beraten.

Die wegen dieser Änderungsverordnung zunächst zurückgestellten Beratungen über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, die die vorbezeichnete Verordnung durch Kontrollregelungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Drogen-Ausgangsstoffen ergänzen soll, werden fortgesetzt. Die Bundesregierung und die Kommission streben möglichst umfassende gemeinschaftsweite Kontrollmaßnahmen für das Herstellen und Inverkehrbringen von Drogen-Ausgangsstoffen an, um einen möglichst einheitlichen innergemeinschaftlichen Kontrollstandard zu erreichen.

279. Europa gegen AIDS

Die seit 1989 laufenden Bemühungen der Mitgliedstaaten, im Rahmen der Gemeinschaft bei der Bekämpfung von AIDS eng zusammenzuarbeiten, haben zu einem zehn Aktionen umfassenden Programm der Kommission geführt. Die Durchführung des Aktionsprogramms hat Mitte 1989 begonnen.

280. Doping

Auf der Grundlage der Erklärungen der Gesundheitsminister vom 3. Dezember 1990 und 4. Juni 1991 hat

die Kommission Mitte Dezember 1991 einen Verhaltenskodex vorgelegt. Der Kodex hat das Ziel, kurzfristig den Aufmerksamkeitswert der Olympischen Spiele in Albertville im Februar 1992 zu nutzen, um die Sportler, aber auch die Allgemeinheit auf die Gefahren des Dopings hinzuweisen.

281. Gentechnik

Die Richtlinien des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen sowie über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt, in Kraft getreten am 23. Oktober 1991, sind weitestgehend durch das Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik vom 20. Juni 1990 sowie durch die darauf gestützten Rechtsverordnungen zu Sicherheits- und Verfahrensfragen umgesetzt worden. Die Rechtsverordnung zur Beteiligung der Kommission und der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Freisetzung und dem Inverkehrbringen von Produkten, die gentechnisch veränderter Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, ist in Vorbereitung.

XXI. Frauenpolitik

282. Frauenpolitisches Informationsseminar der Kommission für Frauen aus den neuen Ländern

Das Büro „Chancengleichheit“ der Kommission hat vom 21. bis 24. November 1991 die erste von drei Informationsveranstaltungen für Frauen aus den neuen Ländern in Brüssel durchgeführt, bei denen die Struktur und Arbeitsweise sowie die bestehenden Förderprogramme der Gemeinschaft vorgestellt wurden. Die Darstellung der derzeitigen Situation der Frauen in den neuen Ländern durch Vertreterinnen aus den neuen Ländern stellte einen Schwerpunkt dar.

283. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Erklärung des Rates

Am 3. Dezember 1991 hat der Rat eine Erklärung zur Prävention und Bekämpfung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der Empfehlung und des Verhaltenskodexes der Kommission zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz verabschiedet. Die Ratserklärung enthält im wesentlichen eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten, politische Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu entwickeln und zu ergreifen und dabei die entsprechenden Kommissionsempfehlungen zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung begrüßt es sehr, daß Rat und Kommission sich des Themas der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz annehmen. Sie wird die Kommissionsempfehlungen und den Verhaltenskodex den

Tarifpartnern in Deutschland zur Berücksichtigung anempfehlen.

284. Schwangerenschutz

Am 19. Dezember 1991 wurde ein Gemeinsamer Standpunkt zum Entwurf der Richtlinie hinsichtlich des Schutzes von Schwangeren, Wöchnerinnen und Stillenden am Arbeitsplatz verabschiedet. Die Richtlinie soll den gemeinschaftsweiten Schutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und Stillenden in ihrer Arbeitsumgebung verbessern. So werden jetzt mindestens 14 Wochen Mutterschaftsurlaub, Arbeitsschutzbestimmungen und Leistungen für die Zeit von Beschäftigungsverboten und Mutterschaftsurlaub festgeschrieben.

Da es sich hierbei um Mindestvorschriften gem. Artikel 118 a EWGV handelt, sind auch in Zukunft weitergehende Regelungen, wie die des Mutterschutzgesetzes, möglich. Diese Mindestvorschriften sind in den Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren nach Erlass anzuwenden. Nach langen intensiven Verhandlungen konnte somit ein Ergebnis gefunden werden, das den Zielen der Bundesregierung entspricht. Hierbei handelt es sich vor allem um die Erhaltung des Mutterschutzrechts und des mutterschutzrechtlichen Leistungssystems der Bundesrepublik Deutschland, der Vermeidung von zusätzlichen Beschäftigungshindernissen für Frauen sowie vermeidbaren, bürokratischen Erschwernissen.

285. Kinderbetreuung, Empfehlung

Die Empfehlung zur Kinderbetreuung ist Teil des 3. Mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte, das auch auf den Ausbau der Chancengleichheit für Männer und Frauen und die Vereinbarkeit zwischen Erwerbstätigkeit und familiären Pflichten abzielt. Entsprechend enthält die Empfehlung Maßnahmen, die sich darauf beziehen, daß Väter und Mütter Beruf, Ausbildung und Familie vereinbaren könnten. Die Maßnahmen beziehen sich vor allem auf ein ausreichendes Angebot von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, aber auch auf entsprechende Urlaubsansprüche (Eltern- und Erziehungsurlaub sowie Freistellung aus familiären Gründen).

Die Gemeinschaft weist durch eine Empfehlung zum ersten Mal auf die Bedeutung der Kinderbetreuung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf hin.

XXII. Sportpolitik

286. Sport und Aktivitäten der Gemeinschaft

Die Kommission hat mit Datum vom 31. Juli 1991 dem Rat und dem Europäischen Parlament eine Mitteilung über „Die Europäische Gemeinschaft und der Sport“ vorgelegt. Die Kommission hat darin, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und der nationalen Zuständigkeiten, Tätigkeitsfelder aufgezeigt, die den Sport als Wirtschafts- und Integrationsfaktor berühren. Eine

ad-hoc-Ratsgruppe Sport hat sich am 9. Dezember 1991 mit dieser Mitteilung befaßt. Die von der Kommission darin u. a. vorgeschlagene Einrichtung eines Europäischen Sportforums als Informations- und Beratungsgremium wurde übereinstimmend begrüßt. Die konstituierende Sitzung dieses Gremiums fand am 17. Dezember 1991 in Brüssel statt. In ihm wirken deutscherseits je ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern, der Sportministerkonferenz der Länder, des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland mit. Das Forum, das keine Entscheidungsbefugnis hat, wird in zwei Arbeitsgruppen Auswirkungen des Binnenmarktes auf den Sport untersuchen.

Die Kommission hat ferner mit Datum vom 14. November 1991 dem Rat eine Mitteilung „Doping im Sport“ zugeleitet (vgl. Ziffer 280).

287. Sportpolitik, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich alle Bemühungen zur Vollendung des Binnenmarktes und zur Beschleunigung des europäischen Einigungsprozesses. Sie setzt sich daher aktiv für die Schaffung eines „Europas der Bürger“ gemäß den Beschlüssen des Europäischen Rates von 1985 ein. Der Sport kann aufgrund seiner Mittlerrolle zwischen den Völkern einen besonderen Beitrag hierzu leisten. Auch wenn die Gemeinschaft keine originären Zuständigkeiten im Sport hat, berühren bisherige und geplante Rechtssetzungsaktivitäten der Gemeinschaft in zunehmendem Maße auch den Sport. Als Beispiele seien genannt die Freizügigkeit der Berufssportler, die Anerkennung der Diplome (Trainer, Fachpersonal, Sportlehrer usw.), die Normung von Sportgeräten, Fernsehübertragungsrechte für Sportveranstaltungen und beabsichtigte Maßnahmen im Lotteriewesen.

Die Bundesregierung wird auch weiterhin darauf achten, daß

- nationale und innerstaatliche Zuständigkeiten sowie die Autonomie des Sports gewahrt bleiben;
- sich die Gemeinschaft bei sportberührenden Maßnahmen mit den nationalen Regierungen und nationalen Sportfachverbänden abstimmt; die Bundesregierung beteiligt hierbei die Länder;
- parallel laufende Aktivitäten in zwischenstaatlichen Gremien, insbesondere im Europarat, vermieden werden.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß es angesichts des Prinzips der Offenheit des Sports und der politischen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa bei aller Befassung mit Sportfragen im EG-Rahmen nicht zu einer Ausgrenzung von Drittstaaten kommen darf.

XXIII. Tourismuspolitik

288. Regierungskonferenz zur Politischen Union und Fremdenverkehr

Auf der Tagung des Europäischen Rates in Maastricht wurden Maßnahmen im Bereich des Fremdenverkehrs in den Katalog der Tätigkeit der Gemeinschaft aufgenommen. Die im Vorstadium diskutierte Übertragung zusätzlicher Kompetenzen auf die Gemeinschaft, gegen die sich Bundesregierung und Bundesrat u. a. unter Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip gewandt hatten, ist damit unterblieben.

289. Fremdenverkehr, Aktionsplan

Die Beratungen über den von der Kommission am 24. April 1991 vorgelegten Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs wurden in den Ratsgremien fortgesetzt.

Auf der informellen Tagung der Tourismusminister am 17./18. Oktober 1991 setzte sich die Bundesregierung für die Straffung und Konkretisierung des Aktionsplans unter Beachtung der Grundsätze der Subsidiarität, Integrationsförderung, Wettbewerbsorientierung und Deregulierung ein. Die Kommission wurde zur Überarbeitung des Aktionsplans einschließlich der finanziellen Aspekte aufgefordert.

290. Fremdenverkehrsstatistik

Bei der Umsetzung des Zweijahresprogramms 1991 bis 1992 zur Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik hat nach Abschluß der Befragungen das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften mit der Auswertung der Daten begonnen. In verschiedenen Arbeitsgruppen des Amtes wird die Umsetzung der Entscheidung vom 17. Dezember 1990 über das Zweijahresprogramm weiter beraten. Die Arbeiten, die die Bundesregierung mit besonderer Aufmerksamkeit beobachtet, laufen termingerecht.

XXIV. Agrarpolitik

1. Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

291. Agrarpolitik, Reformvorschläge der Kommission

Die Kommission hat Ende Oktober/Anfang November 1991 ihre förmlichen Vorschläge zu einer grundlegenden Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgelegt. Die Vorschläge betreffen Getreide, Hülsenfrüchte, Trockenfutter, Tabak, Milch, Rindfleisch, Schafffleisch und flankierende Maßnahmen (Gemeinschaftsregelungen über umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren, über die Gewährung von Beihilfen für forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie über die Inanspruchnahme einer Frührente in der Landwirtschaft).

Die wesentlichen Reformelemente bei den wichtigsten Produkten sind:

- Bei Getreide sollen die Stützpreise um durchschnittlich 42 % von 365 DM/t auf 212 DM/t (155 ECU/t auf 90 ECU/t) gesenkt werden. Die dadurch entstehenden Einkommensverluste sollen durch direkte Einkommenstransfers ausgeglichen werden. Größere Betriebe, d. h. Betriebe, die mehr als 92 t/Jahr produzieren, erhalten jedoch nur einen flächenbezogenen Ausgleich für die Stützpreissenkungen, wenn sie einen bestimmten Prozentsatz (im ersten Anwendungsjahr 15 %) ihrer Ackerfläche stilllegen. Die Einkommensverluste aus der Stilllegung werden den Betrieben nur zum Teil ausgeglichen. Der Teilausgleich für die Stilllegung soll zudem nur für einen bestimmten Prozentsatz (im ersten Anwendungsjahr 15 %) einer Fläche gezahlt werden, die einer Erzeugung von 230 t/Jahr entspricht. Für weitere stillzulegende Flächen wird kein Ausgleich bezahlt.
- Bei Milch sollen die Stützpreise für Butter um 15 % und für Magermilchpulver um 5 % herabgesetzt werden. Als Teilausgleich ist eine Kuhprämie für bis zu 40 Tiere je Bestand vorgesehen, vorausgesetzt, daß der Betrieb bestimmte Viehbesatzdichten je Hektar Futterfläche nicht überschreitet. Außerdem soll die Garantiemenge im Ergebnis um 3 % gegen einen EG-finanzierten Ausgleich gekürzt werden.
- Bei Rindfleisch ist eine Stützpreissenkung um 15 % beabsichtigt. Das Prämiensystem soll so umgestaltet werden, daß die Prämien deutlich erhöht und nur gezahlt werden, wenn bestimmte Viehbesatzdichten je Hektar Futterfläche nicht überschritten werden.

Die Vorschläge der Kommission zu den flankierenden Maßnahmen sehen vor, bisherige fakultative Maßnahmen wegen unzureichender Anwendung für die Mitgliedstaaten verpflichtend zu gestalten. Außerdem sollen die Fördermöglichkeiten z. T. verbessert und auf breitere Fördertatbestände ausgedehnt werden. Die bisherigen horizontalen Regelungen sollen in regionale umgewandelt werden. Die Kofinanzierung durch die Gemeinschaft soll deutlich auf bis zu 50 % in Normalgebieten und bis zu 75 % in Ziel-1-Gebieten angehoben werden.

Die Verhandlungen im Rat sind angelaufen. Die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die Kommission sind sich einig, daß eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wegen hoher Agrarüberschüsse, steigender Haushaltsbelastungen und wachsender Spannungen im Welthandel notwendig ist. Bei der Ausgestaltung der Reform bestehen jedoch noch erhebliche Meinungsunterschiede. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten hat wegen des noch ungewissen Fortgangs der GATT-Verhandlungen eine abwartende Haltung im Rat eingenommen.

292. Agrarpolitik, Reformvorschläge und Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 9. Oktober 1991 „Leitlinien für die Verhandlungen“ zur Reform niedergelegt. Sie ist der Ansicht, daß die Vorschläge der Kommission in die richtige Richtung gehen, das einkommens-, struktur- und haushaltspolitisch tragbare Maß jedoch weit überschreiten. Dies gelte in erster Linie für die Preissenkungen bei Getreide und Eiweißpflanzen, aber auch bei Milch, für die Ausgestaltung des Einkommenstransfers bei der Flächenstillegung und den Tierprämien, die größere Betriebe benachteilige und damit den strukturellen Anpassungsprozeß behindere, sowie für den Außenschutz, der unzureichend sei.

Die Leitlinie der Bundesregierung für die Verhandlungen sehen im wesentlichen vor:

- Die Wiederherstellung des Marktgleichgewichts durch ein wirksames und ausgewogenes Bündel von Maßnahmen der Mengen- und Preissteuerung.
- Die durch den Stützungsabbau verursachten Einkommensminderungen müssen dauerhaft und verläßlich ausgeglichen werden und dürfen im GATT nicht der Abbaupflicht unterliegen.
- Für die Beteiligung der Landwirte an mengenrückführenden Maßnahmen sind genügend Anreize zu schaffen.
- Der Außenschutz muß in ausreichendem Maße gewährleistet werden.

293. Agrarpolitik, Reformvorschläge und Haltung des Bundesrats

Der Bundesrat hat seine grundsätzliche Haltung zur Reform am 29. November 1991 beschlossen. Er betont u. a. die Rückführung der EG-Agrarproduktion auf den innergemeinschaftlichen Verbrauch, den Vorrang der flächendeckenden Extensivierung vor der Ackerflächenstillegung und die große Bedeutung eines wirksamen Außenschutzes. Die Vorschläge der Kommission werden als eine Grundlage für die weiteren Beratungen gewertet. Sie enthielten eine Reihe positiver Ansätze, gingen aber in einigen Bereichen weit über das Vertretbare hinaus. Für nicht akzeptabel hält der Bundesrat insbesondere die vorgeschlagenen drastischen Preissenkungen.

294. Ölsaaten, Reform

Die Reform der Ölsaatenregelung wurde im Dezember 1991 vom Rat förmlich verabschiedet. Eine vorgezogene Verabschiedung war notwendig, um den Verpflichtungen der Gemeinschaft aus dem Schiedsspruch des sogenannten „Soja-Panels“ zur Unvereinbarkeit der bestehenden Regelung mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) nachzukommen. Nach der neuen Regelung setzen sich bereits für die Ernte 1992 die Einnahmen der Erzeuger aus dem Verkauf der Ölsaaten zu Weltmarktpreisen

und einer regional differenzierten Flächenbeihilfe zusammen. Die Beihilfe wird unabhängig von der Art der Verwertung der Erzeugnisse gewährt, womit auch eine Verwendung im industriellen Bereich möglich ist.

Darüber hinaus gilt für 1992 eine Garantiefächenregelung. Überschreitet die Ölsaatenherzeugung in der Gemeinschaft 1992 die Garantiefäche, die von der Anbaufläche im Jahre 1991 abgeleitet wird, so wird die Flächenbeihilfe je 1 % Überschreitung um 1 % gekürzt. Es ist vorgesehen, die neue Ölsaatenregelung an die Beschlüsse zur anstehenden Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik anzupassen.

2. Agrarmarktpolitik

295. Rindfleisch, Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen

Die Handelsklassenverordnung für Rindfleisch mußte an das ab 1. Januar 1992 anzuwendende Gemeinschaftsrecht angepaßt werden.

Folgende Änderungen wurden durchgeführt:

- Der Anwendungsbereich des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für ausgewachsene Rinder wurde erweitert und auf alle vermarkteten Schlachtkörper ausgedehnt.
- Die Kennzeichnungspflicht für Schlachtbetriebe entfällt, wenn sie selbst alle anfallenden Schlachtkörper entbeinen.
- Die Bezeichnung für die verschiedenen Kategorien von Schlachtkörpern (Bulle, Ochse, Kuh usw.) wurde vereinheitlicht.

296. Geflügelfleisch, Vermarktungsnormen

Der von der Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch ist am 1. Juli 1991 mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen in Kraft getreten.

Mit den Vermarktungsnormen und mit den ausführlichen Durchführungsvorschriften für Geflügelfleisch ist die in der Gemeinsamen Marktorganisation Geflügelfleisch vom 29. Oktober 1975 enthaltene Verpflichtung zur Schaffung gemeinsamer Normen für die Erzeugung und Vermarktung erfüllt worden. Die Verordnung soll zu einer Verbesserung der Qualität beitragen und den innergemeinschaftlichen Handel erleichtern.

297. Streichfette, Vermarktungsnormen

Die Kommission hat die Vorlage eines Verordnungsentwurfs über Vermarktungsnormen für Streichfette an den Rat beschlossen. Dieser Vorschlag sieht einheitliche Regelungen für die Vermarktung von Streichfetten mit einem Fettgehalt zwischen 20 und 95 % in der Gemeinschaft vor.

Der Kommissionsentwurf unterscheidet dabei Produktgruppen für MilCHFette, NichtmilCHFette und Mischfette.

Die Bezeichnungen der Referenzprodukte „Butter, Margarine und Fettmelange“ können nach dem Verordnungsvorschlag auch für fettreduzierte und fettarme Dreiviertelfett- bzw. Halbfettprodukte verwendet werden.

Darüber hinaus enthält der Vorschlag Regelungen für die Etikettierung, insbesondere über die Angabe der Produktzusammensetzung sowie des Fettgehaltes der an die Verbraucher abgegebenen Produkte. Die geplante Regelung dient der Gewährleistung des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft mit Streichfetten sowie der besseren Information der Verbraucher über die miteinander konkurrierenden Streichfette.

298. Aromatisierte Weine, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails, Festlegung allgemeiner Regeln

Die Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails ist zum 17. Dezember 1991 wirksam geworden.

Entsprechend Artikel 12 der Verordnung wurde ein Verwaltungsausschuß für aromatisierte weinhaltige Getränke eingesetzt. Dieser Verwaltungsausschuß hat dem Vorschlag der Kommission für eine Übergangsregelung gemäß Artikel 16 zugestimmt.

299. Produktqualität, Qualitätsförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln

Die Kommission hatte im Grünbuch 1985 und später in ihrer Mitteilung über die Zukunft des ländlichen Raumes von 1988 ihre Absicht angekündigt, die Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel zu fördern. Ende des Jahres 1990 hat sie dem Rat Vorschläge vorgelegt für

- eine Verordnung über die Bescheinigung besonderer Merkmale von Lebensmitteln sowie
- eine Verordnung über den Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (vgl. Ziffer 165).

Zur Begründung der Verordnungsvorschläge hat die Kommission unter anderem angeführt, daß die Verbraucher verstärkt Interesse an besonderen Erzeugnissen bekunden und in diesem Zusammenhang Wert auf ihren Ursprung oder auf die Art ihrer Erzeugung legen. Der Schutz, der durch die Bezeichnung der besonderen Erzeugnisse durch die beiden Verordnungen bewirkt würde, entspräche zwar zum einen dem Interesse der Erzeuger an rechtlicher Sicherheit, zugleich sei der Erzeuger aber auch gehalten, dem

Verbraucher ein anhaltend hohes Qualitätsniveau zu bieten. Damit wirkten sich die mit den genannten Verordnungsvorschlägen beabsichtigten Maßnahmen günstig auf das Qualitätsniveau der vermarkteten Erzeugnisse aus.

Im Verlauf der Beratungen der Verordnungsvorschläge in der Ratsarbeitsgruppe „Lebensmittelqualität“ legte der niederländische Vorsitz jeweils Kompromißvorschläge vor. Über wesentliche Punkte konnten sich die Delegationen und die Kommission nicht einigen. Der weitere Verlauf der Beratungen bleibt abzuwarten.

300. Produktqualität, Bescheinigung besondere Merkmale von Lebensmitteln

In einem auf nationaler und Gemeinschaftsebene durchzuführenden Verfahren können Lebensmittel beim Vorliegen besonderer Merkmale hinsichtlich ihrer Rohstoffe und der Herstellungs- und Verarbeitungsbedingungen bei der Kommission registriert werden. Im Rahmen eines Lastenheftes, das Angaben enthält über

- die Bezeichnung der besonderen Merkmale des Lebensmittels;
- die Beschreibung der Herstellungsmethode;
- die Beschreibung der wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen und organoleptischen Eigenschaften;
- Angaben über das Verfahren zur Kontrolle der besonderen Merkmale

wird dabei auch die jeweilige Rezeptur angemeldet und registriert. Die Lebensmittel dürfen mit der Angabe „kontrollierte Spezialität“ und ggf. mit einem Gemeinschaftszeichen versehen werden.

Den Abschluß eines Eintragungsverfahrens können die Registrierung der angemeldeten Verkehrsbezeichnung und ihre Reservierung bilden; nur diejenigen Unternehmen, die die Rezeptur einhalten, dürfen die registrierte Verkehrsbezeichnung gebrauchen.

Die kontrollierte Spezialität muß sich durch die besonderen Merkmale vom nationalen Standard oder vom gemeinschaftlichen Standard abheben. Eine Regelung von gemeinschaftlichen Qualitätseckwerten ist nicht vorgeschlagen. Die Angabe „kontrollierte Spezialität“ und das Gemeinschaftszeichen können auch dann verwendet werden, wenn der nationale Referenzstandard, auf dem die besonderen Merkmale aufbauen, vergleichsweise tief ist.

Anmeldeberechtigt sind Unternehmensgemeinschaften. Eine zuständige Stelle in den jeweiligen Mitgliedstaaten trifft die Entscheidung, ob besondere Merkmale vorliegen. Die Kommission verwaltet das Register der zugeleiteten Anmeldungen. Die Mitgliedstaaten können gegen Anmeldungen, die aus anderen Mitgliedstaaten kommen, Einsprüche einlegen.

Vorgesehen ist eine EG-Finanzierung von Maßnahmen zur Unterrichtung der Verbraucher und Förde-

nung von registrierten Produkten mit besonderen Merkmalen, sowie Startbeihilfen für die betreffende Unternehmensgemeinschaft.

301. Produktqualität, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt mit dem Ziel der Kommission überein, die Qualität von Lebensmitteln zu verbessern. Sie hat jedoch erhebliche Zweifel, ob dies auf der Grundlage der von der Kommission vorgeschlagenen Verordnung erreicht werden kann.

Das Kernproblem liegt in der Konzeption der Kommission

- einer Bescheinigung „besonderer Merkmale“,
- der Angabe „kontrollierte Spezialität“
- und einem Gemeinschaftszeichen.

Die jeweiligen nationalen Referenzstandards, auf denen die „besonderen Merkmale“ aufbauen, sind in den Mitgliedstaaten unterschiedlich. Die Kommission hat es ausdrücklich abgelehnt zu definieren, was Qualität ist. Sie sieht sich nicht in der Lage, Qualitäts-ewerte festzulegen.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht weiterhin die Gefahr

- von Wettbewerbsnachteilen für Lebensmittel aus Mitgliedstaaten mit einem vergleichsweise hohen nationalen Qualitätsstandard bei Lebensmitteln sowie
- von Verbrauchertäuschungen, weil Verbraucher fälschlicherweise bei der Bescheinigung „kontrollierte Spezialität“ und bei einem Gemeinschaftszeichen eine gemeinschaftsweit überall gleich höhere Qualität erwarten.

Außerdem können durch die Einführung eines Gemeinschaftszeichens bestehende Gütezeichen entwertet und im Bestand gefährdet werden. Die exklusive Reservierung von Verkehrsbezeichnungen in Verbindung mit einer registrierten Rezeptur widerspricht zudem dem Grundsatz der Kennzeichnungsfreiheit. Nach Auffassung der Bundesregierung ist das von der Kommission ins Auge gefaßte Verfahren der Anmeldung, Registrierung und Kontrolle zu bürokratisch und zu aufwendig.

302. Produktqualität, Haltung des Bundesrats

Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung. In seiner Entschließung vom 26. April 1991 hat er empfohlen, dem Vorschlag der Kommission in der vorgelegten Form nicht zuzustimmen.

303. Stillelegung von Ackerflächen

Auf Beschluß des Europäischen Rates vom Februar 1988 sind in den Mitgliedstaaten marktentlastende Maßnahmen u. a. zur Flächenstillelegung und Extensivierung bei Überschüßerzeugnissen anzubieten. Diese Maßnahmen werden in Deutschland in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt. Seit Beginn des Wirtschaftsjahres 1991/92 haben die Landwirte die Möglichkeit, sich an einem einjährigen Flächenstillelegungsprogramm zu beteiligen. Rechtsgrundlage hierfür ist in Deutschland das Gesetz über die Förderung einer einjährigen Flächenstillelegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 (Flächenstillelegungsgesetz 1991).

Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wurden im Rahmen des fünfjährigen Flächenstillelegungsprogramms 179 433 ha zur Stillelegung angemeldet, so daß jetzt in Deutschland insgesamt 479 270 ha aus der Produktion genommen wurden. Im Rahmen des einjährigen Flächenstillelegungsprogramms legten Landwirte in Deutschland 314 876 ha still. Somit ergibt sich für beide Programme zusammen eine Stillelegungsfläche von 794 146 ha. Dies entspricht einem Anteil von 7 % an der Ackerfläche bzw. 12,2 % an der Getreidefläche des Bundesgebietes.

3. Agrarrecht

304. Ökologischer Landbau

Der Rat hat die Verordnung (EWG) Nr. 2082/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel erlassen.

Durch diese Vorgabe von Mindestnormen ist der „Ökologische Landbau“ als Teilbereich der Landwirtschaft EG-einheitlich definiert. Darüber hinaus werden harmonisierte Rahmenbedingungen für die Kennzeichnung der Produkte und für die Kontrolle der Erzeugung festgelegt.

Die Verordnung ist als eine Unterstützung gegebener horizontaler Gesetzesgrundlagen anzusehen; sie ergänzt

- auf nationaler Ebene das Irreführungsverbot des Lebensmittelgesetzes (§ 17 LMGB) und des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (§§ 3 und 4 UWG) und
- auf Gemeinschaftsebene das Irreführungsverbot der „Etikettierungsrichtlinie“ (Artikel 2 der Richtlinie 79/112/EWG).

305. Pflanzenschutz

Im 2. Halbjahr 1991 sind folgende Fortschritte betreffend den Pflanzenschutz erzielt worden:

306. Pflanzenschutzmittel, Zulassung

Nach mehrjährigen intensiven Beratungen hat der Rat am 15. Juli 1991 die Richtlinie über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (91/414/EWG) beschlossen. Die Richtlinie sieht im wesentlichen vor: eine gemeinsame Wirkstoffliste, weiterhin die nationale Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sowie die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen unter bestimmten Voraussetzungen.

Deutschland hat sich von Anfang an nachdrücklich dafür eingesetzt, daß mit der Richtlinie eine möglichst weitgehende Harmonisierung beim Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln einerseits und ein möglichst hohes Schutzniveau für Mensch, Tier und Umwelt andererseits verwirklicht wird. Mit der jetzigen Fassung der Richtlinie kann das Schutzniveau des deutschen Pflanzenschutzrechts gewahrt werden. Damit wurde den Petita der parlamentarischen Gremien entsprechend Rechnung getragen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die einheitlichen Grundsätze alsbald von der Kommission dem Rat vorgelegt werden, so daß die Mitgliedstaaten die Richtlinie fristgerecht umsetzen können.

307. Pflanzenbeschau

Der Rat hat im Dezember 1991 eine Richtlinie beschlossen, deren Ziel es ist, die Verschleppung von gefährlichen Pflanzenkrankheiten und Schädlingen zu vermeiden und gleichzeitig den freien Warenverkehr für pflanzliche Produkte im Binnenmarkt zu ermöglichen.

Die künftige Abschaffung der Grenzkontrollen im Binnenmarkt erfordert ein neues Konzept, das mit dieser Richtlinie verwirklicht werden soll. Wesentliche Voraussetzungen sind die Einführung eines Pflanzenpasses für bestimmte Produkte, die Registrierung von Erzeugern und Handelsunternehmen sowie die Durchführung der Kontrollen zur Pflanzengesundheit am Ursprungsort.

Die Bundesregierung strebt ein möglichst praktisches, effektives und kostengünstiges System mit Begrenzung des administrativen Aufwandes an. Die bereits seit Ende 1989 laufenden langwierigen Verhandlungen zeigten, daß die Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund ihrer unterschiedlichen landwirtschaftlichen und ökologischen Voraussetzungen zum Teil kontrovers waren.

Deutschland konnte durchsetzen, daß für kleinere Betriebe und direkte Vermarktungswege Erleichterungen vorgesehen werden können. Dies kommt insbesondere den Kleinerzeugern zugute. Die Einrichtung von besonderen, krankheitsfreien „Schutz-zonen“ innerhalb der Gemeinschaft unterliegt bestimmten Anforderungen. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, konnte in den Verhandlungen erreicht werden, daß auch Waren, die innerhalb der Schutzzonen gehandelt werden, Kontrollen unterlie-

gen und einen Pflanzenpaß benötigen. Eine Revisionsklausel sieht eine kritische Prüfung des Schutz-zonenkonzeptes bis 1998 vor.

308. Vermehrungsmaterial und Jungpflanzen von Zierpflanzen, Inverkehrbringen

Die am 11./12. Dezember 1991 vom Rat verabschiedete Richtlinie zum Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Jungpflanzen von Zierpflanzenarten soll sicherstellen, daß im gemeinschaftlichen Binnenmarkt künftig nur noch Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial bestimmter Zierpflanzenarten in den Verkehr gebracht werden, die einheitlichen gemeinschaftlichen Anforderungen, vor allem hinsichtlich der Pflanzengesundheit, entsprechen. Voraussetzung dafür ist insbesondere, daß die Erzeugerbetriebe künftig registriert und deren Produktion und Erzeugnisse — im Rahmen eigenverantwortlicher Kontrolltätigkeit — überwacht werden.

Die Zusammenstellungen der Anforderungen für die von der Richtlinie erfaßten Gattungen und Arten müssen noch als eigenständige Rechtsakte in einem speziellen Ausschußverfahren erfolgen. Erleichterungen für Erzeuger, die nur den lokalen Markt beschicken, insbesondere hinsichtlich Registrierung, Kontrolle und Kennzeichnung können vorgesehen werden.

Deutschland ist es somit gelungen, gegenüber dem Ausgangsvorschlag eine große Zahl von Verbesserungen durchzusetzen, die auch den Stellungnahmen von Bundesrat und Bundestag und den von den betroffenen Wirtschaftskreisen erhobenen Forderungen weitgehend entsprechen.

309. Futtermittel

Mit der Richtlinie 91/334/EWG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 82/475/EWG über die Kategorien von Ausgangserzeugnissen, die zur Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Heimtiere verwendet werden dürfen, sowie der Richtlinie 91/357/EWG der Kommission zur Festlegung der Kategorien von Ausgangserzeugnissen, die zur Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere verwendet werden dürfen, wurden Erleichterungen für die Kennzeichnung von Mischfuttermitteln getroffen.

Mit der Entscheidung 91/516/EWG der Kommission wurde das Verzeichnis von Ausgangserzeugnissen festgelegt, deren Verwendung in Mischfuttermitteln aus Gründen des Schutzes der menschlichen oder tierischen Gesundheit verboten ist.

Mit den Richtlinien 91/336/EWG, 91/508/EWG und 91/620/EWG der Kommission wurden die Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung an die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse angepaßt. Dabei wurde auf Antrag der Bundesregie-

rung die Zulassung des Konservierungsstoffes 1,2-Propandiol für Katzenfutter aus gesundheitlichen Gründen und des Farbstoffes Violaxanthin für Geflügelfutter wegen mangelnder Wirksamkeit aufgehoben.

Weiterhin wurden mit der letztgenannten Richtlinie der Verwendungszweck des Antibiotikums Salinomycin-Natrium ausgeweitet, der Süßstoff Neohesperidin Dihydrochalcon, die Spurenelementverbindung Eisenaminoäurechelate und das Kokzidiostatikum Diclazuril zugelassen sowie die Verwendung von Vitamin D3 in Fischfuttermitteln an neue Erkenntnisse über den Bedarf angepaßt.

Für bestimmte Zusatzstoffe, die zeitlich begrenzt einzelstaatlich zugelassen werden können, wurde mit der Richtlinie 91/620/EWG die Geltungsdauer der Ermächtigung um ein Jahr verlängert.

310. Tierseuchen, Richtlinien des Rates

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes sowie zur weiteren Harmonisierung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft hat der Rat folgende Richtlinien erlassen:

Mit „Richtlinie 91/494/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern“ hat der Rat Mitte 1991 die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch sowie für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus Drittländern festgelegt.

Mit der am 29. September 1991 veröffentlichten „Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild“ wurden tierseuchenrechtliche Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild sowie die Einfuhr dieser tierischen Erzeugnisse aus Drittländern festgelegt.

Mit „Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG“ wurden einheitliche veterinärrechtliche Kontrollen der Mitgliedstaaten bei der Einfuhr lebender Tiere aus Drittländern festgelegt.

311. Maul- und Klauenseuche-Vakzinebank

Der Rat hat in Ausführung der Richtlinie 90/423/EWG am 11. Dezember 1991 die Bildung gemeinschaftlicher MKS-Impfstoffreserven beschlossen. Durch die genannte Richtlinie wurden die Mitgliedstaaten u. a.

verpflichtet, ein generelles Impfverbot einzuführen und die jährliche Schutzimpfung der Rinder gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS) spätestens zum 1. Januar 1992 einzustellen. Mit der Abschaffung der vorbeugenden Schutzimpfung muß sichergestellt werden, im Bedarfsfall über ausreichend Impfstoff zu verfügen. Hierzu ist die Errichtung und Etablierung von gemeinschaftlichen MKS-Impfstoffbanken notwendig.

Die genannte Entscheidung beinhaltet die Errichtung gemeinschaftlicher MKS-Impfstoffreserven in Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien.

312. Tierseuchen, Entscheidungen der Kommission

Auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts hat die Kommission wichtige Entscheidungen getroffen, insbesondere zu dem dringend notwendigen EDV-Veterinärnetzwerk der Gemeinschaft sowie den tierseuchenrechtlichen Handelsregelungen und den Schutzmaßnahmen gegen Tierseuchen.

313. EDV-Veterinärnetzwerk der Gemeinschaft (ANIMO)

Mit „Entscheidung 91/398/EWG der Kommission vom 19. Juli 1991 über ein informatisiertes Netz zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO)“ wurden die Voraussetzungen für den Aufbau eines EDV-Verbundes der Veterinärbehörden der Mitgliedstaaten geschaffen. Das System dient der Durchführung von Veterinärkontrollen nach Vollendung des Binnenmarktes.

Mit „Entscheidung 91/426/EWG der Kommission vom 22. Juli 1991 zur Festlegung der Modalitäten für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft am Aufbau eines informatisierten Netzes zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO)“ wurde den Mitgliedstaaten eine finanzielle Beteiligung der Kommission bei der Schaffung des Animo-Systems gewährt.

Mit „Entscheidung 91/585/EWG der Kommission vom 4. November 1991 zur Festlegung der Mindestanforderungen an bestimmte Ausrüstungsgegenstände für das informatisierte Netz zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO)“ wurden technische Einzelheiten des Animo-Systems vorgegeben.

314. Tierseuchenrechtliche Handelsregelungen, lebende Tiere und Erzeugnisse tierischer Herkunft

Mit „Entscheidung 91/445/EWG der Kommission vom 26. Juli 1991 betreffend die Einfuhr frischen Fleisches aus Israel in die Mitgliedstaaten“ wurde die Einfuhr von frischem Fleisch aus Israel in die Mitgliedstaaten verboten.

Mit „Entscheidung 91/446/EWG der Kommission vom 26. Juli 1991 betreffend die Einfuhr frischen Fleisches aus El Salvador in die Mitgliedstaaten“ wurde die

Einfuhr von frischem Fleisch aus El Salvador in die Mitgliedstaaten untersagt.

315. Rindersamen aus Drittländern, Einfuhr

Mit „Entscheidung 91/479/EWG der Kommission vom 29. Juli 1991 über die Tiergesundheitsanforderungen und Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von gefrorenem Rindersperma aus den Vereinigten Staaten von Amerika“ wurden die Tiergesundheitsanforderungen für die Einfuhr von gefrorenem Rindersamen aus den USA festgelegt.

Mit „Entscheidung 91/549/EWG der Kommission vom 20. September 1991 über die Tiergesundheitsanforderungen und Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von gefrorenem Rindersperma aus Kanada“ wurden die Tiergesundheitsanforderungen für die Einfuhr von gefrorenem Rindersperma aus Kanada geregelt.

316. Klassische Schweinepest, Schutzmaßnahmen

Mit „Entscheidung 91/584/EWG der Kommission vom 31. Oktober 1991 zur Aufhebung der Entscheidung 90/513/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in der Bundesrepublik Deutschland“ wurden die tierseuchenrechtlichen Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland aufgehoben.

Mit „Entscheidung 91/609/EWG der Kommission vom 13. November 1991 zur Änderung der Entscheidung 81/546/EWG über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Österreich“ wurde die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus bestimmten Gebieten Österreichs wegen der verbesserten Lage in bezug auf die klassische Schweinepest wieder zugelassen.

317. Maul- und Klauenseuche, Schutzmaßnahmen

Mit „Entscheidung 91/443/EWG der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Änderung der Entscheidung 90/610/EWG über tiergesundheitliche Schutzmaßnahmen gegenüber Simbabwe“ wurde die Einfuhr von entbeintem frischem Fleisch aus bestimmten Teilen Simbawes wegen der im Hinblick auf die Maul- und Klauenseuche verbesserten Situation zugelassen.

Mit „Entscheidung 91/536/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1991 über die Einfuhr von bestimmten Tiergattungen und Produkten tierischer Herkunft aus Bulgarien“ wurde die Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, von frischem Fleisch und bestimmten Fleischerzeugnissen in die Mitgliedstaaten wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche verboten.

318. Seuchenhafter Spätabort der Schweine, Schutzmaßnahmen

Mit „Entscheidung 91/332/EWG der Kommission vom 8. Juli 1991 zur Änderung der Entscheidung 91/237/EWG mit weiteren Maßnahmen zum Schutz gegen eine neue Schweinekrankheit“ wurden die Schutzmaßnahmen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zur Verhütung einer Verschleppung der neuen Schweinekrankheit geändert.

4. Tierschutz

319. Regierungskonferenz zur Politischen Union und Tierschutz

Der Europäische Rat hat in Maastricht im Zusammenhang mit den Beratungen über die Europäische Union folgende Protokollerklärung verabschiedet:

„Die Konferenz ersucht das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission sowie die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Durchführung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften, in den Bereichen Gemeinsame Agrarpolitik, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung den Erfordernissen für das Wohlergehen der Tiere uneingeschränkt Rechnung zu tragen.“

320. Tiertransport

Mit der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport liegt nun eine Regelung vor, mit der auch nach dem Wegfall der Grenzkontrollen im Binnenmarkt die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen beim Tiertransport wirksam überwacht werden kann. Neben zahlreichen Verbesserungen hinsichtlich personeller und sachlicher Voraussetzungen für die Durchführung von Tiertransporten sowie EDV-gestützter Kontrollverfahren wird die Rechtsgrundlage zum Erlass gemeinschaftsweiter strengerer Vorschriften für Fütterungs- und Tränkintervalle sowie Ruhezeiten und einheitliche Ladedichten geschaffen.

Da die Forderung, die Dauer von Schlachtiertransporten zu begrenzen, bisher nicht durchgesetzt werden konnte, hat die Bundesregierung diesem Rechtsetzungsvorhaben nicht zugestimmt. Es konnte jedoch erreicht werden, daß dieses Thema auf der Tagesordnung bleibt: die Kommission hat sich verpflichtet, zu diesem Anliegen bis Mitte 1992 einen wissenschaftlichen Bericht und einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Die Bundesregierung wird sich weiterhin für eine zeitliche Begrenzung von Schlachtiertransporten einsetzen.

321. Tierhaltung von Kälbern und Schweinen

Der Rat hat am 19. November 1991 die Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern sowie die Richtlinie 91/630/EWG

über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen erlassen. Mit diesen Vorschriften werden die Weichen für die künftige Tierhaltung gestellt.

Die Richtlinien enthalten zahlreiche Verbesserungen für die Haltung dieser Tiere, die gemeinschaftsweit Anwendung finden. Neben allgemeinen Vorschriften über Unterbringung und Mindestplatzbedarf der Tiere sowie Belüftung und Beleuchtung wird festgelegt, daß Kälber und Schweine aus Drittländern nur eingeführt werden dürfen, wenn sie in den Ursprungsländern mindestens entsprechend den Vorschriften der Gemeinschaft gehalten wurden.

Die Schweinehaltungsrichtlinie, die in vielen Punkten der deutschen Schweinehaltungsverordnung entspricht, geht mit dem Anbindeverbot für Sauen in Ställen, die nach dem 31. Dezember 1995 errichtet werden, über die bisherige nationale Regelung hinaus. Zudem dürfen männliche Ferkel künftig nur noch in den ersten vier Lebenswochen — und nicht wie bisher in den ersten zwei Lebensmonaten — ohne Betäubung kastriert werden. Bei Gruppenhaltung muß Kälbern mit einem Gewicht von 150 kg ein Mindestplatzangebot von 1,5 Quadratmetern zur Verfügung stehen; Kälbern darf kein Maulkorb angelegt werden. Ein grundsätzliches Verbot der Boxenhaltung von Kälbern sowie der permanenten Kastenstandhaltung von Sauen war nicht mehrheitsfähig.

Über weitere Verbesserungen der Haltungssysteme soll entschieden werden, nachdem die Kommission bis spätestens 1997 einen wissenschaftlichen Bericht vorgelegt hat.

322. Schlachten von Tieren

Die Kommission hat am 25. November 1991 den Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung vorgelegt, mit dem die Richtlinie 74/577/EWG über die Betäubung von Tieren vor der Schlachtung abgelöst und die Anforderungen des Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Schlachttieren in Gemeinschaftsrecht übernommen werden soll. Ziel des Vorschlags ist es insbesondere, Tieren bei der Schlachtung oder Tötung unnötige Schmerzen oder Leiden zu ersparen. Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich den Kommissionsvorschlag, da er dazu beiträgt, den Schutz der Tiere gemeinschaftsweit zu verbessern.

XXV. Fischereipolitik

323. Fischfangregelung für 1992

Kurz vor Jahreswechsel 1991/92 wurden die Gesamtfangmengen und Quoten im EG-Meer und die Fangmöglichkeiten vor Drittländern trotz zum Teil schwieriger Verhandlungen für 1992 festgesetzt, so daß die Fischerei ohne Unterbrechung weitergehen kann.

Die besorgniserregende Entwicklung bei einigen Beständen in der Nord- und Ostsee zwangen zu Quotenkürzungen (vor allem bei Seelachs und

Dorsch). Vor den Färöer-Inseln und Grönland konnten die bisherigen Fangrechte gehalten werden. Vor Norwegen (nördlich 62°) kam es hingegen zu Einbrüchen bei den für die deutsche Fischerei bedeutsamen Seelachs- und Rotbarsch-Fangrechten. Erfreulich war dagegen, daß die Fangmenge für den nordost-arktischen Kabeljau erhöht werden konnte.

Im Regelungsbereich der Nordwest-Atlantischen Fischereiorganisation (NAFO) hielt die Gemeinschaft an ihrem schon im Vorjahr verfolgten Ansatz fest, sich der NAFO-Politik anzunähern. Größere Differenzen insbesondere zu Kanada gibt es noch wegen der von der Gemeinschaft betriebenen Kabeljau-Fischerei auf der Großen Neufundlandbank; Kanada beansprucht diesen Kabeljau-Bestand für sich allein.

324. Fischbestände, technische Maßnahmen zur Erhaltung

Der Rat verabschiedete Ende Oktober 1991 ein Maßnahmenbündel an technischen Regelungen, die der Erhaltung der Fischbestände dienen.

Die beiden wichtigsten sind:

- Erhöhung der Mindestmaschenöffnung für den Fang von Kabeljau, Schellfisch, Seelachs und ähnlichen Rundfischen in der Nordsee von bisher 90 auf 100 mm;
- Verbot der großflächigen Treibnetzfischerei für alle Schiffe im EG-Meer (mit Ausnahme der Ostsee) und für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaates in internationalen Gewässern.

325. Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur, Programm für die alten Länder

Die Kommission hat zwischenzeitlich zwei operationelle Programme genehmigt. Das Programm für die alten Länder sieht für 1991 bis 1993 ein Investitionsvolumen von 90,1 Mio. DM vor. Die von der Gemeinschaft akzeptierten Förderzuschüsse betragen insgesamt 18,8 Mio. DM. Eine große Anzahl von Vorhaben dient der Verarbeitung und Vermarktung von Süßwasserfischen.

326. Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur, Programm für die neuen Länder

Das Programm für die neuen Länder sieht für 1991 bis 1993 ein Investitionsvolumen von fast 85 Mio. DM vor. Die Gemeinschaft hat Förderzuschüsse in Höhe von insgesamt 25,4 Mio. DM zugesagt. Die Vorhaben dienen insbesondere der Modernisierung und der Verbesserung der Hygienestandards, aber auch der Errichtung von Betrieben und der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Süßwasserfischen.

327. Exporterstattungen für Karpfen

Um den Karpfenmarkt in den neuen Ländern zu entlasten, hat die Kommission 4,6 Mio. DM als Exporterstattung für den Export von 2 500 t Speisekarpfen aus diesjährigem Fang bewilligt.

328. Fischereistruktur

Im Dezember 1991 hat die Kommission das von der Bundesregierung vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Aquakultur in den Jahren

1992 — 1996 mit einem geschätzten Investitionsbedarf von 55 Mio. DM sowie den Gebietsplan für die Kleine Küstenfischerei 1991/92 genehmigt. In beiden Plänen ist die Fischerei in den neuen Ländern berücksichtigt. Wegen der Schwierigkeiten beim Abbau der gegenwärtigen Überkapazitäten war die Kommission nicht mehr in der Lage, die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme der Mitgliedstaaten zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Seefischerei für die Jahre 1992 — 1996 mit verbindlichen Kapazitätsobergrenzen vor Ablauf der geltenden Programme zu genehmigen. Sie bereitet für 1992 eine Übergangsregelung vor.

C. Außenbeziehungen und Entwicklungspolitik

I. Außenwirtschaftspolitik

1. Außendimension des Binnenmarktes

329. Binnenmarkt, Offenheit gegenüber Drittstaaten

Die in einigen Drittstaaten früher geäußerte Gleichsetzung der Vollendung des Binnenmarkts mit der Schaffung einer „Festung Europa“ ist selten geworden. Dies ist zum einen auf intensive Informationstätigkeit der Botschaften der Mitgliedstaaten und der EG-Büros in diesen Drittstaaten zurückzuführen, zum anderen aber auch auf eine mehr an den Fakten orientierte Betrachtungsweise in diesen Drittstaaten. Unternehmen aus Drittstaaten, insbesondere aus den USA und Japan, haben die sich mit dem Binnenmarkt eröffnenden Möglichkeiten schon früh erkannt und sich für eine Verstärkung ihrer Präsenz in der Gemeinschaft entschieden. Dieser Trend hält an.

Neben den großen traditionellen Handelspartnern der Gemeinschaft sehen auch die Staaten Mittel- und Osteuropas sowie Entwicklungsländer die Vorteile, die aus dem Binnenmarkt erwachsen. Mit den bereits geschlossenen bzw. beabsichtigten Assoziierungs- und Handels-/Kooperationsabkommen werden die mittel- und osteuropäischen Staaten unmittelbar am Binnenmarkt partizipieren können.

Der Binnenmarkt bedeutet keine Abkehr der Gemeinschaft von ihrem außenwirtschaftlichen Prinzip, das durch Weltoffenheit und Exportorientierung charakterisiert ist. Die Bundesregierung tritt in der Gemeinschaft für einen liberalen Kurs ein und unterstützt die schrittweise Vollendung der gemeinsamen Handelspolitik und mehr Gemeinsamkeit in der Außenwirtschaftspolitik.

2. Handelspolitik

330. Uruguay-Runde, Verhandlungsstand

GATT-Generaldirektor Dunkel hat nach der Ministerkonferenz vom Dezember 1990, die wegen unüberwindbarer Gegensätze im Agrarbereich gescheitert war, Möglichkeiten einer Wiederaufnahme der Verhandlungen sondiert. Seine Bemühungen sind durch den Beschluß des GATT-Lenkungsausschusses vom 26. Februar 1991 erfolgreich abgeschlossen worden. Mit der Verlängerung des Verhandlungsmandats (fast track) der Regierung der Vereinigten Staaten im Juni 1991 war der Weg geebnet für die volle Fortsetzung der Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde.

Die Verhandlungsergebnisse fanden Eingang in das Globalpapier, das GATT-Generaldirektor Dunkel den Verhandlungsteilnehmern am 20. Dezember 1991 vorlegte. Es enthält Ergebnisse in nahezu allen 15 Verhandlungsbereichen, in denen auf der Ministerkonferenz von Punta del Este 1986 die Aufnahme von Verhandlungen beschlossen worden war. Die Verhandlungen sollen nach dem Beschluß des GATT-Lenkungsausschusses nunmehr bis Ende März 1992 abgeschlossen werden.

Abschließende Ergebnisse fehlen im Bereich Marktzugang noch bei Zöllen und nichttarifären Maßnahmen. Gleiches gilt auch für Marktzugangsfragen in den Sektoren Agrar und Textil (Sonderabkommen sind im Globalpapier bereits enthalten), sowie für Eingangsverpflichtungen bei Dienstleistungen.

331. Uruguay-Runde, Haltung der Bundesregierung

Der erfolgreiche Abschluß der Uruguay-Runde ist aus gesamtwirtschaftlichen, weltwirtschaftlichen und geopolitischen Gründen zentrales Anliegen der deutschen Wirtschaftspolitik.

Ein Erfolg der Uruguay-Runde, d. h. ein gestärktes Welthandelssystem durch verbesserte Rahmenbedingungen, ist von erheblicher Bedeutung für Wachstum, Beschäftigung, Preisstabilität und außenwirtschaftliche Gleichgewichte. Dies gilt gleichermaßen für Industrie- und Entwicklungsländer und ist von besonderer Bedeutung für Staaten, die ihre Wirtschaftsordnung marktwirtschaftlicher gestalten wollen, wie die osteuropäischen Staaten.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin mit Nachdruck dafür ein, daß sich die Gemeinschaft an den weiteren multilateralen Verhandlungen mit ausreichender Flexibilität beteiligt und ihrer Verantwortung als größter Welthandelspartner für einen erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde gerecht wird.

332. Welttextilabkommen und bilaterale Gemeinschaftsabkommen, Verlängerung

Ende Juli 1991 wurde die Verlängerung des Welttextilabkommens bis zum 31. Dezember 1992 beschlossen. Sie war notwendig geworden, da bis zum Auslaufen des alten Abkommens am 31. Juli 1991 die Verhandlungen in der Uruguay-Runde u. a. über die Integration des Welttextilhandels in die allgemeinen Regeln und Disziplinen des GATT nicht abgeschlossen werden konnten. In der Folge wurden in bilateralen Verhandlungen auch die Textilabkommen der Gemeinschaft mit den Lieferländern, die Ende 1991 abgelaufen wären, entsprechend verlängert. Gleichzeitig wurde mit diesen Ländern Einvernehmen über die Anpassung/Aufstockung der Lieferquoten aufgrund der deutschen Einigung erzielt.

333. Textilregime gegenüber den mittel- und osteuropäischen Staaten

Im Rahmen der Assoziierungsverhandlungen mit Polen, der CSFR und Ungarn wurde eine Sonderregelung für die Textileinfuhren vereinbart, die eine im Vergleich mit den anderen Lieferländern des Welttextilabkommens vorgezogene Liberalisierung vorsieht. Gegenüber Rumänien und Bulgarien wurden bis zum geplanten Abschluß eines ähnlichen Abkommens die Textilquoten im Zuge des PHARE-Programms aufgestockt.

334. Textilwaren, Arrangement EG — Türkei über die Einfuhr

Die Verhandlungen über die Verlängerung des Ende 1991 abgelaufenen Textilarrangements mit der Türkei konnten mangels Einigung über die türkischen Forderungen nicht abgeschlossen werden. Sie werden Anfang 1992 fortgesetzt. Vorläufig wird das Einfuhrregime 1991 einvernehmlich weitergeführt.

3. Allgemeine Zollpräferenzen

335. Zollpräferenzen, Allgemeines Zollpräferenzsystem (APS)

Das autonome (d. h. nicht vertraglich gebundene) System der Allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft für die Entwicklungsländer sieht bei der Einfuhr aller industriellen Halb- und Fertigwaren im Rahmen von Jahreshöchstmengen Zollfreiheit vor; für ausgewählte Agrarwaren, die für die Exportwirtschaft der Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung sind, werden zum Teil bis auf Null ermäßigte Zollsätze angewendet.

Das bestehende System der Zollpräferenzen hat im 2. Halbjahr 1991 verschiedene Änderungen erfahren, um insbesondere den jüngsten außenpolitischen Entwicklung Rechnung zu tragen:

- Wegen des Konfliktes in Jugoslawien hat die Gemeinschaft Jugoslawien Mitte November 1991 von der Liste der präferenzbegünstigten Länder gestrichen (bei gleichzeitiger Kündigung des Handelsabkommens EG-Jugoslawien) (vgl. Ziffer 357).
- Den sechs zentralamerikanischen Ländern Honduras, Nicaragua, El Salvador, Costa Rica, Guatemala und Panama werden ab 1. Januar 1992 Zollpräferenzen für bestimmte Agrarprodukte gewährt, da sie sich in einer ähnlichen wirtschaftlichen und sozialen Lage befinden wie Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru.
- Einbeziehung der Mongolei auch in den Textilbereich der allgemeinen Zollpräferenzen ab 1. Januar 1992.
- Einbeziehung von Litauen, Lettland, Estland und Albanien in den Kreis der präferenzbegünstigten Länder ab 1. Januar 1992.
- Wiedergewährung der 1988 ausgesetzten Zollpräferenzen an Südkorea ab 1. Januar 1992.
- Aufstockung der Präferenzbeträge in ECU aus dem Vorjahr um 5 % ab 1. Januar 1992.

4. Antidumping/Ausgleichszollverfahren

336. Antidumping/Ausgleichszollverfahren, Stand der Verfahren

Im 2. Halbjahr 1991 wurde in zehn Fällen ein Verfahren oder eine Überprüfung eines Verfahrens eingeleitet. Bei vier Verfahren wurden vorläufige und bei fünf Verfahren endgültige Zölle verhängt. In drei Verfahren wurde eine Mindestpreisvereinbarung angenommen. Vier Verfahren wurden ohne eine Verhängung von Maßnahmen bzw. nach Vorliegen neuer Umstände eingestellt. Fünf Verfahren sind im Rahmen der sog. „sunset-clause“ nach Ablauf von fünf Jahren ausgelaufen.

Die Verfahren betreffen teilweise mehrere Länder. Seit der negativen GATT-Panel-Entscheidung zur sog. „Teileverordnung“ (Artikel 13 Absatz 10 der

Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vom 11. Juli 1988) wurden keine neuen Verfahren mehr eingeleitet. Die Bundesregierung hofft auf eine einvernehmliche Lösung der Umgehungsproblematik im Rahmen der laufenden Verhandlungen in der Uruguay-Runde.

337. Verfahren nach dem sogenannten Neuen Handelspolitischen Instrument

Nach diesem auf der Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 des Rates vom 17. September 1984 beruhenden handelspolitischen Schutzinstrument wurde am 16. Februar 1991 ein Untersuchungsverfahren gegen Japan wegen Einführung einer Hafengebühr für die Schaffung eines Hafenverwaltungsfonds eingeleitet. Zwischenzeitlich hat die japanische Seite angekündigt, diese Hafengebühr wieder abzuschaffen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Verfahren verlängert.

II. Beziehungen zu den USA und Japan

338. Vereinigte Staaten von Amerika

In den Außenbeziehungen der Gemeinschaft hat das Verhältnis zu den USA nach wie vor größtes Gewicht. Dies ergibt sich nicht nur aus der Bedeutung der USA als wichtigstem Handelspartner der Gemeinschaft, sondern auch aus der engen Zusammenarbeit und Verflechtung in zahlreichen weiteren Bereichen. In Erfüllung der Transatlantischen Erklärung EG-USA (November 1990), die Grundlage für die Vertiefung der transatlantischen Zusammenarbeit und des Dialogs ist, wurden im 2. Halbjahr 1991 mehrere hochrangige Treffen durchgeführt. Das Gipfeltreffen zwischen Präsidentschaft (Ministerpräsident Lubbers), Kommission (Präsident Delors) und den USA (Präsident Bush) fand am 9. November 1991 in Den Haag statt. Die Gespräche dieses Treffens konzentrierten sich auf Fragen der Uruguay-Runde des GATT (vgl. Ziffer 330), bei denen sich insbesondere die Probleme des Agrarhandels als äußerst schwierig erwiesen, auf Energiepolitik im Zusammenhang mit der Europäischen Energiecharta (vgl. Ziffer 354) und auf Themen des Umweltschutzes.

Im Handelsaustausch EG-USA ergab sich 1991 ein Überschuß der USA in Höhe von ca. 8 Mrd. ECU bei einem Handelsvolumen von ca. 162 Mrd. ECU (demgegenüber bestand im Handel Deutschland-USA ein deutscher Überschuß von ca. 6 Mrd. ECU).

Die wirtschaftliche Kooperation wurde vertieft, u. a. durch ein Abkommen über die Harmonisierung von Normungsvorschriften.

Belastungen der wirtschaftlichen Beziehungen bestehen nach wie vor durch kontroverse Auffassungen im Bereich des Flugzeugbaus (US-Vorwurf der starken allgemeinen Subventionierung von Airbus, GATT-Panel zur deutschen Wechselkurssicherung) sowie in einer Reihe weiterer Bereiche. Es ist jedoch festzuhalten, daß Verhandlungen als Mittel der Streitbeilegung zunehmend wichtiger werden, wie die Lösung des Falls der US-Fleischimporte in die Gemeinschaft zeigt.

339. Japan

Die Gemeinschaft und Japan traten im Juli 1991 in eine neue Etappe ihrer Beziehungen ein. Sie verabschiedeten eine Gemeinsame Erklärung, die — ähnlich wie die Transatlantischen Erklärungen EG-USA und EG-Kanada — eine feste Grundlage für die Vertiefung des Dialogs und für den Ausbau der Zusammenarbeit und Partnerschaft bietet. Die Erklärung beschreibt Ziele und Felder der Koordination bzw. der Zusammenarbeit (politisch beide Seiten berührende Fragen, wirtschafts-, handels- und entwicklungspolitische Fragen, Wissenschaft und Technik, Kultur, Unterstützung der Reformpolitik der Staaten Mittel- und Osteuropas). Zugleich legt sie den Rahmen des Dialogs und der Konsultationen fest (jährliche Konsultationen zwischen den Präsidenten des Europäischen Rates und der Kommission einerseits und dem japanischen Premierminister andererseits, jährliches Treffen der Kommission mit der japanischen Regierung auf Ministerebene, halbjährliche Konsultationen zwischen den Außenministern der EG [Troika], dem zuständigen Mitglied der Kommission und dem japanischen Außenminister).

Die Bundesregierung begrüßt diese Erklärung und erwartet, daß die in ihr angelegten Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden. Die Erklärung hat einen besonderen politischen Wert in der Anerkennung der Rolle Japans und seiner globalen Verantwortlichkeit.

Die Gemeinschaft und Japan haben im Oktober 1991 eine Absprache zum übergangsweisen (bis 1999) Einfuhrregime japanischer Kfz in die EG getroffen. Diese Absprache bezieht sich nur auf die in einer Übergangszeit noch geschützten Märkte einzelner Mitgliedstaaten, für die der Zuwachs japanischer Importe vereinbart wurde. Für die Bundesregierung war entscheidend, daß der deutsche Markt in vollem Umfang liberalisiert bleibt, Investitionen Japans in der Gemeinschaft (wie generell von Drittstaaten) sowie deren Produktion nicht diskriminiert werden und die Übergangszeit definitiv Ende 1999 endet. Nachdem diese Eckwerte berücksichtigt wurden, hat die Bundesregierung der Absprache zugestimmt.

Die Entwicklung des Handels zwischen der Gemeinschaft und Japan verlief zu Lasten der EG, deren Defizit sich weiter erhöht hat und für 1991 ca. 30 Mrd. ECU beträgt. Die Kommission hat ihre Verhandlungen mit der japanischen Regierung intensiv weitergeführt mit dem Ziel stärkerer Öffnung der japanischen Märkte. Trotz einiger Fortschritte ist deutlich, daß der Dialog mit Japan intensiv fortgeführt werden muß, um dieses Ziel zu erreichen.

340. Agrarhandel USA

Bei einigen der Streitpunkte zwischen den USA und der EG auf dem Agrarsektor ist es in diesem Jahr — vor allem auf Einlenken der Gemeinschaft — gelungen, eine Einigung bzw. zumindest eine Entschärfung zu erzielen, so bei

- Maiskleberfutter (Corn Gluten Feed)
Über die abgabenfreie Eintarifierung von Maiskleberfutter, das Maiskeimschrot enthält und damit bislang abgabenpflichtig war, konnte Einigung erzielt werden.
- Wiederzulassung von US-Schlachthöfen
Bisher wurden 16 Betriebe zur Lieferung von Fleisch und Innereien aus den USA in die EG zugelassen. Das Hormonverbot bleibt hiervon unberührt.
- US-Getreidelieferungen nach Spanien
Das Abkommen nach Artikel XXIV.6 GATT über ein jährliches abschöpfungsbegünstigtes Einfuhrkontingent für 2 Mio. t Mais und 0,3 Mio. t Sorghum wurde autonom bis 31. Dezember 1992 verlängert.
- GATT-Soja-Panel
Im Zusammenhang mit dem sog. Soja-Panel hat der Rat am 11./12. Dezember 1991 die Anpassung des Systems bei Ölsaaten verabschiedet (vgl. Ziffer 294).

III. Beziehungen zu den EFTA-Staaten/Beitrittsanträge

341. Europäischer Wirtschaftsraum

Die am 20. Juni 1990 aufgenommenen Verhandlungen der Gemeinschaft mit der EFTA zum Abschluß eines Abkommens über die Schaffung eines großen Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen wurden bis auf wenige Punkte abgeschlossen.

Nachdem der Europäische Gerichtshof in Luxemburg am 14. Dezember 1991 in seinem von der Kommission angeforderten Gutachten festgestellt hatte, das im EWR vorgesehene System der gerichtlichen Kontrolle sei mit dem EWG-Vertrag unvereinbar (vgl. Ziffer 51), wurden für diesen Teil des Abkommens die Verhandlungen erneut aufgenommen. Die Vertragsparteien sind bemüht, möglichst schnell eine dem EuGH-Gutachten Rechnung tragende Lösung zu finden, damit das Abkommen — nach Zustimmung des Europäischen Parlamentes und Abschluß der Ratifikationsverfahren in der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten — gleichzeitig mit der Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 in Kraft treten kann.

Zugleich mit der Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 sollen auch im EWR binnenmarktähnliche Verhältnisse geschaffen, d. h. Freizügigkeit des Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehrs hergestellt werden; hierzu gehören weiterhin gemeinsame Regeln für die Wettbewerbs- und Beihilfenkontrolle. Außerdem wollen EG und EFTA bei sog. flankierenden Politiken (Forschung, Umwelt, Ausbildung usw.) eng zusammenarbeiten.

Durch die Einbeziehung der EFTA-Staaten in die Harmonisierungen und Deregulierungen des Binnenmarktes ergeben sich zusätzliche Marktchancen sowie verbesserte Möglichkeiten für den einzelnen Arbeitnehmer, Selbständigen, Unternehmer oder Kapitalanleger, seine Ressourcen in einem Wirtschafts-

raum von annähernd 380 Mio. Menschen optimal einzusetzen. Die bereits heute besonders intensiven Wirtschaftsbeziehungen sind dabei hierfür eine gute Grundlage.

Die EWR-Verhandlungen sind die umfassendsten Verhandlungen, die die Gemeinschaft bislang geführt hat: es geht um die Übernahme von rd. 1 400 EG-Rechtsvorschriften durch die EFTA-Staaten sowie Schaffung von Institutionen, die das Funktionieren des Wirtschaftsraums gewährleisten. Er ist daher eine hervorragende Vorbereitung auf spätere Beitritte.

342. Österreich, Beitrittsantrag

Die Kommission hat am 1. August 1991 ihre Stellungnahme zum österreichischen Beitrittsantrag vom 17. Juli 1989 vorgelegt. Das Votum der Kommission fiel positiv aus, insbesondere angesichts des liberalisierten Handels Österreichs mit der Gemeinschaft und der Bindung des Schilling an die Deutsche Mark. Nach der Übernahme des Gemeinschafts-acquis durch Österreich im Rahmen des EWR verbleiben nach Auffassung der Kommission noch die Landwirtschaft und der Transitverkehr als Bereiche, in denen umfangreiche Anpassungen erforderlich werden. Die Frage der Neutralität steht im Mittelpunkt des politischen Teils des Avis: Das Problem sei „nicht unüberwindlich“, allerdings müsse Österreich in den Verhandlungen die klare Zusicherung geben, daß die österreichischen Regierung in der Lage ist, die mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einhergehenden Verpflichtungen zu übernehmen.

343. Schweden, Beitrittsantrag

Schweden hat am 1. Juli 1991 die Anträge auf Mitgliedschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft übergeben. Die Bundesregierung hat sich dafür eingesetzt, daß das in den Verträgen vorgesehene Verfahren, das zunächst eine Prüfung des Antrags durch die Kommission vorsieht, rasch in Gang kommt. Der Rat hat dies Ende Juli 1991 beschlossen.

344. Erweiterung der Gemeinschaft, Aufnahme von Beitrittsverhandlungen

Der Europäische Rat Maastricht hat die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen nach Abschluß der 1992 fälligen Verhandlungen zur Überprüfung des Eigenmittelbeschlusses und der damit verbundenen Fragen beschlossen. Somit können die Beitrittsverhandlungen mit Österreich und Schweden sowie ggf. auch anderen beitrittswilligen EFTA-Staaten bald aufgenommen werden.

Der Europäische Rat forderte darüber hinaus die Kommission auf, bis zum Europäischen Rat in Lissabon einen Bericht über die Frage der EG-Erweiterung vorzulegen, in dem auch die institutionellen Folgen der Erweiterung zu prüfen sein werden.

IV. Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas

345. Polen, Ungarn und CSFR, Assoziierungsabkommen

Am 22. November 1991 hat die Kommission nach elfmonatigen Verhandlungen die ersten drei „Europa-Abkommen“ mit Polen, Ungarn und der CSFR paraphiert. Die Abkommen sind am 16. Dezember 1991 unterzeichnet worden. Es handelt sich um gemischte Abkommen. Sie bedürfen deshalb der Zustimmung sowohl des Europäischen Parlaments als auch der Parlamente der Mitgliedstaaten und der Assoziierungspartner. Die handelsrelevanten Teile sollen durch die ebenfalls am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Interimsabkommen der Gemeinschaft mit diesen Ländern am 1. März 1992 in Kraft gesetzt werden.

Trotz teilweise schwieriger Verhandlungen sind die erzielten Ergebnisse bisher präzedenzlos. Der bislang mit Ungarn, Polen und der CSFR informell und ad hoc geführte politische Dialog wird erstmals in den Europa-Abkommen vertraglich institutionalisiert und ausgebaut. Neu sind auch die Bestimmungen über die finanzielle Zusammenarbeit. Den Partnern werden zwar keine Zusagen fester Kreditsummen gemacht, sie gewähren jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit von Zahlungsbilanzhilfen der Gemeinschaft, an denen sich die Mitgliedstaaten bisher nur ad hoc im Rahmen der G 24 beteiligt haben.

Dem Wunsch einer späteren EG-Mitgliedschaft der drei Assoziierungspartner trägt die Präambel der Abkommen Rechnung. Hier ist die den Partnern eingeräumte Perspektive eines Beitritts zur Gemeinschaft verankert, ohne jedoch einen definitiven zeitlichen Rahmen hierfür festzulegen. Ferner soll die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, technischem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet einen weiteren Beitrag zur Heranführung dieser Staaten an die Gemeinschaft leisten. Die Regelungen zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs und der Dienstleistungen sind umfangreicher und konkreter als in allen bisherigen Assoziierungsabkommen der Gemeinschaft, im übrigen wird eine Harmonisierung der Rechtsordnungen angestrebt. Kern der Abkommen ist, wie in früheren Fällen, die Herstellung einer Freihandelszone, also die Abschaffung aller Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen. Dies wird grundsätzlich in einer Periode von zehn Jahren erfolgen, wobei, dem Prinzip der Asymmetrie der gegenseitigen Zugeständnisse folgend, die EG mit dem Liberalisierungsprozeß früher beginnt als die Assoziierungspartner. Durch Zusatzprotokolle für den EGKS-Bereich, Textilien und den Agrarhandel werden auch die Sektoren geöffnet, für die besondere Regelungen gelten.

Der Prozeß der Assoziation der mittel- und osteuropäischen Staaten an die Gemeinschaft hat damit eine erste wichtige Etappe hinter sich. Die Bundesregierung drängt in Brüssel darauf, daß diese Politik jetzt mit den anderen MOE-Staaten fortgesetzt wird, um so

zum Erfolg der politischen und ökonomischen Reformen und damit zur Stabilität in Europa beizutragen.

346. Rumänien und Bulgarien, handelspolitische Beziehungen

Nach der Unterzeichnung der Abkommen mit Polen, Ungarn und der CSFR ist nun auch Bulgarien und Rumänien ein Assoziierungsabkommen angeboten worden. Die Sondierungsgespräche über den Inhalt dieser Verträge mit Bulgarien sind aufgenommen worden und gut vorangekommen. Auch mit Rumänien wurden zwischenzeitlich Sondierungsgespräche über ein solches Abkommen aufgenommen.

347. Baltische Staaten und Albanien, Handels- und Kooperationsabkommen

Parallel dazu wird die Gemeinschaft Verhandlungen mit den drei baltischen Staaten und Albanien über Handels- und Kooperationsabkommen führen. Sie sind als Vorstufe für spätere Assoziationen gedacht.

348. Gruppe der 24, Koordinierung der Hilfe

Die Gruppe der 24 (G 24) wurde vom Pariser Wirtschaftsgipfel 1989 ins Leben gerufen. Sie besteht aus den Mitgliedern der OECD und tagt unter dem Vorsitz der Kommission der EG. Die von der G 24 koordinierte Hilfe dient der wirtschaftlichen und finanziellen Sicherung der Reformen in neun Staaten in Mittel- und Osteuropa (MOE): Albanien, Bulgarien, der CSFR, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien und Ungarn.

Am 6. September 1991 verabschiedeten die Außenminister der Gemeinschaft zusammen mit den Außenministern von Estland, Lettland und Litauen eine Gemeinsame Erklärung. Danach wird die Unterstützung der baltischen Staaten durch die G 24 und durch das PHARE-Programm der Gemeinschaft erweitert.

Der Wirtschaftsgipfel London verabschiedete am 17. Juli 1991 eine Wirtschaftserklärung. Danach werden die Sieben den Koordinierungsprozeß der G 24 intensivieren und die von ihnen geteilte Bereitschaft bekräftigen, einen fairen Beitrag zu den globalen Anstrengungen zu leisten.

Im Rahmen der G 24 beschloß der Rat der Gemeinschaft am 22. Juli 1991 eine mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien in Höhe von 375 Mio. ECU. Im 1. Halbjahr 1991 waren entsprechende Beschlüsse zugunsten der CSFR (375 Mio. ECU), Ungarns (180 Mio. ECU) und Bulgariens (290 Mio. ECU) gefaßt worden.

Die Außenminister der 24 beschlossen am 11. November 1991, die 1990 auch für Jugoslawien beschlossene koordinierte Hilfe der 24 zu suspendieren, die Frage auf der Tagesordnung zu belassen und sich ein besonderes Treffen vorzubehalten.

51 % des Kapitals; der deutsche Anteil beträgt rd. 8,5 %.

Die Bank fördert den wirtschaftlichen Fortschritt und Wiederaufbau der Staaten in Mittel und Osteuropa, die sich an demokratische Prinzipien orientieren und ihre Volkswirtschaften nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen reformieren wollen.

354. Energiecharta

Am 17. Dezember 1991 trafen die Vertreter von 37 Staaten Europas und der OECD, zwölf Republiken der früheren Sowjetunion und der Gemeinschaft zur Zeichnung der Gesamteuropäischen Energiecharta zusammen. Die Energiecharta schafft den Rahmen für eine vertiefte europäische und globale Zusammenarbeit in der Energiewirtschaft dieser Staaten, insbesondere durch Mobilisierung von Kapital und Know-how für Investitionen im Energiesektor der osteuropäischen Staaten und der früheren Sowjetunion. Ziele sind die Verbesserung der Energieversorgung, die Erschließung neuer Energiequellen und Vorkommen, die effizientere Energienutzung, die Verbesserung des Umweltschutzes und die Erhöhung der Sicherheit bei der Kernenergienutzung.

Zur Ausfüllung der Charta wird in vier Arbeitsgruppen weiter über den Abschluß möglichst rechtsverbindlicher Abkommen verhandelt. Ein Grundsatzübereinkommen soll horizontale Fragen wie z. B. Investitionsschutz, Nichtdiskriminierung, Streitschlichtung, Organisation und Finanzierung eines Sekretariats regeln. Darüber hinaus sind Protokolle zu den Bereichen Energieeffizienz und Umweltschutz, Kohlenwasserstoffe sowie Kernenergie einschließlich nukleare Sicherheit vorgesehen.

V. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

355. Erneuerte Mittelmeerpolitik, finanzielle und technische Zusammenarbeit

Mit der Verabschiedung des Gesamtpakets für die erneuerte Mittelmeerpolitik am 19. Dezember 1990 hatte der Rat einen bedeutenden Meilenstein für die Reform der Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft gesetzt, den auch die Bundesregierung als tragfähige Grundlage für eine Intensivierung der regionalen wirtschaftlichen Kooperation in der Mittelmeerregion erachtet. Folgende im Nachgang zur Verabschiedung des Gesamtpakets von der Kommission vorgelegten Vorschläge stehen vor der Verabschiedung:

- Vorschlag vom 27. Februar 1991 für eine Verordnung über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (sog. „horizontale Kooperation“);
- Vorschlag vom 3. Juni 1991 für eine Durchführungsverordnung betreffend die Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit.

Die Verordnungen regeln die technische Durchführung und Verwaltung der Mittel aus den Finanzprotokollen und der horizontalen Zusammenarbeit durch

die Kommission und die Europäische Investitionsbank.

Die Bundesregierung mißt dem Instrument der horizontalen Kooperation große Bedeutung bei. Sie hat sich zusammen mit den übrigen Partnern intensiv für eine Einbeziehung aller assoziierten und kooperierenden Mittelmeerdrittländern eingesetzt, gegen die lediglich Griechenland wegen der Türkei einen Vorbehalt hat.

Ein Vorschlag vom 27. Mai 1991 für die Durchführung weiterer handelspolitischer Maßnahmen (betr. bestimmte Agrarprodukte, Textilbereich, Ursprungsregeln für gewerbliche Produkte) wird derzeit in den Ratsgremien erörtert.

356. Europäische Investitionsbank, Finanzierungen zugunsten der Mittelmeerländer

Von den Finanzierungen, die die EIB außerhalb der Gemeinschaft (AKP- und Mittelmeerländer, Ost- und Mitteleuropa) vorgenommen hat und die sich im 2. Halbjahr 1991 auf insgesamt 789,29 Mio. ECU beliefen, entfielen auf die Mittelmeerstaaten 201,5 Mio. ECU. Davon wurden 190 Mio. ECU aus eigenen Mitteln der Bank und 11,5 Mio. ECU als Finanzierungen mit haftendem Kapital aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt.

357. Jugoslawien

Mit äußerster Sorge haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die dramatischen Entwicklungen in Jugoslawien verfolgt. Ihr Ziel ist es, eine friedliche Lösung des Bürgerkriegs zu vermitteln.

Die Gemeinschaft war bestrebt, den Friedensprozeß durch differenzierende wirtschaftliche Maßnahmen zu fördern:

- Am 5. Juli 1991 beschloß der in Den Haag zusammengetretene Rat, das Ratifizierungsverfahren für das 3. Finanzprotokoll (umfaßt 77 Mio. ECU Zuschüsse aus EG-Haushaltsmitteln und 730 Mio. ECU EIB-Darlehen) sowie die Restabwicklung des 2. Finanzprotokolls (100 Mio. ECU) auszusetzen und damit die finanzielle Zusammenarbeit mit ganz Jugoslawien einzustellen.
- Am 8. November 1991 beschlossen die Außenminister in Rom folgendes Sanktionspaket gegenüber ganz Jugoslawien:
 - = Kündigung und sofortige Suspendierung des Kooperationsabkommens einschließlich des EGKS-Abkommens mit Jugoslawien vom 2. April 1980;
 - = autonome Wiederinkraftsetzung des Selbstbeschränkungsabkommens im Textilsektor;
 - = Streichung Jugoslawiens aus der Liste der begünstigten Staaten nach dem System der Allgemeinen Präferenzen (APS);

= formale Suspendierung der Begünstigung Jugoslawiens im Rahmen des PHARE-Programms.

Die Rechtsakte traten am 15. November 1991 in Kraft und versetzten Jugoslawien rechtlich in den Status eines Drittlandes, dessen Handel mit der Gemeinschaft nicht mehr begünstigt wird.

— Am 2. Dezember 1991 beschlossen die Außenminister, ausgehend von einem bereits in Rom gefaßten Grundsatzbeschluß, positive Ausgleichsmaßnahmen für kooperationswillige Republiken (als solche werden Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien und Slowenien — sowie inzwischen Montenegro — anerkannt):

= Zum 15. November 1991 rückwirkende Wiedereinräumung von Handelspräferenzen, die im wesentlichen denen des gekündigten Kooperationsabkommens entsprechen;

= Einsatz der ursprünglich für ganz Jugoslawien vorgesehenen Mittel aus dem PHARE-Programm (Rest 1990: 65 Mio. ECU, Ansatz 1991/92 200-270 Mio. ECU);

= Verwendung der Restdarlehensmittel aus dem suspendierten 2. Finanzprotokoll einschließlich eingefrorener Mittel für laufende Projekte (insgesamt ca. 300 Mio. ECU).

Die Kommission hat inzwischen Vorschläge vorgelegt, nach denen die Präferenzregelungen für gewerbliche und landwirtschaftliche Produkte auch 1992 nahtlos angewandt werden können. Sie sollen vom Rat Anfang 1992 rückwirkend zum Jahresbeginn verabschiedet werden. Die Regelung für den Import von Textilien aus den vier Republiken für das Jahr 1992 wurde am 23. Dezember 1991 vom Rat gebilligt.

Am 5. November 1991 hat die Bundesregierung der Kommission Vorschläge für weitergehende differenzierende Positiv- bzw. Restriktiv-Maßnahmen übermittelt. Ein von der Kommission erarbeitetes entsprechendes Arbeitspapier, welches im wesentlichen auf den deutschen Vorschlägen beruht, wurde am 22. November 1991 vorgelegt und wird derzeit in den Ratsgremien beraten. Ziel ist u. a. eine Koordinierung der in nationaler Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß die neu entstandenen Republiken, wenn sie dies wünschen, und die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, im Wege der Assoziierung mit der Gemeinschaft verbunden werden.

358. Andorra

Das Zollunionsabkommen zwischen der EWG und Andorra ist am 1. Juli 1991 wie vorgesehen in Kraft getreten.

359. San Marino

Der Rat hat am 16. Dezember 1991 das Abkommen zwischen der EWG und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie San Marino andererseits über eine Zollunion und die Zusammenarbeit unterzeichnet.

Das Abkommen beinhaltet eine Zollunion mit Ausnahme der EGKS-Erzeugnisse. Die Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf die Bereiche gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen, Umwelt, Fremdenverkehr, Kultur und Soziales.

360. Malta

Gemäß dem mit Ratsbeschluß vom 29. April 1991 in Kraft getretenen Protokoll zur Verlängerung der ersten Stufe des Assoziierungsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Malta wurde die Laufzeit der ersten Stufe vom 1. Januar 1992 an automatisch um ein Jahr verlängert.

361. Türkei

In den Beziehungen der Gemeinschaft zur Türkei steht nach wie vor die Wiederbelebung des Assoziationsverhältnisses im Vordergrund. Am 23. September 1991 erfolgte der Ratsbeschluß über das neu ausgehandelte Textil-Selbstbeschränkungsabkommen vom Mai 1991, in dem den türkischen Exporteuren eine Erhöhung ihrer Exportquote für Bekleidung um 16 % gewährt wird.

Neue Impulse gingen vom Assoziationsrat EG-Türkei aus, der am 30. September 1991 nach fünfjähriger Unterbrechung zu seiner 32. Sitzung zusammentrat. Es wurden zwei Verträge unterzeichnet, mit denen die letzten noch aus dem 3. Finanzprotokoll stammenden Mittel, die 1980 wegen des Staatsstreichts in der Türkei eingefroren worden waren, für Kooperationsprojekte freigegeben wurden (5,4 Mio. ECU). Beide Seiten waren sich einig, die Beziehungen zu festigen und zu intensivieren. In der Frage der griechischen Blockierung einer Unterzeichnung des seit 1981 vorliegenden 4. Finanzprotokolls konnte jedoch kein Durchbruch erzielt werden. Auf Wunsch des Assoziationsrates trat der Assoziationsausschuß am 6. Dezember 1991 zu seiner 98. Sitzung zusammen. Das Treffen fand in einer sachlichen und freundschaftlichen Atmosphäre statt. Beide Seiten erörterten den Stand und das weitere Vorgehen in den Bereichen freier Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Annäherung der jeweiligen Wirtschaftspolitiken. Die Türkei und die Gemeinschaft bekundeten nochmals ihr Interesse an einer Intensivierung der Zusammenarbeit und die Türkei wiederholte ihren Wunsch nach baldiger Unterzeichnung des 4. Finanzprotokolls.

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der Gemeinschaft um eine Wiederbelebung und Vertiefung des Assoziationsverhältnisses nachdrücklich.

362. Israel

Am 22. Juli 1991 erging der Ratsbeschluß zur Durchführung der im März beschlossenen Soforthilfe für Israel und die palästinische Bevölkerung in den von Israel besetzten Gebieten in Höhe von insgesamt 187,5 Mio. ECU (zinsverbilligte Darlehen) bzw. 60 Mio. ECU (Zuschuß).

Israel hat den Wunsch nach einer „wirtschaftlichen Verankerung im europäischen Wirtschaftsraum“ geäußert. Die Gemeinschaft, die einem Ausbau der Beziehungen zu Israel grundsätzlich positiv gegenübersteht, prüft gegenwärtig, mit welchen Mitteln das bestehende Kooperationsverhältnis fortentwickelt werden kann, um dem Anliegen gerecht zu werden.

Die Bundesregierung bleibt weiterhin bemüht, eine gemeinsame Haltung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zum arabischen Israel-Boykott herbeizuführen. Mit der Aufhebung der Zionismus und Rassismus gleichsetzenden VN-Resolution aus dem Jahre 1975 am 16. Dezember 1991 ist nunmehr ein weiteres Argument der arabischen Staaten für den Boykott entfallen.

363. Israelisch besetzte Gebiete

Die Gemeinschaft hat ihre Unterstützung für die palästinische Bevölkerung der von Israel besetzten Gebiete fortlaufend gesteigert. Für die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen ist ein besonderer Beauftragter der Kommission ernannt worden.

364. Union des Arabischen Maghreb (UMA)

Die Gemeinschaft ist bestrebt, ihre Kooperation mit der 1989 gegründeten Union des Arabischen Maghreb UMA (Mitgliedstaaten: Algerien, Libyen, Marokko, Mauretanien, Tunesien) zu intensivieren. Bei einem Treffen der Außenminister am 4. November 1991 wurde beschlossen, den Dialog zwischen beiden Organisationen zu institutionalisieren und die Zusammenarbeit auf eine vertragliche Basis zu stellen. Die Kommission wurde beauftragt, entsprechende Vorschläge zu erarbeiten.

365. Ägypten

Der 7. Kooperationsrat EWG-Ägypten fand am 2. Dezember 1991 statt. Beide Seiten bekräftigten die positive Entwicklung der Beziehungen. Ägypten bat vor allem um finanzielle Unterstützung, die Gemeinschaft verwies auf die erheblichen Anstrengungen in diesem Bereich.

366. Jordanien

Am 4. November 1991 trat der Kooperationsrat EWG-Jordanien zum 2. Mal zusammen. Jordanien dankte für die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft

und bat darum, diese so intensiv wie bisher fortzusetzen. Ein weiteres Thema des Rates war der Friedensprozeß im Nahen Osten.

VI. Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens

367. Nah- und Mittelost, wirtschaftliche Entwicklung

Auf dem Sondertreffen in Luxemburg am 8. April 1991 hatte der Europäische Rat die Bereitschaft der Gemeinschaft bekundet, sich aktiv am Wiederaufbau und an der wirtschaftlichen Entwicklung der Nahost-Region zu beteiligen. Dieses Signal wurde von allen Parteien in der Region positiv aufgenommen. Bei der Konferenz in Madrid vom 30. Oktober bis 1. November 1991 hat die Präsidentschaft namens der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten angeboten, bei den vorgesehenen multilateralen Verhandlungen die umfangreichen Erfahrungen der Gemeinschaft in der regionalen Zusammenarbeit einzubringen und in den Verhandlungen über Fragen der regionalen Zusammenarbeit eine aktive Rolle zu übernehmen.

Der Europäische Rat von Maastricht am 9./10. Dezember 1991 hat dies bekräftigt und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß alle Parteien in der Region an den Verhandlungen teilnehmen werden.

Die Bundesregierung sieht in der wirtschaftlichen Stabilisierung und Entwicklung der Nahost-Region eine wichtige Voraussetzung für dauerhaften Frieden in der Region und unterstützt daher mit Nachdruck die Bemühungen der Gemeinschaft (vgl. Ziffer 402).

368. Golf-Kooperationsrat (GCC)

Nach langwierigen Beratungen in den Ratsgremien hat der Rat am 1. Oktober 1991 ein modifiziertes Verhandlungsmandat für die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen EG-GCC beschlossen. Die wichtigsten Elemente sind:

- Symmetrischer Zollabbau auf beiden Seiten innerhalb von zwölf Jahren;
- veränderte Regelung des Einfuhrschutzes für die europäische petrochemische Industrie;
- verbesserter Zollschatz für „neue Industrien“ der GCC-Länder;
- Nichtdiskriminierung bei der Einfuhr von raffinierten Erdölerzeugnissen in die Gemeinschaft.

Die Gemeinschaft sieht in ihrer Zusammenarbeit mit dem GCC einen Beitrag zur Stabilisierung der Golfregion und betrachtet die Vertiefung der Zusammenarbeit deshalb als eines ihrer prioritären außenpolitischen Ziele.

369. Irak

Die Gemeinschaft beteiligt sich weiterhin an den Sanktionen der VN gegenüber dem Irak entsprechend den Sicherheitsrat-Resolutionen Nr. 661 (1990) und 687 (1991), die sie durch eigene Verordnungen umgesetzt hat. Zur Zeit beraten die Ratsgremien über Fragen der Anwendung des Embargos (Verwendung eingefrorener irakischer Guthaben zum Zwecke der Finanzierung humanitärer Lieferungen; Verhinderung der Inanspruchnahme von Garantien) (vgl. Ziffer 403).

VII. Beziehungen zu Lateinamerika und Asien

370. Zentralamerika

Als Ergebnis der San-José-VII-Konferenz am 18./19. März 1991 in Managua war die Kommission beauftragt worden, die Auswirkungen der den Andenländern Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru aus Gründen der Drogenbekämpfung eingeräumten Zollpräferenzen (vgl. Ziffer 335) auf die zentralamerikanischen Staaten zu prüfen und auf dieser Basis Maßnahmen vorzuschlagen, um nachteilige Folgen für deren Handel mit der Gemeinschaft zu vermeiden. Am 26. Juli 1991 legte die Kommission einen Vorschlag vor, in dem sie die Ausdehnung der Zollpräferenzen auf die Staaten Zentralamerikas empfahl. Diese wurde nach langwierigen und schwierigen Beratungen in den Ratsgremien, bei denen die Bundesregierung stets für die Umsetzung des Kommissionsvorschlags eintrat, am 17. Dezember 1991 vom Rat beschlossen.

371. Uruguay

Am 4. November 1991 wurde das neue Kooperationsabkommen zwischen der EWG und Uruguay unterzeichnet. Das Netz der Kooperationsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Staaten Lateinamerikas konnte so weiter verdichtet werden. Wie bei den zuvor mit Argentinien (2. April 1990), Chile (20. Dezember 1990) und Mexiko (26. April 1991) unterzeichneten Abkommen handelt es sich um ein Abkommen der „Dritten Generation“, d. h. die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Uruguay erstreckt sich neben den Handelsbeziehungen auch auf die Bereiche Investitionsförderung, Landwirtschaft, öffentliche Verwaltung, Wissenschaft und Technik, Umweltschutz, Gesundheitswesen und soziale Entwicklung. Die Vertragspartner bekräftigen die Achtung der Menschenrechte. Eine Evolutionsklausel erlaubt den Ausbau der Kooperationsbeziehungen für spezifische Tätigkeiten oder in speziellen Wirtschaftsbereichen. Das Abkommen soll zur Entwicklung des gewerblichen Sektors in Uruguay beitragen, um dem Land eine erfolgreiche Eingliederung in den sog. „Gemeinsamen Markt des Südens“ („Mercado Común del Sur“ = MERCOSUR), dem bisher Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay angehören, zu ermöglichen.

372. Paraguay

Mit der Paraphierung am 7. Juli 1991 konnten die Verhandlungen zu einem Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Paraguay zügig und erfolgreich abgeschlossen werden. Das Abkommen, das in Kürze unterzeichnet werden soll, orientiert sich inhaltlich an den schon geschlossenen Abkommen der Dritten Generation mit Argentinien, Chile, Mexiko und Uruguay (vgl. Ziffer 371).

373. ASEAN

Die Überlegungen zu einer Neugestaltung des Kooperationsverhältnisses zwischen der Gemeinschaft und den ASEAN-Staaten haben begonnen. Vertreter der Kommission unternahmen im November 1991 eine Sondierungsreise in die ASEAN-Region, die der Vorbereitung der vorgesehenen Revision des Kooperationsabkommens diente.

Die Gemeinschaft sieht in dem Ausbau ihrer Kooperationsbeziehungen mit dieser wirtschaftlich bedeutsamen Region ein besonders wichtiges Anliegen.

374. Mongolei

Auf Vorschlag der Kommission beschloß der Rat am 25. November 1991 ein Verhandlungsmandat für ein Handels- und Kooperationsabkommen mit der Mongolei.

Geplant ist ein nicht-präferentielles, ausbaufähiges Abkommen, das die Bereiche Handels-, Wirtschafts- und Entwicklungskooperation umfaßt und insbesondere eine Liberalisierung des Handelsverkehrs vorsieht. Die Bundesregierung unterstützt die Kooperationsbemühungen und setzt sich in diesem Zusammenhang für möglichst umfassende Aussetzung der mengenmäßigen Beschränkungen ein.

VIII. Beziehungen zu den AKP-Staaten

375. Lomé IV — Abkommen

Am 1. September 1991 trat das am 15. Dezember 1989 unterzeichnete 4. AKP-EWG-Abkommen (Lomé IV) nach Abschluß der Ratifikationsverfahren in Kraft. Das Abkommen gewährt inzwischen 69 Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik einen weitgehend ungehinderten Zugang zum EG-Markt (mit Einschränkungen im Agrarbereich), eine Förderung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung durch finanzielle und technische Zusammenarbeit sowie die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse für wichtige Rohstoffe (STABEX und SYSMIN). Lomé IV hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Das in einem Finanzprotokoll mit Laufzeit von fünf Jahren festgelegte Finanzvolumen ist gegenüber Lomé III um 44 % erhöht worden (12 Mrd. ECU, davon 10,8 Mrd. ECU aus dem 7. Europäischen Entwicklungsfonds, 1,2 Mrd. ECU EIB-Mittel); Deutschland trägt mit 26 % wieder den höchsten Anteil am EEF. Nach Abschaffung der Sonderdarlehen und der Rück-

zahlungspflicht bei STABEX besteht die finanzielle Hilfe im wesentlichen aus Zuschüssen. Eine politische Neuerung gegenüber Lomé III ist die ausdrückliche Anerkennung der Achtung der Menschenrechte als Grundfaktor für eine dauerhafte Entwicklung. Umweltschutz und Erhaltung der natürlichen Ressourcen erhalten einen wesentlich höheren Stellenwert.

376. Europäische Investitionsbank, Finanzierungen zugunsten der AKP-Staaten

Von den von der EIB außerhalb der Gemeinschaft vorgenommenen Finanzierungen (AKP- und Mittelmeerländer, Ost- und Mitteleuropa), die sich im 2. Halbjahr 1991 auf insgesamt 789,29 Mio. ECU beliefen, entfielen auf die AKP-Staaten 372,79 Mio. ECU. Davon wurden 265,5 Mio. ECU aus eigenen Mitteln der Bank (mit Zinsvergütungen) und 107,29 Mio. ECU als Finanzierungen mit haftenden Kapital aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt.

Im gesamten Jahr 1991 entfielen auf die AKP-Staaten 389,522 Mio. ECU. Davon wurden 269,5 Mio. ECU Darlehen aus eigenen Mitteln der Bank und 120,022 Mio. ECU als Finanzierungen mit haftenden Kapital aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt.

377. AKP — EWG — Botschafterausschuß

Am 11. und 31. Oktober 1991 trat der AKP-EWG-Botschafterausschuß zu seiner 35. Tagung zusammen. Im Mittelpunkt der Beratungen stand die enorme Deckungslücke im STABEX-System (Ausfuhrerlösstabilisierung für agrarische Rohstoffe) für das Rechnungsjahr 1990. Der Ausschuß einigte sich auf eine Erhöhung der verfügbaren Mittel um 100 Mio. ECU auf ca. 483,7 Mio. ECU, konnte aber dadurch nicht verhindern, daß der Deckungsgrad des STABEX-Systems mit weniger als 40 % einen neuen Tiefstand erreicht hat. Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, daß die Gemeinschaft sich bereit erklärt hat, den AKP-Staaten die Verpflichtung zur Rückzahlung für STABEX-Leistungen aus früheren Lomé-Abkommen zu erlassen.

378. STABEX-Fonds, Wiederauffüllung

Im Rahmen der Abkommen von Lomé I-III (1975-89) wurden die EG-Transfers zur Stabilisierung der Exporterlöse der AKP-Länder bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen teilweise mit der Maßgabe geleistet, daß diese Transfers im Falle einer Erhöhung der Exporterlöse zurückzuzahlen waren; in anderen Fällen wurde die Rückzahlungsfrage einem gemeinsamen Beschluß der AKP- und EG-Staaten vorbehalten.

In den letzten Jahren haben sich die AKP-Staaten — unter Hinweis auf ihre Verschuldung — immer entschiedener gegen jede Rückzahlung von STABEX-Transfers ausgesprochen. Nachdem im neuen Lomé-

Abkommen bereits keinerlei Rückzahlung von STABEX-Transfers mehr vorgesehen ist, einigten sich EG- und AKP-Staaten am 19. November 1991 auch auf einen Verzicht auf alle früheren Rückzahlungsverpflichtungen.

379. Haiti

Nach dem Militärputsch in Haiti am 30. September 1991 gegen den ersten demokratisch gewählten Präsidenten dieses Staates, der zu den Unterzeichnern des 4. Abkommens von Lomé gehört, haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten eine Einstellung ihrer Wirtschaftshilfe bis zur Rückkehr dieses Landes zur Rechtsstaatlichkeit und zur Wiedereinsetzung der rechtmäßigen Regierung beschlossen.

Nachdem der AKP-Botschafterausschuß eine Suspendierung der Lomé-Zusammenarbeit mit Haiti empfohlen hatte, hat der Rat die Kommission am 16. Dezember 1991 aufgefordert, einen Vorschlag zur Kündigung des Lomé IV-Abkommens gegenüber Haiti sowie zu weiteren Maßnahmen gegenüber Haiti vorzulegen. Gleichzeitig beschloß der Rat, die humanitäre Hilfe für die haitianische Bevölkerung zu verstärken.

Die Aktion der Gemeinschaft, die erstmals gegenüber einem AKP-Staat eine Kündigung des Lomé-Abkommens in Betracht zieht, trägt der verstärkten Rolle der Menschenrechte in der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Entwicklungsländern (s. Artikel 5 des Lomé IV-Abkommens) Rechnung.

380. Gefährliche und radioaktive Abfälle

Im 2. Halbjahr 1991 wurden erhebliche Fortschritte bei der gemeinschaftsrechtlichen Umsetzung von Artikel 39 des Lomé IV-Abkommens — Verbot des Exportes gefährlicher und radioaktiver Abfälle in den AKP-Raum — erzielt.

Hinsichtlich der gefährlichen Abfälle (im Sinne des Baseler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle) sind die gemeinschaftsinternen Beratungen zur Umsetzung von Artikel 39 des Lomé IV-Abkommens angelaufen. Vorgesehen ist eine Gesamtlösung im Rahmen des Vorschlages der Kommission für eine Verordnung zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen dieser Arbeiten für eine lückenlose Umsetzung der Verpflichtung des Artikel 39 Lomé IV ein.

Für radioaktive Abfälle wurde die Umsetzung von Artikel 39 Lomé IV vorangetrieben durch die Beratungen der Richtlinie für die Überwachung und Kontrolle grenzüberschreitender Verbringung radioaktiver Abfälle.

381. Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)

Bis Ende 1991 wurde die Programmierung durch Unterzeichnung der Nationalen Richtprogramme für 64 AKP-Staaten abgeschlossen, für drei weitere Staaten sowie die Regionen Südliches Afrika, Pazifik und Indischer Ozean konnte der EEF-Ausschuß die Vorprogrammierungsverhandlungen abschließen.

Um eine möglichst rasche Umsetzung der Hilfe nach Inkrafttreten des Vierten Lomé-Abkommens zu ermöglichen, hat die Kommission dem Ausschuß bereits eine Reihe von Finanzierungsvorschläge unterbreitet, die aus dem 7. EEF (1991-1995) finanziert werden. So wurden bis Dezember 1991 allein für sieben AKP-Staaten EG-Strukturanpassungshilfen in Höhe von insgesamt knapp 140 Mio. ECU beschlossen.

IX. Weitere Bereiche der Entwicklungspolitik

382. Nord-Süd-Dialog

Mit dem Wegfall des Ost-West-Konfliktes wächst das Bewußtsein für die globalen Interdependenzen, aber auch für Probleme wie z. B. Abnahme der Ozonschicht, Erderwärmung, Vernichtung von Tropenwäldern und Artenvielfalt, Seuchen und Krankheiten sowie für Problemkreise wie Armut, Bevölkerungswachstum, Umweltzerstörung und Migration, Krisen, Konflikte und Flüchtlingsströme, Drogenanbau und -konsum. Die Gemeinschaft ist sich bewußt, daß diese Probleme gemeinsame globale Lösungsansätze unter Einbeziehung der Entwicklungsländer erfordern.

Das neue Klima im Nord-Süd-Dialog bietet neue Dialogansätze. Weltweite Entideologisierung hat die Debatte versachlicht. Die wirtschafts- und entwicklungspolitischen Ansichten von Entwicklungs- und Industrieländern konvergieren in Richtung auf weniger Staat, mehr Markt. Der Zusammenhang zwischen Menschenrechten, pluralistischer Demokratie, marktwirtschaftlicher Ausrichtung und Entwicklung tritt klarer hervor. Eine „neue Entwicklungspartnerschaft“ ist im Entstehen: Die Entwicklungsländer erkennen ihre primäre Verantwortung für die eigene Entwicklung, die Industrieländer sind weiter bereit zu solidarischer Hilfe, tragen aber auch Verantwortung für entwicklungsfördernde weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen.

Die beiden wichtigen Nord-Süd-Konferenzen der Gemeinschaft des Jahres 1992, UNCTAD VIII und UNCED, bieten der Gemeinschaft Gelegenheit, den Trend zur Konvergenz der Ansichten fortzuschreiben und gemeinsam mit den Entwicklungsländern Lösungsansätze für globale Probleme zu erarbeiten.

Die Gemeinschaft hat für UNCTAD VIII eine gemeinsame Verhandlungsposition erarbeitet. Sie ist sich dabei ihrer Verantwortung für die Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft bewußt.

383. Beziehungen zu den Entwicklungsländern

Anläßlich der Tagung des Rates am 28. November 1991 konnte eine zukunftsweisende Entschließung zu „Menschenrechten, Demokratie und Entwicklung“ verabschiedet werden. Sie stand angesichts ihrer großen Bedeutung für die Entwicklungspolitik und die praktische Entwicklungszusammenarbeit im Mittelpunkt der Erörterungen des Rats. Auch eine Resolution zur Koordinierung der Soforthilfen wurde von den Ministern verabschiedet. Einvernehmen wurde ferner erzielt über den Entwurf einer Verordnung über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerika sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern. Auch der Entwurf einer Verordnung für eine weitere dreijährige Phase des Instruments EC-Investment Partners, mit dessen Hilfe insbesondere Kooperationen zwischen Unternehmen aus der Gemeinschaft und Partnerländern in Asien, Lateinamerika und Mittelmeerdrittländern gefördert werden, wurde einer Verabschiedung nähergebracht, die letztlich aufgrund eines Einschwenkens Frankreichs noch im Dezember 1991 erfolgte. Die endgültige Verabschiedung beider Verordnungen ist nach Konzertierung mit dem Europäischen Parlament inzwischen erfolgt.

384. Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen, Menschenrechte und Demokratie

Der Rat hat am 28. November 1991 eine Resolution zu Menschenrechten, Demokratie und Entwicklung beschlossen. Diese Entschließung formuliert Leitlinien, Verfahren und Handlungsvorgaben für die Bereiche Menschenrechte und Demokratie, verantwortungsvolle Regierungsführung und Militärausgaben.

Die Menschenrechte und die Förderung der Demokratie sollen vorrangig durch positive Anreize unterstützt werden. Gedacht ist dabei sowohl an eine Reihe fördernder Maßnahmen (z. B. bei der Abhaltung von Wahlen, Hilfe für Nichtregierungsorganisationen) als auch an die Möglichkeit verstärkter Förderung der Partnerländer, in denen sich ein substantieller Wandel im positiven Sinne zeigt. Im Falle schwerer und fortgesetzter Verstöße gegen die Menschenrechte oder der schwerwiegenden Unterbrechung demokratischer Prozesse sind auch negative Sanktionen vorgesehen, die bis zur Unterbrechung der Zusammenarbeit gehen können. Im Rahmen der Sanktionen soll — wenn immer möglich — beachtet werden, daß die ärmsten Teile der Bevölkerung nicht für das Handeln der jeweiligen Regierung bestraft werden.

Wichtige Kriterien für die Hilfevergabe sollen künftig auch verantwortungsvolle Regierungsführung und Rüstungsausgaben sein. Eine verstärkte Hilfe kann für Länder erwogen werden, die ihre Rüstungsausgaben wesentlich kürzen. Umgekehrt kann eine Einschränkung der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit solchen Ländern in Frage kommen, die dies nicht tun.

Die zentrale Bedeutung, die von Seiten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten künftig den Men-

schenrechten und der Demokratie im Rahmen ihrer Beziehungen mit den Entwicklungsländern eingeräumt werden soll, zeigt sich auch in der Verpflichtung, diesen Aspekt in die künftigen Kooperationsabkommen (Gemeinschaft und Mitgliedstaaten) aufzunehmen.

Die Kommission wurde beauftragt, dem Rat einen jährlichen Bericht über die Durchführung der Resolution vorzulegen. Auch sollen sich einmal jährlich Vertreter der Kommission und der Mitgliedstaaten zusätzlich zu einzelfallbezogenen Treffen im Rahmen der Ratsarbeit zusammenfinden, um weitere Möglichkeiten zur Förderung der Ziele dieser Entschließung zu überprüfen.

Aus deutscher Sicht ist hervorzuheben, daß die fünf Kriterien, die von zentraler Bedeutung für die künftige Vergabe der bilateralen deutschen Entwicklungshilfe sein werden, in die Entschließung Eingang gefunden haben. Dabei handelt es sich um die Beachtung der Menschenrechte, die Beteiligung der Bevölkerung am politischen Prozeß, die Gewährleistung der Rechtssicherheit, die Schaffung einer „marktfreundlichen“ Wirtschaftsordnung sowie die Entwicklungsorientierung des staatlichen Handelns.

385. Umweltpilotprogramm Brasilien

Nachdem auch der G 7-Wirtschaftsgipfel in London die Zusage zur Unterstützung des Programms erneuert hatte, leiteten Weltbank und Kommission die weitere Konkretisierung der vordringlichen Programmaktivitäten sowie der Kooperationsmodalitäten durch Entsendung einer Expertengruppe nach Brasilien ein (Oktober 1991), an der sich auch deutsche Fachleute beteiligten.

Im Dezember 1991 trafen sich Vertreter der Regierungen der Geberländer, Brasiliens, der Weltbank und der Kommission in Genf, um die Modalitäten zur Umsetzung des Programms endgültig festzulegen. Dabei einigten sich die Teilnehmer auf die wesentlichen Schwerpunkte einer ersten dreijährigen Phase, für die eine externe Finanzierung von mehr als 250 Mio. \$ bereitgestellt werden soll. Darin enthalten sind etwa 50 Mio. \$ aus dem von der Weltbank verwalteten Regenwald-Treuhandfonds. Um die bereits vorbereitenden bilateralen Programme verschiedener Geber zu einem Gesamtkonzept der Regenwalderhaltung zusammenzufügen, verständigte man sich darauf, diese in das Pilotprogramm einzubeziehen, soweit sie den dort festgelegten Zielen entsprechen. Der deutsche Beitrag zu dieser Programmphase wird durch bereits vorbereitete und zusätzlich geplante Vorhaben sowie durch einen Zuschuß von rund 32 Mio. DM zum Treuhandfonds insgesamt rund 265 Mio. DM erreichen.

386. FAO

Auf der 26. Sitzung der FAO-Konferenz (9. bis 27. November 1991) stellte die Europäische Gemeinschaft den Antrag auf Mitgliedschaft in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten

Nationen (FAO). Vorausgegangen waren langwierige Verhandlungen über die rechtliche Form der Mitgliedschaft, die insgesamt akzeptable Änderungen der Satzung und der Verfahrensregeln der FAO erbrachten, die ihrerseits als Voraussetzung zur Aufnahme regionaler wirtschaftlicher Integrationsorganisationen in die FAO erforderlich waren.

Die Konferenz billigte in geheimer Abstimmung am 26. November 1991 den Beitritt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur FAO; damit ist die Gemeinschaft erstmals Vollmitglied einer VN-Sonderorganisation geworden.

Die von der Konferenz angenommenen Änderungen der Satzung und der Verfahrensregeln der FAO

- bestätigen die Mitgliedsfähigkeit von regionalen Organisationen, sofern sie die Kriterien „hoher Integrationsgrad“ und „tatsächliche Übertragung nationaler Kompetenzen“ erfüllen;
- regeln die Wahrnehmung der Rede- und Stimmrechte von regionalen Organisationen und ihrer Mitgliedstaaten in Abhängigkeit von der jeweils thematisch bestimmten Kompetenzlage.

Die Gemeinschaft steht nunmehr vor der Aufgabe, in der FAO mit größtmöglicher Geschlossenheit aufzutreten. Sie trägt dem durch ein entsprechendes Koordinierungsverfahren und die Tätigkeit einer Arbeitsgruppe des Rates, die gemeinsame Positionen zu FAO-Themen abzustimmen hat, Rechnung.

387. Nahrungsmittelhilfe

Auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Rates zur Nahrungsmittelhilfe-Politik vom 29. Mai 1990 wurden die Bemühungen in Richtung auf eine weitere Integration der Nahrungsmittelhilfe in andere Formen der Entwicklungszusammenarbeit fortgesetzt.

Vor dem Hintergrund der Hungerkatastrophe in Subsahara-Afrika haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ein gemeinsames Sonderprogramm für Nahrungsmittel-Nothilfe für Afrika südlich der Sahara in Höhe von 200 Mio. ECU beschlossen und durchgeführt, wobei auf die Kommission rund $\frac{2}{3}$ und die Mitgliedstaaten rund $\frac{1}{3}$ der Finanzierung des Programms entfielen.

Die Bundesregierung bleibt bemüht, auf die Kommission einzuwirken, für Hilfsmaßnahmen Möglichkeiten des Nahrungsmittelhilfeaufkaufs vor Ort vermehrt zu berücksichtigen.

X. Grundstoffpolitik

388. Grundstoffpolitik, Allgemeines

Rohstoffe agrarischer und mineralischer Art sind für viele Entwicklungsstaaten Hauptdevisenquelle. Gemeinsam mit den anderen Mitgliedsstaaten unterstützt Deutschland eine Stärkung der Wettbewerbsstellung der Entwicklungsländer auf den Weltmärkten und die damit in Zusammenhang stehende Öff-

nung der Märkte in den Industrieländern. Dies ist eines der Hauptanliegen, das die Bundesregierung im Rahmen der Gemeinschaft auf der im Februar 1992 stattfindenden Konferenz UNCTAD VIII verfolgt.

Die Bundesregierung und ihre Partner konzentrieren ihre Hilfe dabei primär auf den Abbau von Handelshemmnissen, die Verbesserung der Qualität der Exportgüter, die Diversifizierung der Exportpalette sowie Maßnahmen zur Weiterverarbeitung von Rohstoffen und ihre Vermarktung. Deutschland beteiligt sich an der Kooperation in internationalen Rohstoffabkommen und Rohstoffgruppen.

389. Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe

Im Rahmen dieser Politik hat sich die Bundesregierung zusammen mit den anderen Mitgliedstaaten dafür eingesetzt, daß 1991 für den 2. Schalter des Gemeinsamen Fonds ein Projektkriterienkatalog ausgearbeitet wurde. Ziel dieses Schalters, des Schwerpunkts des Fonds, ist die finanzielle Förderung von Projekten der internationalen Rohstofforganisationen. Dabei sollen Projekte gefördert werden, die die Marktstrukturen, die Wettbewerbsfähigkeit und die Aussichten bestimmter Rohstoffe auf lange Sicht verbessern.

Förderungswürdige Vorhaben der Rohstofforganisationen sind im Forschungs- und Entwicklungsbereich zur Steigerung der Produktivität, zur Verbesserung des Vertriebs, der Vermarktung sowie zum Ausbau der vertikalen Diversifizierung angesiedelt. Erste Projektanträge sind vom Gemeinsamen Fonds angenommen worden. Ein erster Teilbetrag des freiwilligen Beitrags von insgesamt 50 Mio. DM der Bundesregierung ist für derartige Maßnahmen in Höhe von 5 Mio. DM dem Fonds 1991 zur Verfügung gestellt worden, so daß der 2. Schalter zu einem effektiven Element des Nord-Süd Dialoges reifen kann. Auch andere Mitgliedstaaten haben im Rahmen dieser Politik freiwillige Beiträge überwiesen.

390. Internationales Tropenholzübereinkommen

Die Internationale Tropenholzorganisation (ITTO) hat ihre Bemühungen zur Einführung einer nachhaltigen und umweltschonenden Bewirtschaftung von Tropen-

wäldern erfolgreich fortgesetzt. Auf der 11. Ratstagung der ITTO im November 1991 wurde ein Kriterienkatalog zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Tropenwäldern verabschiedet. Der Kriterienkatalog ergänzt die bereits beschlossenen Richtlinien zur Nutzung von Naturtropenwäldern und zum Anbau von Forstplantagen.

Deutschland unterstützt gemeinsam mit den Partnern aktiv im Rahmen der ITTO das Ziel, daß bis zum Jahr 2000 Exporte von Tropenholz und Tropenwaldprodukten nur noch aus nachhaltig und umweltschonend bewirtschafteten Wäldern kommen sollen.

391. Internationales Kaffeeübereinkommen

Der weltgrößte Kaffeeproduzent Brasilien hat anlässlich der Jahrestagung des Internationalen Kaffeerates Ende September 1991 seine zögernde Haltung gegen eine Fortsetzung der Verhandlungen über ein neues verbessertes Internationales Kaffee-Übereinkommen aufgegeben. Der Internationale Kaffeerat hat daraufhin eine Arbeitsgruppe beauftragt, alle Vorschläge und Ideen, die geeignet sind, die internationale Zusammenarbeit im Kaffeesektor fortzuführen, zusammenzutragen und dem Kaffeerat spätestens im Frühjahr 1992 zu unterbreiten.

Die Aussichten, daß die 1989 wegen unüberbrückbarer Gegensätze sowohl auf Erzeuger- als auch auf Verbraucherseite ergebnislos abgebrochenen Verhandlungen über ein neues Kaffee-Übereinkommen ggf. 1992 wieder aufgenommen werden können, haben sich deutlich verbessert. Weil der dafür durch die zweite Verlängerung des Übereinkommens zur Verfügung stehende Zeitraum bis zum 30. September 1992 nicht ausreichen würde, eventuelle Verhandlungen erfolgreich abzuschließen, war eine dritte Verlängerung des Kaffee-Übereinkommens (ohne wirtschaftliche Bestimmungen) bis zum 30. September 1993 erforderlich.

Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit ihren Partnern in der Gemeinschaft dafür ein, daß ein neues Übereinkommen realistische Anpassungsmechanismen enthält, die Mengen und Preise stärker an der Marktentwicklung orientieren, als dies früher der Fall war.

D. Europäische Politische Zusammenarbeit

392. Jugoslawien

In fortlaufender gemeinschaftsinterner Abstimmung und einer dichten Folge von ordentlichen und außerordentlichen Treffen auf allen Ebenen (darunter zwölf Sitzungen der Politischen Direktoren, fünfzehn Ministertreffen und zwei Tagungen des Europäischen

Rats) bemühten sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten um eine umfassende, friedliche Lösung des Konflikts in Jugoslawien.

Ende Juni 1991 war die Situation in Jugoslawien durch die sich zwischen der jugoslawischen Bundesregierung und Slowenien anbahnende Kraftprobe

über die Kontrolle der Außengrenzen sowie ersten blutigen Auseinandersetzungen zwischen serbischen Nationalisten und Kroaten gekennzeichnet. Die Unabhängigkeitserklärungen Sloweniens und Kroatiens vom 25. Juni 1991 und die Verfassungskrise der SFRJ führten zu einer weiteren Zuspitzung der Lage. Um geeignete Bedingungen für friedliche Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien über die Zukunft Jugoslawiens zu schaffen, entsandten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten Ende Juni/Anfang Juli 1991 die Troika der Außenminister innerhalb weniger Tage dreimal nach Jugoslawien und übernahmen damit eine zentrale Rolle bei der Bemühung um eine friedliche Beilegung der Krise in Jugoslawien. Die zweite Troika-Mission erreichte am 30. Juni/1. Juli 1991 die Zustimmung der Konfliktparteien zu folgenden Punkten:

- Waffenstillstand und Rückkehr der Armee (JNA) in die Kasernen;
- Suspendierung der Implementierung der Unabhängigkeitserklärungen von Kroatien und Serbien;
- Wahl des Kroaten Mesic zum Vorsitzenden des Staatspräsidiums.

Das erneute Aufflammen der Kämpfe in Slowenien Anfang Juli 1991 veranlaßte die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, nach neuen Möglichkeiten der Konfliktbewägung zu suchen. Auf ihre Initiative wurde erstmalig der neu geschaffene KSZE-Dringlichkeitsmechanismus angewendet. Der KSZE-Ausschuß Hoher Beamter, der vom 3.-5. Juli 1991 unter deutschem Vorsitz in Prag tagte, faßte u. a. den Beschluß, eine „EG-Überwachungsmission“ nach Jugoslawien zu entsenden, deren Aufgabe es sein sollte, dazu beizutragen, den Waffenstillstand zu stabilisieren. Aufgrund des Prager Beschlusses hatte das Engagement der Gemeinschaft in Jugoslawien somit von vornherein den Rückhalt sämtlicher KSZE-Teilnehmerstaaten.

Das von der dritten Troika-Mission am 6.-7. Juli 1991 ausgehandelte Übereinkommen von Brioni sah die Entsendung der in Prag beschlossenen Überwachungsmission und die Aufnahme von Verhandlungen über die Zukunft Jugoslawiens spätestens ab dem 1. August 1991 vor. Am 13. Juli 1991 wurde das sog. „Memorandum of Understanding“ zur EG-Monitormission von Vertretern der Bundesbehörden Jugoslawiens, der Republiken Kroatiens und Sloweniens und der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet. Die Außenminister der Gemeinschaft hatten zuvor am 10. Juli 1991 in Den Haag das Mandat für eine solche Mission gebilligt.

Die Monitormission begann am 17. Juli 1991 ihre Tätigkeit, die zunächst nur auf drei Monate befristet war. Diese Frist wurde durch eine neue Vereinbarung vom 14. Oktober 1991 bis zum Abschluß der Haager Friedenskonferenz verlängert. Seit dem 1. September 1991 beteiligten sich neben den Mitgliedstaaten der EG auch die KSZE-Staaten Kanada, Schweden, Ungarn und die CSFR an der Mission. Der Einsatz der Monitoren wurde durch jeweils ein Memorandum of Understanding vom 1. September 1991 auf die Krisengebiete Kroatiens und vom 1. Oktober 1991 auf Bosnien-Herzegowina ausgedehnt. Der Monitorein-

satz erfolgte auch von ungarischem Hoheitsgebiet aus. War das Mandat der Mission ursprünglich alleine darauf gerichtet, Verstöße gegen vereinbarte Waffenstillstandsabkommen zu bewerten und zu untersuchen, so brachte der Abschluß des erwähnten Memorandums of Understanding vom 1. September 1991 eine beträchtliche Mandatserweiterung und Aufstockung der Zahl der EG-Beobachter von 50 auf 200 Mann (Sollstärke). Die Monitormission leistete in der Folgezeit auch beim Aushandeln lokaler Waffenruhen Hilfe und führte Evakuierungen, Krankentransporte, Gefangenenaustausche und Flüchtlingsbetreuungen durch. Die Leitung der Monitoren erstattete der Ratspräsidentschaft täglich und dem KSZE-Ausschuß Hoher Beamter in konsolidierter Form Bericht über ihre Einsätze.

Anfang August 1991 spitzte sich die Lage in Jugoslawien erneut zu. Im Zentrum der Krise stand nunmehr der sich verschärfende serbisch-kroatische Konflikt. In dieser Phase der Krise in Jugoslawien drängten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf die baldige Herstellung eines wirksamen Waffenstillstands und die in Brioni vereinbarte Aufnahme von Verhandlungen über die Zukunft Jugoslawiens. Von Anfang an wiesen sie darauf hin, daß solche Verhandlungen auf folgenden Grundsätzen beruhen müssen:

- Es ist allein Sache der Völker Jugoslawiens, über ihre Zukunft zu entscheiden;
- Gewaltanwendung ist nicht hinnehmbar;
- jede gewaltsame Veränderung der innerstaatlichen und internationalen Grenzen ist nicht annehmbar;
- jede Lösung muß die Rechte der Minderheiten in allen Republiken gewährleisten;
- alle im KSZE-Prozeß vereinbarten Grundsätze und Verpflichtungen sind zu respektieren.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedsstaaten ermahnten in einer Erklärung vom 6. August 1991 das kollegiale Staatspräsidium, unverzüglich Verhandlungen über die Zukunft Jugoslawiens anzuberaumen. Wegen der sich weiter verschlechternden Lage in Jugoslawien sahen sie sich schließlich gezwungen, in eigener Regie am 27. August 1991 eine Friedenskonferenz einzuberufen und ein Schiedsverfahren zur Streitschlichtung einzurichten. Sämtliche jugoslawischen Streitparteien akzeptierten diese Vorschläge innerhalb der ihnen gesetzten Frist. Gemäß einer EG-Erklärung vom 3. September 1991 wurde als Ziel der Konferenz über Jugoslawien festgelegt, Regelungen zu verabschieden, mit deren Hilfe die gegensätzlichen Bestrebungen der jugoslawischen Völker auf der Grundlage folgender Prinzipien friedlich miteinander in Einklang gebracht werden könnten: keine gewaltsame einseitige Grenzänderung; Schutz der Rechte aller Menschen in Jugoslawien; uneingeschränkte Berücksichtigung aller berechtigten Anliegen und Bestrebungen.

Die Friedenskonferenz wurde am 7. September 1991 im Friedenspalast von Den Haag eröffnet. Teilnehmer der Konferenz waren das jugoslawische Staatspräsi-

dium, die Bundesregierung und die Präsidenten der Republiken. Lord Carrington übernahm im Auftrag der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten den Vorsitz der Konferenz. Zwischen Mitte September und Anfang November 1991 fanden acht Plenarsitzungen und mehrere Arbeitsgruppensitzungen statt. Die Suche nach einer umfassenden politischen Lösung zur Neugestaltung der Verhältnisse in Jugoslawien stieß von Anfang an auf Hindernisse. Es zeigte sich schon sehr bald, daß der von Lord Carrington am 17. September 1991 in Igalo ausgehandelte Waffenstillstand nicht hielt. Die Übernahme der Macht im (Rumpf-) Staatspräsidium durch Serbien und Montenegro am 3. Oktober 1991 und die Implementierung der Unabhängigkeitserklärungen Sloweniens und Kroatiens am 8. Oktober 1991 belasteten den Verlauf der Verhandlungen zusätzlich. In der 6. Plenarsitzung der Konferenz am 18. Oktober 1991 unterbreitete Lord Carrington einen Vertragsentwurf über die Zukunft Jugoslawiens (sog. Carrington-Plan). Die Mehrheit der Republiken sprach sich für den Carrington-Plan aus. Allein Serbien blockierte dessen Annahme und verzögerte damit bewußt einen Abschluß der Friedenskonferenz. Auf der 8. Plenarsitzung am 5. November 1991 räumte Lord Carrington ein, daß das Bemühen der Konferenz, eine friedliche Lösung des Konflikts herbeizuführen, durch die andauernde Gewaltanwendung in Jugoslawien, insbesondere durch die Angriffe der JNA auf Vukovar und Dubrovnik untergraben werde. Eine Fortsetzung der Konferenz hielt er unter diesen Umständen für nicht sinnvoll und machte ihre Wiedereinberufung von der Einhaltung des (neuen) Waffenstillstandsübereinkommen vom 18. Oktober 1991 und der Deblockierung der JNA-Kasernen abhängig. Die im Rahmen der Friedenskonferenz tagende Schiedskommission gab am 4. Dezember 1991 eine erste Stellungnahme ab, deren Kernaussage lautete, daß sich die sozialistische Bundesrepublik Jugoslawien in einem Auflösungsprozeß befinde.

Bereits am 5. Juli 1991 hatten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ein Waffenembargo gegen ganz Jugoslawien verhängt und das zweite und dritte Finanzprotokoll mit Jugoslawien suspendiert. Am 6. August 1991 hatten die Außenminister der Kommission vorgeschlagen, sie darüber zu informieren, welche wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen gegen die Parteien ergriffen werden könnten, die sich einem Waffenstillstand entgegenstellten. Auf ihrem Treffen in Haarzuilens am 6. Oktober 1991 kündigten sie restriktive Maßnahmen gegenüber denjenigen Parteien an, die den Wunsch der anderen jugoslawischen Parteien und der Völkergemeinschaft nach einem erfolgreichen Abschluß der Konferenz über Jugoslawien weiterhin rücksichtslos mißachteten. Aufgrund der ihnen von Lord Carrington vorgelegten Bewertung der 8. Plenarsitzung der Konferenz über Jugoslawien beschlossen sie auf ihrer Tagung in Rom am 5. November 1991 folgende Maßnahmen:

- sofortige Aussetzung der Anwendung des Handels- und Kooperationsabkommens mit Jugoslawien und Kündigung dieses Abkommens;
- Wiedereinführung der mengenmäßigen Beschränkungen im Textilbereich;

- Ausschluß Jugoslawiens von der Liste der Nutznießer des Systems der allgemeinen Präferenzen;
- formeller vorläufiger Ausschluß Jugoslawiens von den Begünstigungen durch das PHARE-Programm. Jugoslawien ist nicht zum nächsten Ministertreffen der G-24 am 11. November 1991 eingeladen worden.

Um die Wirkung dieser Maßnahmen auf die Republiken zu begrenzen, die kein Interesse daran hatten, auf friedliche Weise an einer umfassenden politischen Lösung auf der Grundlage der EG-Vorschläge mitzuarbeiten, kündigten sie auf ihrem Ministertreffen am 2. Dezember 1991 in Den Haag zugunsten der kooperationsbereiten Republiken Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien sog. positive Ausgleichsmaßnahmen an. Darüber hinaus baten sie Frankreich und Großbritannien, den VN-Sicherheitsrat zu ersuchen, sich auf weitere Maßnahmen zu Erhöhung der Wirksamkeit des Waffenembargos zu verständigen und die erforderlichen Schritte zur Verhängung eines Ölembargos zu unternehmen. Deutschland hat als zusätzliche restriktive Maßnahme am 10. Dezember 1991 das deutsch-jugoslawische Luftverkehrsabkommen suspendiert.

Angesichts der Verschärfung des Konflikts im Spätsommer 1991 gewann die Frage einer Anerkennung der unabhängigkeitwilligen Republiken zunehmende Bedeutung. In einem Gespräch zwischen dem Vorsitzenden des Rats, dem Außenminister der Niederlande, und den Präsidenten von Kroatien und Serbien sowie dem jugoslawischen Verteidigungsminister am 4. Oktober 1991 am Rande der 4. Plenarsitzung der Konferenz über Jugoslawien, wurde Einvernehmen erzielt über die Notwendigkeit einer politischen Lösung in der Perspektive der Anerkennung der Unabhängigkeit derjenigen Republiken, die dies wünschten, als Schlußpunkt des Verhandlungsprozesses. Am 10. Oktober 1991 stellte der Ratsvorsitzende nach einem erneuten Gespräch mit den gleichen Partnern fest, der politische Prozeß werde hoffentlich binnen eines Monats oder höchstens binnen zweier Monate abgeschlossen sein und dann werde für die Zwölf der Zeitpunkt gekommen sein, über die Anerkennung zu entscheiden.

In der Folgezeit zeichnete sich jedoch immer mehr ab, daß eine umfassende politische Verhandlungslösung unter Beteiligung aller sechs jugoslawischen Republiken unmöglich war, weil Serbien ernsthafte Verhandlungen blockierte, gleichzeitig aber seine Politik der vollendeten Tatsachen rigoros fortsetzte. Unter diesen Umständen wurde es immer fragwürdiger, den nach Unabhängigkeit strebenden Republiken mit dem Hinweis auf eine noch nicht zustandegekommene umfassende politische Lösung die Anerkennung zu versagen, zumal sie, wie beispielsweise Kroatien, bereit waren, wichtige Bestimmungen des Carrington-Planes in die eigene Gesetzgebung zu übernehmen. Dies führte nicht zuletzt auf deutsches Betreiben zum Beschluß des Rats vom 16. Dezember 1991, diejenigen jugoslawischen Republiken anzuerkennen, die dies wünschten und die bestimmte, von den Außenministern festgelegte Bedingungen erfüllten. Die Republiken wurden aufgefordert, sich bis zum 23. Dezember 1991 hierzu zu erklären. Die praktische Umsetzung

dieses Beschlusses, insbesondere durch Aufnahme diplomatischer Beziehungen, ist erst am 15. Januar 1992 erfolgt. Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien und Slowenien reagierten auf den Beschluß vom 16. Dezember 1991 positiv. Deutschland erkannte Slowenien und Kroatien am 23. Dezember 1991 an.

Die beiden Resolutionen des VN-Sicherheitsrates Nr. 713 (Waffenembargo gegen Jugoslawien) und 724 (Entsendung von VN-Beobachtern als Vorbereitung einer möglichen „peace keeping force“) markieren das zunehmende Engagement der Vereinten Nationen in Jugoslawien. In dem Maße, in dem die Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluß der Haager Friedenskonferenz schwand, konzentrierten sich die Hoffnungen auf die Friedensbemühungen der Vereinten Nationen. Die Vereinten Nationen unterstützten von Anfang an die Friedensbemühungen der Gemeinschaft in Jugoslawien. Der Sonderbeauftragte des VN-Generalsekretärs Vance unternahm bis Jahresende fünf Jugoslawienreisen, um den möglichen Einsatz einer VN-Friedenstruppe zu untersuchen. Zwar sind seit Mitte Dezember 1991 alle jugoslawischen Republiken für den Einsatz von VN-Friedenstruppen. Ein solcher wird jedoch erst bei Einhaltung der vereinbarten Waffenruhen zu realisieren sein.

393. Sowjetunion/Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Zu Beginn des 2. Halbjahres 1991 standen die Bemühungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten um wirtschaftliche Unterstützung und um Eingliederung der Sowjetunion in die Weltwirtschaft (Wirtschaftsgipfel in London vom 15.-17. Juli 1991) im Vordergrund. Die Zwölf sahen in dem von Präsident Gorbatschow eingeleiteten Prozeß grundlegender Reformen einen bedeutenden Beitrag zur Verringerung der Ost-West-Spannungen und bekräftigten ihre Entschlossenheit, mit der Sowjetunion zusammenzuarbeiten, um ihr den Übergang zu einer offenen Gesellschaft, einem demokratischen Rechtsstaat und einer Marktwirtschaft zu erleichtern. Sie begrüßten Präsident Gorbatschows Bemühungen um die Schaffung einer erneuerten Union und setzten sich für einen friedlichen Verlauf der Verhandlungen zwischen der UdSSR und den gewählten Regierungen der baltischen Länder ein.

Den vorwiegend von reaktionären Teilen des Militär- und Sicherheitsapparates getragenen Putsch, in den auch enge Berater des Präsidenten verwickelt waren, verurteilten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten entschieden als eindeutig verfassungswidrigen Akt und flagrante Verletzung der Verpflichtungen aus der Schlußakte von Helsinki. Sie forderten das „Staatliche Komitee für den Ausnahmezustand“ in einer Erklärung vom 20. August 1991 auf, die verfassungsmäßige Ordnung sofort wiederherzustellen und Präsident Gorbatschow in seine Funktionen und Rechte als Staatsoberhaupt der UdSSR wiedereinzusetzen. Auf das Scheitern des Staatsstreichs reagierten sie in einer Erklärung vom 22. August 1991 mit großer Erleichterung. Sie bekundeten allen demokratischen Kräften,

den Widerstand gegen den Staatsstreich geleistet hatten, ihre aufrichtige Bewunderung und würdigten insbesondere die Schlüsselrolle Präsident Jelzins, der dazu beigetragen hatte, die Demokratie in der sowjetischen Gesellschaft unwiderruflich zu festigen.

Der mißlungene Staatsstreich beschleunigte die Lösung der baltischen Republiken aus dem Zentralstaat. Aus Anlaß der Wiederherstellung der Souveränität und Unabhängigkeit der baltischen Staaten trafen sich am 6. September 1991 die Außenminister der Gemeinschaft mit den Außenministern der Republiken Estland, Lettland und Litauen in Brüssel. Auf dem Treffen wurde die Aufnahme diplomatischer Beziehungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu diesen Staaten besiegelt. Deutschland nahm bereits am 28. August 1991 mit den drei baltischen Staaten diplomatische Beziehungen wieder auf.

Neben der Ablehnung des von Präsident Gorbatschow vorgelegten Unionsvertrags durch einzelne Republiken und dem zunehmenden Machtzuwachs Rußlands auf Kosten der Union war es vor allem das Referendum in der Ukraine vom 1. Dezember 1991, das das Ende des Prozesses von Nowo Ogarjowo einleitete. In einer Erklärung vom 2. Dezember 1991 nahmen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten das Ergebnis des Referendums zur Kenntnis, in dem sich die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung, auch der verschiedenen Minderheiten, für die staatliche Unabhängigkeit aussprach. Sie sahen zu Beginn dieser entscheidenden Phase der Umgestaltung der Sowjetunion es nun als Aufgabe der Vertreter der Ukraine an, die Entwicklung in und zwischen den Sowjetrepubliken im Einklang mit den Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki und der Charta von Paris auf friedliche, demokratische und geordnete Weise voranzubringen.

Auf den Beschluß der Republiken Weißrußlands, der Ukraine und Rußlands vom 8. Dezember 1991, „eine Gemeinschaft Unabhängiger Staaten“ zu bilden, der sich anzuschließen die anderen Republiken aufgefordert wurden, reagierte der Europäische Rat in Maastricht vom 9./10. Dezember 1991 umgehend. Er beauftragte auf gemeinsame Initiative Deutschlands und Frankreichs die Außenminister der Zwölf, Kriterien für die Anerkennung neuer Staaten in Osteuropa und in der Sowjetunion auszuarbeiten. Der „Richtlinienkatalog“ der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten vom 16. Dezember 1991 öffnete den Weg für die Anerkennung neuer Staaten und die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu diesen.

Mit der Vereinbarung der in Alma Ata versammelten Chefs von elf früheren Sowjetrepubliken vom 21. Dezember 1991, eine Gemeinschaft unabhängiger Staaten zu gründen, hat der Transformationsprozeß der Sowjetunion seinen vorläufigen Abschluß gefunden. In einer Erklärung vom 23. Dezember 1991 stellten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten fest, daß die internationalen Rechte und Pflichten der ehemaligen UdSSR, einschließlich derjenigen, die sich aus der Charta der Vereinten Nationen ergeben, durch Rußland weiter ausgeübt werden. Sie erklärten sich bereit, die übrigen Staaten anzuerkennen, sobald sie von diesen die Zusicherung erhalten haben, daß sie bereit sind, die in den Richtlinien vom 16. Dezem-

ber 1991 niedergelegten Anforderungen zu erfüllen. Sie erwarteten von ihnen insbesondere, daß sie die internationalen Verpflichtungen aus den von der ehemaligen Sowjetunion geschlossenen Verträgen erfüllen werden, einschließlich der Ratifikation und Durchführung des KSE-Vertrages sowie der Auslandsschulden und daß die betroffenen Staaten eine einheitliche Kontrolle über die Nuklearwaffen und ihre Nichtverbreitung einführen. Die EPZ-Präsidentschaft setzte sich daraufhin mit den einzelnen Staaten in Verbindung, um die gewünschten Garantien möglichst rasch zu erhalten. Am 31. Dezember 1991 bestätigte sie, daß bis auf Kirgistan und Tadschikistan alle Antworten der Staaten der GUS auf den Kriterienkatalog der Gemeinschaft vorliegen. In einer Verlautbarung vom 31. Dezember 1991 erklärten sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bereit, diese Republiken anzuerkennen. Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit den von Deutschland bislang anerkannten neuen Nachfolgestaaten ist eingeleitet.

394. Mittel-, Ost- und Südosteuropa

Auf ihrem Treffen am 6. September 1991 beglückwünschten die Außenminister der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ihre Kollegen aus Estland, Lettland und Litauen dazu, daß die drei baltischen Staaten ihre Souveränität und Unabhängigkeit zurückgewonnen und ihren Platz in der Völkergemeinschaft wiedereingenommen haben. Sie erklärten sich bereit, darauf hinzuarbeiten, daß die baltischen Staaten baldmöglichst die Mitgliedschaft in allen einschlägigen internationalen Organisationen erwerben und sagten zu, sie beim Aufbau ihrer Demokratie und Wirtschaft zu unterstützen. Deutschland und die baltischen Staaten hatten schon zuvor, am 28. August 1991, ihre diplomatischen Beziehungen wiederaufgenommen.

Am 16. Dezember 1991 wurden die Assoziierungsabkommen der EG mit Polen, Ungarn und der CSFR unterzeichnet (vgl. Ziffer 345).

Auf die gewaltsamen Ausschreitungen im Zusammenhang mit den Bergarbeiterunruhen in Rumänien Ende September 1991 reagierten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in einer Erklärung vom 3. Oktober 1991. Darin forderten sie die rumänischen Behörden auf, den Weg der wirtschaftlichen und politischen Reformen weiterzugehen.

395. Transatlantische Beziehungen

Auf der Grundlage der 1990 verabschiedeten transatlantischen Erklärungen haben die politischen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den USA und Kanada andererseits weiter an institutioneller Dichte gewonnen. Bereits jetzt ist der politische Dialog mit den USA so intensiv wie mit keinem anderen Land. Die bestehenden Verfahren werden in vollem Umfang genutzt.

Der Präsident des Europäischen Rates, der niederländische Premierminister Lubbers, und der Präsident der Kommission Delors trafen am 9. November 1991 in

Den Haag mit Präsident Bush zu den zweiten in der Transatlantischen Erklärung verabredeten Gipfelkonsultationen zwischen Europäischer Gemeinschaft und USA zusammen. Der Schwerpunkt der Gespräche lag auf den GATT-Verhandlungen. Die Themen Sicherheit und Verteidigung in Europa, Jugoslawien und Sowjetunion werden ebenfalls erörtert. Darüber hinaus fanden im 2. Halbjahr 1991 zwei Treffen auf Außenministerebene statt. Auch auf Direktoren- und Expertenebene hat sich ein dichtes Netz von Gesprächskontakten zur Abstimmung der beiderseitigen Positionen in zahlreichen Einzelfragen entwickelt (u. a. zu VN, Mittel-/Osteuropa, Nah-/Mittelost, Afrika, Lateinamerika und Menschenrechten). In nächster Zeit werden erstmalig auch EG-US-Konsultationen der Botschafter in — zunächst zehn — Drittstaaten stattfinden.

Mit Kanada fanden am 20. Dezember 1991 Beratungen auf Außenministerebene statt. Dabei ging es vor allem um den europäischen Integrationsprozeß nach dem EG-Gipfel in Maastricht. Durch einen Briefwechsel der kanadischen Außenministerin McDougall mit dem EPZ-Ratspräsidenten van den Broek wurden weitere Bereiche der Zusammenarbeit verabredet.

396. KSZE

Mit ihrem starken Engagement im KSZE-Prozeß im 2. Halbjahr 1991 stellten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unter Beweis, daß sie weiterhin ein wichtiger Faktor für die Schaffung eines zuverlässigen Rahmens für Frieden und Sicherheit in Europa sind:

In dem Expertentreffen über nationale Minderheiten in Genf (1.-19. Juli 1991), der 3. Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE in Moskau (10. September bis 4. Oktober 1991) sowie dem Expertenseminar über demokratische Institutionen in Oslo (4.-15. November 1991) — mit denen die Serie der im Schlußdokument des Wiener KSZE-Folgetreffens und der „Charta von Paris für ein neues Europa“ vereinbarten KSZE-Veranstaltungen abgeschlossen wurde — kamen die Vorschläge der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zum großen Teil zum Tragen. Von ihnen gingen bedeutende Impulse für die gesamteuropäische Entwicklung auf den Gebieten der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich der Minderheitenrechte sowie die Errichtung demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen aus.

Vor dem Hintergrund der sich zuspitzenden Krise in Jugoslawien griff die KSZE die Initiative der Zwölf auf, im Rahmen des anläßlich des Berliner Ratstreffens der KSZE neu geschaffenen Krisenmechanismus Beobachter der Europäischen Gemeinschaft nach Slowenien und Kroatien zu entsenden. Kanada, Schweden, Ungarn und die CSFR beteiligten sich im weiteren Verlauf an der Beobachtermission. Die EG/EPZ-Präsidentschaft unterrichtete den Ausschuß Hoher Beamter der KSZE fortlaufend über die Aktivitäten der EG-Beobachter.

In Vorbereitung des KSZE-Ratstreffens in Prag Ende Januar 1992 sowie des KSZE-Folgetreffens von Hel-

sinki (ab 24. März 1992) widmete sich die Gemeinschaft eingehend Fragen der Weiterentwicklung der KSZE-Institutionen und -Strukturen, mit denen dem KSZE-Prozeß eine neue Qualität und Dynamik gegeben werden sollen.

397. Europarat

Auf der Grundlage der 1989 zwischen der Gemeinschaft und dem Europarat vereinbarten engeren Zusammenarbeit sind der amtierende Präsident des Rates van den Broek und der Generalsekretär der Kommission Williamson am 20. November 1991 in Straßburg mit der amtierenden Vorsitzenden des Ministerkomitees des Europarates Frau af Ugglas und dessen Generalsekretärin Frau Lalumière zu ihrer 5. Begegnung zusammengetroffen. Gesprächsgegenstand waren vor allem die Krise in Jugoslawien und die Entwicklung in der Sowjetunion sowie die Integration der mittel- und osteuropäischen Staaten in die europäische Zusammenarbeit. Es bestand Übereinstimmung, Maßnahmen zur Unterstützung des Reformprozesses mit dem Ziel zu koordinieren, den Aufbau pluralistischer, demokratischer und marktwirtschaftlicher Strukturen zu stärken. Weitere Themen waren der Beitritt Polens zum Europarat (26. November 1991) und das Verhältnis des Europarats zur KSZE.

398. Menschenrechte

Das Eintreten für die weltweite Beachtung der Menschenrechte war weiterhin ein Schwerpunkt der EPZ. Für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ist die Politik zur Durchsetzung und zum Schutz der Menschenrechte eine ständige und legitime Aufgabe, die keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates darstellt. 1991 haben sie in ca. 120 öffentlichen Erklärungen spezifische Menschenrechtsverletzungen angesprochen, die den betroffenen Regierungen häufig direkt zur Kenntnis gebracht wurden. Daneben führten sie mehr als 150 Demarchen in der ganzen Welt durch. Diese Demarchen, die im Interesse der Betroffenen in der Regel vertraulich bleiben, sind oft Ausgangspunkt einer gründlichen Untersuchung durch die Behörden der betroffenen Staaten. Um die Menschenrechtssituation in Drittländern zuverlässig beurteilen zu können, haben sie im 2. Halbjahr 1991 von ihren Auslandsvertretungen zahlreiche gemeinsame Menschenrechtsberichte erstellen lassen.

Auch im Rahmen der Vereinten Nationen haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in den mit Menschenrechtsfragen befaßten Gremien, insbesondere in der 47. Menschenrechtskommission und der 46. Generalversammlung, ihre gemeinsame Haltung zu Menschenrechtsproblemen sichtbar gemacht und in engen Kontakten zu anderen Regionalgruppen meinungsbildend wirken können. Initiativ und aktiv hat sich die Gemeinschaft insbesondere an der Vorbereitung der 1993 stattfindenden Weltkonferenz über Menschenrechte beteiligt.

399. Vereinte Nationen (VN)

Die Zusammenarbeit der Zwölf im VN-System hat sich weiter verstärkt. In seiner Rede zu Beginn der Generalversammlung der VN am 24. September 1991 referierte der Präsident des Rates van den Broek unter Hinweis auf ein detailliertes Memorandum die gemeinsame Haltung der Zwölf zu aktuellen politischen Entwicklungen. Geschlossenes Auftreten bei gemeinsamen Interessen ließ die Zwölf in wichtigen Teilbereichen als Einheit erscheinen und trug zugleich zur Verabschiedung wegweisender Resolutionen bei. Dies gilt besonders für ihre Initiative zur Einrichtung eines Registers für Waffenim- und -exporte, die am 9. Dezember 1991 mit der Verabschiedung einer entsprechenden Resolution der Generalversammlung abgeschlossen werden konnte.

Die Zwölf sind geschlossen als Miteinbringer eines Resolutionsentwurfs zur Aufhebung der Gleichsetzung von Zionismus und Rassismus aufgetreten, wie sie in der Resolution der Generalversammlung Nr. 3379 von 1975 enthalten war. Durch Werbung für breite Unterstützung in befreundeten Drittländern (Deutschland hat in Indien und Nepal demarchiert) haben die Mitgliedstaaten darüber hinaus zum Erfolg dieser Initiative beigetragen.

Am 19. Dezember 1991 verabschiedete die Generalversammlung der VN im Konsens eine Resolution, mit der das Instrumentarium des VN-Generalsekretärs bei der Koordinierung der internationalen Soforthilfe im Katastrophenfall nachhaltig verbessert wird. Die Resolution beruht auf einer deutsch-britischen Initiative, die am 28./29. Juni 1991 auf Beschluß des Europäischen Rates als gemeinsames VN-politisches Projekt behandelt werden sollte.

Die deutsche Initiative mit dem Ziel der Verbesserung des Umweltschutzes in Kriegszeiten wurde von den Zwölf in der Rede der Präsidentschaft im VN-Rechtsausschuß unterstützt. Das Thema wird gemäß einer von der Generalversammlung am 9. Dezember 1991 im Konsens verabschiedeten Entscheidung von der 47. VN-Generalversammlung weiter behandelt werden. In allen Ausschüssen setzte sich die Tendenz zum Verzicht auf nationale Erklärungen und zu einem einheitlichen Stimmverhalten der Zwölf fort.

Durch einen vorangehenden entsprechenden Beschluß des Rats wurde das Terrain für einen weltweiten Konsens im VN-Rahmen über die endgültige Abschaffung der großmaßstäblichen Treibnetzfischerei auf der Hohen See ab dem 31. Dezember 1992 geebnet, eine von den internationalen Umweltschutzverbänden lebhaft begrüßte Entscheidung.

Unter der niederländischen Präsidentschaft wurden ferner gemeinsame Positionen u. a. zu den Themen Verschuldungsprobleme der Entwicklungsländer, Entwicklungsaktivitäten des VN-Systems, Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder, UNPAAERD (VN-Aktionsprogramm für Afrika), Armutsbekämpfung, Unternehmertum, Tschernobyl-Hilfe und AIDS erarbeitet und dargestellt.

400. Nukleare Nichtverbreitung

Angesichts der Inspektionsergebnisse der VN-Sonderkommission Irak gemäß der Resolution des VN-Sicherheitsrats Nr. 687, der wachsenden Sorgen um den Verbleib ehemals sowjetischer Kernwaffen und des entsprechenden Potentials an Ingenieuren und Wissenschaftlern und der zentralen Bedeutung der Nuklearfrage im koreanischen Annäherungsprozeß haben Fragen der nuklearen Nichtverbreitung gerade in den letzten Monaten eine zunehmend wichtige Rolle gespielt und zu zahlreichen EPZ-Abstimmungen geführt. Den Bemühungen um eine Stärkung des internationalen Nichtverbreitungsregimes durch Reform der IAEA-Sicherungsmaßnahmen konnten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf dem Gouverneursrat der IAEA Anfang Dezember 1991 maßgebliche Impulse geben. Die Aktivierung von Sonderinspektionen und die Verschärfung der Meldepflicht für Nuklearanlagen wird der nächste Gouverneursrat vorrangig behandeln.

Die von den Nuklearlieferländern im März 1991 in Den Haag zur Vorbereitung eines Exportkontrollregimes für nukleare Mehrzweckgüter eingerichtete Arbeitsgruppe wurde durch ständige Abstimmung im Rahmen der EPZ intensiv in ihrer Arbeit begleitet. Der Londoner Wirtschaftsgipfel (Juli 1991) gab der Arbeitsgruppe, über deren Vorschläge die Nuklearlieferländer auf ihrem Treffen im März 1992 beschließen werden, in der Erklärung zum Transfer konventioneller Waffen und zur Nichtverbreitung von ABC-Waffen politische Unterstützung.

Der gegenseitige Abstimmungsprozeß zur Stärkung des Trägertechnologie-Kontrollregimes (MTCR) wurde fortgeführt und weiter ausgebaut. Dem 5. Treffen der 18 Teilnehmerstaaten (4.-7. November 1991 in Washington) war auf deutsche Anregung erstmalig eine EPZ-Abstimmung vorgeschaltet. Die im Plenum erzielte Grundsatzvereinbarung auf das Ziel, künftig auch biologische und nukleare Sprengköpfe in das bisher auf nukleare Sprengköpfe beschränkte Regime einzubeziehen, konnte auf der Basis der gemeinsamen Position der am MTCR teilnehmenden Mitgliedstaaten der Gemeinschaft durchgesetzt werden.

401. Waffenexportpolitik

Die Erklärung des Europäischen Rats vom 28./29. Juni 1991 in Luxemburg zur Nichtverbreitung und Ausfuhr von Waffen war Grundlage für die Arbeit im 2. Halbjahr 1991. Der Europäische Rat hatte insbesondere seine Sorge über die zunehmende Konzentration konventioneller Waffen in bestimmten Regionen der Welt geäußert. Er hatte zu Zurückhaltung und Transparenz bei der Lieferung konventioneller Waffen und Militärtechnologie aufgerufen. Das Ziel einer Resolution der Vereinten Nationen über die Einführung eines VN-Registers zur Erfassung des Transfers konventioneller Waffen wurde erreicht. Die VN-Generalversammlung beschloß am 9. Dezember 1991 mit überwältigender Mehrheit ein solches VN-Register.

Ziel der EPZ-Arbeiten im 2. Halbjahr 1991 war es, im Hinblick auf die Europäische Union einen gemeinsa-

men Ansatz zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Politiken zu entwickeln. Die Waffenexportpolitik gilt traditionell als Reservat der nationalen Außenpolitik, so daß Fortschritte nur schrittweise zu erreichen sind. Die Feststellung des Europäischen Rats in Luxemburg, daß die Mitgliedstaaten bereits jetzt ihre Waffenexportpolitik auf eine Reihe gemeinsamer Kriterien stützen, war daher ein bedeutender Integrationsfortschritt. Die Gemeinschaft hat im 2. Halbjahr 1991 an dieser Harmonisierung weitergearbeitet. Sie ist dabei, neben gemeinsamen Kriterien auch Gemeinsamkeiten in den Verfahren und den Listen der betroffenen Waffen und Rüstungsgüter festzulegen.

402. Nahost und israelisch-arabischer Konflikt

Im 2. Halbjahr 1991 haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in der kritischen Vorbereitungsphase die Vermittlungsinitiative der USA zum israelisch-arabischen Konflikt immer wieder entschlossen unterstützt. Der Europäische Rat in Luxemburg am 28./29. Juni 1991 bekräftigte die Auffassung, daß die von den Vereinigten Staaten eingeleitete Friedensinitiative echte Friedensaussichten für die Region bietet. Die Zwölf erklärten ihre Absicht, als Teilnehmer an der ins Auge gefaßten Friedenskonferenz ihren vollen Beitrag zu deren Erfolg sowie zu den Verhandlungen zwischen den Parteien zu leisten.

In ihren Erklärungen vom 17. und 29. Juli 1991 brachten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erneut ihre Unterstützung für die amerikanische Initiative zur Einberufung einer Friedenskonferenz zum Ausdruck. In der Erklärung vom 10. Oktober 1991 begrüßten die Zwölf die grundsätzliche Zustimmung aller Streitparteien zu dem vom amerikanischen Außenminister Baker vorgeschlagenen Ansatz und gaben dabei auch ihrer Hoffnung Ausdruck, daß die positive Haltung des palästinensischen Nationalrats den Weg zu einer baldigen Lösung des Problems einer authentischen Palästinenservertretung ebnen werde. Die Zwölf unterstrichen ihre Entschlossenheit, neben den beiden Schirmherren eine aktive Rolle als Vollmitglied einer Friedenskonferenz zu spielen.

Bei der Nahost-Friedenskonferenz in Madrid (30. Oktober bis 1. November 1991) waren die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erstmals bei einer so bedeutsamen internationalen Konferenz einheitlich durch eine gemeinsame „Delegation der Europäischen Gemeinschaft“ unter Leitung der Präsidentschaft vertreten (Mitglieder der Delegation waren je ein Vertreter der Kommission und der Mitgliedstaaten). Der niederländische Außenminister van den Broek hat in Madrid die Haltung der Zwölf zu dem durch die Konferenz eingeleiteten Verhandlungsprozeß im Nahen Osten eingehend dargelegt. Er hat dabei auch die Prinzipien hervorgehoben, welche unverändert die Position der Zwölf bestimmen: die Entschließungen des VN-Sicherheitsrats Nr. 242 und 338, der Grundsatz von „Land für Frieden“, das Recht aller Staaten der Region einschließlich Israels, in sicheren und anerkannten Grenzen zu leben, und das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes. Zum Libanon hat Außenminister van den Broek

auch auf die Sicherheitsratsentschließung Nr. 425 hingewiesen.

Die Gemeinschaft spielte in Madrid eine sichtbare und anerkannte Rolle. Beide von der niederländischen Präsidentschaft im Namen der Zwölf abgegebenen Erklärungen wurde gut aufgenommen. Bei den positiven Reaktionen auf arabischer Seite wurden auch Erwartungen spürbar. Premierminister Shamir nahm seinerseits die Anwesenheit der Zwölf zum Anlaß, eine Vision einer „regional geeinten Gemeinschaft“ wie die der Europäischen Gemeinschaft für den Nahen Osten zu formulieren. Außenminister van den Broek erklärte seinerseits die Bereitschaft der Europäischen Gemeinschaft, alle Phasen der Verhandlungen aktiv zu unterstützen. In Übereinstimmung damit haben die Zwölf seither die Praxis verfolgt, bei den bilateralen direkten Verhandlungen der Konfliktparteien durch eine Troika-Präsenz vor Ort informell beteiligt zu sein.

Der Europäische Rat in Maastricht am 9./10. Dezember 1991 begrüßte den Verhandlungsprozeß auf der Grundlage der Resolutionen Nr. 242 und 338 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der durch die Nahost-Friedenskonferenz in Madrid in Gang gesetzt wurde und der zu einer gerechten und umfassenden Lösung des arabisch-israelischen Konflikts und der Palästinenserfrage führen sollte. Dazu erklärte der Europäische Rat, ein Stop der Siedlungstätigkeit Israels in den besetzten Gebieten sei ein wesentlicher Beitrag zur Schaffung eines stabilen Umfelds, das für Fortschritte bei den Verhandlungen erforderlich ist. Der Europäische Rat erinnerte an die Zusage der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, einen aktiven, praktischen Beitrag dazu zu leisten, daß die multilaterale Phase der Verhandlungen über die regionale Zusammenarbeit vorankommt.

403. Irak

In Ausführung der Resolution Nr. 687 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen fand im September 1991 die vierte Inspektionsmission der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) im Irak statt. Die Inspektion deckte weitere heimliche Aktivitäten des Irak mit Kernmaterial auf. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verurteilten in einer von der EPZ-Präsidentschaft am 12. September 1991 vor dem Gouverneursrat der IAEO abgegebenen Erklärung die Tatsache, daß die irakische Regierung sich nicht an ihre Übereinkunft über Sicherungsmaßnahmen nach dem Nichtverbreitungsvertrag halte und forderte sie auf, diese Sachlage unverzüglich zu ändern.

Auch in den letzten Monaten des Jahres 1991 setzten die irakischen Machthaber die Unterdrückung der Zivilbevölkerung, vor allem der Kurden, im nördlichen Irak fort und ergriffen repressive Maßnahmen gegen die Schiiten im Süden des Landes. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten riefen in einer Erklärung vom 15. November 1991 die irakischen Behörden erneut dazu auf, den Bestimmungen der Resolution Nr. 688 des VN-Sicherheitsrates in vollem Umfang nachzukommen, die ein Ende dieser Unterdrückungs-

maßnahmen fordern, und drängten den Irak, die Bemühungen der Vereinten Nationen um humanitäre Soforthilfe zu unterstützen und in diesem Punkt mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten. In diesem Zusammenhang betonten sie noch einmal, daß sie der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und der politischen Rechte aller irakischen Bürger große Bedeutung beimessen.

404. Europäisch-arabischer Dialog

Die Außenminister der Zwölf und des Golf-Kooperationsrates hatten am Rande der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 26. September 1991 in New York Gelegenheit, ihren institutionalisierten Dialog fortzusetzen. Im Vordergrund der Gespräche standen die Lage am Golf und die aktuellen politischen Entwicklungen im Iran, Irak und Libanon.

405. Mittelamerika

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützten weiterhin nachdrücklich die Bemühungen um eine politische Lösung der Konflikte in Guatemala und El Salvador. In mehreren Erklärungen äußerten sie sich teils besorgt, teils optimistisch zu den laufenden Friedensverhandlungen zwischen der Regierung von El Salvador und der Nationalen Befreiungsfront Farabundo Martí (FMLN), die ständiger Gefährdung durch den Ausbruch neuer Gewalttaten ausgesetzt waren. Um so erleichterter reagierten sie in ihrer Erklärung vom 3. Januar 1992 auf die am 31. Dezember 1991 in New York erzielte grundsätzliche Einigung über ein Waffenstillstandsabkommen, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zustandekam. Sie betonten, daß sich durch die Einigung eine Chance eröffne, einen Schlußstrich unter den jahrelangen Bürgerkrieg zu ziehen und riefen die Konfliktparteien auf, alles zu vermeiden, was die formelle Unterzeichnung des Waffenstillstandsabkommens und dessen Inkrafttreten am 1. Februar 1992 noch gefährden könnte.

Auf den Militärputsch in Haiti vom 30. September 1991 antworteten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten mit der Suspendierung der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit. In einer Erklärung vom 23. Dezember 1991 bekräftigten sie ihre Entschlossenheit, die Zusammenarbeit mit Haiti erst nach Wiedereinsetzung des demokratisch gewählten Präsidenten Aristide und Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung wiederaufzunehmen.

406. Rio-Gruppe

Im Rahmen ihres seit 1988 bestehenden politischen Dialogs trafen sich die Außenminister der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit den Außenministern der Rio-Gruppe am 26. September 1991 am Rande der VN-Generalversammlung in New York zu einem informellen Meinungsaustausch. Neben wirtschaftlichen Fragen wurde über die Vertiefung der Beziehungen beider Seiten sowie über die Reorganisation der

Vereinten Nationen gesprochen. Das nächste formelle Treffen der EG mit der Rio-Gruppe ist für Mai 1992 in Santiago de Chile geplant.

407. Südafrika

Die Politik der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten gegenüber Südafrika blieb darauf gerichtet, den in Gang gekommenen Prozeß des Wandels, der zu der völligen Abschaffung der Apartheid und zu einer neuen demokratischen Verfassung führen soll, zu fördern und zu ermutigen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten äußerten in einer Erklärung vom 2. August 1991 die Hoffnung, daß die von Präsident de Klerk nach den Enthüllungen über die geheime Finanzierung politischer Organisationen durch die südafrikanische Regierung angekündigten Maßnahmen zur Wiederherstellung eines Klimas des Vertrauens in Südafrika beitragen. Am 22. August 1991 begrüßten sie den Abschluß des Übereinkommens zwischen der südafrikanischen Regierung und dem Hochkommissar für Flüchtlinge der Vereinten Nationen über die Rückkehr politischer Flüchtlinge, das ein wichtiges Hindernis für Verhandlungen über eine neue demokratische Verfassung in Südafrika aus dem Weg räumte. In einer Erklärung vom 16. September 1991 begrüßten sie die am 14. September 1991 erfolgte Unterzeichnung des Nationalen Friedensabkommens, in dem sich 24 Parteien und Organisationen zur Eindämmung der Gewalt in Südafrika verpflichteten. Am 3. Oktober 1991 forderten sie die südafrikanische Regierung auf, die noch inhaftierten politischen Gefangenen unverzüglich freizulassen. In ihrer Erklärung vom 29. November 1991 begrüßten sie die Einberufung des „Konvents für ein demokratisches Südafrika“ als einen Meilenstein in dem Reformprozeß. Am 17. Dezember 1991 forderten sie die Parteien und Organisationen, die sich noch nicht zur Teilnahme an dem Konvent entschlossen hatten, auf, ihre Position zu überprüfen und dem Verhandlungsprozeß beizutreten. Auf Einladung der Präsidenten des „Konvents für ein demokratisches Südafrika“ nahm die Präsidentschaft für die Gemeinschaft als Beobachter an der ersten Sitzung des Konvents am 20./21. Dezember 1991 in Johannesburg teil.

408. Maghreb-Union (UMA), Libyen

Am 4. November 1991 fand ein Ministertreffen mit der UMA statt. Beide Seiten betonten die Notwendigkeit, den politischen Dialog zu intensivieren und zu institutionalisieren. Weitere Gesprächsthemen betrafen den Friedensprozeß im Nahen Osten, Demokratisierung und Fundamentalismus in den UMA-Staaten, Fremdenfeindlichkeit in der Gemeinschaft und die Immigration.

In der Lockerbie-Affaire führten der Erlaß von Haftbefehlen und die Forderungen Frankreichs, Großbritanniens und der USA nach Auslieferung der Tatverdächtigen zu neuen Spannungen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützen diese Forde-

rungen und riefen Libyen in einer Erklärung vom 2. Dezember 1991 auf, sie umgehend zu erfüllen.

409. Zaire, Mosambik, Sambia, Sierra Leone, Liberia, Togo

In zwei Erklärungen nahmen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu den Ereignissen in Zaire Stellung. Am 27. September 1991 forderten sie die Regierung sowie alle politischen und sozialen Kräfte auf, ihr möglichstes zu tun, um aus der politischen Sackgasse herauszufinden, in der sich Zaire befand. Am 21. Oktober 1991 ermutigten sie die neue Regierung, den Demokratisierungsprozeß voranzutreiben und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirtschaftliche Situation im Land wieder zu verbessern.

Die Ankündigung der an den Friedensverhandlungen für Mosambik beteiligten Parteien, ihre Gespräche in Rom wiederaufzunehmen, nahmen sie zum Anlaß für einen Appell an beide Seiten, insbesondere aber an die RENAMO, den Konflikt zu beenden und sich über einen Rahmen für die nationale Aussöhnung und Demokratisierung zu einigen (Erklärung vom 11. Oktober 1991). Am 18. Dezember 1991 übergaben die Botschafter der Troika in Rom den Verhandlungsführern der mosambikanischen Regierung und der RENAMO ein Schreiben der EPZ-Präsidentschaft, in dem die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten den Abschluß eines Teil-Abkommens zwischen den Parteien begrüßen und ihre Bereitschaft unterstreichen, den Friedensprozeß im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und zu ermutigen. Am 6. November 1991 sprachen sie all denen ihre Anerkennung aus, die dazu beitrugen, daß die in Sambia abgehaltenen Wahlen in vorbildlicher demokratischer Weise durchgeführt wurden.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verurteilten am 19. Dezember die wieder aufgeflamten Kampfhandlungen an der Grenze zwischen Sierra Leone und Liberia und forderten alle Beteiligten auf, die Feindseligkeiten umgehend einzustellen und eine friedliche Verhandlungslösung für ihre Streitigkeiten anzustreben. Angesichts der blutigen Zusammenstöße in Togo, die Todesopfer forderten, riefen sie in einer Erklärung vom 23. Dezember 1991 alle Verantwortlichen eindringlich auf, im Dialog Lösungen für die derzeitige Krise zu suchen.

410. Äthiopien, Kenia, Somalia

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten konnten den Verlauf der Konferenz für einen friedlichen Übergang in Äthiopien (1.-5. Juli 1991 in Addis Abeba) als Beobachter mitverfolgen. Sie werteten die Konferenz in einer Erklärung vom 12. Juli 1991 als historischen Schritt auf dem Weg zur Demokratie und erinnerten an ihre Bereitschaft, diesen Prozeß zu unterstützen. Beschränkungen der Meinungsfreiheit in Kenia nahmen sie zum Anlaß, in ihrer Erklärung vom 21. November 1991 die kenianische Regierung mit Nachdruck aufzufordern, dringend Schritte zur Freilassung

der aus politischen Gründen inhaftierten Personen zu unternehmen und den Demokratisierungsprozeß energisch voranzutreiben, um ein Mehrparteiensystem einzuführen. Mit größtem Nachdruck riefen sie am 28. November 1991 die Konfliktparteien in Somalia dazu auf, die Gewalttaten einzustellen, damit der Zivilbevölkerung weiteres Leid erspart bleibt und die Zerstörungen ein Ende haben. Sie ermahnten alle Parteien eindringlich, so bald wie möglich den Kurs der Aussöhnung und des Dialogs über die Zukunft des Landes fortzusetzen und verurteilten die Übergriffe auf die italienische Botschaft und deren Plünderung durch Einheiten, die anscheinend dem General Aidid unterstellt waren.

411. Pakistan, Indien, Afghanistan

Der andauernde Konflikt in Kaschmir veranlaßte die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, die pakistanische Regierung in einer Demarche Mitte September 1991 aufzufordern, alles zu unterlassen, was die Spannungen im Krisengebiet erhöhen könnte. Aufgrund des Entführungsfalls Radu in New Delhi bekräftigten sie in einer Erklärung vom 25. Oktober 1991 ihre Entschlossenheit, bei der Bekämpfung terroristischer Gewalttaten, wo immer diese geschehen, eng zusammenzuarbeiten.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten begrüßten in einer Erklärung vom 14. September 1991 die am Vortage abgegebene amerikanisch-sowjetische Vereinbarung zu Afghanistan. Darin waren beide Seiten übereingekommen, bis zum 1. Januar 1992 ihre Waffenlieferungen an die kriegführenden Parteien einzustellen. Sie forderten alle übrigen Staaten ebenfalls zur Einstellung der Waffenlieferungen auf. In EPZ-Demarchen vom 5. und 18. November 1991 wurden Pakistan, Saudi Arabien, Iran und China dazu aufgefordert, sich dieser Vereinbarung anzuschließen.

412. Japan

Am 18. Juli 1991 verabschiedeten der Vorsitzende des Europäischen Rates Lubbers, der Präsident der Kommission Delors und der japanische Ministerpräsident Kaifu in Den Haag auf ihrem ersten „Gipfeltreffen“ eine gemeinsame EG-Japan-Erklärung (vgl. Ziffer 339). Bereits jetzt ist festzustellen, daß sich seit Verabschiedung der Erklärung der beiderseitige Informationsaustausch zu internationalen Fragen spürbar intensiviert hat. Die Treffen der Troika der Außenminister mit Außenminister Nakayama im September in New York und der Politischen Direktoren im Oktober und Dezember in Tokyo sind das sichtbarste Zeichen hierfür.

413. Nord- und Südkorea, China

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten begrüßten es, daß Nord- und Südkorea im September 1991 den Vereinten Nationen beigetreten sind und daß sie den politischen Dialog wiederaufgenommen haben. Die Äußerungen des südkoreanischen Präsidenten Roh

vom 8. November 1991 über Friedensinitiativen für eine kernwaffenfreie koreanische Halbinsel ist nach Auffassung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten eine wichtige Bestätigung dafür, daß die Republik Korea ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nachkommen wird. Positiv aufgenommen wurde auch die freiwillige Zusage der Republik Korea, für immer auf den Besitz von Wiederaufbereitungs- bzw. Anreicherungsanlagen für Kernbrennstoffe zu verzichten und internationale Übereinkünfte über chemische und biologische Waffen einzuhalten. Die Demokratische Volksrepublik Nordkorea wurde nachdrücklich aufgefordert, ihre Übereinkunft über Sicherungsmaßnahmen mit der Internationalen Atomenergieorganisation umgehend zu unterzeichnen und durchzuführen, wozu sie nach dem Beitritt zum Nichtverbreitungsvertrag gehalten ist.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten begrüßten den Beschluß der chinesischen Regierung, dem Nichtverbreitungsvertrag beizutreten. Sie hoben hervor, daß, sobald China dem Vertrag förmlich beigetreten ist, alle fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen als die Kernwaffenstaaten im Sinne des Vertrages auch Parteien des Nichtverbreitungsvertrages sein werden. Sie betonten, daß dem Nichtverbreitungssystem — als einem Stützpfeiler des Friedens und der internationalen Stabilität — dann ein wirklich weltweiter Charakter zukommen wird. Aus Sorge über Verletzungen der Menschenrechte überbrachte der niederländische Botschafter in Peking der chinesischen Regierung am 10. September 1991 eine Demarche der Gemeinschaft. Die Situation der Menschenrechte in China war auch Gesprächsthema der Troika der Außenminister mit dem chinesischen Minister Qian am 25. September 1991 in New York.

414. Myanmar (Birma), Ost-Timor

Wegen der anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte verhängten die Politischen Direktoren der Mitgliedstaaten gegen Myanmar am 9. Juli 1991 ein totales Waffenembargo. Um dem Waffenembargo weltweite Publizität und größere Effektivität zu verleihen, machten sie in ihrer Erklärung vom 29. Juli 1991 auf ihren Beschluß aufmerksam und riefen die Völkergemeinschaft dazu auf, ihrem Beispiel zu folgen. In der Folgezeit stand die Sorge um die unter Hausarrest stehenden und von jedem Kontakt mit der Außenwelt abgeschnittenen Nobelpreisträgerin Daw Aung San Suu Kyi im Vordergrund. In einer breit angelegten, an den Vorsitzenden des Staatsrats zur Wiederherstellung von Recht und Ordnung (SLORC), General Saw Maung, gerichteten Botschaft vom 22. November 1991 forderten die Missionschefs der Zwölf in Rangun im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten gemeinsam mit den dortigen Missionschefs Australiens, der CSFR und der USA die militärischen Behörden Myanmars nachdrücklich auf, Frau Daw Aung San Suu Kyi das Recht auf ein Zusammentreffen mit ihrer Familie sowie das Recht auf ärztliche Behandlung zu gewähren.

Wegen des von indonesischen Streitkräften in Dili am 12. November 1991 unter Demonstranten verübten Blutbades forderten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die indonesische Regierung auf, unverzüglich auf Gewaltanwendung zu verzichten und dafür zu sorgen, daß die Verantwortlichen für dieses tragische Ereignis vor Gericht gestellt werden (Erklärung vom 13. November 1991). Nach Auswertung weiterer Berichte verurteilten sie in einer Erklärung vom 3. Dezember 1991 erneut diese eindeutige Verletzung grundlegender Menschenrechte. Sie machten deutlich, daß sie die Zusammenarbeit Indonesiens mit der Europäischen Gemeinschaft überprüfen werden und daß hierbei das Ergebnis einer Untersuchung des Vorfalls durch eine Kommission unparteiischer und unabhängiger Experten eine wichtige Rolle spielen wird.

415. Kambodscha

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten begrüßten in einer Erklärung vom 8. November 1991, daß alle Parteien, die am 23. Oktober 1991 unter dem gemeinsamen Vorsitz Frankreichs und Indonesiens an der Pariser Konferenz über Kambodscha teilnahmen, das Übereinkommen über eine umfassende politische Lösung des Kambodscha-Konflikts unterzeichnet haben. Sie unterstrichen, daß die Lösung einen Neuanfang für Kambodscha bedeute und hoben die wichtige Rolle hervor, die den Vereinten Nationen bei der Durchführung des Übereinkommens zugewiesen wurde. Sie erklären sich bereit, wirtschaftliche und finanzielle Hilfe für die Repatriierungs- und Rehabilitationsprogramme und — zu einem späteren Zeitpunkt — für den wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes zu leisten und beauftragten die Kommission, die zur Umsetzung erforderlichen Schritte zu unternehmen. Sie stellten in Aussicht, dem Übereinkommen beizutreten, sofern dies noch nicht geschehen ist, und sich um eine Akkreditierung beim Obersten Nationalrat Kambodschas zu bemühen.

416. ASEAN

Vom 22.-24. Juli 1991 fand das 24. ASEAN-Außenministertreffen in Kuala Lumpur statt, auf dem die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten durch die Troika ihrer Außenminister vertreten waren. Die Minister diskutierten u. a. über Probleme des asiatisch pazifischen Raums, die Situation in Kambodscha und Myanmar, das Indochina-Flüchtlingsproblem, aktuelle Entwicklungen in Europa und über wirtschaftliche Fragen. Das Politische Komitee sprach sich im

September 1991 für eine Intensivierung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ASEAN aus. Die Gemeinschaft arbeitet derzeit an einem entsprechenden Grundlagendokument.

418. Europäisches Parlament und EPZ

Die enge und umfassende Beteiligung des Europäischen Parlaments an der Europäischen Politischen Zusammenarbeit wurde auf dem Wege einer regelmäßigen Unterrichtung durch die Präsidentschaft sowie der umfangreichen Beantwortung schriftlicher und mündlicher Anfragen des Parlaments zu außenpolitischen Themen gewährleistet.

418. Zusammenarbeit in Drittstaaten

Um das geschlossene Auftreten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten nach außen sowie die Effizienz der Verwaltungsarbeit weiter zu verstärken, wurde die Zusammenarbeit der Zwölf in Staaten außerhalb der Gemeinschaft intensiviert. Die Pläne für die Errichtung einer gemeinsamen Kanzlei in Nigerias neuer Hauptstadt Abuja wurden konkretisiert. Zahlreiche Krisenfälle machten es erforderlich, gemeinsame Maßnahmen zur Krisenvorsorge und zur Evakuierung zu planen und durchzuführen.

419. Drogen

Angesichts einer sich verdichtenden internationalen Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung setzten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihre enge Abstimmung in diesen Fragen fort. Nach intensiven Vorbereitungen haben sie gemeinsam den politischen Dialog über die Drogenproblematik mit solchen Ländern gesucht, in denen Herstellung oder Transit von illegalen Drogen auch für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind. Sie gehen davon aus, daß durch diese politische Initiative die Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf fachlicher Ebene, insbesondere die Tätigkeit der Rauschgiftbekämpfungsbehörden, gestärkt und verbessert werden kann. Darüber hinaus wollen sie sich im Rahmen dieses Dialogs auch Möglichkeiten gezielter und koordinierter Unterstützung von Rauschgiftbekämpfungsmaßnahmen eröffnen. In den Vereinten Nationen haben sie sich in enger Abstimmung für die zügige Beschlußfassung über ein organisatorisches Konzept für das neu geschaffene VN-Drogenkontrollprogramm (UNDCP) eingesetzt.

Sachregister

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Ägypten	365.	Beihilfen für die Stahlindustrie	195.
Äthiopien, Kenia, Somalia	410.	Beihilfen für die Wirtschaft in den fünf neuen Ländern	198.
Abbau der Grenzkontrollen	72.	Beihilfenpolitik	194.
Abfallhaftung	227.	Beihilfenrechtliche Beurteilung der Tätigkeit der Treuhandanstalt durch die Kommission	197.
Abfallwirtschaft, verabschiedete Richtlinie	225.	Bekämpfung der Armut	271.
Agrarhandel USA	340.	Berichtungskoeffizienten für die in Deutschland tätigen Beamten und sonstigen Bediensteten der EG	68.
Agrarleitlinie	108.	Berufliche Befähigungsnachweise, Anerkennung	74.
Agrarpolitik	8.	Betrugsbekämpfung, strafrechtliche Sanktionen	105.
Agrarpolitik, Reformvorschläge der Kommission	291.	Betrugsbekämpfung, verstärkte Anstrengungen	104.
Agrarpolitik, Reformvorschläge und Haltung des Bundesrats	293.	Beziehungen zu den Entwicklungsländern	383.
Agrarpolitik, Reformvorschläge und Haltung der Bundesregierung	292.	Bildungswesen, Schlußfolgerungen und Entschlüsse	257.
AKP — EWG — Botschafterausschuß	377.	Binnenmarkt	7.
Aktion zum Schutz der Umwelt in den Küstenregionen und Küstengewässern der Irischen See, der Nordsee, der Ostsee und des Nordost-Atlantiks (NORSPA)	221.	Binnenmarkt, Offenheit gegenüber Drittstaaten	329.
Allgemeine Produktsicherheit	184.	Binnenmarkt, Stand der Arbeiten, künftige Aufgaben	117.
Alpentransit	246.	Binnenschifferpatente, gegenseitige Anerkennung	242.
Andorra	358.	Brite-EuRam, Arbeitsprogramm	250.
Anlastung der Wegekosten an schwere Nutzfahrzeuge	237.	COST (Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung)	252.
Antidumping/Ausgleichszollverfahren, Stand der Verfahren	336.	Datenschutz in digitalen Telekommunikationsnetzen	159.
Arbeitslosigkeit	98.	Datenschutzpolitik	78.
Aromatisierte Weine, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails, Festlegung allgemeiner Regeln	298.	Deutsche Sprache, einzelne Beispiele	62.
Arzneimittel, künftiges System für den freien Verkehr in der Gemeinschaft	131.	Deutsche Sprache, Haltung der Bundesregierung	63.
Arzneimittelschutzzertifikat	168.	Deutsche Sprache, Haltung von Bundestag und Bundesrat	64.
ASEAN	373.	Deutsche Sprache, grundlegende Tendenz	60.
ASEAN	416.	Deutsche Sprache, tatsächliche Praxis	61.
Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Stoffe	230.	Deutscher Generalanwalt beim EuGH, Wiederernennung	48.
Ausfuhrkontrollen für strategische dual use-Güter	84.	Dienstbezüge der EG-Bediensteten, Angleichung zum 1. Juli 1991 und Berichtigung der Gehaltanpassung 1990	67.
Außenbeziehungen zu anderen Regionen	34.	Dienstbezüge der EG-Bediensteten, Haltung der Bundesregierung	66.
Baltische Staaten und Albanien, Handels- und Kooperationsabkommen	347.	Dienstbezüge für die EG-Bediensteten, neues Verfahren der Angleichung	65.
Bankenaufsicht, Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis	149.	Dienstleistungshaftung	187.
Banken, Eigenmittel	147.	Dienstleistungsrichtlinie	155.
Banken, Einlagensicherung	148.	Direkte Steuern	115.
Bauproduktenrichtlinie, Umsetzung in deutsches Recht	122.	Doping	280.
Baustellen, zeitlich begrenzt oder ortsveränderlich	267.		
BC-Net, Einbeziehung der Treuhandanstalt	176.		
Begrenzung der CO ₂ -Emissionen und Verbesserung der Energieeffizienz (Gemeinschaftsstrategie)	218.		
Beihilfen für den Schiffbau	196.		

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Drogen	419.	Europäische Investitionsbank, Finanzierungen zugunsten der AKP-Staaten	376.
Drogenbekämpfung, weitere Maßnahmen	278.	Europäische Investitionsbank, Finanzierungen zugunsten der Mittelmeerländer	356.
Drogenbekämpfung, Europäischer Ausschuß zur Drogenbekämpfung	88.	Europäische Investitionsbank, Finanzierungen zugunsten der mittel- und osteuropäischen Staaten	352.
Drogenbekämpfung, Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, USA, Kanada, Schweden, Japan und Australien und den Vereinten Nationen (UNDCP — United Nations Drug Control Programme)	89.	Europäische Politische Zusammenarbeit, Überblick	27.
EAGFL	204.	Europäische Stiftung für Berufsbildung, Sitzfrage	259.
EAGFL, Abteilung Garantie	107.	Europäische Union, Vertrag	2.
EAGFL, Abteilung Ausrichtung	109.	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	106.
EDV-Veterinärnetzwerk der Gemeinschaft („ANIMO“)	313.	Europäischer Gerichtshof, Entscheidungen	50.
EFTA	17.	Europäischer Gerichtshof, neue Verfahren	55.
EG-Haushalt	14.	Europäischer Sozialfonds, Tätigkeiten	201.
Einfuhr bestimmter Pelzwaren	229.	Europäischer Wirtschaftsraum	341.
Elektronik, Informatik- und Kommunikationstechnologie	102.	Europäisches Parlament	5.
Elektronischer Datenaustausch (TEDIS)	162.	Europäisches Parlament, Anzahl der deutschen Mandate	44.
Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (LKW)	216.	Europäisches Parlament, Sitzfrage	45.
Energiecharta	353.	Europäisches Parlament und EPZ	417.
Energiesparprogramm SAVE	146.	Europartnerschaft '91 in Leipzig	177.
ERASMUS-Programm für die EFTA-Länder	254.	EUROPOL	87.
Ernennung von EG-Staatsangehörigen zu Beamten	77.	Euro-Schalter, Einbeziehung der neuen Länder und der Reformländer Mittel- und Osteuropas	175.
Erneuerte Mittelmeerpolitik, finanzielle und technische Zusammenarbeit	355.	Eurotelefon	119.
Erweiterung der EG	16.	Exporterstattungen für Karpfen	327.
Erweiterung der Gemeinschaft, Aufnahme von Beitrittsverhandlungen	344.	FAO	386.
EuGH-Gutachten zum EWR-Abkommen	51.	Fernsehausstrahlungen über Satelliten, Normen (HD-/D2-MAC)	157.
EuGH und Regierungskonferenz zur Politischen Union/Wirtschafts- und Währungsunion	49.	Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE)	211.
EuGH-Urteil zum Nachtarbeitsverbot von Frauen	52.	Fischbestände, technische Maßnahmen zur Erhaltung	324.
EuGH-Urteil zur Staatshaftung bei Nichtumsetzung von Richtlinien	53.	Fischereistruktur	328.
EuGH-Urteil zur Richtlinie über Oberflächenwasser	54.	Fischfangregelung für 1992	323.
EURO-FITNESS-Programm	118.	Fleischerzeugnisse	126.
Euromanagement	180.	Fluglizenzen, gegenseitige Anerkennung	238.
Euromarketing, Studie	179.	Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur, Programm für die alten Länder	325.
Europa der Bürger	12.	Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur, Programm für die neuen Länder	326.
Europa der Bürger, Fortschritte, Defizite	70.	Forschungsprogramme der gemeinsamen Forschungsstelle	249.
Europa der Jugend	76.	Forschungsrahmenprogramm, drittes, Umsetzung	251.
Europa gegen AIDS	279.	Forschung und technologische Entwicklung, Schwerpunkte	247.
Europa gegen den Krebs	277.	Frauenpolitisches Informationsseminar der Kommission für Frauen aus den neuen Ländern	282.
Europaministerkonferenz der Länder	59.	Freizügigkeit	82.
Europarat	397.	Fremdenverkehr, Aktionsplan	289.
Europäisch-arabischer Dialog	404.	Fremdenverkehrsstatistik	290.
Europäische Aktiengesellschaft	171.	Friedensordnung im Nahen und Mittleren Osten	33.
Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	353.	Frischfleisch	125.
Europäische Beobachtungsstelle für KMU	181.	Funknavigationssystem für Seeschiffe	245.
Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)	381.		
Europäische Investitionsbank, Allgemeines	208.		
Europäische Investitionsbank, Finanzierungen außerhalb der Gemeinschaft	209.		
Europäische Investitionsbank, Finanzierungen in der Gemeinschaft	210.		

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Fusionskontrolle, Haltung der Bundesregierung	189.	Intensivierung der Politik für KMU	174.
Fusionskontrolle, Sachstand	188.	Internationale Urheberrechtskonventionen, Beitritt der Mitgliedstaaten	169.
Futtermittel	309.	Internationale Vorwahl („00“)	158.
GATT-Verhandlungen	15.	Internationales Kaffeeübereinkommen	391.
Gefährliche Abfälle, Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs	225.	Internationales Tropenholzübereinkommen	390.
Gefährliche und radioaktive Abfälle	380.	Irak	369.
Gefährliche Zubereitungen	127.	Irak	403.
Geflügelfleisch, Vermarktungsnormen	296.	Israel	362.
Geldwäsche	90.	Israelisch besetzte Gebiete	363.
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Regierungskonferenz zur Politischen Union	28.	Japan	19.
Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe	389.	Japan	339.
Gemeinschaftsmarke, Beratungsstand und offene Fragen	163.	Japan	412.
Gemeinschaftsmarke, Haltung der Bundesregierung	164.	Jordanien	366.
Gemeinschaftspatent	167.	Jugend, gemeinsame Aktivitäten	260.
Gentechnik	281.	Jugoslawien	21.
Geschwindigkeitsbegrenzer in Omnibussen und Lkw	233.	Jugoslawien	29.
Gesundheit und Umwelt	276.	Jugoslawien	357.
Gesundheitspolitik	13.	Jugoslawien	392.
Gesundheitspolitik als Aufgabe der EG	273.	Kabotage Binnenschifffahrt	243.
Gesundheitspolitik, richtungsweisende Entscheidungen	275.	Kambodscha	415.
Golf-Kooperationsrat (GCC)	368.	Katastrophenschutz, Bestätigung des Grundsatzes der Subsidiarität	79.
Grenzüberschreitender Straßengüterverkehr, Marktzugang	235.	Katastrophenschutz, rechtliche Absicherung der Zusammenarbeit durch bilaterale Hilfeleistungsabkommen	80.
Grenzüberschreitenden Omnibusverkehr, Marktzugang	236.	Kinderbetreuung, Empfehlung	285.
Grünbuch Post	161.	Klassische Schweinepest, Schutzmaßnahmen	316.
Grünbuch Satellitenkommunikation	160.	Kommission, 6. Halbjahr ihrer Amtszeit	47.
Grünbuch städtische Umwelt	215.	Kommunalwahlrecht für Unionsbürger und Wahlrecht zum Europäischen Parlament	73.
Grundstoffpolitik, Allgemeines	388.	Konsortien im Seeverkehr	244.
Grundwasser, Schutz	223.	Konsularische Zusammenarbeit der Zwölf in Drittländern	95.
Gruppe der 24, Höhe der Zusagen	349.	KSZE	396.
Gruppe der 24, Koordinierung der Hilfe	348.	KSZE-Prozeß	31.
Gruppe der 24, von der Kommission verwaltetes Programm PHARE	350.	Küstengebiete	224.
Gurtanlagepflicht	232.	Kulturelle Zusammenarbeit, Entschließungen	263.
Haiti	379.	Kulturgut, Schutz	262.
Handwerk	182.	Kulturstadt Europas und Europäischer Kulturmonat	264.
Harmonisierung der Zuwanderungs- und Asylpolitik	83.	Länder, Mitwirkung bei den Regierungskonferenzen	57.
Haushaltsplan 1992	103.	Lärmstarke Flugzeuge, Einschränkung des Betriebs	241.
Heizkessel	121.	Lateinamerika und Asien	26.
Hinterbliebenenversorgung der EG-Bediensteten, Vorschläge zur Verbesserung	69.	Lebensmittelbestrahlung	124.
Hochschulbildung und offener Fernunterricht in der Gemeinschaft, Memoranden der Kommission	258.	Lomé IV — Abkommen	25.
Homöopathische Arzneimittel	136.	Lomé IV — Abkommen	375.
Humanarzneimittel, Abgaberegulierung	133.	Luftverkehrsabkommen mit Schweden und Norwegen	240.
Humanarzneimittel, Großhandelsvertrieb	132.	Maghreb-Union (UMA), Libyen	408.
Humanarzneimittel, Kennzeichnung	135.	Malta	360.
Humanarzneimittel, Werbung	134.	Maul- und Klauenseuche, Schutzmaßnahmen	317.
Inflation	97.	Maul- und Klauenseuche-Vakzinebank	311.
Infrastruktur, Aktionsprogramm	206.	Menschenrechte	36.
		Menschenrechte	398.
		Mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen	185.

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Mittelamerika	405.	Regierungskonferenz zur Politischen Union	3.
Mittelmeerpolitik, erneuerte	22.	Regierungskonferenz zur Politischen Union, Abschluß	37.
Mittel-, Ost- und Südosteuropa	394.	Regierungskonferenz zur Politischen Union, Einzelaspekte	40.
Mittel- und Osteuropa	20.	Regierungskonferenz zur Politischen Union, Gewicht und Stellung des Europäischen Parlaments	43.
Mittel- und Osteuropa, Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	30.	Regierungskonferenz zur Politischen Union, Haltung der Bundesregierung	39.
Mongolei	374.	Regierungskonferenz zur Politischen Union und Bildungswesen	253.
Myanmar (Birma), Ost-Timor	414.	Regierungskonferenz zur Politischen Union und Europa der Bürger	71.
Nachweis für Arbeitsverhältnisse	268.	Regierungskonferenz zur Politischen Union und Forschung und technologische Entwicklung	248.
Nahost und israelisch-arabischer Konflikt	402.	Regierungskonferenz zur Politischen Union und Fremdenverkehr	288.
Nah- und Mittelost, wirtschaftliche Entwicklung	367.	Regierungskonferenz zur Politischen Union und Gesundheitspolitik	274.
Nahrungsmittelhilfe	387.	Regierungskonferenz zur Politischen Union und Industriepolitik	101.
Nah- und Mittelost, Maghreb, Israel und die von Israel besetzten Gebiete	24.	Regierungskonferenz zur Politischen Union und kulturelle Zusammenarbeit	261.
Natürliche und naturnahe Lebensräume sowie wildlebende Tier- und Pflanzenarten, Erhaltung	228.	Regierungskonferenz zur Politischen Union und Sozialpolitik	265.
Niederländische Präsidentschaft, Schwerpunkte	1.	Regierungskonferenz zur Politischen Union und Tierschutz	319.
Nord-Süd-Dialog	382.	Regierungskonferenz zur Politischen Union, wichtigste Ergebnisse	38.
Nord- und Südkorea, China	413.	Regionalförderung in den elf alten Ländern	199.
Nukleare Nichtverbreitung	400.	Regionalfonds, Zuschüsse in Ziel-2- und Ziel-5b-Gebieten	201.
Nutzfahrzeuge, straßenschonende Bauweise	234.	Regionen der Gemeinschaft, 2. Konferenz EP/Regionen der Gemeinschaft	58.
Öffentliche Übernahmeangebote	172.	RETEX-Programm zugunsten der Textil- und Bekleidungsindustrie	200.
Öffentliche Übernahmeangebote, Flankierung des Richtlinien-Vorschlags	173.	Rindersamen aus Drittländern, Einfuhr	315.
Ökologischer Landbau	304.	Rindfleisch, Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen	295.
Öldossiers	145.	Rio-Gruppe	406.
Ölsaaten, Reform	294.	Rumänien und Bulgarien, handelspolitische Beziehungen	346.
Österreich, Beitrittsantrag	342.	San Marino	359.
Obst und Gemüse, Einfuhr aus bestimmten von der Cholera betroffenen Gebieten	130.	Schadenversicherungsrichtlinie, dritte	151.
Offener Netzzugang (ONP)	156.	Schlachten von Tieren	322.
Ozon, Änderung des Montrealer Protokolls	219.	Schulungsprogramm für KMU-Führungskräfte	178.
Ozon, Überwachung und Informationsaustausch	220.	Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, Beratungsstand und offene Fragen	165.
Pakistan, Indien, Afghanistan	411.	Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, Haltung der Bundesregierung	166.
Paraguay	372.	Schutz von Süß-, Küsten- und Meerwasser vor der Verunreinigung durch Nitrate aus diffusen Quellen	222.
PETRA II	255.	Schwangerenschutz	284.
Pflanzenbeschau	307.	Schweden, Beitrittsantrag	343.
Pflanzenschutz	305.	Schwefelgehalt von Gasöl	217.
Pflanzenschutzmittel, Zulassung	306.		
Polen, Ungarn und CSFR, Assoziierungsabkommen	345.		
Produktqualität, Bescheinigung besondere Merkmale von Lebensmitteln	300.		
Produktqualität, Haltung des Bundesrats	302.		
Produktqualität, Haltung der Bundesregierung	301.		
Produktqualität, Qualitätsförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln	299.		
Rat, Wechsel des Vorsitzes	46.		
Raumordnungspolitik	207.		
Rechtliche Zusammenarbeit, Kindschaftsrecht	93.		
Rechtliche Zusammenarbeit, Konkursrecht	92.		
Rechtliche Zusammenarbeit, Strafrecht	94.		
Rechtliche Zusammenarbeit, Zivilrecht	91.		

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Sektorendienstleistungsrichtlinie	154.	Umsatzsteuerharmonisierung, Abgabe von	
Sektorenrichtlinie, Umsetzung in deutsches		Meldungen über innergemeinschaftliche Lie-	112.
Recht	153.	Umsatzsteuerharmonisierung, Befristung der	
Seuchenhafter Spätabort der Schweine,		Übergangsregelung	113.
Schutzmaßnahmen	318.	Umsatzsteuerharmonisierung, Übergangsre-	
Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Erklä-		gelung ab 1993	110.
rung des Rates	283.	Umsatzsteuerharmonisierung, Vereinfachun-	
Sicherheitskennzeichnung	269.	gen der Übergangsregelung	111.
Sowjetunion/Gemeinschaft Unabhängiger		Umsatzsteuerharmonisierung, Zusammenar-	
Staaten (GUS)	393.	beit der Finanzverwaltungen der Mitgliedstaa-	
Sowjetunion/Gemeinschaft Unabhängiger		ten	114.
Staaten (GUS), Beziehungen zur EG	351.	Umweltpilotprogramm Brasilien	385.
Soziale Dimension	75.	Umweltpolitik	10.
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	270.	Umweltrisiken chemischer Altstoffe, Bewer-	
Sozialpolitik	9.	tung	231.
Sozialpolitik, Allgemeines	266.	Umweltschutzrichtlinien, Berichtspflichten	213.
Sport und Aktivitäten der Gemeinschaft	286.	Umweltzeichen, gemeinschaftliches System	
Sportpolitik, Haltung der Bundesregierung	287.	zur Vergabe	212.
STABEX-Fonds, Wiederauffüllung	378.	Union des Arabischen Maghreb (UMA)	364.
Stahl, innergemeinschaftlicher Handel	139.	UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung	
Stahl-Konsens, multilateraler	143.	(UNCED)	214.
Stahl, Handels- und Kooperations- sowie Asso-		Urheberrecht, Koordinierung in bestimmten	
ziierungsabkommen	141.	Rundfunkbereichen	170.
Stahlabkommen mit den USA	142.	Uruguay	371.
Stahllieferabkommen	140.	Uruguay-Runde, Haltung der Bundesregie-	
Stahlproduktion	137.	rung	331.
Stahlsubventionskodex	138.	Uruguay-Runde, Verhandlungsstand	330.
Stillegung von Ackerflächen	303.		
Streichfette, Vermarktungsnormen	297.		
Strom- und Gasversorgung in der Gemein-			
schaft	144.	Verbraucherpolitik, weitere Fortschritte	183.
Strukturfonds in den neuen Ländern und Berlin		Verbrauchsteuerharmonisierung	116.
(Ost)	205.	Vereinigte Staaten von Amerika	338.
Südafrika	407.	Vereinte Nationen (VN)	399.
Süßungsmittel	123.	Vereinte Nationen (Waffentransferregister, Ka-	
		tastrophenhilfe)	35.
Tabakerzeugnisse, Etikettierung	129.	Vermehrungsmaterial und Jungpflanzen von	
Tabakerzeugnisse, Werbung	128.	Zierpflanzen, Inverkehrbringen	308.
Technische Harmonisierung, Fortschritte	120.	Verfahren nach dem sogenannten Neuen Han-	
Terrorismusbekämpfung	85.	delspolitischen Instrument	337.
Textilregime gegenüber den mittel- und osteu-		Vergleichende Werbung und irreführende	
ropäischen Staaten	333.	Werbung	186.
Textilwaren, Arrangement EG — Türkei über		Verkehr	11.
die Einfuhr	334.	Versicherungsbilanzrichtlinie	150.
Tierhaltung von Kälbern und Schweinen	321.	Vertragsverletzungsverfahren	56.
Tierseuchen, Entscheidungen der Kommis-		Vorschlag EUROTENET/FORCE — Neuer	
sion	312.	Beratender Ausschuß	256.
Tierseuchen, Richtlinie des Rates	310.		
Tierseuchenrechtliche Handelsregelungen, le-		Waffenexportpolitik	401.
bende Tiere und Erzeugnisse tierischer Her-		Waldbrandbekämpfung	81.
kunft	314.	Welttextilabkommen und bilaterale Gemein-	
Tiertransport	320.	schaftsabkommen, Verlängerung	332.
Transatlantische Beziehungen	18.	Wettbewerbsregeln für Kfz-Vermittler	192.
Transatlantische Beziehungen	32.	Wettbewerbsregeln im Luftverkehr	190.
Transatlantische Beziehungen	395.	Wettbewerbsregeln im Seeverkehr	191.
TREVI-Kooperation	86.		
Türkei	361.	Wettbewerbsregeln, Abkommen zwischen den	
Türkei, Malta	23.	Vereinigten Staaten von Amerika und der	
		Gemeinschaft über die Anwendung	193.
Überwachungsrichtlinien, Umsetzung in deut-		Wirtschaftliche Entwicklung	6.
ches Recht	152.	Wirtschaftliche Indikatoren 1991	99.

Sachwort	Ziffer	Sachwort	Ziffer
Wirtschaftslage	96.	Zivilluftfahrzeuge, Harmonisierung der technischen Vorschriften und Verfahren	239.
Wirtschaftspolitische Schwerpunkte	100.	Zollpräferenzen, Allgemeines Zollpräferenzsystem (APS)	335.
Wirtschafts- und Währungsunion	4.	Zusammenarbeit in Drittstaaten	418.
Wirtschafts- und Währungsunion, Abschluß der Regierungskonferenz	41.	Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen, Menschenrechte und Demokratie	384.
Wirtschafts- und Währungsunion, wichtigste Ergebnisse	42.	Zuschüsse im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen	202.
Zaire, Mosambik, Sambia, Sierra Leone, Liberia, Togo	409.	Zuwendungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherung	271.
Zentralamerika	370.		

Beschluß

des Bundesrates

zum

49. Bericht der Bundesregierung über die Integration der
Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften
(Berichtszeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 1991)

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.